

3/2009

15. 6. 2009 40. Jahrgang PVSt 7997

BRAK Mitteilungen

Herausgeber

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

www.brak-mitteilungen.de

Aus dem Inhalt

Beirat

RA Prof. Dr. Christian Kirchberg,
Vorsitzender, Karlsruhe

RA Dr. Matthias Kilian, Köln

RA Dr. Ulrich Scharf, Celle

RA JR Heinz Weil, Paris

Akzente

„Unsere Verfassung“ oder „Glück gehabt?!“
(RA Axel C. Filges)

93

Aufsätze

Grundgesetz und Anwaltschaft
(RA Prof. Dr. Christian Kirchberg)

95

Große Anfrage „Achtung der Grundrechte“ – Grundrechte als
unverbrüchliche Basis des Rechtsstaates achten und bewahren
(RAin Gisela Piltz MdB)

103

Quersubventionierung bei wertabhängigen Gebühren –
Aus der BRAK-Reihe: Studien zum RVG
(Kerstin Eggert/Dr. Willi Oberlander)

105

Aus der Arbeit der BRAK

Mitglieder der Rechtsanwaltskammern zum 1.1.2009

117

Amtliche Bekanntmachungen

Beschluss der 2. Sitzung der 4. Satzungsversammlung bei der
Bundesrechtsanwaltskammer am 14. November 2008 in Berlin

120

Pflichten und Haftung des Anwalts

Das aktuelle Urteil (RA Holger Grams)

Beratungspflichten und Schaden bei Vergleich
(BGH v. 15.1.2009)

121

Berufsrechtliche Rechtsprechung

Zur Verfassungsmäßigkeit des § 10 Abs. 1 Satz 3 BORA
(BVerfG v. 24.3.2009)

126

Aufgabe des Grundsatzes der Einheitlichkeit der
berufsrechtlichen Pflichtverletzung
(AGH Hamburg v. 16.2.2009)

129

Werbung – Zur Zulässigkeit der Bezeichnung „Rechtsanwälte
für Arbeitsrecht“ (m. Anm. RA Martin W. Huff)
(AGH Schleswig-Holstein v. 5.2.2009)

133

BRAKMagazin

Die Bundesjustizministerin im Interview

Die beste
Entscheidung!

www.juris.de **juris** Das Rechtsportal

Verlag
Dr. Otto Schmidt
Köln



QUALITÄT DURCH
FORTBILDUNG
Fortbildungszertifikat der
Bundesrechtsanwaltskammer

Und wie beantragen Sie ein gerichtliches Mahnverfahren?

Seit Dezember 2008 dürfen Sie Mahnanträge nur noch in maschinell lesbarer Form beim Amtsgericht einreichen. Einfach und kostengünstig geht das mit einer Signaturkarte von S-TRUST – die ist sozusagen die Eintrittskarte in den elektronischen Rechtsverkehr. Das klingt interessant für Sie? Dann bestellen Sie direkt unter www.s-trust.de

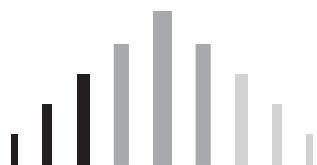


Signature

3/2009

Inhalt

BRAK Mitteilungen



Akzente

„Unsere Verfassung“ oder „Glück gehabt?!“
(A. C. Filges) 93

Aufsätze

Grundgesetz und Anwaltschaft
(Chr. Kirchberg) 95

Große Anfrage „Achtung der Grundrechte“ – Grundrechte als unverbrüchliche Basis des Rechtsstaates achten und bewahren
(G. Piltz) 103

Quersubventionierung bei wertabhängigen Gebühren – Aus der BRAK-Reihe: Studien zum RVG
(K. Eggert/W. Oberlander) 105

Die finanzielle Seite der Abwicklung – Eine kritische Auseinandersetzung mit der bestehenden Gesetzeslage
(R. Wierz) 108

Gibt es das Widerspruchsverfahren noch? – Bestandsaufnahme, Überblick, Erfahrungen und Empfehlungen
(S. Wienhues) 111

Aus der Arbeit der BRAK

Mitglieder der Rechtsanwaltskammern zum 1.1.2009 117

Presseerklärungen 119

Stellungnahmen 120

Amtliche Bekanntmachungen

Beschluss der 2. Sitzung der 4. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer am 14. November 2008 in Berlin 120

Personalien

Personalien 121

Pflichten und Haftung des Anwalts

Das aktuelle Urteil (H. Grams)

Beratungspflichten und Schaden bei Vergleich
(BGH, Urt. v. 15.1.2009 – IX ZR 166/07) 121

Rechtsprechungsleitsätze (B. Chab/H. Grams/A. Jungk)

Haftung

Haftung interprofessioneller Sozien
(BGH, Urt. v. 5.2.2009 – IX ZR 18/07) 123

Fremdgeldverwendung bei Einzahlung als Kautions
(BGH, Urt. v. 8.1.2009 – IX ZR 229/07) 123

Fristen

Arbeitsteilung in Sozietät
(BGH, Beschl. v. 5.3.2009 – V ZB 153/08) 124

Mediationsverfahren hemmt Berufungsbegründungsfrist nicht
(BGH, Beschl. v. 12.2.2009 – VII ZB 76/07) 124

Beweis der Unrichtigkeit des Datums eines Empfangsbekenntnisses
(BGH, Beschl. v. 14.10.2008 – VI ZB 23/08) 124

Elektronischer Fristenkalender
(Nieders. OVG Lüneburg, Beschl. v. 4.11.2008 – 4 LC 234/07)
(OLG Frankfurt, Beschl. v. 28.8.2008 – 9 U 50/08) 125

Reise der Partei während der Rechtsmittelfrist
(BGH, Beschl. v. 18.2.2009 – IV ZR 193/07) 125

**ANWÄLTE
MIT RECHT
IM MARKT**
WWW.ANWAELTE-IM-MARKT.DE

Berufsrechtliche Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

BVerfG	24.3.2009	1 BvR 144/09	Zur Verfassungsmäßigkeit des § 10 Abs. 1 Satz 3 BORA	126
BVerfG	25.2.2009	2 BvR 2542/08	Auferlegung der Kosten nach § 145 Abs. 4 StPO bei vom RA verschuldeter Aussetzung eines Strafverfahrens (LS)	128

Anwaltsgerichtliche Rechtsprechung

BGH	16.3.2009	AnwZ (B) 31/08	Zugang zum Beruf des Rechtsanwalts nach Erwerb eines ausländischen Hochschulabschlusses (LS)	128
BGH	4.3.2009	AnwZ (B) 78/08	Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (LS)	129
AGH Hamburg	16.2.2009	I EVY 6/08	Aufgabe des Grundsatzes der Einheitlichkeit der berufsrechtlichen Pflichtverletzung	129
AGH Schleswig-Holstein	5.2.2009	2 AGH 6/07	Werbung – Zur Zulässigkeit der Bezeichnung „Rechtsanwälte für Arbeitsrecht“ (m. Anm. RA Martin W. Huff)	133
AGH Schleswig-Holstein	15.1.2009	2 AGH 6/08	Rechtswidrige Zwangsgeldbescheide (LS)	135
Niedersächsischer AGH	12.1.2009	AGH 23/08 (n.r.)	Werbung – Unzulässige Bezeichnung als „Zertifizierter Testamentsvollstrecker“	135
AGH Rheinland-Pfalz	12.11.2008	2 AGH 6/08	Versagung der Wiederzulassung wegen Unwürdigkeit (LS)	138
AGH Sachsen	12.9.2008	AGH 2/08	Fachanwalt – Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen im Handels- und Gesellschaftsrecht (LS)	138

Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

BGH	12.3.2009	IX ZR 10/08	Vergütung – Geschäftsgebühr für Abschlusschreiben (LS)	138
BGH	18.12.2008	IX ZR 192/07	Zahlungen auf das Anderkonto des anwaltlichen Insolvenzverwalters	138
BFH	12.2.2009	VI R 32/08	Übernahme der Mitgliedsbeiträge zum DAV durch den Arbeitgeber als Arbeitslohn	139
BAG	30.10.2008	8 AZR 397/07	Auflösung einer Anwaltskanzlei (LS)	141
OVG Rheinland-Pfalz	12.3.2009	7 A 10959/08 (n.r.)	Zur Rundfunkgebührenpflicht für internetfähige PC in Anwaltskanzleien (LS)	141
LG Regensburg	20.2.2009	2 HK O 2062/08 (n.r.)	Internetportal für so genannte „Prädikatsanwälte“	141
LG Aachen	27.3.2009	8 O 480/08 (n.r.)	Verhältnis zwischen Abwickler und Insolvenzverwalter	143
LAG München	31.7.2007	6 Sa 1238/05	Weisungsrecht eines Senioranwalts gegenüber einem angestellten Rechtsanwalt (LS)	144

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Berufliche Vertretung aller Rechtsanwälte in der Bundesrepublik Deutschland; 28 Mitgliedskammern (27 regionale Rechtsanwaltskammern und Rechtsanwaltskammer beim Bundesgerichtshof). Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Rechtsanwaltskammern und die Bundesrechtsanwaltskammer als Dachorganisation sind die Selbstverwaltungsorgane der Anwaltschaft.

GESETZLICHE GRUNDLAGE: Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959, BGBl. I S. 565, in der Fassung vom 2. 9. 1994, BGBl. I S. 2278.

BRÄK-MITTEILUNGEN

Informationen zu Berufsrecht und Berufspolitik

HERAUSGEBER: Bundesrechtsanwaltskammer (Littenstr. 9, 10179 Berlin, Tel. 030/284939-0, Telefax 030/284939-11).

E-Mail: zentrale@brak.de, Internet: <http://www.brak.de>.

Redaktion: Rechtsanwalt Stephan Göcken (Sprecher der Geschäftsführung/Schriftleiter), Rechtsanwalt Christian Dahns, Rechtsanwältin Peggy Fiebig, Frauke Karstedt (sachbearbeitend).

VERLAG: Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln (Bayenthal), Tel. (02 21) 9 37 38-01; Telefax 02 21/ 9 37 38-9 21.

E-Mail: info@otto-schmidt.de

Konten: Sparkasse KölnBonn (BLZ 37050198) 30602155; Postgiroamt Köln (BLZ 37010050) 53950-508.

ERSCHEINUNGSWEISE: Zweimonatlich jeweils zum 15. 2., 15. 4., 15. 6., 15. 8., 15. 10., 15. 12.

BEZUGSPREISE: Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern werden die BRÄK-Mitteilungen im Rahmen der Mitgliedschaft ohne Erhebung einer besonderen Bezugsgebühr zugestellt. Jahresabonnement 109 € (zzgl. Zustellgebühr); Einzelheft 19,80 € (zzgl. Versandkosten). In diesen Preisen ist die Mehrwertsteuer mit 6,54% (Steuersatz 7%) enthalten.

ORGANE: Hauptversammlung bestehend aus den 28 gewählten Präsidenten der Rechtsanwaltskammern; Präsidium, gewählt aus der Mitte der Hauptversammlung; Präsident: Rechtsanwalt Axel C. Filges, Hamburg. Vorbereitung der Organentscheidungen durch Fachausschüsse.

AUFGABEN: Befassung mit allen Angelegenheiten, die für die Anwaltschaft von allgemeiner Bedeutung sind; Vertretung der Anwaltschaft gegenüber Gesetzgeber, Gerichten, Behörden; Förderung der Fortbildung; Berufsrecht; Satzungsversammlung; Koordinierung der Tätigkeit der Rechtsanwaltskammern, z. B. Zulassungswesen, Berufsaufsicht, Juristenausbildung (Mitwirkung), Ausbildungswesen, Gutachtenerstattung, Mitwirkung in der Berufungsgerichtsbarkeit.

ANZEIGEN: Regina Hamdorf (Anzeigenleitung), Telefon 02 11/8 87-14 84, Fax 02 11/8 87-15 00, E-Mail: fz.marketing@fachverlag.de

Gültig ist Preisliste Nr. 24 vom 1. 1. 2009

DRUCKAUFLAGE dieser Ausgabe: 154.000 Exemplare (Verlagsausgabe).

DRUCK: Boyens Offset, Heide. Hergestellt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

URHEBER- UND VERLAGSRECHTE: Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Das gilt auch für die veröffentlichten Entscheidungen und deren Leitsätze, wenn und soweit sie von der Schriftleitung bearbeitet sind. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopien hergestellt werden.

IVW-Druckauflage 1. Quartal 2009: 153.150 Exemplare.

ISSN 0722-6934



FAHRZEUG HAFTET FÜR SEINEN FAHRER.



CITROËN C5.
Flotten-Award 2009
in der Kategorie
Mittelklasse, Import



CITROËN C5.
Bestes Auto 2009
in der Kategorie
Mittelklasse, Import



CITROËN empfiehlt **TOTAL** Abb. zeigt evtl. Sonderausstattung.

*Unverbindliches Kilometer-Leasingangebot der CITROËN BANK für den CITROËN C5 TOURER HDi 110 FAP Business Class für Gewerbetreibende zzgl. MwSt. und Überführungs- und Zulassungskosten. Gültig für bis zum 30. 06. 2009 abgeschlossene Leasingverträge für das ausgewiesene Modell, ohne Anzahlung, Laufzeit 36 Monate, Laufleistung/Jahr: 30.000 km, inklusive 3 Jahre Leistungen gemäß den Bedingungen des CITROËN Business-Service-PLUS-Vertrages. Bei allen teilnehmenden CITROËN Vertrags-händlern. Kraftstoffverbrauch kombiniert von 5,3 l/100 km bis 7,2 l/100 km; CO₂-Emission kombiniert von 140 g/km bis 191 g/km. Angaben nach RL 80/1268/EWG.

**EASY-
BUSINESS-
WOCHEN**

FULL-SERVICE-LEASING
€ 329,- MTL. RATE*

DER CITROËN C5. MIT INTELLIGENT TRACTION CONTROL.

Erleben Sie den CITROËN C5 jetzt mit neuem ITC (Intelligent Traction Control). Einer Innovation, die Ihnen bei allen Witterungsbedingungen optimale Traktion garantiert. Das HYDRACTIVE III+ Fahrwerk (je nach Version) passt sich dabei automatisch an die Straßenverhältnisse und Ihren Fahrstil an. Für optimale Durchzugskraft und Wirtschaftlichkeit sorgt sein neuer HDi 140 FAP Motor, der schon jetzt die strenge Euro 5-Norm erfüllt. Testen Sie den Flotten-Award Gewinner 2009 bei einer Probefahrt. Kostenlose **Hotline: 08 00/445 11 11**.

CRÉATIVE TECHNOLOGIE



Aktuelle Hinweise

Die BRAK in Brüssel

Der **EuGH** hat am 19. Mai 2009 entschieden, dass das deutsche und italienische **Fremdbesitzverbot von Apotheken** rechtmäßig ist und ist damit den Empfehlungen des Generalanwalts Yves Bot gefolgt (Rechtssachen C-171/07 und C-172/07, C-531/06). Die Ausgangsgerichte in Italien und Deutschland hatten jeweils Verfahren dem EuGH vorgelegt, um die Frage entscheiden zu lassen, ob die Bestimmungen des EG-Vertrages zur Niederlassungsfreiheit den Vorschriften des deutschen und des italienischen Rechts entgegenstehen, die vorsehen, dass nur Apotheker eine Apotheke besit-

zen und betreiben dürfen. Der niederländischen Aktiengesellschaft DocMorris wurde durch das zuständige saarländische Ministerium die Erlaubnis erteilt, eine Filialapotheke in Saarbrücken zu betreiben. Die Entscheidung des saarländischen Ministeriums wurde durch mehrere Apotheken und die Apothekerkammer vor dem Verwaltungsgericht des Saarlandes angefochten. Dieses hatte das Verfahren ausgesetzt und dem EuGH zur Entscheidung vorgelegt. In dem Verfahren gegen Italien hatte die Europäische Kommission vor allem beantragt festzustellen, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus dem Gemeinschaftsrecht verstoßen hat, dass sie den Besitz und den Betrieb

privaten Apotheken vorbehält. Der EuGH entschied, dass das Fremdbesitzverbot zwar ein Eingriff in die Niederlassungsfreiheit und den freien Kapitalverkehr sei. Jedoch dürften die Mitgliedstaaten entscheiden, welches Maß an Schutz sie für die Bevölkerung erreichen wollten, wenn es um Gefahren für die menschliche Gesundheit gehe. Insbesondere könnten sie den Verkauf von Arzneimitteln im Einzelhandel grundsätzlich Apothekern vorbehalten wegen der Garantien, die diese bieten müssten, und der Informationen, die sie den Verbrauchern geben können. Die Mitgliedstaaten könnten verlangen, dass der Vertrieb von Apothekern durchgeführt werde, die über berufliche Unabhängigkeit verfügten. Deshalb könnten sie auch Maßnahmen treffen, die geeignet seien, eine Gefahr der Beeinträchtigung dieser Unabhängigkeit zu beseitigen oder zu verringern. Bei einem Apotheker sei davon auszugehen, dass er die Apotheke nicht nur aus rein wirtschaftlichen Zwecken betreibe, sondern auch unter einem beruflich-fachlichen Blickwinkel. Sein privates Interesse an Gewinnerzielung werde durch seine Ausbildung, seine berufliche Erfahrung und die ihm obliegende Verantwortung gezügelt.

Die Europäische Kommission will die Hindernisse bei der gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen in Zivil- und Handelssachen beseitigen. Am 21. April leitete sie mit einem entsprechenden Grünbuch eine **Konsultation zur Überprüfung der Brüssel I Verordnung** ein (KOM [2009] 175). Das Grünbuch basiert auf einem Bericht der Kommission zu der Anwendung der Brüssel I Verordnung. Vor allem das Exequaturverfahren steht auf dem Prüfstand. Es sei in einem europäischen Binnenmarkt schwierig zu rechtfertigen, dass Verbraucher und Unternehmen weiteren Kosten und Zeitverlust ausgesetzt würden, um ihre Rechte durchzusetzen. Eine Abschaffung des Exequaturverfahrens müsse aber mit begleitenden Maßnahmen einhergehen, um die Rechte des Schuldners zu sichern. Das Grünbuch verweist auf die Kontrollmaßnahmen, die im Bereich der unbestrittenen Forderungen sowie im Bereich der Aner-



Jetzt Fachanwalt werden!

Bewährtes Konzept
Erstklassige Dozenten

fachseminare-von-fuerstenberg.de

Sie sind Rechtsanwältin/Rechtsanwalt in eigener Kanzlei oder kleinerer Sozietät und haben Interesse am Steuerrecht und Sie können sich vorstellen, Ihre Tätigkeit auch auf die steuerliche Beratung von Arbeitnehmern auszudehnen. Wir sind als einer der großen Lohnsteuerhilfvereine bundesweit für unsere Mitglieder tätig. Um unsere Betreuung vor Ort weiter ausbauen zu können, suchen wir Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte, die im Rahmen einer

Kooperation

steuerberatend für uns tätig werden wollen. Im Gegenzug würden wir Ihnen auch entsprechende kostenlose fachliche Fortbildungsangebote unterbreiten. Vertiefte einschlägige Rechtskenntnisse sind daher für uns keine Vorbedingung. Auch Berufsanfänger sollten sich angesprochen fühlen.

Lohnsteuerhilfe

für Arbeitnehmer e.V. • Lohnsteuerhilfvereine • Sitz Gladbeck

„Von Mensch zu Mensch.“

Ansprechpartner:
Hermann Lenz
Emscherstr. 62,
45891 Gelsenkirchen
Telefon: (02 09) 9 30 77-24
E-Mail: hlenz@lsthv.de
Web: www.lsthv.de

Rechtswirt (FSH), Betriebswirt (FSH) Wirtschaftsjura (FSH)

Fernstudiengänge, 4-7 Semester

Fachakademie Saar für Hochschulfortbildung (FSH) GmbH
An der Universität, Science-Park 2, 66123 Saarbrücken
Tel. 0681/390-5263, F. 390-4620, www.e-FSH.de

kennung und Vollstreckung von Unterhaltsforderungen bestehen. Eine weitere Frage des Grünbuchs beschäftigt sich mit der Durchsetzung von Rechten gegenüber Schuldern aus Drittstaaten und ob und wie die Regelungen der Verordnung auf solche ausgedehnt werden sollten. Hierbei sei auch zu überlegen, ob Regelungen über die Wirkung von Entscheidungen von Gerichten eines Drittstaats eingeführt werden sollten. Außerdem wird nach Lösungen gesucht, wie Gerichtsstandsvereinbarungen gestärkt werden können. Die Koordinierung von in verschiedenen Mitgliedstaaten parallel rechtshängigen Verfahren soll verbessert werden. Das Grünbuch befasst sich auch mit einer verbesserten Durchsetzung gewerblicher Schutzrechte. Bis das angestrebte System einer EU-weiten Patentgerichtsbarkeit durchgesetzt sei, sei das gegenwärtige System im Rahmen der Brüssel I Verordnung zu verbessern. Das Verhältnis von Schiedsgerichtsvereinbarungen und Gerichtsverfahren ist ein weiterer Punkt des Grünbuchs. Es wird eine zumindest teilweise Rücknahme des Ausschlusses der Schiedsgerichtsbarkeit vom Anwendungsbereich der Verordnung erwogen. Stellungnahmen können bis zum 30. Juni 2009 eingereicht werden.

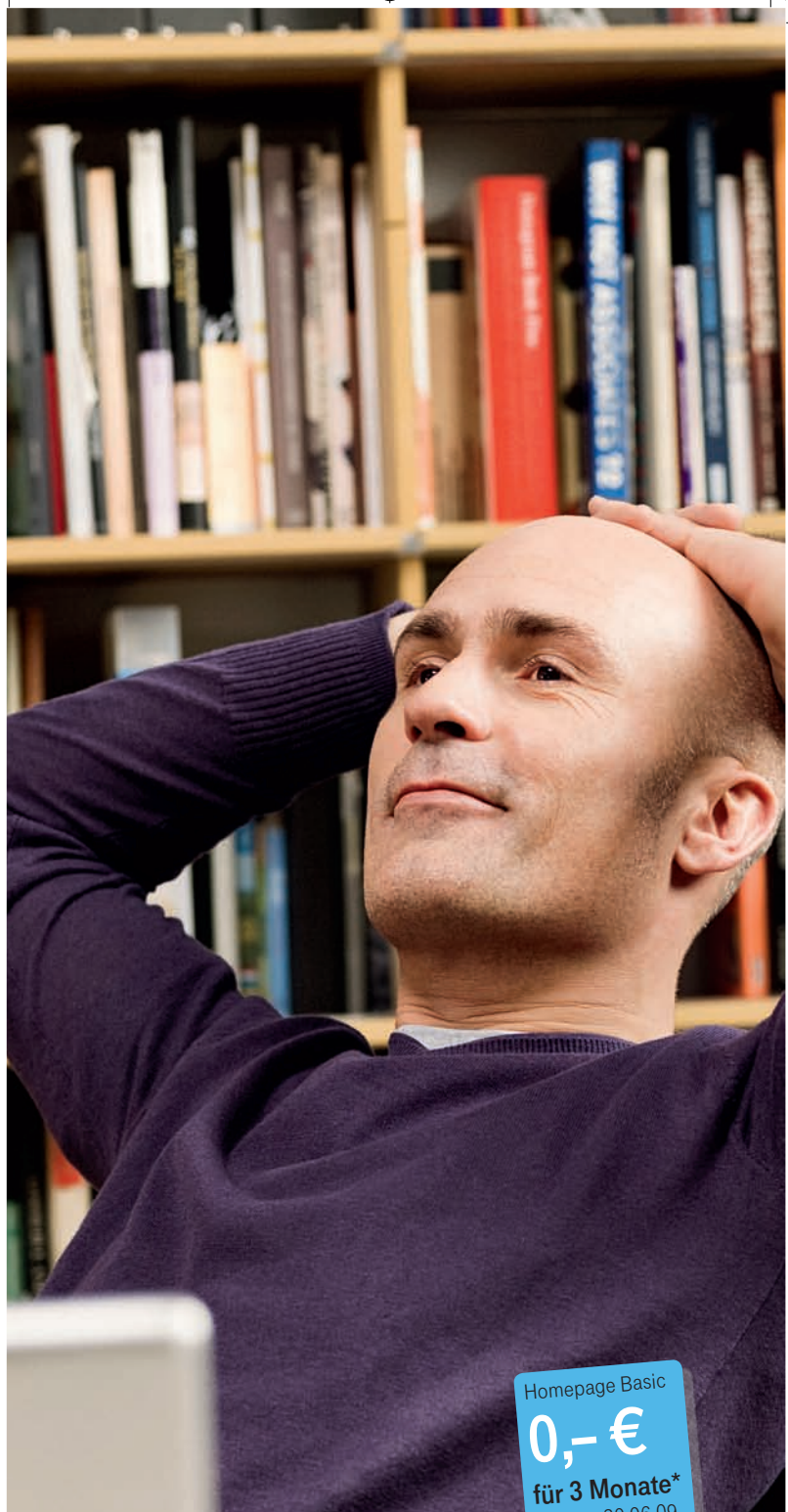
Am 7.5.2009 hat das Europäische Parlament eine **Empfehlung an den Rat zur Entwicklung eines Raums der Strafgerichtsbarkeit in der EU** angenommen. Darin fordert es den Rat auf, die Arbeit im Bereich der Wahrung der Grundrechte unverzüglich wiederaufzunehmen und auf der Grundlage der Unschuldsvermutung ein Rechtsinstrument in der Form einer „Erklärung der Rechte“ zu schaffen, das elementare strafprozessuale Rechte wie das Recht auf (ggf. unentgeltlichen) juristischen Beistand, das Recht auf Verteidigung, das Recht auf Information, das Recht auf einen Übersetzer/Dolmetscher, das Recht auf rechtliches Gehör, Einführung von Mindeststandards für die Haft sowie den Zugang zu Rechtsbehelfen regeln solle. Dabei habe er dafür zu sorgen, dass einheitliche Mindeststandards in allen Mitgliedstaaten geschaffen werden. Das Europäische Parlament mahnt die Mitgliedstaaten ferner an, bei der Umsetzung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu wahren. Grundlage solle eine Bestandsaufnahme der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und des gegenwärtigen Stands der Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten in den Mitgliedstaaten sein, die von einem einzusetzenden „Rat der Weisen“ erstellt werden solle. Das Europäische Parlament empfiehlt dem Rat zudem, auf eine Stärkung von Eurojust hinzuwirken und an einer Verbesserung des Rahmenbeschluss-Vorschlags zur Vermeidung und Beilegung von Kompetenzkonflikten zu arbeiten, um insbesondere das Recht des Beschuldigten, in allen Phasen des Verfahrens von der Gerichtsstandswahl informiert und in eine solche Entscheidung eingebunden zu werden, verbindlich zu regeln.

RAin Anabel von Preuschen

Beilagenhinweis:

Teilen dieser Auflage liegen Prospekte der DKV AG bei.

Wir bitten unsere Leser um freundliche Beachtung.



Homepage Basic
0,- €
für 3 Monate*
bis zum 30.06.09

Unsere Firma ist jetzt auch im Internet. Und bringt uns neue Kunden.

Entwerfen Sie Ihre eigene, professionelle Homepage – ganz ohne Vorkenntnisse!

- Einfache Einrichtung und Verwaltung mit dem DesignAssistenten
- Marketingpaket für erfolgreiche Werbung im Internet inklusive
- E-Mail-Kommunikation unter eigener Domain
- Lageplan, Kontaktformular, Bildergalerie u. v. m.

Jetzt bestellen: www.t-home.de/meine-homepage
Individuelle Beratung unter der kostenlosen Geschäftskundenhotline
0800 330 1682 oder in Ihrem **Telekom Shop**.

Erleben, was verbindet.

.....T.....Home.....

*Ab dem 4. Monat 9,99 €/Monat (brutto). Der einmalige Einrichtungspreis von 14,99 € (brutto) für Homepage Basic entfällt bei Beauftragung bis zum 30.06.2009. Mindestvertragslaufzeit 12 Monate. Bei Überschreitung des im gewählten Produkt enthaltenen monatlichen Transfervolumens (ausgenommen Homepage Professional) fallen je weiterem angefallenem MB 0,0051 € (brutto) an. Bei Überschreitung des im gewählten Produkt enthaltenen Speicherplatzes fallen je weiterem angefallenem MB Speicherplatz 0,0975 €/Monat (brutto) an.

Veranstaltungshinweise

**Institut für Anwaltsrecht an
der Universität zu Köln**
Ringvorlesung
**„Einführung in den
Anwaltsberuf“**

Im Sommersemester 2009 werden im Rahmen der von Prof. Dr. Martin Henssler und Prof. Dr. Hanns Prütting, Direktoren des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln, angebotenen Ringvorlesung „Einführung in den Anwaltsberuf“ Referenten zu den folgenden Themen vortragen:

- **16.6.2009, 16.00–17.30 Uhr, Neuer Senatssaal:** RA Jes Meyer-Lohkamp, Hamburg
„Die Tätigkeit des Rechtsanwalts im Wirtschaftsstrafrecht“
- **23.6.2009, 17.00–18.30 Uhr, Aula 1:** RA Prof. Dr. Wolfgang Ewer, Vizepräsident Deutscher Anwaltverein, Kiel/Berlin
Jahresvortrag des Instituts für Anwaltsrecht aus Anlass der Mitgliederversammlung seines Fördervereins
- **7.7.2009, 16.00–17.30 Uhr, Neuer Senatssaal:** RAin Gundi Hartmann, HDI/Gerling, Köln
„Haftungsrechtliche Risiken der anwaltlichen Tätigkeit“

Die Veranstaltungen beginnen jeweils „sine tempore (s.t.)“. Nähere Informationen zu den einzelnen Veranstaltungen: www.anwaltsrecht.org (Veranstaltungen) oder unter Tel. 0221/470-5711.

**5. Symposium Insolvenz- und
Arbeitsrecht am 18. und
19. Juni 2009 im Neuen
Schloss Ingolstadt:
Krise als Chance?! Wirtschaft
im Umbruch: Neue Aufgaben
für die Arbeits- und
Insolvenzrechtspraxis**

Das von Professor Dr. Christian Heinrich organisierte und unter der Schirmherrschaft des Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer stehende Symposium befasst sich mit Fragen der Restrukturierung, Sanierung und Insolvenz von Unternehmen. Die Referenten und Themen im Einzelnen: (1) *Prof. Dr. Michael Huber*, Präsident des Landgerichts Passau, Neues zur Insolvenzanfechtung. (2) *Prof. Dr. Frank Bayreuther*, Freie Universität Berlin, Betriebsübergang – Achillesferse einer erfolgreichen Sanierung? (3) *Prof. Dr. Rolf-Dieter Mönning*, Rechtsanwalt Mönning und Georg, Aachen; *Reinhard-Ulrich Vorbau*, Geschäftsführer DGB Rechtsschutz, Frankfurt am Main, Insolvenzverwalter als Arbeitgeber: Chancen und Risiken für Arbeitnehmer und Betriebsrat. (4) *Matthias Beck*, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater Ernst & Young AG, Frankfurt am Main, Wirtschaft im Umbruch – Herausforderungen für Sanierungskonzepte. (5) *Prof. Dr. Martin Wenz*, Leiter des Instituts für Finanzdienstleistungen, Hochschule Liechtenstein, Vaduz, Steuergestaltung bei grenzüberschreitender Umstrukturierung von Unternehmen. (6) *Prof. Dr. Hanns Prütting*, Direktor des Instituts für Verfahrensrecht, Universität zu Köln, Der neue Überschuldungsbegriff: Survival of the fittest? (7) *Klaus Bepler*, Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht, Erfurt, Personalabbau in Krisenzeiten. (8) *Prof. Dr. Markus Gehrlein*, Richter am Bundesgerichtshof,

Karlsruhe, Aktuelle Rechtsprechung zur Unternehmensinsolvenz.

Auskünfte und Anmeldung: Prof. Dr. Christian Heinrich, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht und Insolvenzrecht, Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Auf der Schanz 49, 85049 Ingolstadt, Tel.: 0841/37917-17, Fax: 0841/37917-20, E-Mail: ullrich.ehrenberg@ku-eichstaett.de.

**5th World Congress
on Family Law and
Children's Rights**

Vom 23. bis 26. August 2009 findet in Halifax, Nova Scotia, Canada der „5. World Congress on Family Law and Children's Rights“ statt.

Der Kongress fand erstmalig 1993 in Sydney statt. Es nahmen über 800 Richter, Rechtsanwälte und Vertreter der Lehre und Politik aus 54 Ländern teil. Den zweiten Kongress im Jahr 1997 in San Francisco, der in Verbindung mit einem Youth Forum abgehalten wurde, besuchten 1600 Teilnehmer. Weitere Kongresse gab es 2001 in Bath/England und 2005 in Kapstadt, wobei dort jeweils knapp 900 Teilnehmer erschienen.

Nähere Informationen finden Sie auf folgender Homepage: www.lawrights.asn.au

Vermischtes

**LL.M. Unternehmen-
steuerrecht
Berufsbegleitender
Weiterbildungsstudiengang
Studienjahr 2009/2010**

Die Idee

Es gibt einen dringenden Bedarf an qualifiziertem Nachwuchs auf dem Gebiet des Unternehmensteuerrechts. Der Studiengang trägt diesem Umstand Rechnung. Ziel des Studiengangs ist es, Praktiker auf dem Gebiet des Unternehmensteuerrechts samt der notwendigen Aspekte des Gesellschafts- und Bilanzrechts berufsbegleitend weiterzubilden.

Das Studienprogramm wurde hierfür mit den für die Personalgewinnung und -entwicklung verantwortlichen Partnern großer Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaften sowie Vertretern der steuerrechtlich spezialisierten Rechtsanwaltschaft und Leitern von Konzernsteuerabteilungen abgestimmt.

Fortsetzung Seite XI

99-Jahres-Lizenzen (§ 30 MarkenG) nur 99,- EUR !!

Variable Marke (Rot: Schwerpunkt/e; Gelb: Kontakt/e; Grün: Kanzlei) + ®-Zeichen; außer LG-Bezirke FD, KS; Muster: www.dpma.de AZ 30771808; formfrei, 99,- EUR Konto 514975605, Postbank Ffm 50010060

Rechtsanwalt Hans-Georg Landgrebe

FGG-Reform und FamFG

 Chefseminare und Seminare
für Kanzleiangestellte

**RECHTZEITIG
ANMELDEN!**

fachseminare-von-fuerstenberg.de

Arbeitsrecht 2009

Arbeitsrecht aktuell

13. 06. 2009 · Hamburg
20. 06. 2009 · Berlin
27. 06. 2009 · Heusenstamm
bei Frankfurt
04. 07. 2009 · München
10. 10. 2009 · Bochum
17. 10. 2009 · Heusenstamm
bei Frankfurt
24. 10. 2009 · München
31. 10. 2009 · Berlin
07. 11. 2009 · Hamburg

Betriebsübergang

04. – 05. 09. 2009 · Berlin

Wiederholungs- und Vertiefungskurs Arbeitsrecht

04. – 05. 09. 2009 · Heusenstamm
bei Frankfurt

Vertiefungs- und Qualifizierungskurs Kündigungsschutzrecht

11. – 12. 09. 2009 · Bochum

Expertenforum Sanierung und Umstrukturierung von Unternehmen

25. – 26. 09. 2009 · Bochum

Das Arbeitsrecht in der Insolvenz

07. 10. 2009 · Heusenstamm
bei Frankfurt

Expertenforum Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht und Änderung von Arbeitsbedingungen

30. – 31. 10. 2009 · Heusenstamm
bei Frankfurt

21. Jahresarbeitstagung Arbeitsrecht

20. – 21. 11. 2009 · Köln

64. Fachanwaltslehrgang Arbeitsrecht

ab 27. 08. 2009 · in 6 Teilen · Bochum

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.

Universitätsstr. 140 · 44799 Bochum
Tel. (02 34) 9 70 64 - 0 · Fax 70 35 07
arbeitsrecht@anwaltsinstitut.de

5 % Rabatt bei Online-Buchung: www.anwaltsinstitut.de



Das DAI ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008 und zugelassener Träger nach § 84 SGB III / §§ 7,8 AZWV.

Der Anwalt ist glücklich, wenn es seine ‚Perle‘ auch ist.

Zufrieden? Reicht uns nicht! Sie sollen begeistert sein, schon wenn Sie das Paket entgegennehmen, die Bücher auspacken und aufschlagen. Erst recht wenn Sie sie anwenden!

Warum Sie das Buch haben sollten? Es gibt viele Gründe:

1. Sie sind auf hoch-aktuellem Gesetzesstand (1.9.2009).
 2. Sie sparen Zeit.
 3. Sie sparen Geld.
 4. Sie verdienen Geld.
 5. Leicht zu lesen.
 6. Sie vermeiden Haftpflichtfälle.
 7. Schnell informiert.
 8. Wettbewerbsvorsprung.
 9. Anderen einen Schritt voraus.
 10. Praxisnah informiert.
 11. Sie profitieren von langjähriger Erfahrung.
 12. Erhalten Sicherheit.
 13. Werden bereichert durch Kundentipps.
 14. Erhalten Vorteile durch Kundenanfragen/Antworten.
 15. Hervorragende Qualität.
 16. Zu einem Spitzen-Preis-Leistungsverhältnis.
 17. Auf den Punkt gebracht.
 18. Sie werden schneller.
 19. Motivierter.
 20. Freude durch wunderschönes Design.
 21. Sie gewinnen mehr Mandanten.
 22. Können Ihre Kanzlei aufbauen.
 23. Erhalten wertvolle Extras.
 24. Sie werden auch danach betreut (Passwort/Fachberatungsstunde).
 25. Sie erhalten einzigartiges, sofort umsetzbare Wissen.
 26. Sie werden animiert, neues Design Ihres Kanzleiauftretens zu kreieren.
 27. Sie werden sogar betreut während des Lesens (Virtuelle Seminare, Musterakte).
 28. Sie erhalten einen individuellen Service.
 29. Sie können sich rechtzeitig auf das FamFG u. a. vorbereiten.
 30. Sie wissen zu handhaben die drei nervenaufreibenden Geschäftsgeld-Anrechnungen.
 31. Alles aus einer Hand.
- Möchten Sie mehr?**



Zwei Lesebändchen, zweifarbig. **Der kleine Halt** erhielt eine 29teilige Registerstanzung, Fadenheftung, großzügigere Tabellen uvm.

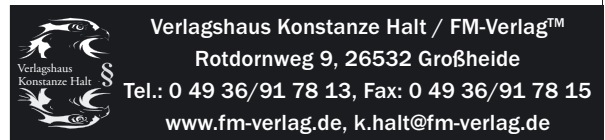
1.686 Seiten, 1900 Rechtsprechungen, 550 Beispiele/Muster/Fälle verpackt in: Kanzleiführung- und Management; Außergerichtliche Vorgehensweise; Mahnverfahren national und innerhalb der EU; Das Verfahren und Zuständigkeiten; Rechtshängigkeit, Verjährung und Verzinsung; Zustellung In- und Ausland, Haupttermin, Urteil; Außergerichtliche Verfahren; Wichtiges über Rechtsmittel und Fristen; Das RVG und News; Gebühren für das außergerichtliche Tätigwerden; Besondere Angelegenheiten (Teilzahlungsvergleich, Anfrage RS-Versicherung, Quotenvorrecht etc.); Besondere Regelungen mit dem Mandanten; Gebühren vom Klageauftrag bis zum Urteil; Besondere Verfahren (ArbG-, Urkunden-, Beweis-, KapMu-, WEG-Verf. etc); Sozial-, Verwaltungs- und Vergabestreitigkeiten; Beratungshilfe national und international; Prozess- und Verfahrenskostenhilfe national und international; Familiensachen; Untervollmachts- und Korrespondenzmandate; Unfallsachen; Strafsachen; Bußgeldsachen; Gegenstandswerte; Zwangsvollstreckung im Inland; Eilverfahren; Einführung in die EU- und Nicht-EU-Auslandsvollstreckung; Anhang Gesetzesvorhaben. Passwort! Daneben das sehr wichtige Tabellenbuch mit den dazugehörigen Gebühren-/ZV-Tabellen, Gesetzen, Bögen, VO, Drittschuldn., Fristentabelle.

- ☐ Ja, ich bestelle mit 2wöchigem Rückgaberecht den **Großen + Kleinen Halt** für zusammen nur 119 EUR inkl. USt. zzgl. 6 EUR Versand.
- ☐ Ja, ich bestelle ohne Rückgaberecht den **Großen + Kleinen Halt + Muster-CD** für 136 EUR inkl. USt. zzgl. 6 EUR Versand.

Die Muster-CD beinhaltet alle Muster/Anschreiben/Formulare aus den Büchern im Word-Format. Nicht im Handel, exklusiv nur bei uns.
10 % Subskriptionsnachlass auf genannte Preise bis 15.9.2009. Warum wir so preiswert sind? Weil die Bücher auf jedem Schreibtisch stehen sollen!

Kanzleistempel/Absender:

Datum/Unterschrift:



1. Chefs: „Da der Unterfertigte durch seine hochgeschätzte Mitarbeiterin, die nicht nur Fürsprecherin sondern nachgeradezu Fan Ihrer Werke ist, auf diese aufmerksam geworden ist, dürfen wir ankündigen, bei Erscheinen der Neuauflage unverzüglich diese zu bestellen.“ „Ich habe gestern den Großen und den Kleinen Halt bekommen und ich bin restlos begeistert! Neben dem erfüllten hohen fachlichen Anspruch habe ich noch nie ein Fachbuch gesehen, dass derart liebevoll bis ins kleinste Detail gestaltet war - von der Verpackung bis hin zur letzten Buchseite -, so dass es einfach Spaß macht, mit diesen Werken zu arbeiten und darin zu lesen. Der Große und der Kleine sind daher seit gestern auch die einzigen Bücher, die nicht mit ins Bücherregal geräumt werden, sondern einen eigenen Platz auf meinem Schreibtisch erhalten haben.“ „Besonders die Präzision, mit der Sie hoch relevante Themen anpacken, ohne sie zu überfrachten, ist wirklich eine Kunst, die Sie meisterlich beherrschen. Geradezu „nebenbei“ und spielerisch profitiert der/die LeserIn von Ihrer sehr umfassenden Erfahrung als Rechtsanwaltsfachfrau, gerade die soft skills, wie z. B. mit dem Mandanten umzugehen Konzept, alles aus einer Hand macht Ihr Kompendium einfach verse Rechtsanwalts- oder RA-Fachangestelltenhandbücher auch, xiswissen vermittelt. Im Gegensatz zu den ... Büchern ist es jedoch doch überwiegend trockene und abstrakte Materie in einer so ansofortige Verständnis zumeist wie von selbst einstellt. Deswegen sondern ist außerdem tatsächlich zu der von Ihnen damit angeinem erfolgreichen Wissenserwerb zu leisten vermag: Vergnügen ein Buch aus der Praxis in Händen zu halten, das auch hält was es

„Meine schlaue Helferin“

2. Kanzleisekretariat: „Wenn ich Ihre Bücher lese und immer wieder merke, wie eins zum anderen findet und sich für mich neue Argumente für umfangreiche Wortgefechte mit Rechtspfleger und Gegenseite finden, macht mir mein Job gleich viel mehr Spaß.“ „Vieles aus Ihrem Buch weiß ich, denn ich bin bereits - oh Schreck - fast 30 Jahre als gelernte ReNo tätig. Aber vieles wusste ich (mangels Praxisanforderung) halt eben nicht. Als „alter Hase“ kann ich deshalb beurteilen, dass Sie sehr gute Arbeit geleistet haben und Ihr Buch schlichtweg KLASSE ist!“ „Wenn ich Probleme habe oder nicht weiter weiß, blättere ich zuerst in den von Ihnen verfassten Büchern.“ „Ihre Bücher sind einfach DIE Bücher.“ „Meisterwerk, da dort immer die Antwort auf jede Frage zu finden ist.“ „Ein „großer Halt!““ „Ihre Bücher sind meine liebsten Nachschlagewerke.“ „Wieder eine sehr gelungene Hilfe für die großen und kleinen Fragen rund um den Rechtsanwaltsbüroalltag.“ „Vor einigen Wochen kaufte mein Chef bei Ihnen den kleinen und den großen Halt. ...ein ganz großes Lob für diese tollen und praxisnahen Bücher!“ „Ein echt super Handwerkszeug.“ „Beide Bücher sind wirklich klasse und in puncto Präzision und inhaltlichem Umfang wohl kaum zu übertreffen!“ „Diesen wunderbaren Kommentar brauche ich zwar nicht täglich, aber wenn ich Hilfe benötige, bin ich froh, dass es dieses Werk gibt.“ „Zu diesen beiden Werken, insbesondere zu dem Werk „Der Große Halt“, erlauben Sie mir bitte folgende Kritik: „Der große Halt“ ist ein Werk, das seinesgleichen auf dem Markt sucht. Als Stammkunde einer renommierten Buchhandlung war uns in den vergangenen 8 Jahren unserer Anwaltstätigkeit mehrfach die Gelegenheit zum Vergleich zwischen Werken verschiedener Autoren geboten worden. Als dann (endlich) „Der Große Halt“ erschien, war dies für uns die Offenbarung. Endlich gibt es ein Werk, dass alles in einem verbindet: Theorie und Praxis der Anwaltskanzlei fast schon allumfassend, verständlich und an Beispielen bzw. Mustern erläutert und zudem versehen mit aktuellster Rechtsprechung. Nicht nur hilfreich, sondern erfrischend für die tägliche (oft graue) Arbeit im Anwaltsbüro. Unser gesamtes Team dankt!“ uvm.

3/2009

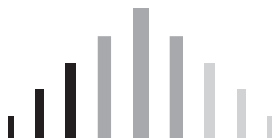
15. 6. 2009 40. Jahrgang

Informationen
zu Berufsrecht und
Berufspolitik

BRAK Mitteilungen

Herausgeber

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER



Akzente

„Unsere Verfassung“ oder „Glück gehabt?!“*

Diese Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer findet am Vorabend eines bedeutenden Jubiläums statt: Wir begehen in zwei Wochen den 60. Geburtstag unseres Grundgesetzes. Ich möchte aus diesem Anlass daran erinnern, welchen Stellenwert diese Verfassung für diesen Staat und insbesondere uns Anwälte und unsere Rolle in dieser Gesellschaft hat.

Ich möchte daran erinnern, welches Glück wir haben, mit dieser Verfassung zu leben. Das Verfassungsjubiläum bedeutet 60 Jahre Freiheit, insbesondere auch Meinungs-, Presse- und Versammlungsfreiheit, 60 Jahre keinen Krieg, 60 Jahre kein Elend und keine Trümmer, 60 Jahre Wohlstand und eben 60 Jahre Rechtsstaat. Wer kann das besser beurteilen als meine Generation, die allen Grund zu Dankbarkeit hat.

Es bedeutet 60 Jahre Toleranz, Bewältigung von Staatskrisen – z.B. der Spiegelaffäre, des Neue-Heimat-Skandals sowie mehrerer Parteispenden- und Korruptionsaffären.

Die Freiheitsgarantien des Grundgesetzes haben geholfen, durch die ebenso gründliche wie schmerzhaft Aufarbeitung der NS-Vergangenheit in breiten Teilen der Bevölkerung dem Rechtsextremismus dauerhaft die Basis zu nehmen und die obrigkeitstaatliche Tradition auf ein erträgliches Maß zurück zu stutzen und – last but not least – den Protest der 68er Generation in gesellschaftlich produktive Bahnen zu lenken.

Mit Hilfe des Grundgesetzes haben wir auch die Herkulesaufgabe der Wiedervereinigung Deutschlands weitgehend gemeistert.

Keine schlechte Zwischenbilanz also, aber: auch die Feier des Verfassungsjubiläums sollte für uns, zumal für uns Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, nicht Anlass sein, um in Selbst-

zufriedenheit zu verfallen oder gar unkritisch zu sein. Lassen Sie mich dazu kurz zehn Jahre zurückgehen: Als vor zehn Jahren das 50-jährige Jubiläum unserer Verfassung begangen wurde, war die Bundesrechtsanwaltskammer dabei. Sie erinnern sich an die Ausstellung der Bundesrechtsanwaltskammer gemeinsam mit der Bundeszentrale für politische Bildung, die im Bundesverfassungsgericht zum 50jährigen Verfassungsjubiläum gezeigt wurde, dort von der Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts Frau Prof. Limbach eröffnet wurde, und dann bis 2002 in Zusammenarbeit mit den Rechtsanwaltskammern durch Deutschland wanderte. Letzte Station der Ausstellung war schließlich der Deutsche Bundestag in Berlin.

Diese Ausstellung, die den Entwicklungsprozess unseres Grundgesetzes seit 1949 als Rückgrat unserer Demokratie und tragendes Element unseres Rechtsstaates manifestierte, stand unter der fragenden und etwas provozierenden Überschrift „In bester Verfassung?!“. Diese Frage war 1999 wohl eher rhetorischer

Natur. Ich möchte nicht von Verfassungspatriotismus sprechen, aber natürlich wurde diese Frage mit einem deutlichen „Ja“ beantwortet.

Heute, zehn Jahre später, sind wir nachdenklich und reflektieren. Die letzten zehn Jahre hatten es „in sich“, denn sie stellten die Verfassung auf eine Bewährungsprobe. Auf der Aktivseite steht das europäische Gemeinschaftsrecht und die überwiegend gewollte Entwicklung zu einer gemeinsamen Verfassungsordnung der Mitgliedstaaten. Auf der anderen Seite aber war unser Grundgesetz unter Beschuss. Und es hat sich bewährt: das Verfassungsgericht hat sich in schwierigen Zeiten und angesichts teilweise heftiger politischer Kritik strikt an seiner Unabhängigkeit und den Grundwerten der Verfassung orientiert. Der Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts, Andreas Voßkuhle, hat denn auch in einem aktuellen Interview gesagt:



www.Foto-Anhalt.de

Axel C. Filges

* Eröffnungsrede aus Anlass der 120. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer am 7./8.5.2009 in Ravensburg.

„Ich kann nicht sagen, dass ich jetzt ein tiefes Bedürfnis hätte, zu feiern.“

Mit der Herausforderung des Rechtsstaates durch den globalen Terror war und ist auch unsere Verfassungsordnung auf einem Prüfstand. Seit den Terroranschlägen von New York, London und Madrid und der beständigen Bedrohung auch in Deutschland verlangen die Menschen mehr Schutz vom Staat. Sie verlangen einen Staat, der Risikoversicherung betreibt, und, dies höchst nachvollziehbar, einen fürsorglichen Staat, der Gefahren schon bekämpft, bevor sie überhaupt entstehen können. Dass wir uns da in einer Zwickmühle mit den Freiheitsrechten und ihrer Ausübung befinden, liegt auf der Hand.

Wir wissen alle, dass sich das Bundesverfassungsgericht gerade in den zurückliegenden vier Jahren bei den Sicherheitsgesetzen und der mit ihnen einhergehenden Aushöhlung der Grundrechteordnung teilweise massiv entgegenstellt, bis hin dazu, dass unsere höchsten Richter Grundrechte fortschreiben oder gar neue wie das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung kreieren. Unser Bundesverfassungsgericht musste den Bundes-, aber auch den Landesgesetzgeber mehrfach in seine Schranken verweisen und dem Gesetzgeber ins Stammbuch schreiben, was Regierung oder Parlament dürfen und was von Verfassungs wegen nicht. Manche sagen nicht ganz zu unrecht, Karlsruhe ersetze den Gesetzgeber, betreibe Politik.

Mit Verlaub: mich stört diese Kritik nicht, im Gegenteil: wenn wir die Justiz, allen voran das Bundesverfassungsgericht, nicht hätten, wäre es um das Gemeinwesen deutlich schlechter bestellt.

Wenn Sie mich also jetzt, zehn Jahre nach dem letzten Verfassungsjubiläum noch einmal fragen, ob wir uns im Geltungsbereich des Grundgesetzes in bester Verfassung befinden, dann kann ich Ihnen antworten: „Ja, aber wir haben verdammt viel Glück gehabt.“ Unsere Verfassung und ihre Anwendung ist nach wie vor das Ergebnis redlicher Arbeit derjenigen, die das höchste Gericht anrufen, das Recht vertreten – also einer starken Anwaltschaft – und das Recht anwenden – starke Verfassungsrichter. Es ist das Vertrauen in diese Akteure, aber eben auch viel Glück, dass der Balanceakt im vergangenen Jahrzehnt gerade noch gelungen ist.

Aber wie sieht die Zukunft aus? Dies ist eine Frage, die mit Blick auf Verfassungsideal und Verfassungswirklichkeit gerade wir Anwälte uns stellen müssen. Wir, als der Gesellschaft in besonderem Maße verpflichtete Berufsgruppe, können kein Interesse daran haben, dass das nächste Jahrzehnt für unsere Verfassung ähnlich volatil wird, wie es das letzte war. Hierzu noch einmal der Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts:

„Das Grundgesetz ist eine junge Verfassung, die sich weiterhin bewähren muss. Der Erfolg in der Vergangenheit darf nicht dazu führen, dass wir uns ausruhen. Letztlich muss die Verfassung jeden Tag neu ins Leben gesetzt werden.“

Und die Zukunft hat bereits längst begonnen: Mit dem Beginn der weltweiten Finanzkrise im Oktober vergangenen Jahres und der nachfolgenden Wirtschaftskrise, deren Auswirkungen wir jetzt auch in Deutschland zunehmend spüren. Wir befinden uns nicht nur in einem strukturell bedingten Zwischentief. Nein, diese Krise ist wegen der Globalisierung der Finanz- und Wirtschaftsmärkte ernster und nachhaltiger als wir es jemals erlebt haben. Wir alle sind jedenfalls zeitweise dem Irrtum erlegen, das Erfolgsrezept der Zukunft ließe sich quasi in einem Dreisatz zusammenfassen: Höher, weiter, schneller. Das Ergeb-

nis dieser zügellosen Deregulierung ist eine Spur der Verwüstung in den gesellschaftspolitischen und wirtschaftlichen Strukturen der Republik.

Nun suchen wir allenthalben nach Gründen und Rezepten. Eine große deutsche Tageszeitung schrieb kürzlich, dass es zur Finanzkrise deshalb gekommen ist, weil die Selbstregulierungskräfte des unreglementierten Marktes versagt hätten; falsche Regeln und überforderte Aufsicht hätten die Krise verursacht. Und auf einmal rufen alle wieder nach dem Staat, nach mehr Regeln, mehr Kontrolle. Dies nach Jahren der Deregulierung und Globalisierung! So schreibt unsere Kollegin Renate Künast in der aktuellen Deutschen Richterzeitschrift, dass nach Jahrzehnten der Deregulierung jetzt die Tür offen sei für eine Regulierung. Und der Bundespräsident sagte jüngst in seiner vielzitierten „Berliner Rede“ vom 24. März 2009: „Der Markt braucht Regeln und Moral“. Für uns Anwälte ist das natürlich keine neue Weisheit. Wenn aber der Bundespräsident sich wegen einer tiefgreifenden Krise genötigt sieht, auf ein derartiges Selbstverständnis hinzuweisen, dann sollte es die Gesellschaft nachdenklich machen.

Der Bundespräsident hat Recht. Ein gesellschaftliches Zusammenleben in Freiheit funktioniert nicht ohne Regeln und ohne Moral. Dies gilt auch für das Zusammenleben unter dem Dach unseres Grundgesetzes. Für unseren Rechtsstaat kann diese Krise deshalb auch eine Chance bedeuten.

Aber Vorsicht: Wir Anwälte sollten sicherlich nicht einfach nur mehr Staat wollen. Aber wir Anwälte können ein gutes Vorbild für diese Gesellschaft sein, für das Einhalten von Regeln und für Moral. Lassen Sie mich dazu aus der Berliner Rede zitieren:

„Marktwirtschaft lebt vom Wettbewerb und von der Begrenzung wirtschaftlicher Macht. Sie lebt von Verantwortung und persönlicher Haftung für das eigene Tun; sie braucht Transparenz und Rechtstreue. Auf all das müssen die Menschen vertrauen können.“

Damit, sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, ist der Bundespräsident bei uns angekommen. Jede der in diesem Zitat aufgeführten Eigenschaften passt auf unseren Beruf:

Persönliche Haftung für das eigene Tun, Transparenz, Rechtstreue und Vertrauen, dies sind genau die Eigenschaften, mit denen wir Anwälte weiter antreten und werben sollten.

Lassen Sie mich mit einer Mahnung schließen: Ich glaube nicht, dass sich die Deregulierung umkehrt in eine Re-Regulierung. Die Vernetzung der Märkte ist nicht aufzuhalten und die Kräfte des Marktes werden sich nicht aufhalten lassen. Allerdings haben sich die Parameter verschoben. In Zeiten massiven Vertrauensverlustes wird immer nach einer starken Hand gesucht. Wir haben dies in der Weimarer Republik erlebt. Und wir haben dies auch im Kleinen nach den Anschlägen in New York beobachtet. Der Ruf – in diesem Fall – nach dem sichernden Staat hat aber auch seine Kehrseiten. Eingriffe in die Freiheit sind die Folge und genau dann wieder brauchen wir ein starkes Grundgesetz und resolute Verfassungsrichter und eine starke Anwaltschaft. Denn wir Anwälte, die wir uns in Freiheit und Unabhängigkeit selbstverwalten, wollen nicht mehr Staat. Wir haben ein gutes, bewährtes System und dafür sollten wir weiter werben, damit wir mit soviel Freiheit wie möglich und so wenig Regeln wie nötig unseren Beruf ausüben und damit unser Grundgesetz verteidigen können.

Ihr Axel C. Filges

Grundgesetz und Anwaltschaft

Rechtsanwalt Prof. Dr. *Christian Kirchberg**, Karlsruhe

I. Einleitung

60 Jahre Grundgesetz lenken naturgemäß auch den Blick auf das durch das Grundgesetz verfasste Anwaltsrecht. Dabei kommt man allerdings um zwei ernüchternde Erkenntnisse nicht herum: der Anwalt steht nicht im Grundgesetz und die grundgesetzliche Einfärbung oder gar Durchdringung des Anwaltsrechts haben – mit voller Wucht – eigentlich erst in der zweiten Lebenshälfte des Jubilars begonnen. Inzwischen ist es jedoch Gemeingut, dass sowohl die Institution der Anwaltschaft als auch die individuelle Rechtsposition des Anwalts ganz maßgeblich von grundgesetzlichen Vorgaben gesteuert werden. Motor dieser Entwicklung ist das BVerfG, nicht der Gesetzgeber. Dieser hat sich regelmäßig auf den Nachvollzug beschränkt. Der dabei inzwischen erreichte Stand ist, zumal aus Anlass des 60. Geburtstags des Grundgesetzes, allemal einer näheren Betrachtung wert.

II. Verfassungsrechtliche Verankerung der Anwaltschaft

1. „Recht auf Beistand“

Mit Ausnahme der in Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG enthaltenen, konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz für die „Rechtsanwaltschaft“ findet diese Institution im Grundgesetz keine explizite Erwähnung. Demgegenüber weisen die Verfassungen einzelner Bundesländer zumindest ausdrückliche Beistands- oder gar Verteidigergarantien auf, wie etwa Art. 88 Abs. 1 der Thüringer Verfassung, wo es wörtlich wie folgt heißt: „Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör. Das Recht der Verteidigung darf nicht beschränkt werden. Jeder kann sich eines rechtlichen Beistandes bedienen“.

Ungeachtet dieses Befundes besteht aber an und für sich Übereinstimmung darüber, dass sich aus zentralen Gewährleistungen des Grundgesetzes – zumindest mittelbar – eine hinreichende Absicherung des Rechts auf Beistand und der Institution Anwaltschaft auch auf dieser Verfassungsebene herleiten lässt. Speziell das BVerfG hat zu wiederholten Malen betont,

„... dass das Recht auf ein faires Verfahren zu den wesentlichen Grundsätzen eines rechtsstaatlichen Verfahrens, insbesondere des Strafverfahrens mit seinen möglichen einschneidenden Auswirkungen für den Beschuldigten zählt [...]. Der Beschuldigte darf nicht nur Objekt des Verfahrens sein; ihm muss vielmehr die Möglichkeit gegeben werden, zur Wahrung seiner Rechte auf den Gang und das Ergebnis des Verfahrens Einfluss zu nehmen ...“.¹

Daraus folgt nach der Rechtsprechung des BVerfG das Recht des Beschuldigten, sich im Strafverfahren von einem gewählten Anwalt seines Vertrauens verteidigen zu lassen.² Daraus folgt ferner, dass der Beschuldigte, der die Kosten eines gewählten Verteidigers nicht aufzubringen vermag, in schwerwiegenden

Fällen von Amts wegen und auf Staatskosten einen rechtskundigen Beistand (Pflichtverteidiger) erhält.³ Und daraus ist schließlich auch etwa der Anspruch des Zeugen auf anwaltlichen Beistand bei der Zeugenvernehmung gefolgt worden.⁴

2. Anwaltschaft und Rechtsstaatsprinzip

Den Rechtsstaatsgedanken und den Anspruch auf ein faires Verfahren hat das BVerfG darüber hinaus aber auch noch in objektivierter Form für die verfassungsrechtliche Verankerung der Anwaltschaft fruchtbar gemacht. In seiner Entscheidung zur Zulassung eines Anwalts, der aktiv für die Ziele des (seinerzeit) für verfassungsfeindlich angesehenen Kommunistischen Bundes Westdeutschland (KBW) eintrat, hat das Gericht zur Bedeutung der Anwaltschaft nämlich Folgendes ausgeführt:

„Die Herauslösung des Anwaltsberufs aus beamtenähnlichen Bindungen und seine Anerkennung als ein vom Staat unabhängiger freier Beruf kann als ein wesentliches Element des Bemühens um rechtsstaatliche Begrenzung der staatlichen Macht angesehen werden, was der Verfassungsgeber vorgefunden und in seinen Willen aufgenommen hat. Es entspricht dem Rechtsstaatsgedanken und dient der Rechtspflege, dass dem Bürger schon aus Gründen der Chancen- und Waffengleichheit Rechtskundige zur Verfügung stehen, zu denen er Vertrauen hat und die seine Interessen möglichst frei und unabhängig von staatlicher Einflussnahme wahrnehmen können.“⁵

Und in seinen Beschluss zu den „Richtlinien des anwaltlichen Standesrechts“ vom 14.7.1987, mit dem eine bis heute andauernde verfassungsgerichtliche Neuorientierung und Ausformung des anwaltlichen Berufsbildes eingeleitet wurde (s. dazu nachstehend Abschn. III), hat das BVerfG die Funktion des Anwalts „im Dienste der Rechtspflege“ und „als der berufene Berater und Vertreter der Rechtssuchenden“ noch deutlicher konkretisiert; der Anwalt habe die Aufgabe, so heißt es dort,

„... zum Finden einer sachgerechten Entscheidung beizutragen, das Gericht – und ebenso Staatsanwaltschaft oder Behörden – vor Fehlentscheidungen zu Lasten eines Mandanten zu bewahren und diesen vor verfassungswidriger Beeinträchtigung oder staatlicher Machtüberschreitung zu sichern; insbesondere soll er die rechtsunkundige Partei vor der Gefahr des Rechtsverlustes schützen.“⁶

3. „Freie Advokatur“

Daneben wird vom BVerfG in diesem Zusammenhang zu wiederholten Malen das Prinzip der „Freien Advokatur“ bemüht, und zwar gewissermaßen als vorkonstitutionelles Element des verfassungsrechtlichen Standorts der Anwaltschaft. Die erstmalige „Beschwörung“ dieses Prinzips durch das BVerfG ist deshalb näherer Betrachtung wert, weil der Fall zugleich die politischen Verhältnisse im Nachkriegsdeutschland und im einsetzenden kalten Krieg eindrucksvoll illustriert:

3 Beschl. v. 8.4.1975, BVerfGE 39, 238, 243, sowie etwa Beschl. v. 24.11.2000, NJW 2001, 1269, u. insbes. Beschl. v. 25.9.2001 – 2 BvR 1152/01.

4 Beschl. v. 8.10.1974, BVerfGE 38, 105, 111 f.

5 Beschl. v. 8.3.1983, BVerfGE 63, 266, 283.

6 Beschl. v. 14.7.1987, BVerfGE 76, 171, 192.

* Vorsitzender des BRAK-Verfassungsrechtsausschusses.

1 Beschl. v. 19.10.1977, BVerfGE 46, 202, 210.

2 Beschl. v. 11.3.1975, BVerfGE 39, 156, 163.

In einem Strafverfahren wegen „Staatsgefährdung“ gegen einen Funktionär der Gesellschaft für deutsch-sowjetische Freundschaft übersandte dessen Wahlverteidiger im Dezember 1955 dem BGH ein Protestschreiben dieser Gesellschaft, das sich gegen die Inhaftierung seines Mandanten richtete und folgende Sätze enthielt:

„Die jüngste Geschichte lehrt, dass alle diejenigen, die den Weg des Rechts zugunsten einer volksfeindlichen und aggressiven Politik verlassen, eines Tages doch von ihrem Volke zur Verantwortung gezogen werden. Wir werden nicht ruhen, bis alle noch in Westdeutschland unschuldig eingekerkerten Patrioten befreit (werden) und auch in Westdeutschland demokratische Verhältnisse herrschen. Wir fordern Freiheit für Paul Krüger.“

Der BGH hat daraufhin den (späteren Verfassungs-)Beschwerdeführer als Verteidiger ausgeschlossen, weil er sich durch die Übermittlung dieses Schreibens zumindest der Beihilfe zu einem Vergehen nach den (seinerzeitigen) §§ 114, 91 StGB („Beamtennötigung“, „Zersetzung“) schuldig gemacht habe. Das BVerfG stufte diese Maßnahme als unverhältnismäßige Beeinträchtigung der Berufsfreiheit ein und führte hierzu u.a. aus:

„Hier kommen nicht nur Interessen des Angeklagten in Betracht, der grundsätzlich den Anwalt seines Vertrauens beanspruchen darf, sondern auch solche der Rechtspflege selbst, nämlich die fundamentale objektive Bedeutung der fast seit einem Jahrhundert durchgesetzten ‚freien Advokatur‘.“⁷

In der vergleichsweise aktuellen „Geldwäsche“-Entscheidung des BVerfG vom 30.3.2004 ist, wiederum ausgehend vom Grundsatz der freien Advokatur, die daraus abgeleitete Rechtsprechung des BVerfG noch einmal zusammenfassend wie folgt rekapituliert worden:

„Die durch den Grundsatz der freien Advokatur gekennzeichnete anwaltliche Berufsausübung unterliegt unter der Herrschaft des Grundgesetzes der freien und unreglementierten Selbstbestimmung des einzelnen Rechtsanwalts [...]. Der Schutz der anwaltlichen Berufsausübung vor staatlicher Kontrolle und Bevormundung liegt dabei nicht allein im individuellen Interesse des einzelnen Rechtsanwalts oder des einzelnen Rechtssuchenden. Der Rechtsanwalt ist ‚Organ der Rechtspflege‘ (vgl. §§ 1 u. 3 BRAO) und dazu berufen, die Interessen seines Mandanten zu vertreten [...]. Sein berufliches Tätigwerden liegt im Interesse der Allgemeinheit an einer wirksamen und rechtsstaatlich geordneten Rechtspflege [...]. Unter der Geltung des Rechtsstaatsprinzips des Grundgesetzes müssen dem Bürger schon aus Gründen der Chancen- und Waffengleichheit Rechtskundige zur Seite stehen, denen er vertrauen und von denen er erwarten kann, das sie seine Interessen unabhängig, frei und uneigennützig wahrnehmen [...]. Dem Rechtsanwalt als berufenem unabhängigen Berater und Beistand obliegt es, seinem Mandanten umfassend beizustehen.“

Voraussetzung für die Erfüllung dieser Aufgabe ist ein Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant. Integrität und Zuverlässigkeit des einzelnen Berufsangehörigen [...] sowie das Recht und die Pflicht zur Verschwiegenheit [...] sind die Grundbedingungen dafür, dass dieses Vertrauen entstehen kann. Die Verschwiegenheitspflicht rechnet daher von jeher zu den anwaltlichen Grundpflichten [...]. Als unverzichtbare Bedingung der anwaltlichen Berufsausübung hat sie Teil am Schutze des Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG.“⁸

4. Art. 12 Abs. 1 GG als zentrale Maßstabsnorm

Auf die darüber hinaus gehenden Ansätze der Literatur, die Anwaltschaft – ergänzend oder alternativ – mittelbar (auch) über

die Verfahrensgrundrechte der Rechtssuchenden aus Art. 103 Abs. 1 GG (Anspruch auf rechtliches Gehör), aus Art. 19 Abs. 4 GG (Rechtsweggarantie) oder aus Art. 3 Abs. 1 GG (allgemeiner Gleichheitssatz) im Grundgesetz zu verankern,⁹ soll hier nicht weiter eingegangen werden, zumal jedenfalls das BVerfG diese Ansätze nicht nur nicht aufgegriffen, sondern zum Teil auch ausdrücklich verworfen hat.¹⁰

Wesentlich ist vielmehr, dass das Grundrecht der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG), wie auch die Ausführungen in der zuletzt zitierten „Geldwäsche“-Entscheidung zeigen, in der Rechtsprechung des BVerfG zur zentralen, die übrigen verfassungsrechtlichen Ab- und Herleitungen quasi überwölbenden Maßstabsnorm für das anwaltliche Berufsrecht geworden ist, und das nicht nur individualrechtlich, sondern auch objektiviert, im Sinne einer quasi institutionalisierten, wehrfähigen Position der Anwaltschaft gegenüber staatlichen Eingriffen und zugleich als Vorgabe für die verfassungskonforme Auslegung und Handhabung von Vorschriften, die (auch) auf die anwaltliche Berufstätigkeit einwirken (können).¹¹ Diese Entwicklung und Ausdifferenzierung des anwaltlichen Berufsbilds und der Stellung der Anwaltschaft als „Organ der Rechtspflege“¹² vornehmlich nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 1 GG sollen daher auch im Focus der nachfolgenden, thematisch geordneten Übersicht über die wichtigsten Judikate des BVerfG seit Ende der 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts stehen, beginnend mit den eine kopernikanische Wende des Berufsrechts einleitenden Beschlüssen vom 14.7.1987.

Zusammenfassend ist danach noch einmal festzuhalten, dass das höchste deutsche Gericht in langjähriger Rechtsprechung unter Verwendung von Elementen des Rechtsstaatsprinzips, unter Berufung auf den Anspruch des Einzelnen auf ein faires Verfahren sowie unter Bezugnahme auf die „freie Advokatur“ und – vor allem – auf die durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Berufsfreiheit der Rechtsanwälte für eine hinreichende, wenn auch dogmatisch vielleicht nicht vollkommen ausgereifte Standortbestimmung der Beistandsgewährung durch die Anwaltschaft und dieser selbst im Grundgesetz gesorgt hat; und dies steht einer positiv-rechtlichen Normierung, wie sie zumindest hinsichtlich des Rechts auf Beistand in Verfassungen einiger Bundesländer enthalten ist, eigentlich in nichts nach.¹³

8 BVerfGE 110, 226, 252 m.z.w.Nw.; vgl. in diesem Sinne auch BVerfG, Beschl. v. 12.4.2005, BVerfGE 113, 29, 49 – Durchsuchung und Beschlagnahme des elektronischen Datenbestands einer Rechtsanwaltskanzlei; BVerfG, 3. Kammer des Zweiten Senats, Beschl. v. 4.7.2006, BVerfGE 113, 349, 352 = BRAK-Mitt. 2006, 221 (LS) – Abhör- und Durchsuchungsbeschluss gegenüber einem Rechtsanwalt -, sowie Beschl. v. 30.4.2007, NJW 2007, 2752, 2753 – Telefonüberwachung des Anwalts von *El Masri*.

9 S. dazu aber etwa *Krämer*, Die verfassungsrechtliche Stellung des Rechtsanwalts, NJW 1995, 2313, sowie die gleichnamige Monografie von *Rick*, 1998, S. 73 ff., jeweils m.w.Nw.

10 Jedenfalls bezüglich des Anspruchs auf rechtliches Gehör: „Art. 103 Abs. 1 gewährleistet nur das rechtliche Gehör als solches, nicht rechtliches Gehör gerade durch die Vermittlung eines Anwalts“, vgl. bereits Beschl. v. 22.1.1959, BVerfGE 9, 124, 132; st. Rspr.

11 Vgl. dazu aus berufenem Munde etwa *Papier*, Das anwaltliche Berufsrecht im Lichte der Rechtsprechung des BVerfG, BRAK-Mitt. 2005, 50, sowie *Gaier*, Berufsrechtliche Perspektiven der Anwaltschaft unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten, BRAK-Mitt. 2006, 1.

12 Zu den Ableitungen hieraus („ethischer Anspruch an die freiberufliche Aufgabenwahrnehmung der Anwälte als unabhängige, verschwiegene und geradlinige Berater und Vertreter ihrer Mandanten“) vgl. *Jaeger*, Rechtsanwälte als Organ der Rechtspflege, NJW 2004, 1.

13 Vgl. zum Ganzen auch noch *Verf.*, Anwaltliches Berufsrecht und Verfassungsrecht – Entwicklungen und Perspektiven in: FS Hollerbach, 2001, S. 285 ff., sowie *Idem*, Anwaltschaft und Verfassungsrecht, in: DAV-Ratgeber für junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, 12. Aufl. 2008, S. 39 ff.

III. Verfassungsgerichtliche Vorgaben für das anwaltliche Berufsrecht

1. Allgemeines

„Verwaltungsrecht ist konkretisiertes Verfassungsrecht“¹⁴ – spätestens seit den „Bastille-Beschlüssen“ des BVerfG zu den Richtlinien des anwaltlichen Standesrechts vom 14.7.1987¹⁵ gilt dieses berühmte Diktum auch für das anwaltliche Standes- bzw. Berufsrecht. Denn kaum ein Rechtsgebiet des besonderen Verwaltungsrechts ist in den vergangenen 30 Jahren derartig unter den Einfluss, ja „Druck“ des Verfassungsrechts geraten wie das anwaltliche Berufsrecht. Grund hierfür war sicherlich auch, dass insoweit einfach ein erheblicher Nachholbedarf bestand. Den literarischen Grundstein für diese Entwicklung hat M. Kleine-Cosack mit seiner Abhandlung „Berufständige Autonomie und Grundgesetz“ von 1985 gelegt, wobei sich der Autor damit bekanntlich nicht begnügt hat, sondern bis zum heutigen Tage als (unbequemer) Mahner und Dränger die Bastionen des anwaltlichen Berufsrechts (und zuweilen auch ihre Repräsentanten) weiterhin verfassungs- und inzwischen auch gemeinschaftsrechtlich unter Beschuss nimmt.¹⁶

Die seitdem ergangenen Judikate, insbesondere des BVerfG, haben ihrerseits Schritt für Schritt zu einer Konkretisierung, ja Läuterung des grundgesetzlichen Bezugsrahmens geführt, innerhalb dessen sich die anwaltliche Berufsausübung bewegt und zugleich fortentwickelt. Tatsächlich ist es auf diese Weise gelungen, das anwaltliche Berufsbild nicht nur aus jahrzehntelanger Erstarrung zu lösen, sondern regelrecht in Bewegung zu bringen und damit gleichzeitig für die moderne Dienstleistungsgesellschaft mit ihren supra- und internationalen Implikationen zu konditionieren. Das Ende der entsprechenden Entwicklung, die, wie gesagt, maßgeblich durch die verfassungsgerichtliche Judikatur vorangetrieben wird, ist noch nicht abzusehen. Jedenfalls schlägt das Pendel nach wie vor deutlich in Richtung Liberalisierung des anwaltlichen Berufsrechts aus und für einen baldigen Rückschlag oder gar eine Tendenzwende spricht eigentlich nichts.

Im Gegenteil: inzwischen mehrten sich auch die fachgerichtlichen Entscheidungen, seien es solche der Anwaltsgerichtsbarkeit oder vor allem auch solche der ordentlichen Gerichte in UWG-Sachen, mit denen diese Entwicklung – vor allem im Bereich der Werbung – vorangetrieben und mit neuen Akzenten versehen wird.¹⁷

2. Die „Bastille-Beschlüsse“ des BVerfG v. 14.7.1987

Es begann in der Tat mit den beiden Beschlüssen des Ersten Senats des BVerfG vom 14.7.1987,¹⁸ die nicht nur mit einem Federstrich, sondern eher wie mit einem Paukenschlag das bisher geltende anwaltliche Standesrecht, soweit es in den von der BRAK nach Maßgabe des § 177 Abs. 2 Nr. 2 BRAO a.F. festgestellten „Richtlinien des anwaltlichen Standesrechts“ enthalten war, von einem Tag zum anderen grundsätzlich für obsolet bzw. für rechtlich unverbindlich erklärten. Der Anlass für die entsprechende „Kehrtwende“ auch und gerade der Rechtspre-

chung des BVerfG¹⁹ war eher geringfügiger Natur. Das Fass zum Überlaufen brachten offensichtlich die kleinliche Auslegung und Anwendung des sog. Sachlichkeitsgebots und des Werbeverbots in zwei ehrengerichtlichen Entscheidungen, die ihrerseits zudem auf die Richtlinien in einer Form rekurierten, als handle es sich um Rechtsnormen und nicht – wie das BVerfG bis dahin immer betont hatte²⁰ – lediglich um eine (wesentliche) Erkenntnisquelle zur Bestimmung und Konkretisierung der in § 43 BRAO nur generalklauselartig umschriebenen anwaltlichen Berufspflichten. Lediglich für eine Übergangszeit seien die Richtlinien deshalb noch anwendbar, so jetzt das BVerfG, und auch nur insoweit, als sie „... den materiell-rechtlichen Anforderungen an Grundrechtseinschränkungen genügen und soweit dies zur Aufrechterhaltung einer funktionsfähigen Rechtspflege unerlässlich ist“.²¹

Durch die Beschlüsse des BVerfG vom 14.7.1987 ist zum einen eine längst fällige gesetzgeberische Aktivität ausgelöst worden, die – mit „vereinigungsbedingten“ Verzögerungen – im Jahre 1994 endlich zur Novellierung der Bundesrechtsanwaltsordnung²² mit entsprechenden Vorgaben für den Erlass einer Berufsordnung (§ 59b BRAO) durch die neu geschaffene Satzungsversammlung (§ 191a BRAO) führte. Diese beschloss Ende 1996 sowohl eine „Berufsordnung“ (BORA)²³ als auch – gesondert – eine „Fachanwaltsordnung“ (FAO),²⁴ die zwar beide 1997 in Kraft gesetzt wurden,²⁵ sich inzwischen aber ihrerseits auch schon wieder hinsichtlich einzelner Regelungen der gerichtlichen Kassation ausgesetzt sahen, und zwar wegen Überschreitung der der Satzungsautonomie gesetzten Grenzen.²⁶ Auch das Bundesministerium der Justiz (BMJ), dem die Satzungen und ihre Änderungen vor Inkrafttreten „angezeigt“ werden müssen (§ 191e BRAO), hat mehrfach interveniert, etwa gegen die bei Neufassung des § 7 BORA Anfang 2005 vorgesehene Fortbildungspflicht für „Spezialisten“²⁷ oder jüngst bei der Präzisierung der Bedingungen für Ablehnung der Übernahme der Beratungshilfe in § 16a BORA.²⁸

Zum anderen ist seit 1987 eine Fülle bundesverfassungsgerichtlicher Entscheidungen ergangen, die – auch über den engeren Bereich der beruflichen Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte hinaus – den verfassungsrechtlichen Status des Rechtsanwalts, insbesondere unter Berücksichtigung der ihm nach Art. 12 Abs. 1 GG zustehenden Grundrechtsposition, im Sinne eines deutlich liberalisierten Verständnisses weiter ausgeformt und konkretisiert haben. Zu den von ihm als wichtig oder grundlegend eingestuft Verfahren hat das BVerfG regelmä-

14 Vgl. Fritz Werner, Verwaltungsrecht als konkretisiertes Verfassungsrecht, DVBl 1959, 527.

15 BVerfGE 76, 171 u. BVerfGE 76, 196.

16 Komprimiert und akzentuiert in seinem BRAO-Komm., 5. Aufl. 2008.

17 Vgl. speziell zu den Facetten und wettbewerbsrechtlichen Rahmenbedingungen der Anwaltswerbung den Rechtsprechungsüberblick bei Hefermehl/Köhler/Bornkamm, UWG, Komm., 26. Aufl. 2008, RdNr. 11. 85 ff. z. § 4 u. RdNr. 5. 149 f. zu § 5.

18 BVerfGE 76, 171 u. BVerfGE 76, 196.

19 Vgl. demgegenüber etwa noch Beschl. v. 4.4.1984, BVerfGE 66, 337/356.

20 Vgl. etwa Beschl. v. 28.11.1973, BVerfGE 36, 212, 217 f.; st. Rspr.

21 Beschl. v. 14.7.1987, BVerfGE 76, 171, 189, u. BVerfGE 76, 196, 205.

22 Gesetz z. Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte v. 2.9.1994, BGBl. I, S. 2278.

23 BRAK-Mitt. 1996, 241; inzwischen i.d.F. v. 1.8.2008; vgl. www.brak.de/berufsrecht. Die letzten in der Satzungsversammlung am 14.11.2008 beschlossenen Änderungen von BORA und FAO (vgl. BRAK-Mitt. 2009, 64) treten erst am 1.7. bzw. (§ 16a BORA) voraussichtlich am 1.9.2009 in Kraft.

24 BRAK-Mitt. 1996, 249; inzwischen i.d.F. v. 1.1.2008; vgl. www.brak.de/berufsrecht.

25 BRAK-Mitt. 1997, 81.

26 Vgl. BGH, Beschl. v. 21.6.1999, BRAK-Mitt. 1999, 234 („Sternsozietät“, § 31 BORA); BVerfG, Ur. v. 14.12.1999, BRAK-Mitt. 2000, 36 („Versäumnisurteil“, § 13 BORA); BVerfG, Beschl. v. 3.7.2003, BRAK-Mitt. 2003, 231 („Mandatsniederlegung nach Sozietätswechsel“, § 3 Abs. 2 BORA).

27 BMJ, Bescheid v. 26.5.2005, BRAK-Mitt. 2005, 184; die Satzungsversammlung hat sich dieser Intervention gefügt, vgl. Beschl. v. 7.11.2005, BRAK-Mitt. 2005, 273.

28 BMJ, Bescheid v. 12.3.2009, BRAK-Mitt. 2009, 65.

ßig, wenn auch leider nicht in allen einschlägigen Fällen die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) und den Deutschen Anwaltverein (DAV) angehört; und die von den Verfassungsrechtsausschüssen der beiden großen Anwaltsorganisationen gegenüber dem BVerfG abgegebenen Stellungnahmen haben durchaus ihren Teil zur Fortentwicklung des verfassungsrechtlichen Profils der Anwaltschaft beigetragen.

3. Die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung im Überblick

Ein Streifzug durch die entsprechende Judikatur illustriert die Breite und Nachhaltigkeit bundesverfassungsgerichtlicher Einflussnahmen auf die Ausformung des anwaltlichen Berufsrechts in den vergangenen 30 Jahren.

a) Anwaltliche Rechte und Pflichten

(1) Werbung

Als unzulässige Werbung ist vom BVerfG auch in seinem Beschluss vom 14.7.1987 zunächst noch – erstens – die „gezielte Werbung um Praxis“, – zweitens – die „irreführende Werbung“ und – drittens – das „sensationelle Sich-Herausstellen“ angesehen worden.²⁹ Hinsichtlich der (gezielten) „Werbung um Praxis“ hat sich das BVerfG im weiteren Verlauf seiner Rechtsprechung ohne weiteres Aufhebens dem BGH angeschlossen,³⁰ wonach „... nunmehr [...] die Werbung nur nicht auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtet sein darf“.³¹ Mit anderen Worten: Mandantenwerbung ist zulässig, Mandatswerbung nicht. Entsprechend diesen Vorgaben sind vom BVerfG in der Folge etwa die Duldung der Bezeichnung als „Mietrechts-Spezialist“ in einem Magazin³² sowie ganz generell Informationen „mit Werbeeffekten“ über eine Anwaltskanzlei in Presseerzeugnissen,³³ die Werbung einer Anwaltskanzlei in einem Anzeigenblatt mit dem Slogan „Ihre Rechtsfragen sind unsere Aufgabe“³⁴ oder der Internet-Auftritt einer Kanzlei mit der dort (unter Hinweis auf eine Vielzahl von „Interessenschwerpunkten“) enthaltenen Aussage/Anpreisung „umfassende Rechtsberatung“ und einer Wegebeschreibung mit der Überschrift „So kommen sie zu ihrem Recht“³⁵ und schließlich auch ein für Anwaltsdienste werbender Messestand auf einer nicht juristischen Fachmesse³⁶ als zulässig angesehen worden. Die bindenden Vorgaben des § 10 Abs. 1 Satz 1 BORA, wonach auf anwaltlichen Briefbögen auch bei Verwendung einer Kurzbezeichnung die Namen sämtlicher Gesellschafter mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen aufgeführt sein müssen, hat das BVerfG zwar im Hinblick auf das Informationsinteresse der Rechtssuchenden und zur Vermeidung von Interessenkonflikten für verfassungsrechtlich unbedenklich erklärt.³⁷ Keine (verbotene) Werbung, sondern allenfalls (zulässiges) „werbewirksames Verhalten“ oder, noch allgemeiner, „berufliche Selbstdarstellung“ ist nach Auffassung des BVerfG demgegenüber die farbliche und grafische Gestaltung des Briefbogens von Anwaltsnotaren,³⁸ die Angabe der Amtsbezeichnung „Notar“ auch auf den Geschäftspapieren einer überörtlichen Sozietät, die nicht von der Geschäftsstelle des Anwaltsnotars versandt werden,³⁹ sowie schließlich der Eintrag eines Anwalts-

notars im Telefonbuch einer seinem ländlichen Amtsbezirk benachbarten Großstadt.⁴⁰ Dies gilt grundsätzlich auch für „anwaltschaftliches Sponsoring“ von sportlichen oder kulturellen Veranstaltungen.⁴¹ Speziell in dieser Maßstab bildenden „Sponsoring“-Entscheidung hat das BVerfG noch einmal klargestellt, dass die Auffassung, welche Werbeformen als üblich, angemessen oder als übertrieben bewertet werden, „zeitbedingten Veränderungen“ unterliege und dass „allein aus dem Umstand, dass eine Berufsgruppe ihre Werbung anders als üblich gestaltet“, nicht auf die Unzulässigkeit dieser Werbung geschlossen werden dürfe. Im Übrigen sei das Werbeverhalten aus der Sicht der angesprochenen Verkehrskreise zu beurteilen und insoweit nicht die „möglicherweise besonders strenge Auffassung des jeweiligen Berufsstandes“ maßgeblich. Verbieten blieben allerdings, so das BVerfG weiter, neben irreführender Werbung aber nach wie vor insbesondere „aufdringliche Werbemethoden, die Ausdruck eines rein geschäftsmäßigen, ausschließlich an Gewinn orientierten Verhaltens“ seien. Auf dieser Linie liegt es, wenn das BVerfG schließlich auch die im JUVE-Handbuch über wirtschaftsrechtlich orientierte Anwaltskanzleien veröffentlichten Ranglisten jedenfalls bei entsprechenden Quellenhinweisen ebenso – von Verfassungs wegen – für zulässige Werbung angesehen hat⁴² wie den Ausweis von sportlichen Erfolgen in einer Kanzleibroschüre, auch und gerade neben der Angabe eines Interessen- oder Tätigkeitsschwerpunkts „Sportrecht“.⁴³ Dass und in welcher Weise das BVerfG insoweit immer noch mit althergebrachten Vorverständnissen der Fachgerichtsbarkeit konfrontiert ist, belegt sein aktueller Beschluss zur Werbung mit „Gegnern“ im Internet-Auftritt einer Anwaltskanzlei: während das Kammergericht dies für unzulässig hielt, weil damit „schlicht und in erster Linie Werbung“ betrieben werde, machte das BVerfG deutlich, dass dem Schutz des Art. 12 GG nicht nur für den Meinungsbildungsprozess „wertvolle“ Werbemaßnahmen unterfielen und dass anwaltliche Werbung im Übrigen legitimerweise dem Zweck diene, Mandanten zu Lasten der Konkurrenz zu gewinnen.⁴⁴

(2) Fachanwaltschaften/Sonstige Qualifikationen

Nach der Rechtsprechung des BVerfG stellt der wahrheitsgemäße Hinweis auf rechtsförmlich erworbene, fachliche Qualifikationen keine unzulässige Werbung dar.⁴⁵ Auch die gesetzliche Regelung der Voraussetzungen für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnungen sei jedenfalls bei verfassungskonformer Auslegung und Anwendung derselben am Maßstab des Art. 12 Abs. 1 GG nicht zu beanstanden.⁴⁶ Dementsprechend stellt die Führung einer noch nicht eingeführten Fachanwaltsbezeichnung (seinerzeit: Strafrecht) oder der Bezeichnung „Strafverteidiger“⁴⁷ genauso wie etwa die Führung der Fachanwaltsbezeichnung „Arbeitsrecht“ ohne den Nachweis entsprechender Spezialisierung⁴⁸ irreführende und damit berufswidrige Werbung dar. Die Angabe von Tätigkeitsbereichen oder Tätigkeitsschwerpunkten (hier: „Arztrecht“ bzw. „Transport- und Versicherungsvertragsrecht“) unterfällt demgegenüber nicht dem Werbeverbot, sofern der Rechtsanwalt in diesem Bereich tatsächlich über besondere, ggf. von den Fachgerichten festzustel-

29 BVerfGE 76, 196, 205 f.

30 BVerfG, Beschl. v. 12.9.2001, BRAK-Mitt. 2001, 295, 297.

31 BGH, Beschl. v. 1.3.2001, BRAK-Mitt. 2001, 189.

32 Beschl. v. 17.9.1993, BRAK-Mitt. 1993, 227.

33 Beschl. v. 11.11.1999, BRAK-Mitt. 2000, 36.

34 Beschl. v. 1.12.1999, BRAK-Mitt. 2000, 89.

35 Beschl. v. 12.9.2001, BRAK-Mitt. 2001, 295.

36 Beschl. v. 11.11.1999, BRAK-Mitt. 2000, 89.

37 Beschl. v. 13.6.2002, BRAK-Mitt. 2002, 182.

38 Beschl. v. 24.7.1997, BRAK-Mitt. 1997, 262.

39 Beschl. v. 8.3.2005, BRAK-Mitt. 2005, 116.

40 Beschl. v. 24.11.2005, BRAK-Mitt. 2006, 31.

41 Beschl. v. 17.4.2000, BRAK-Mitt. 2000, 137.

42 Beschl. v. 7.11.2002, BRAK-Mitt. 2003, 19.

43 Beschl. v. 4.8.2003, BRAK-Mitt. 2003, 275.

44 Beschl. v. 12.12.2007, BRAK-Mitt. 2008, 69.

45 Beschl. v. 13.5.1981, BVerfGE 57, 121, 133 (Fachanwalt f. Verwaltungsrecht), sowie Beschl. v. 4.4.1990, BVerfGE 82, 18, 28 (Rechtsanwalt und Architekt).

46 Beschl. v. 12.12.1998, BRAK-Mitt. 1998, 145.

47 Beschl. v. 19.11.1991, NJW 1992, 493, sowie Beschl. v. 15.11.1994, AnwBl. 1995, 96.

48 Beschl. v. 14.1.1992, BRAK-Mitt. 1992, 111.

lende Erfahrungen verfügt.⁴⁹ Die bisher in § 7 BORA enthaltene Reglementierung von „Interessen- und Tätigkeitsschwerpunkten“ ist im Laufe des Jahres 2005 von der Satzungsversammlung aufgegeben und durch eine allgemeine Regelung über die Benennung von Teilbereichen der Berufstätigkeit und über die Verwendung von qualifizierenden Zusätzen ersetzt worden.⁵⁰ Unmittelbarer Anlass hierfür war die „Verkehrsspezialist“-Entscheidung des BVerfG von 2004,⁵¹ mit der noch einmal klargestellt wurde, dass, sofern zutreffende Angaben über die spezielle Qualifikation des Anwalts in sachlicher Form erfolgen und die Angaben nicht irreführend sind, ein Verbot dieser Selbstdarstellung von Verfassungen wegen nicht zu rechtfertigen ist. Dies hat inzwischen auch zu diversen Gerichtsentscheidungen geführt, mit denen die Anforderungen an die Selbstbenennung als „Spezialist für ...“ näher konkretisiert worden sind.⁵² Im Übrigen hat das BVerfG – ebenso wie zuvor der BGH – die Verfassungsmäßigkeit der Bestimmung des § 43c Abs. 1 Satz 3 BRAO bestätigt, wonach nicht mehr als zwei Fachanwaltsbezeichnungen geführt werden dürfen: diese Beschränkung sei zum Schutze des Vertrauens der Öffentlichkeit in die besondere Qualifikation der die Fachanwaltsbezeichnungen führenden Rechtsanwälte geeignet, erforderlich und zumutbar.⁵³ Dies hat allerdings den Gesetzgeber nicht davon abgehalten, anlässlich des am 23.4.2009 vom Bundestag verabschiedeten und am 1.9.2009 in Kraft tretenden Gesetzes zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht etc.⁵⁴ jetzt doch auch die Führung von maximal 3 Fachanwaltsbezeichnungen für zulässig zu erklären – eine Wendung, die, wenn überhaupt, nach dem erwähnten Diktum des BVerfG eigentlich nur in den Fällen nachvollziehbar ist, in denen es um sich inhaltlich überschneidende Fachgebiete geht.

(3) Sachlichkeitsgebot

Auch diese berufsrechtliche Vorgabe ist nach dem entsprechenden Beschluss des BVerfG vom 14.7.1987 zur Beurteilung anwaltlichen Verhaltens nur noch in einem „begrenzten Umfang“ heranzuziehen gewesen⁵⁵ und seit 1994 gesetzlich in § 43a Abs. 3 BRAO geregelt. Dementsprechend hat das BVerfG in der Folge weder die Anzeige eines Prozessgegners bei der Anwaltskammer noch die „leichtfertige“ Stellung eines Ablehnungsantrags oder die Erhebung einer Dienstaufsichtsbeschwerde mit dem Bemerkn, der Sachbearbeiter habe „offenbar nach willkürlichem Ermessen gehandelt“, als berufsrechtswidrig angesehen.⁵⁶ Gegen das Sachlichkeitsgebot verstieß es nach Meinung des BVerfG auch nicht, die Fristsetzung durch die Generalstaatsanwaltschaft als „ungehörig“ (kurz) und entsprechende Absprachen zwischen dieser und dem Oberlandesgericht als „bedenkliche Kollusion“ zu bezeichnen.⁵⁷ Selbst der Vorwurf in der Beschwerde gegen eine Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft, insoweit sei der Verdacht einer „rassistisch gelenkten Fehlbeurteilung“ nicht gänzlich von der Hand

zu weisen, ist noch als zulässige, von der Meinungsäußerungsfreiheit gedeckte Stellungnahme des Prozessvertreters im „Kampf ums Recht“ angesehen worden.⁵⁸ Dies galt nach Auffassung des BVerfG auch für die ostentative Weigerung der Verteidiger im Düsseldorfer „Kurdenprozess“, der Aufforderung des Vorsitzenden des Strafsenats nachzukommen und Platz zu nehmen, weil sie damit – zulässigerweise – gegen die Anordnung einer Trennscheibe zwischen ihnen und ihren Mandanten, den Angeklagten, protestieren wollten.⁵⁹ Und auch die Wiedergabe bzw. der Vortrag möglicherweise ehrenrühriger Erklärungen der Mandanten durch einen Rechtsanwalt im Prozess überschreitet schließlich grundsätzlich nicht die äußersten, durch das Sachlichkeitsgebot gezogenen Grenzen; denn ein entsprechendes Verbot würde „die ordnungsgemäße Interessenvertretung und damit einen wesentlichen Teil anwaltlicher Berufsausübung“ unterbinden.⁶⁰ Die Wahrnehmung dieser Aufgabe erlaube es dem Anwalt, „nicht immer schonend mit den Verfahrensbeteiligten umzugehen“, und verpflichte ihn auch nicht dazu, die ihm vom Mandanten mitgeteilten Tatsachen regelmäßig auf ihren Wahrheitsgehalt zu kontrollieren.⁶¹ Dementsprechend kann das Verhalten eines Anwalts im Rahmen seiner Berufsausübung, das den Beleidigungstatbestand erfüllt, nur dann als Verletzung des Sachlichkeitsgebots beanstandet werden, wenn es nicht in Wahrnehmung berechtigter Interessen erfolgt.⁶²

(4) Versäumnisurteil/Umgehung des Gegenanwalts

Nach § 23 der mit den Beschlüssen des BVerfG vom 14.7.1987 für obsolet erklärten Richtlinien des anwaltlichen Standesrechts war es unzulässig, gegen eine von einem Kollegen desselben Landgerichtsbezirks vertretene Partei ein Versäumnisurteil zu erwirken, wenn dies nicht rechtzeitig vorher angedroht war oder besondere Mandanteninteressen es verlangten. Unter Hinweis darauf, es handle sich insoweit um „vorkonstitutionelles Gewohnheitsrecht“ und es bestehe im Übrigen ein zwingendes Bedürfnis, jede anwaltlich vertretene Partei im Falle schuldloser Säumnis vor dem Erlass eines Versäumnisurteils zu schützen, hatten die (seinerzeit noch so bezeichneten) „Ehrengerichte“ auch nach 1987 noch wiederholt Verstöße gegen § 23 RiLi durch Rügen bzw. Missbilligungen geahndet. Das dagegen angerufene BVerfG hat demgegenüber sowohl das Bestehen eines entsprechenden vorkonstitutionellen Gewohnheitsrechts als auch die Bedeutung der in § 23 RiLi enthaltenen Verpflichtung für die Aufrechterhaltung einer funktionsfähigen Rechtspflege verneint.⁶³ An dieser Auffassung hat das BVerfG auch festgehalten, nachdem die Satzungsversammlung in § 13 BORA eine an § 23 RiLi angelehnte Regelung übernommen hatte, und dies wegen Überschreitung der Satzungsautonomie ebenfalls für verfassungswidrig erklärt: die Handlungsspielräume der Prozessparteien dürften nicht durch Satzungsrecht eingeengt werden. Insoweit verstoße die Regelung des § 13 BORA gegen den Vorbehalt des Gesetzes; sie missachtete gleichzeitig den Vorrang, der den zivilprozessualen Regelungen des Versäumnisverfahrens zukomme.⁶⁴ Ein ähnliches Schicksal wurde unlängst bezüglich der Bestimmung des § 12 BORA befürchtet, wonach der Rechtsanwalt nicht ohne Einwilligung des Rechtsanwalts eines anderen Beteiligten mit diesem unmittelbar Verbindung aufnehmen oder verhandeln darf. Das BVerfG hat jedoch den mit dieser Vorschrift bezweckten „Schutz vor Über-

49 Beschl. v. 5.12.1994, BRAK-Mitt. 1995, 81, sowie Beschl. v. 15.11.1994, BRAK-Mitt. 1995, 83.

50 Beschl. v. 21.2.2005, BRAK-Mitt. 2005, 183 f., sowie Beschl. v. 7.11.2005, BRAK-Mitt. 2005, 273.

51 Beschl. v. 28.7.2004, BRAK-Mitt. 2004, 231.

52 Vgl. etwa OLG Nürnberg, Ur. v. 20.3.2007, BRAK-Mitt. 2007, 128 („Versicherungsrechtsspezialist“); OLG Stuttgart, Ur. v. 24.1.2008, BRAK-Mitt. 2008, 141 („Spezialist für Mietrecht“).

53 Beschl. v. 13.10.2005, BRAK-Mitt. 2005, 274; s. zuvor BGH, Beschl. v. 4.4.2005, BRAK-Mitt. 2005, 188.

54 Vgl. dazu BT-Drucks. 16/11385 (Regierungsentwurf) und BT-Drucks. 16/12717 (Rechtsausschuss).

55 Beschl. v. 13.10.2005, BRAK-Mitt. 2005, 274; s. zuvor BGH, Beschl. v. 4.4.2005, BRAK-Mitt. 2005, 188.

56 Beschl. v. 12.3.1990 – 1 BvR 838/85 – sowie weiterer Beschl. v. 12.3.1990, NJW 1991, 2274.

57 Beschl. v. 18.6.1990, BRAK-Mitt. 1990, 176.

58 Beschl. v. 14.7.1993, BRAK-Mitt. 1993, 177.

59 Beschl. v. 10.7.1996, BRAK-Mitt. 1996, 213.

60 Beschl. v. 27.6.1996, BRAK-Mitt. 1996, 212.

61 Beschl. v. 16.7.2003, BRAK-Mitt. 2003, 278.

62 Beschl. v. 15.4.2008, BRAK-Mitt. 2008, 123.

63 Beschl. v. 2.11.1992, AnwBl. 1993, 34, und Beschl. v. 2.11.1992, BRAK-Mitt. 1993, 56.

64 Ur. v. 14.12.1999, BVerfGE 101, 312.

rumpelung“ als zulässige Beschränkung der Berufsfreiheit eingestuft und lediglich die Handhabung dieser Vorschrift im konkreten Fall beanstandet.⁶⁵

b) Status- und Zulassungsfragen; Gebühren

(1) Befugnisse der Rechtsanwaltskammern

Mit der Zulassung zur Anwaltschaft wird jeder Rechtsanwalt kraft Gesetzes (§ 60 BRAO) „Zwangs-“ oder, freundlicher formuliert, „Pflichtmitglied“ der örtlichen Rechtsanwaltskammer. Die berufliche Selbstverwaltung und die damit verbundene Autonomie der Kammern wurzeln, so das BVerfG, im demokratischen Prinzip und entsprechen dem freiheitlichen Charakter der Verfassung; sie ermöglichen gesellschaftlichen Gruppen, in eigener Verantwortung die Ordnung solcher Angelegenheiten, die sie selbst betreffen und die sie am sachkundigsten beurteilen könnten, mitzugestalten. Dabei seien allerdings die Regelungsvorbehalte des parlamentarischen Gesetzgebers, insbesondere bei etwaigen Grundrechtseingriffen, zu berücksichtigen; außerdem sei eine entsprechende Staatsaufsicht erforderlich.⁶⁶ Dementsprechend bestehen auch gegen Berufsausübungsregelungen in Gestalt von Satzungen der Kammern bzw. der Bundesrechtsanwaltskammer (und ihrer Satzungsversammlung) grundsätzlich keine verfassungsrechtlichen Bedenken, wobei der Gesetzgeber allerdings besonders deutliche Vorgaben machen muss, wenn dadurch auch Interessen Dritter oder der Allgemeinheit berührt werden.⁶⁷ Zu den den Kammern an die Hand gegebenen Mitteln, ihre Mitglieder zu disziplinieren bzw. zur Einhaltung ihrer Berufspflichten anzuhalten, gehören nicht nur die Belehrung (§ 73 Abs. 1 Nr. 1 BRAO) und die Rüge (§ 74 BRAO). Das BVerfG hat darüber hinaus auch die ständige Rechtsprechung des BGH⁶⁸ bestätigt, wonach die Kammern berechtigt sind, ihre Mitglieder bei der Verletzung von Berufspflichten, die zugleich Wettbewerbsverstöße zur Folge haben (was der Regelfall sein dürfte), auch mit Wettbewerbsklagen zu überziehen, wie das jetzt auch ausdrücklich in § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG n.F. vorgesehen ist; nur im Einzelfall, so das BVerfG, könne die nach Art. 12 Abs. 1 GG gebotene Verhältnismäßigkeitsprüfung das Vorgehen der Kammer auf die Mittel des Aufsichtsrechts beschränken.⁶⁹

(2) Anwaltsnotare/Insolvenzverwalter

Die schon seit Längerem problematisierte und zum Gegenstand diverser Verfahren vor dem Notarsenat des BGH gemachte Frage, inwieweit bei der Entscheidung über die Bewerbung von Rechtsanwälten um eine (Anwalts-)Notarstelle trotz aller späteren fachspezifischen Fortbildung und Tätigkeit die Note des häufig bereits lange zurückliegenden Staatsexamens immer noch ausschlaggebendes Gewicht haben dürfte, ist vom BVerfG mit deutlichen Worten verneint worden.⁷⁰ Die Präponderanz der Ergebnisse des zweiten Staatsexamens stelle in diesem Zusammenhang einen klaren Verstoß gegen das sich aus Art. 12 Abs. 1 i.V.m. Art. 33 Abs. 2 GG ergebende Gebot der chancengleichen Bestenauslese dar. Der Grundrechtsschutz gebiete deshalb eine Modifizierung des bisherigen Auswahlverfahrens und vor allem eine stärkere Berücksichtigung zeitnaher

Beurteilungen. Durch Gesetz v. 2.4.2009⁷¹ ist dem jetzt schließlich durch Einführung einer „notariellen Fachprüfung“ Rechnung getragen worden. – In ähnlicher Weise muss der Grundrechtsschutz nach Meinung des BVerfG auf die Vorausswahl von Insolvenzverwaltern durchschlagen: die bisherige Praxis sei angesichts der Bedeutung, die der Beruf des Insolvenzverwalters inzwischen erlangt habe, dahingehend zu modifizieren, dass jeder Bewerber die faire Chance erhalte, entsprechend seiner nach § 56 InsO vorausgesetzten Eignung in den Kreis der berücksichtigungsfähigen und vom Gericht regelmäßig eingesetzten Insolvenzverwalter aufgenommen zu werden.⁷² Die eigentliche Bestellung zum Insolvenzverwalter kann nach Meinung des BVerfG demgegenüber – ohne Verletzung des grundgesetzlichen Gebots effektiven Rechtsschutzes sowie im Hinblick auf die vorrangigen Interessen der Gläubiger – von Mitbewerbern nicht unmittelbar angefochten werden; diese sind allenfalls auf die Geltendmachung von Sekundäransprüchen verwiesen.⁷³

(3) Zweitberuf

Nach § 7 Nr. 8 BRAO a.F. war die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu versagen, wenn der Bewerber eine Tätigkeit ausübte, die mit dem Beruf eines Rechtsanwalts oder mit dem Ansehen der Rechtsanwaltschaft nicht vereinbar war; aus dem gleichen Grunde konnte nach § 15 BRAO Nr. 2 a.F. die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wieder zurückgenommen werden. Die sich daraus ergebende Zweitberufs-Problematik hat das BVerfG in einer breit angelegten Senatsentscheidung⁷⁴ vornehmlich unter Berufung auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit einer Lösung zugeführt: zwar dürfe gefordert werden, dass der Zweitberuf, auch und gerade bei einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst, ausreichenden Handlungsspielraum für eine unabhängige Anwaltstätigkeit lasse. Eine übermäßige Beschränkung der Berufswahlfreiheit liege jedoch dann vor, wenn zusätzlich verlangt werde, dass der Zweitberuf eine „gehobene Position“ vermittele. Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft dürfe auch nicht allein deshalb verweigert werden, weil der Berufsbewerber in einem Zweitberuf als Angestellter verpflichtet sei, Dritte im Auftrage eines standesrechtlich ungebundenen Arbeitgebers rechtlich zu beraten. Und auch kaufmännisch/erwerbswirtschaftliche Tätigkeiten können den Ausschluss vom Beruf des Rechtsanwalts nur dann rechtfertigen, wenn sich die Gefahr einer Interessenkollision deutlich abzeichne oder dem Berufsbewerber nicht genügend Zeit für die Ausübung des Anwaltsberufes zur Verfügung stehe. In Konsequenz dieser Entscheidung ist die Bestimmung des § 7 Nr. 8 BRAO im Rahmen der Berufsrechtsreform 1994 dahingehend neu gefasst worden, dass nur noch ein solcher Zweitberuf die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft hindern kann, der mit dem Beruf des Rechtsanwalts, insbesondere seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege, nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann.

(4) Berufliche Zusammenarbeit

Nach § 59a BRAO dürfen sich Rechtsanwälte mit Mitgliedern einer Rechtsanwaltskammer und der Patentanwaltskammer, mit Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern in einer Sozietät zur gemeinschaftlichen Berufsausübung im Rahmen der eigenen beruflichen Befugnisse verbinden. Überörtliche Sozietäten werden

65 Beschl. v. 25.11.2008, BRAK-Mitt. 2009, 73 m. Anm. Verf.

66 Beschl. v. 13.7.2004, BVerfGE 111, 191 – „Ländernotarkasse“. Das entspricht auch den gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen bzw. dem insoweit einzuhaltenden Mindeststandard, vgl. EuGH, Urte. v. 19.2.2002, NJW 2002, 877 – „Wouters“, sowie weiteres Urte. v. 19.2.2002, NJW 2002, 882 – „Arduino“.

67 Vgl. erneut Urte. v. 14.12.1999, BVerfGE 101, 312 – „Versäumnisurteil“.

68 Vgl. etwa Urte. v. 25.10.2001, NJW 2002, 2039, 2040 m.w.N.

69 Beschl. v. 26.10.2004, BRAK-Mitt. 2005, 22.

70 Beschl. v. 20.4.2004, BVerfGE 110, 304.

71 BGBl. I, S. 696; die Einzelheiten der Fachprüfung müssen allerdings durch eine Rechtsverordnung des BMJ geregelt werden, weshalb es vermutlich noch bis Ende 2010 bei dem bisherigen Regime verbleiben wird, wobei den Vorgaben des BVerfG Rechnung zu tragen ist.

72 Beschl. v. 3.8.2004, NJW 2004, 2725.

73 Beschl. v. 23.5.2006, BVerfGE 116, 1.

74 Beschl. v. 4.11.1992, BVerfGE 87, 287.

nach einer entsprechenden Entscheidung des BGH aus dem Jahre 1989⁷⁵ ebenfalls als zulässig angesehen. Die von der Satzungsversammlung in § 31 BORA aufgenommene Regelung, wonach eine so genannte Sternsozietät unzulässig sei, ist, nachdem sich der BGH wiederholt – auch – zu der Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung geäußert hatte, in Konsequenz der Neufassung des § 59a BRAO aufgehoben worden.⁷⁶ „Kasziert“ hat das BVerfG allerdings die Bestimmung des § 3 Abs. 2 BORA (a.F.), wonach Anwaltssozietäten bei Aufnahme eines Sozietätswechslers unabhängig davon, ob dieser die entsprechenden Mandate in der abgebenden bzw. Altsozietät bearbeitet hat, verpflichtet waren, sämtliche Mandate niederzulegen, bei denen die Altsozietät auf der Gegenseite stand. Dies stelle, so das BVerfG,⁷⁷ eine unverhältnismäßige Einschränkung der Berufsausübung dar, die jedenfalls dann nicht mit dem Schutz anwaltlicher Unabhängigkeit und mit dem Erhalt des konkreten Vertrauensverhältnisses zum Mandanten begründet werden könne, wenn die vom Sozietätswechsel betroffenen und hierüber informierten Mandanten beider Seiten das Vertrauensverhältnis zu ihren jeweiligen Anwälten nicht als gestört ansähen und mit einer Fortführung der eigenen ebenso wie der gegnerischen Mandate einverstanden seien. Im Übrigen liege es in der verantwortlichen Entscheidung der betroffenen Rechtsanwälte, ob die Konfliktsituation eine Mandatsniederlegung gebiete – eine bemerkenswerte Entscheidung, die insbesondere auch der Rechtstatsächlichkeit, die durch einen viel häufigeren Sozietätswechsel als früher gekennzeichnet ist, Rechnung trägt und die Ende 2005 zu einer entsprechenden Neuregelung des § 3 BORA geführt hat.⁷⁸ – Die Bundesnotarordnung enthielt bis zu ihrer Novellierung im Jahre 1998 keine ausdrückliche Regelung darüber, mit wem sich der in § 3 Abs. 2 BNotO vorgesehene Anwaltsnotar – ein Rechtsanwalt, der das Amt des Notars im Nebenberuf ausübt – zur gemeinsamen Berufsausübung verbinden darf. Das BVerfG machte unter Berufung auf den Gleichheitssatz zunächst den Weg für die Sozietät von Anwaltsnotaren mit (Nur-)Steuerberatern und „verkammerten“ Rechtsbeiständen frei;⁷⁹ und in einem weiteren, von einer deutschen Großenkanzlei anhängig gemachten Verfahren entschied es ferner, dass das bis dahin praktizierte – und von ihm auch früher bestätigte⁸⁰ – Verbot einer beruflichen Zusammenarbeit von Anwaltsnotaren mit Rechtsanwälten oder Steuerberatern, die zugleich Wirtschaftsprüfer sind, mangels ausreichender gesetzlicher Grundlage gegen Art. 12 Abs. 1 GG verstoße und außerdem den Gleichheitssatz verletze.⁸¹ Das Gesetz ist daraufhin entsprechend geändert bzw. ergänzt worden, vgl. § 9 Abs. 2 BNotO.

(5) DDR-Juristen

Die Wiedervereinigung hat nicht nur im Arbeits- und im Dienstrecht, sondern auch im Bereich der Rechtsanwaltschaft zu der Frage geführt, ob und inwieweit ehemalige Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) in ihrem bisherigen Beruf tätig bleiben dürften. 1992 wurde gesetzlich bestimmt, dass Anwaltszulassungen zu widerrufen sind, wenn sich der Rechtsanwalt eines Verhaltens schuldig gemacht hatte, das ihn unwürdig erscheinen lasse, den Beruf des Rechtsanwalts auszuüben, weil er gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit insbesondere in Zusammenhang mit ei-

ner Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes verstoßen hat.⁸² Die gegen entsprechende Entscheidungen der Landesjustizverwaltungen der neuen Bundesländer erhobenen Verfassungsbeschwerden nahm das BVerfG zum Anlass, einerseits das entsprechende Gesetz und die mit ihm verbundenen Zielsetzungen für grundsätzlich billigen bzw. unbedenklich zu erklären, gleichzeitig aber darauf hinzuweisen, dass wegen der einschneidenden Auswirkungen nachträglicher Zulassungsrücknahmen auf das Grundrecht der Betroffenen aus Art. 12 Abs. 1 GG die Tätigkeit als Mitarbeiter des MfS allein für den Zulassungswiderpruch nicht ausreiche, sondern dass in jedem Fall eine sorgfältige Würdigung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Art und Mittel zur Informationsbeschaffung, des Inhalts der weitergegebenen Informationen und der Schadensprognose erfolgen müsse.⁸³ Auch bei einem mit dem politischen Strafrecht der DDR befassten Richter, so das BVerfG in einem breit angelegten, die Rechtstatsächlichkeit des Richterwesens in der DDR reflektierenden Kammerbeschluss, könne ein Verstoß gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit nur angenommen werden, „... wenn besondere Umstände hinzutreten und der Richter durch schuldhaftes Verhalten entweder selbst fundamentale Schutzgüter verletzt hat oder es für ihn absehbar gewesen ist, dass solche Verletzungen die Folge seines Handelns sein werden“.⁸⁴ Demgegenüber ist die Verfassungsbeschwerde einer ebenfalls auf dem Gebiet des politischen Strafrechts der DDR tätig gewesenen Staatsanwältin, die 1999 deswegen in zwei Fällen wegen Rechtsbeugung verurteilt und der daraufhin die Zulassung als Rechtsanwältin entzogen worden war, nicht zur Entscheidung angenommen worden.⁸⁵ Korrigiert hat das BVerfG schließlich auch noch die Ungleichbehandlung der Berliner Diplomjuristen, die anders als ihre Kollegen in den übrigen neuen Bundesländern nach der bisherigen Verwaltungspraxis und Rechtsprechung keine Chance hatten, in Berlin als (Anwalts-)Notare zugelassen zu werden.⁸⁶

(6) Zulassungen bei den Gerichten

Spezialzulassungen bei den Gerichten und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Postulationsfähigkeit sind nach dem gesetzlich verfügten Fortfall der entsprechenden Beschränkungen zum Ausnahmefall geworden.⁸⁷ Zu dieser Entwicklung hat die Entscheidung des BVerfG von Ende 2000, wonach die Regelung über die so genannte Singularzulassung von Rechtsanwälten bei den Oberlandesgerichten in § 25 BRAO (a.F.), die aufgrund der Ausnahmebestimmung des § 226 BRAO (a.F.) in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen – und damit bereits flächendeckend – durchbrochen war, nicht mehr als eine durch „hinreichende Gründe des gemeinen Wohls“ gerechtfertigte Berufsausübungsregelung ange-

75 Beschl. v. 18.9.1989, BRAK-Mitt. 1989, 211.

76 BRAK-Mitt. 2008, 65; zu den Hintergründen der gesetzlichen Neuregelung vgl. *Feuerich/Weyland*, BRAO, Komm., 7. Aufl. 2008, Rdnr. 62 ff. zu § 59a.

77 Beschl. v. 3.7.2003, BRAK-Mitt. 2003, 231.

78 BRAK-Mitt. 2006, 79.

79 Beschl. v. 4.7.1989, BVerfGE 80, 269.

80 Urt. v. 1.7.1980, BVerfGE 54, 237.

81 Beschl. v. 8.4.1998, BVerfGE 98, 49.

82 § 1 Abs. 1 RPNG (= Gesetz zur Prüfung von Rechtsanwaltszulassungen, Notarbestellungen und Berufungen ehrenamtlicher Richter vom 24.7.1992, BGBl. I S. 1386).

83 Beschl. v. 9.8.1995, BVerfGE 93, 213.

84 Beschl. v. 21.9.2000, NJW 2001, 670, sowie Beschl. v. 21.9.2000, BRAK-Mitt. 2000, 301.

85 Beschl. v. 21.9.2000, NJ 2001, 33.

86 Beschl. v. 26.9.2001, ZNotB 2001, 436.

87 G. z. Änderung d. G. zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte vom 17.12.1999, BGBl. I S. 2448: Postulationsfähigkeit bzw. -freiheit vor allen Amts- und Landgerichten; OLG-VertretungsänderungsG v. 23.7.2002, BGBl. I, S. 2850: Vertretungsberechtigung der bei einem OLG zugelassenen Rechtsanwälte bei allen anderen OLG's; G. zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft vom 26.03.2007, BGBl. I, S. 358: Wegfall der Zulassung bei einem bestimmten Gericht und Wegfall der Wartezeit von fünf Jahren für die Vertretungsbefugnis beim OLG unter gleichzeitiger Beibehaltung der besonderen Zulassung beim BGH.

sehen werden könne,⁸⁸ maßgeblich beigetragen. Die entsprechenden Bestimmungen sind deshalb – in Verbindung mit einer eng begrenzten Übergangsregelung – außer Kraft gesetzt worden, obwohl das Prinzip der Singularzulassung vom BVerfG noch 1993 in einem Kammerbeschluss nicht beanstandet worden war.⁸⁹ Weiterhin für verfassungsrechtlich unbedenklich erklärt hat das BVerfG das in § 171 BRAO geregelte Institut der BGH-Anwaltschaft: nach wie vor überwiege das Gemeinwohlinteresse einer „Stärkung der Rechtspflege durch eine leistungsfähige und in Revisionsachen besonders qualifizierte Anwaltschaft“ die damit einhergehenden Beschränkungen der Berufsfreiheit.⁹⁰ Das ist in einem weiteren, erst jüngst ergangenen Kammerbeschluss erneut bestätigt worden; gleichzeitig hat das BVerfG auch das in besonderer Weise von den Gegnern der BGH-Anwaltschaft beanstandete Wahlverfahren für BGH-Anwälte nach den §§ 134 – 170 BRAO im Ergebnis für verfassungsmäßig erklärt.⁹¹

(7) Rechtsberatungsgesetz

Die Liberalisierung des Berufsrechts bleibt nicht auf die Anwaltschaft beschränkt. Die „Kehrseite“ dieser Entwicklung ist – aus anwaltlicher Sicht – auch die allmähliche Aufweichung des Rechtsberatungsmonopols, wie es sich dem Grundsatz nach aus dem bis zum 30.6.2008 geltenden, in seinen Grundzügen noch aus dem „Dritten Reich“ stammenden Rechtsberatungsgesetz ergab. Das per 1.7.2008 an seine Stelle getretene Rechtsdienstleistungsgesetz⁹² hat unter diese Entwicklung einen vorläufigen Schlusspunkt gesetzt. Die Judikatur des BVerfG (und des BGH) hat hierzu maßgebliche Vorarbeit geleistet. So hat das BVerfG vor allem klargestellt, dass die Anwaltschaft auch aus dem Grundrecht der Berufsfreiheit kein verfassungsmäßig verbürgtes Recht auf Fortbestand des Rechtsberatungsgesetzes und des damit bewirkten Konkurrenzschutzes ableiten könne.⁹³ In der so genannten Masterpat-Entscheidung, bei der es um die Frage ging, ob Dienste, die im Wesentlichen in der Überwachung der Fälligkeit und der Einzahlung von Patentgebühren bestehen, ohne Verletzung des Rechtsberatungsgesetzes auch von Personen geleistet werden dürfen, die nicht als Patent- oder Rechtsanwälte zugelassen sind, hat das BVerfG entschieden, dass solche „einfach zu beherrschenden“ Teilbereiche, für die sich ein „eigenes Berufsbild entwickelt habe“, nicht grundsätzlich verboten werden dürften; insbesondere sei dies auch nicht unter dem Gesichtspunkt eines Konkurrenzschutzes für die Anwaltschaft gerechtfertigt.⁹⁴ Auf der gleichen Linie liegen die vom BVerfG für zulässig erklärte Rechtsberatung durch Inkassounternehmer im Rahmen der ihnen erteilten Erlaubnis zur Rechtsberatung⁹⁵ sowie die unbedenkliche Zulassung von rechtlich argumentierenden Schreiben eines Inkassounternehmers an den Schuldner im Rahmen des außergerichtlichen Forderungseinzugs.⁹⁶ In diesem (Inkasso-)Bereich hatte überdies bereits das BVerfG zunächst entschieden, dass die einem Inkassounternehmen erteilte Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung von Forderungen nicht ausschließe, dass der Erlaubnisinhaber die ihm zur Einziehung abgetretene Forderung auch im eigenen Namen durch einen Rechtsanwalt geltend mache,⁹⁷ und in einer weiteren Entscheidung schließ-

lich die bisher noch nach der 5. AusführungsVO zum Rechtsberatungsgesetz vorgesehene Erlaubnispflicht für den geschäftsmäßigen Erwerb von Forderungen zum Zwecke der Einziehung auf eigene Rechnung mangels hinreichender gesetzlicher Grundlage für ungültig erklärt.⁹⁸ Auch die vom Rechtsdienstleistungsgesetz umfänglicher als bisher zugelassene, unentgeltliche („altruistische“) Rechtsberatung ist schließlich noch Gegenstand einer (Einzelfall-)Entscheidung des BVerfG geworden, bei der es um die rechtsbesorgende Tätigkeit eines pensionierten Richters in speziellen Fällen vor Gericht ging.⁹⁹

(8) Gebühren

Gebühren- und vergleichbare Entgeltfragen haben im Blick auf Art. 12 Abs. 1 GG (Berufsfreiheit) ebenfalls gewissermaßen verfassungsrechtliche Dignität und deshalb wiederholt das BVerfG beschäftigt. So wurden etwa bereits 1990 die Rahmengebühren für die anwaltliche Tätigkeit in der Sozialgerichtsbarkeit nach § 116 Abs. 1 BRAGO a.F. – auch im Blick auf die vom Gesetzgeber in diesem sensiblen Rechtsbereich bezweckte Kostenbegrenzung – für nicht mehr verhältnismäßig bzw. zumutbar erklärt; da dem Gesetzgeber aber nach Auffassung des BVerfG ein „zeitlicher Anpassungsspielraum“ für die Neuregelung eingeräumt werden musste, hat das Gericht, obwohl der Gesetzgeber kurz vor Erlass der Entscheidung des BVerfG eine von diesem als nunmehr angemessen eingestufte Neuregelung des § 116 BRAGO vorgenommen hatte, die Verfassungsbeschwerde zurückgewiesen.¹⁰⁰ In ähnlicher Weise hat das BVerfG zumindest indirekt Einfluss genommen, als es um die Frage ging, ob der Rechtsanwalt auch für die Wahrnehmung einer arbeitsgerichtlichen Güteverhandlung eine Erörterungsgebühr nach Maßgabe des § 31 Abs. 1 Nr. 4 BRAGO beanspruchen konnte.¹⁰¹ Dies war nahezu einhellige Auffassung von Rechtsprechung und Literatur; nur die 8. Kammer des LAG Hamm hatte in ständiger Rechtsprechung die Festsetzung einer entsprechenden Erörterungsgebühr abgelehnt. Nach Meinung des BVerfG war dies zwar weder „Willkür“ noch verletzte dies die Bindung der Rechtsprechung an Recht und Gesetz. Die gleichwohl vom BVerfG konstatierte (einfach-)rechtliche „Fehlerhaftigkeit“ der Rechtsprechung der 8. Kammer des LAG Hamm hat diese dann doch dazu veranlasst, auf die Linie der herrschenden Meinung einzuschwenken.¹⁰² – Die zunächst noch vom BVerfG als zulässige Übergangsregelung bis zur Angleichung der wirtschaftlichen Verhältnisse in Ost und West angesehene 10 %ige Beschränkung der Gebührenerhebung in den neuen Ländern (einschließlich Berlin)¹⁰³ ist schließlich doch insoweit für mit dem Gleichheitssatz unvereinbar erklärt worden, als sie an den Kanzleisitz des beauftragten Rechtsanwalts im Beitrittsgebiet anknüpfte;¹⁰⁴ inzwischen ist der „Gebührenabschlag Ost“ endgültig abgeschafft worden.¹⁰⁵ – Das BVerfG ist auch nicht davor zurückgeschallt, die Anwendung von Bestimmungen der BRAGO im Einzelfall als willkürlich bzw. als berufsrechtswidrig zu qualifizieren, etwa der Erhöhungsgebühr nach § 6 BRAGO¹⁰⁶ oder der Bestimmung über die Einholung eines Gutachtens der Kammer nach § 12 Abs. 2 BRAGO;¹⁰⁷ auch die Anforderungen an die Auslegung einer Honorarvereinbarung waren dem BVerfG eine verfassungsgerichtliche Klarstellung

88 Urt. v. 13.12.2000, BVerfGE 103, 1.

89 Beschl. v. 13.7.1993, BRAK-Mitt. 1993, 176.

90 Beschl. v. 31.10.2002, BRAK-Mitt. 2002, 271.

91 Beschl. v. 27.2.2008, BRAK-Mitt. 2008, 125.

92 Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsgesetzes vom 12.12.2007, BGBl. I, S. 2840.

93 Beschl. v. 12.8.2002, BRAK-Mitt. 2003, 21.

94 Beschl. v. 29.10.1997, BVerfGE 97, 12.

95 Beschl. v. 20.2.2002, BRAK-Mitt. 2002, 89.

96 Beschl. v. 14.8.2004, BRAK-Mitt. 2004, 270.

97 Urt. v. 29.9.1998, BRAK-Mitt. 1999, 97.

98 Urt. v. 16.7.2003, NJW 2003, 2767.

99 Beschl. v. 29.7.2004, BRAK-Mitt. 2004, 229.

100 Beschl. v. 17.10.1990, BVerfGE 83, 1.

101 Beschl. v. 3.11.1992, BVerfGE 87, 273.

102 Beschl. v. 15.4.1993, AnwBl. 1993, 297.

103 Beschl. v. 22.10.1997, NJW 1998, 1700; so auch bereits BVerfGH, Beschl. v. 19.10.1995, DtZ 1997, 233.

104 BRAK-Mitt. 2003, 74.

105 Aufgrund des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes v. 5.5.2004, BGBl. I, S. 718.

106 Beschl. v. 28.6.2000, NJW-RR 2001, 139.

107 Beschl. v. 19.12.2001, NJW-RR 2002, 786.

wert.¹⁰⁸ Von wesentlich grundsätzlicherer Bedeutung sind demgegenüber die vergleichsweise aktuellen Entscheidungen des BVerfG zum Verbot des Erfolgshonorars nach § 49b Abs. 2 BRAO (a.F.) und zur Streitwertkappung nach § 22 Abs. 2 RVG: im erstgenannten Fall hat das BVerfG das Fehlen eines Ausnahmetatbestands für den Fall moniert, dass der Anwalt mit der Vereinbarung einer erfolgsbasierten Vergütung besonderen Umständen in der Person seines Auftraggebers Rechnung tragen will, die diesen sonst davon abhielten, seine Rechte zu verfolgen, und dem Gesetzgeber eine Frist zur Beseitigung dieses Regelungsdefizits bis zum 30.6.2008 gesetzt.¹⁰⁹ Die Streitwertkappung auf 30 Euro nach § 22 Abs. 2 RVG hatte demgegenüber nach Meinung der Senatsmehrheit in vollem Umfang Bestand, ist nicht einmal als Eingriff in die Berufsfreiheit gewertet und im Übrigen mit dem Interesse einer Reduzierung des Kostenrisikos gerechtfertigt worden.¹¹⁰ Anhängig ist beim BVerfG immer noch die Frage, ob entsprechend der neueren Rechtsprechung des BGH¹¹¹ die Vergütungskappung auf das 5fache der gesetzlichen Vergütung eine zulässige Beschränkung der Berufsfreiheit darstellt.¹¹²

IV. Schluss

Dieser Streifzug durch die Judikatur des BVerfG vornehmlich der letzten 30 Jahre hat eindrucksvoll deutlich gemacht, wie die Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 zum Dreh- und Angelpunkt der grundrechtlichen Absicherung der Anwaltschaft geworden ist. Soweit das BVerfG die Institution der Anwaltschaft darüber hinaus unter Berufung auf das Prinzip der freien Advokatur und das Rechtsstaatsprinzip grundgesetzlich verortet hat, handelte es sich – vor allem in letzter Zeit – vornehmlich um Entscheidungen, die die Verteidigung bzw. Beistandsgewäh-

rung durch Rechtsanwälte in Strafverfahren oder auch unmittelbar gegen diese gerichtete Ermittlungsmaßnahmen zum Gegenstand hatten.¹¹³ Daraus darf allerdings nicht der Schluss gezogen werden, entsprechende verfassungsrechtliche Garantien bestünden nur bei einer Tätigkeit des Rechtsanwalts als Strafverteidiger. Dass diese Befürchtungen,¹¹⁴ obwohl eine solche Schlussfolgerung aus der Rechtsprechung des BVerfG nicht abgeleitet werden könnte, nicht von der Hand zu weisen sind, belegt die seit 1.1.2008 aufgrund des Gesetzes zur Überwachung der Telekommunikation etc. v. 21.12.2007¹¹⁵ ins Gesetz eingefügte Bestimmung des § 160a StPO, bei der in Ansehung strafprozessualer Ermittlungsmaßnahmen innerhalb der Anwaltschaft eine „Zweiklassen-Gesellschaft“ geschaffen worden ist. Denn nur Strafverteidiger genießen danach einen absoluten Schutz gegenüber solchen Maßnahmen; die übrigen Anwälte müssen sich jedoch, obwohl auch ihnen entweder regelmäßig oder häufig (überraschend) Informationen aus dem so genannten Kernbereich persönlicher Lebensgestaltung anvertraut werden, mit einem relativen Schutz nach Maßgabe eines nach seinen Voraussetzungen und Ergebnissen eigentlich nicht absehbaren „Gummiparagraphen“ (§ 160a Abs. 4 StPO) begnügen. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat sich dagegen bereits im Gesetzgebungsverfahren¹¹⁶ als auch im Rahmen der deswegen inzwischen zum BVerfG erhobenen und zugestellten Verfassungsbeschwerden¹¹⁷ positioniert.

Es bleibt zu hoffen, dass das BVerfG, das die Tätigkeit und das Berufsbild des Anwalts unter dem Grundgesetz, wie gezeigt, in einer Vielzahl von Entscheidungen verfassungskonform entfaltet und abgesichert hat, auch insoweit der von ihm eingeschlagenen, freiheitlichen und der rechtsstaatlichen Bedeutung der Anwaltschaft verpflichteten Linie seiner Rechtsprechung treu bleibt.

108 Beschl. v. 12.8.2002, BRAK-Mitt. 2002, 222.

109 Beschl. v. 12.12.2006, BVerfGE 117, 163; die sehr zurückhaltend/unwillige Umsetzung dieser Vorgabe erfolgte durch das G. zur Neuregelung des Verbots des Erfolgshonorars v. 12.6.2008, BGBl. I, S. 1000.

110 Beschl. v. 13.2.2007, NJW 2007, 2098.

111 BGH, Urt. v. 27.1.2005, BGHZ 162, 98; etwas relativierend jüngst BGH, Urt. v. 12.2.2009, AnwBl. 2009, 389.

112 Az. d. BVerfG: 1 BvR 1342/07.

113 Etwa in der bereits zitierten „Geldwäsche“-Entscheidung v. 30.3.2004, s.o. Fn. 8 m.w.N.

114 Vgl. etwa *Kleine-Cosack* (o. Fn. 16), Rdnr. 1 d. Einl.

115 BGBl. I, S. 3198.

116 Vgl. etwa PM v. 14.9.2007 u. v. 4.12.2007, www.brak.de/Presse.

117 Az. d. BVerfG: 2 BvR 236/08, 237/08 u. 422/08; die hierzu vom BRAK-Verfassungsrechtsausschuss erarbeitete Stellungnahme wird demnächst unter www.brak.de/Stellungnahmen ins Internet eingestellt.

Große Anfrage „Achtung der Grundrechte“

Grundrechte als unverbrüchliche Basis des Rechtsstaates achten und bewahren

Rechtsanwältin *Gisela Piltz* MdB*

Die Anwaltschaft in Deutschland steht in herausragender Weise an vorderster Front zur Achtung und Wahrung der Grundrechte. In zahllosen Fällen ist es ihnen gelungen, für ihre Mandanten wegweisende Urteile zu erstreiten, wenn Gesetze oder tatsächliches Handeln des Staates und seiner Organe, aber auch von Privaten mit Grundsätzen unserer Verfassung nicht in Einklang standen.

Doch die Achtung der Grundrechte ist nicht allein Sache der Gerichte, auch nicht allein des Bundesverfassungsgerichts. Unmissverständlich stellt das Grundgesetz die Bindung aller staat-

lichen Gewalt an den Anfang. Leider aber werden allzu oft Gesetze verabschiedet, die den Respekt für die Verfassung vermischen lassen. Allzu oft geraten Grundrechte ins Hintertreffen, sie werden zur vermeintlichen Wahrung oder Schaffung anderer Güter gleichsam in den Hintergrund gerückt.

Besonders deutlich wird dies im Bereich der Innenpolitik. In Folge der furchtbaren Anschläge auf das World-Trade-Center und das Pentagon sowie der Anschläge in London, Madrid, Bombay und an anderen Orten wurden und werden Grundrechte in Frage gestellt. Von der Relativierung der Unschuldsvermutung bis zur Aufweichung des Folterverbots reichten die Vorschläge in der öffentlichen Debatte. Mit dem zwischenzeit-

* Innenpolitische Sprecherin der FDP-Bundestagsfraktion.

Piltz, Große Anfrage „Achtung der Grundrechte“

lich vom Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärten Luftsicherheitsgesetz sollte der Abschuss unschuldiger Passagiere gesetzlich sanktioniert werden. Daneben enthalten die seither beschlossenen und in Kraft getretenen Gesetze eine Vielzahl von Einschränkungen der Grundrechte.

Es stellt sich daher die Frage, ob die Grundrechte in ihrer Substanz beschnitten werden, wenn beständig weitere Eingriffe vorgenommen werden. Als Abwehrrechte gegen den Staat, als Freiheitsrechte, sind die Grundrechte inzwischen von vielen kaum mehr wahrnehmbar. Stattdessen sind die zahllosen Eingriffe geeignet, bei den Bürgerinnen und Bürgern den Eindruck zu erwecken, dass nicht mehr jede Beschränkung der Freiheit der Rechtfertigung bedarf, sondern umgekehrt, die Grundrechte zu Erlaubnistatbeständen in speziellen Fällen werden. Dies ist eine gefährliche Entwicklung, die an den Grundfesten des Menschen- und Gesellschaftsverständnisses rüttelt, die Grundlagen unseres Staates sind. Die Mütter und Väter des Grundgesetzes waren bestrebt, einem Staat den Riegel vorzuschieben, der sich anmaßt, Freiheit allenfalls zu gewähren oder gar willkürlich nur einigen zuzugestehen. Die Grundrechte als unveräußerliche Menschenrechte dürfen kein Gnadenakt des Staates sein, sondern sind vielmehr vom Staat jederzeit zu achten und zu bewahren.

Zweifelsohne ist es Aufgabe des freien und demokratischen Sozialstaats, durch geeignete Rahmenbedingungen die Sicherheit der Menschen zu gewährleisten. Die Bundesregierung schreibt in ihrer Vorbemerkung auf die Große Anfrage der FDP-Bundestagsfraktion zur „Achtung der Grundrechte“ (BT-Drucks. 16/10469) richtigerweise: „Persönliche Freiheit ist ohne innere Sicherheit nicht denkbar.“ Ohne die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung bleiben die Freiheitsrechte eine Farce, da sie nicht oder jedenfalls nur von wenigen und sehr eingeschränkt ausgeübt werden können. Auch das Bundesverfassungsgericht betont, zuletzt in seinem Urteil zum Verfassungsschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen, dass „die Sicherheit des Staates als verfasster Friedens- und Ordnungsmacht und die von ihm zu gewährleistende Sicherheit der Bevölkerung vor Gefahren für Leib, Leben und Freiheit [...] Verfassungswerte [sind], die mit anderen hochwertigen Gütern im gleichen Rang stehen.“ (BVerfG, 1 BvR 370/07 vom 27.2.2008, Absatz-Nr. 220).

Der Staat ist mithin in der Pflicht, die Freiheit der Menschen vor Gefahren zu bewahren. Das Ziel der inneren Sicherheit liegt also gerade darin, der Freiheit zur Geltung zu verhelfen. Leider aber sieht die Politik der inneren Sicherheit schon seit Jahren anders aus. Zahlreiche Sicherheitsgesetze führen zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Freiheit in einer Art und Weise sowie Intensität, dass die Menschen von ihrer Freiheit keinen Gebrauch mehr machen.

So soll unter anderem mit der Vorratsdatenspeicherung Sicherheit verbessert werden, doch mit der anlasslosen sechsmonatigen Speicherung aller Telekommunikationsverbindungsdaten aller Menschen in Deutschland werden Grundsätze des Rechtsstaates über Bord geworfen. Es ist unbestritten, dass die Telekommunikationsüberwachung ein nicht wegzudenkendes Ermittlungsinstrument der Sicherheitsbehörden ist. Selbstverständlich muss innerhalb der von Art. 10 GG vorgegebenen Schranken die Telekommunikation von Verdächtigen überwacht werden können. Eine anlasslose Überwachung aller Bürgerinnen und Bürger hat aber eine neue Qualität. Nicht mehr ein wenigstens noch so vager Verdacht ist Grundlage der Überwachung, sondern die bloße Möglichkeit, dass irgendjemand sich irgendwann einmal wegen irgendetwas verdächtig machen könnte. Eine solche Gesetzgebung zeugt nicht nur von einem tiefen Misstrauen gegenüber den Staat und Gesellschaft tragenden Bürgerinnen und Bürgern, sondern vor allem von ei-

nem Grundrechtsverständnis, das nicht die Freiheit in den Mittelpunkt stellt.

Mit der Einschränkung von Zeugnisverweigerungsrechten von Berufsheimnisträgern wie in § 160a StPO oder im neuen BKA-Gesetz werden Grundrechte noch weiter eingeschränkt. Zeugnisverweigerungsberechtigte Personen müssen vor staatlicher Überwachung sicher sein, sofern nicht eine eigene Verstrickung vorliegt. Die Einschränkungen beim Schutz der Berufsheimnisträger wie Journalisten, Ärzte, Rechtsanwälte oder Psychologen zerstört Vertrauensverhältnisse, die in einem Rechtsstaat unabdingbar sind. Die FDP-Bundestagsfraktion setzt sich stattdessen für einen einheitlichen Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Personen gegen Ermittlungsmaßnahmen ein. Eine Zwei-Klassen-Einteilung der zeugnisverweigerungsberechtigten Personen kommt für die Liberalen nicht in Frage.

Die Bundesregierung schreibt in ihrer Antwort auf die oben genannte Große Anfrage, es sei „nicht messbar, wie viele Personen deswegen von Straftaten abgehalten werden, weil zur Aufklärung unter Umständen auch eine Überwachung der Telekommunikation erfolgen könnte“ (BT-Drucks. 16/10469, Frage 21). Das Bundesverfassungsgericht hingegen legte in seiner Entscheidung zur heimlichen Online-Durchsuchung dar: „Die Erhebung solcher Daten [Daten, die Aufschluss über die Kommunikation der Betroffenen mit Dritten geben] beeinträchtigt mittelbar die Freiheit der Bürger, weil die Furcht vor Überwachung, auch wenn diese erst nachträglich einsetzt, eine unbefangene Individualkommunikation verhindern kann“ (a.a.O., Absatz-Nr. 233). Die Bundesregierung geht davon aus, dass derartige Maßnahmen jedenfalls grundsätzlich geeignet seien, potentielle Straftäter von ihrem Tun abzubringen, weil die Gefahr der Entdeckung gegeben ist. Das Bundesverfassungsgericht stellt dies wohl nicht in Abrede, denn es geht davon aus, dass alle Menschen, also gerade nicht nur der potentielle Rechtsbrecher, ihr Verhalten ändern.

Eine solche Restriktion der Freiheit hat nicht nur rechtliche Auswirkungen, sondern vor allem gesellschaftliche. Eine Gesellschaft, in der die Bürgerinnen und Bürger sich konformistisch verhalten, um nicht aufzufallen, da jedes abweichende Verhalten staatlicherseits protokolliert und gespeichert wird, verliert nicht nur ihre Vielfalt, sondern gerade das Wesen der Freiheit.

Die FDP-Bundestagsfraktion hat in ihrer Großen Anfrage zur „Achtung der Grundrechte“ diese aktuellen Entwicklungen zum Anlass genommen, sich jedem Grundrecht einzeln zuzuwenden. Darüber hinaus haben die Liberalen im Deutschen Bundestag die Bundesregierung aufgefordert, Stellung zum Grundrechtsverständnis in Deutschland und Europa allgemein zu nehmen.

Jedes einzelne Grundrecht wird von einer Vielzahl aktueller Entwicklungen betroffen. So geben Medienkonzentrationen Anlass, sich mit der Pressefreiheit zu beschäftigen. Zugleich ist das Phänomen der Medienkonvergenz zu beobachten. Große Medienkonzerne, die über die unterschiedlichsten Medien hinweg eine Vielzahl von Presseerzeugnissen kontrollieren, benötigen einen klaren Rechtsrahmen, dessen Zielrichtung immer auch die Gewährleistung der Meinungs- und Pressefreiheit sein muss. Die Bundesregierung hat der FDP-Bundestagsfraktion insoweit Recht gegeben und darauf hingewiesen, dass insbesondere das Medienkartellrecht hier Vorsorge treffen muss und die aktuellen Entwicklungen einer genauen Beobachtung bedürfen, um gegebenenfalls gesetzgeberisch gegenzusteuern.

Auch die neuen Medien allgemein führen zu neuen Herausforderungen für den Gesetzgeber wie auch die Gesellschaft insgesamt. Mit dem Internet und ähnlichen Computernetzen können am globalen Austausch von Informationen und Meinungen

heute erstmals in der Geschichte der Menschheit in Sekunden-schnelle quasi alle teilhaben. Wenn jedoch durch unangemessen restriktive Haftungsregelungen beispielsweise für Betreiber von Foren im Internet die Gefahr von Rechtsstreitigkeiten unverhältnismäßig hoch wird, steht gerade dieser freie Informationsaustausch in Frage. Natürlich müssen im Internet die Persönlichkeitsrechte wie auch die Eigentumsrechte umfassend geschützt werden. Es ist ohne Zweifel Aufgabe des Staates, sich durch die Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen schützend vor Urheberrechte, Markenrechte oder den lautereren Wettbewerb zu stellen. Ebenso darf nicht ein rechtsfreier Raum entstehen, in dem die persönliche Ehre für Verleumdungen und Beleidigungen zum Abschuss freigegeben wird. Doch eine Gesetzgebung, die das Kind mit dem Bade ausschüttet, verfehlt ihren Zweck. Für die Informationsgesellschaft müssen mit Augenmaß Regelungen gefunden werden, die die hergebrachten Grundsätze des Ausgleichs widerstreitender Rechte wahren.

Die Europäische Union ist Garant für ein friedliches und wirtschaftlich starkes Europa. Die EU bestimmt heute in zunehmendem Maße zahlreiche Politikbereiche. In Art. 23 GG bekennt sich die Bundesrepublik zu einer EU, in der die Grundrechte geachtet werden. Leider ist jedoch allzu häufig festzustellen, dass das Grundrechtsverständnis in der EU nicht dem entspricht, das unsere deutsche Verfassung vorgibt und das die Menschen in unserem Lande erwarten dürfen. Die bereits erwähnte Vorratsdatenspeicherung ebenso wie die Fluggastdatenspeicherung verdeutlichen exemplarisch, dass der Grundrechtsschutz in Europa mangelhaft ist. Als problematisch stellt sich hierbei insbesondere der Rechtsschutz der Bürgerinnen und Bürger dar. Nur gegen die nationalen Umsetzungsakte ist dem Bürger eine Überprüfung anhand des Grundgesetzes möglich. Wenngleich die Bundesregierung in ihrer Antwort zu Frage 12 der genannten Großen Anfrage zu Recht darauf hinweist, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte zahlreiche wegweisende Entscheidungen hervorgebracht hat, stellt sich dennoch die Frage, wie der Rechtsschutz verbessert wer-

den kann. Mit dem Vertrag von Lissabon soll zudem der Rechtsschutz gegen unmittelbar geltendes EU-Recht vor dem Europäischen Gerichtshof verbessert werden, indem individuelle Beschwerden einfacher möglich gemacht werden. Solange jedoch der Vertrag von Lissabon noch nicht umgesetzt ist, fehlt ein entscheidender Baustein zu einem effektiven und wirksamen Grundrechtsschutz in der EU.

In ihrer Vorbemerkung zur Großen Anfrage der FDP-Bundestagsfraktion schreibt die Bundesregierung: „Gleichzeitig darf nicht aus dem Blickfeld geraten, dass seit Inkrafttreten des Grundgesetzes einschneidende gesellschaftliche Entwicklungen stattgefunden haben, auf die neue gesetzgeberische Antworten gefunden werden müssen.“ Unsere Verfassung hat in den 60 Jahren ihres Bestehens vielfach bewiesen, dass sie Antworten auf neue Fragen zu geben vermag. Keine gesellschaftliche Veränderung kann und darf rechtfertigen, die unveräußerlichen Grundrechte in ihrem Wesensgehalt einzuschränken. Vielmehr ist es Aufgabe und Pflicht des Staates in Legislative, Exekutive und Judikative neue Entwicklungen an den Verfassungsgrundsätzen zu spiegeln und diesen zu größtmöglicher Geltung zu verhelfen. Weder die Informationsgesellschaft, in der die Nutzung neuer Medien längst zum Alltag der meisten Menschen gehört, noch die Europäische Einigung noch andere weitreichende gesellschaftliche Veränderungen dürfen dazu führen, dass Freiheit abgebaut wird.

Anwältinnen und Anwälte bieten in unserem Rechtsstaat die Gewähr für einen rechtsstaatlichen Umgang mit jedermann. Ihre tägliche Arbeit ist ein unverzichtbarer Bestandteil des gelebten Grundrechtsschutzes. Sie nicht allein zu lassen und ihnen nicht aufzubürden, die Grundrechte immer erst in der letzten Instanz verteidigen zu können, muss Ziel der Gesetzgebung und des Verwaltungshandelns sein. Mit der Großen Anfrage zur „Achtung der Grundrechte“ will die FDP-Bundestagsfraktion zum 60. Geburtstag des Grundgesetzes die Debatte vertiefen, wie die Grundrechte auch künftig zur vollen Geltung gelangen können.

Quersubventionierung bei wertabhängigen Gebühren Aus der BRAK-Reihe: Studien zum RVG

Kerstin Eggert und Dr. Willi Oberlander, Nürnberg*

Quersubventionierung ist der interne rechnerische Ausgleich von Kosten zwischen kostendeckenden und nicht kostendeckenden Abrechnungsarten oder Vergütungsformen bzw. Mandaten. In der Betriebswirtschaftslehre ist Quersubventionierung eine Mischkalkulation. In den Freien Berufen finden sich derartige Verfahren der Preisbildung etwa in der Kulturgüterproduktion, wenn ertragreiche Werke die Realisierung von weniger gefragten Angeboten mitfinanzieren. Quersubventionierung wird auch für aggressives Marktverhalten etwa in Form von Preisdumping instrumentalisiert. Hier wird deutlich, dass die Quersubvention in den Wirtschaftswissenschaften durchaus ambivalent beurteilt wird. Dies gilt etwa für den öffentlichen

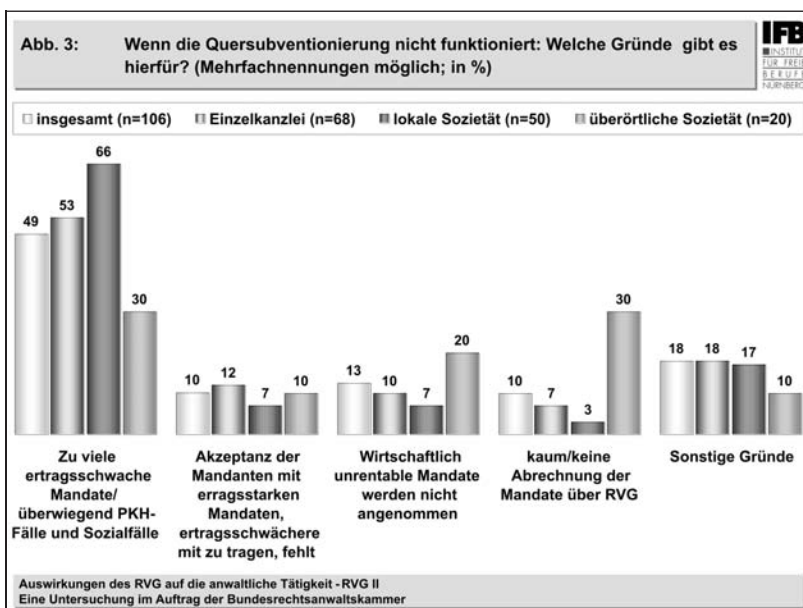
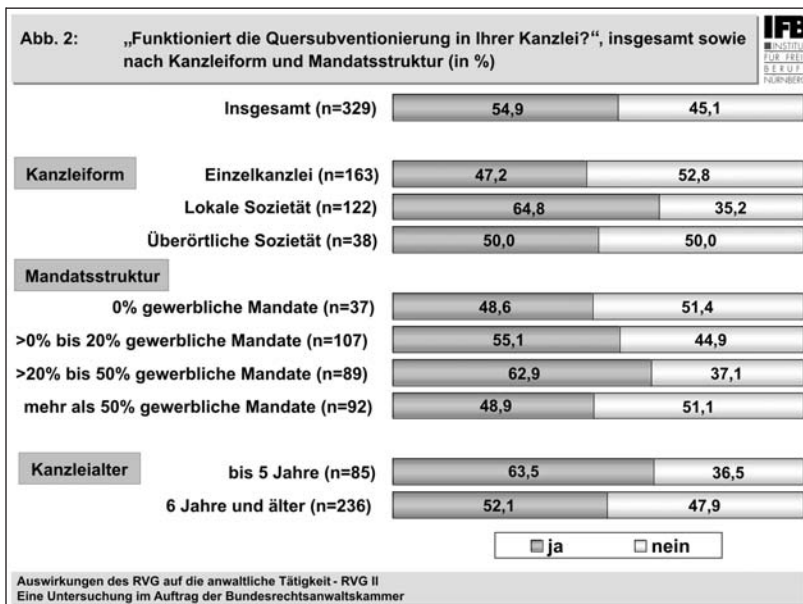
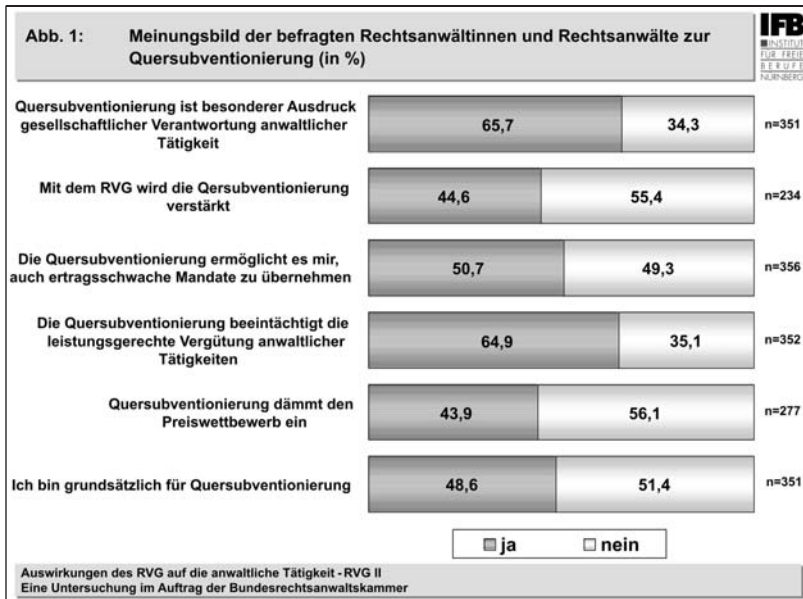
Bereich bei der Aufrechterhaltung unrentabler Leistungssegmente.

Ein Beispiel aus den Freien Berufen soll die möglichen Wirkungen von Quersubventionen verdeutlichen: Wenn ein Laborarzt die Durchführung von Laboruntersuchungen unter Selbstkosten anbietet (Dumping) und im Gegenzug Patienten überwiesen bekommt, so wird hier wettbewerbswidrig gehandelt.¹ Es ist also ein Wettbewerbsvorteil auszuschließen, wenn Quersubventionierung rechtlich unbedenklich sein soll. Dies ist in der Anwaltschaft regelmäßig gegeben, da niemand möglichst viele „unrentable“ Mandate an sich zieht, um dafür andere Vorteile zu erlangen.

Die strukturellen Veränderungen der Anwaltschaft bringen es mit sich, dass Quersubventionierung zunehmend dort nicht funktionieren kann, wo überdurchschnittlich häufig wenig luk-

* Kerstin Eggert ist wissenschaftliche Mitarbeiterin (bisher unter dem Namen Liebig in der Anwaltsforschung in Erscheinung getreten), Dr. Willi Oberlander ist Geschäftsführer am Institut für Freie Berufe an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

1 BGH, Urt. v. 21.4.2005 – I ZR 201/02.



relative Mandate übernommen werden. Die Erfüllung des Gemeinwohlauflages durch die Anwaltschaft wird folglich im Rahmen sehr unterschiedlicher Bedingungen realisiert. Damit wird die Sicherung des streitwertunabhängigen Zugangs zum Recht ungleich verteilt. Um das Meinungsbild der Anwaltschaft in dieser Frage zu erschließen, wurde die im Folgenden berichtete Befragung durchgeführt.²

In der vorliegenden Untersuchung sollten die teilnehmenden Anwälte³ ihre Meinung zu diesem System mitteilen. Abbildung 1 verdeutlicht einleitend grundsätzliche Einstellungen der antwortenden Rechtsanwälte zur Frage der Quersubventionierung.

Nahezu zwei Drittel derjenigen Berufsangehörigen, die hierauf antworteten, stimmen der Aussage zu, dass Quersubventionierung besonderer Ausdruck der gesellschaftlichen Verantwortung anwaltlicher Tätigkeit ist. Mehr als die Hälfte der Berufsträger ist ferner nicht der Ansicht, dass mit dem RVG die Quersubventionierung verstärkt wird. Zwar meinen 50,7 %, dass es ihnen die Quersubventionierung ermöglicht, auch ertragsschwache Mandate zu übernehmen, 64,9 % vertreten allerdings die Auffassung, dass die Quersubventionierung die leistungsgerechte Vergütung anwaltlicher Tätigkeiten beeinträchtigt. Ein Widerspruch kommt hier allerdings nicht zum Ausdruck, vielmehr wird eine ambivalente Beurteilung mit gleichermaßen erheblichen Vor- und Nachteilen der Quersubventionierung deutlich. Zudem glauben 56,1 % der Berufsträger nicht, dass Quersubventionierung den Preiswettbewerb

² Die Befragung zur Quersubventionierung ist Teil einer im Jahr 2008 vom Institut für Freie Berufe Nürnberg (IFB) im Auftrag der Bundesrechtsanwaltskammer durchgeführten empirischen Untersuchung zu den Auswirkungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes auf die anwaltliche Tätigkeit. Die Erhebung wurde mittels einer schriftlichen Befragung realisiert. Insgesamt erhielten 9.856 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die bei den Kammern Bamberg, Berlin, Düsseldorf, Frankfurt, Freiburg, Hamburg, Hamm, München, Stuttgart, Thüringen und Zweibrücken gemeldet waren, einen Fragebogen. Die angeschriebenen Anwälte waren zuvor jeweils durch eine einfache Zufallsstichprobe aus der Grundgesamtheit aller Kammermitglieder ausgewählt worden. Dabei lag die Stichprobenquote in der Rechtsanwaltskammer Thüringen als einziger Kammer aus den neuen Bundesländern mit 50 % höher als in den Kammern der alten Bundesländer (10 %), um auch für Ostdeutschland eine ausreichende Zahl von Beteiligten zu erhalten. Um die Antwortbereitschaft zu erhöhen, wurde Ende März 2008 zudem eine Erinnerungsaktion mittels Postkarten durchgeführt. Bis Anfang Juni gingen beim IFB insgesamt 472 auswertbare Fragebögen ein. Die Rücklaufquote betrug 4,8 %. Auf der Grundlage statistischer Tests können die Ergebnisse der Untersuchung als repräsentativ bezeichnet werden.

³ Zwecks Straffung der Darstellung wird im Folgenden oftmals lediglich die männliche Berufsbezeichnung verwendet.

eindämmt. Insgesamt sind immerhin 48,6 % grundsätzlich für Quersubventionierung. Das Gesamtbild der Antworten zu diesem Fragenkomplex führt zu der Feststellung, dass die prinzipielle Haltung der Rechtsanwälte zur Quersubventionierung als nicht eindeutig angenommen werden muss.

Die Frage, ob die Quersubventionierung in ihrer Kanzlei funktioniert, verneinten 35,4 % der Rechtsanwälte, 43,1 % bejahten dies. Jedoch sahen sich 20,2 % außerstande, diese Frage zu beantworten. Werden diese Antworten nicht berücksichtigt, so ergibt die Analyse, dass bei etwas mehr als der Hälfte (54,9 %) die Quersubventionierung funktioniert. Bei 45,1 % der Befragten dagegen ist die Funktionsfähigkeit der Quersubventionierung eingeschränkt.

Nach Kanzleiform betrachtet kann die Quersubventionierung ihr Wirkungsprinzip offensichtlich in lokalen Sozietäten am besten entfalten. Während 52,8 % der Anwälte in Einzelkanzleien und 50 % ihrer Kollegen in überörtlichen Sozietäten beklagen, dass die Quersubventionierung in ihrer Kanzlei versage, teilen diese Einschätzung nur 35,2 % der Berufsträger in lokalen Sozietäten (vgl. Abbildung 2).

Deutliche Unterschiede in der Beurteilung der Funktionsfähigkeit der Quersubventionierung ergeben sich auch bei einer Differenzierung nach Mandatsstruktur. So gehen insbesondere Rechtsanwälte in Kanzleien, die keine gewerblichen Mandate betreuen, sowie ihre Kollegen in Kanzleien, die überwiegend gewerbliche Mandate bearbeiten, aber auch Berufsträger in Kanzleien mit einem Anteil gewerblicher Mandate zwischen mehr als 0 % und 25 % öfter davon aus, dass die Quersubventionierung nicht funktioniert, als Rechtsanwälte, die in Kanzleien arbeiten, deren Anteil gewerblicher Mandate zwischen mehr als 20 % und 50 % liegt.

Der Vergleich nach Kanzleialter zeigt, dass Befragte, die in jüngeren Kanzleien arbeiten, seltener das Versagen der Quersubventionierung in ihrer Kanzlei beklagen als ihre Kollegen aus älteren Anwaltskanzleien, die vor mehr als fünf Jahren gegründet wurden.

Befragt nach den Gründen für das Nicht-Funktionieren der Quersubventionierung gab insgesamt knapp die Hälfte der Antwortenden an, dass in ihrer Kanzlei ertragsschwache Mandate (z.B. Sozialfälle, Mandate, bei denen Prozesskostenhilfe gewährt wird) überwiegen und damit ein Ausgleich nicht möglich ist. Weitere 10 % berichteten, dass Mandanten mit ertragsstarken Mandaten nicht bereit sind, ertragsschwächere Fälle mitzutragen. Bei ebenfalls 10 % der Anwälte werden in ihrer Kanzlei unrentable Mandate nicht übernommen. 11 % teilten mit, überwiegend oder ausschließlich außertarifliche Vergütungsvereinbarungen zu treffen.

Werden diese Antworten nach Kanzleiform differenziert, so zeigen sich zwischen Einzelkanzleien und lokalen Sozietäten auf der einen Seite sowie den überörtlichen Sozietäten auf der anderen Seite einige Abweichungen. Während Anwälte, die in Einzelkanzleien arbeiten, zu mehr als der Hälfte und Rechtsan-

Abb. 4: „Wenn Sie den Anteil der Quersubventionierung in Ihrer Kanzlei schätzen sollten, wie hoch fällt Ihrer Meinung nach der Prozentsatz aus, zu dem folgende RVG-Gebühren einen positiven Effekt auf die Quersubventionierung haben?“

Jeweils geschätzter Anteil, der zur Kompensierung nicht kostendeckender Einnahmen beiträgt:

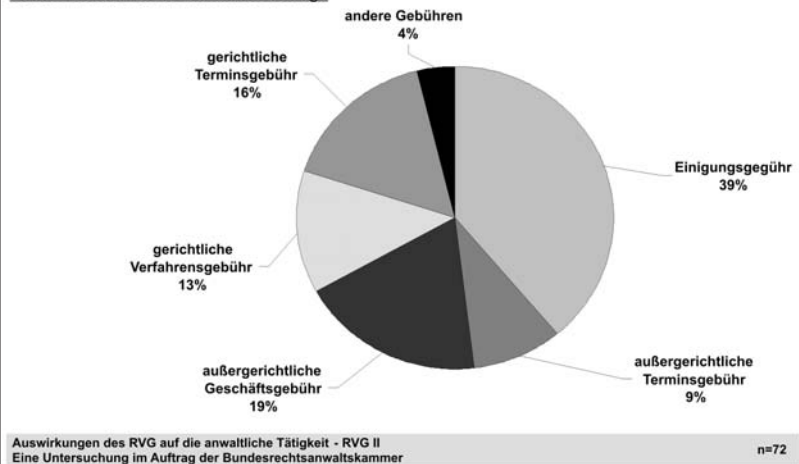
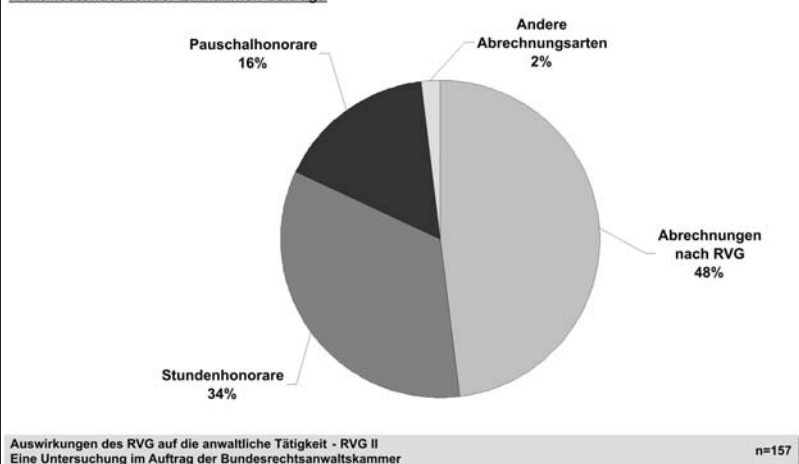


Abb. 5: „Wenn Sie den Anteil der Quersubventionierung in Ihrer Kanzlei schätzen sollten, wie hoch fällt Ihrer Meinung nach der Prozentsatz aus, zu dem folgende Abrechnungsarten einen positiven Effekt auf die Quersubventionierung haben?“

Jeweils geschätzter Anteil, der zur Kompensierung nicht kostendeckender Einnahmen beiträgt:



wälte in lokalen Sozietäten sogar zu zwei Dritteln angeben, dass in ihrer Kanzlei ertragsschwache Mandate in einem Maß überwiegen, dass die Quersubventionierung nicht wirksam wird, beträgt der entsprechende Anteil bei ihren Kollegen in überörtlichen Sozietäten lediglich 30 %. Dagegen werden bei 20 % der letztgenannten Gruppe ertragsschwache Mandate in ihrer Kanzlei überhaupt nicht bearbeitet, während dies lediglich bei 10 % der Berufsträger in Einzelkanzleien und lediglich bei 7 % der Anwälte aus lokalen Sozietäten der Fall ist. 30 % der Rechtsanwälte aus überörtlichen Sozietäten berichten zudem, dass in ihrer Kanzlei kaum oder überhaupt nicht nach dem RVG abgerechnet wird. Bei ihren Kollegen, die in Einzelkanzleien tätig sind, liegt dieser Anteil bei 7 %, bei Anwälten in lokalen Sozietäten beträgt er nur noch 3 %. Schaubild 3 zeigt eine Übersicht zu den Ergebnissen über das Nichtfunktionieren der Quersubventionierung.

An dieser Stelle sei daran erinnert, dass nur etwa ein Drittel aller in dieser Untersuchung befragten Anwälte von einem Nichtfunktionieren der Quersubventionierung in ihrer Kanzlei ausgegangen war.

Wierz, Die finanzielle Seite der Abwicklung

Anschließend sollten die Befragten einschätzen, wie hoch ihrer Meinung nach der Prozentsatz ausfällt, zu dem bestimmte vorgegebene RVG-Gebühren einen positiven Effekt auf die Quersubventionierung haben. Im Ergebnis zeigt sich, dass der Einigungsgebühr diesbezüglich eine große Bedeutung zukommt. Mit einem Anteil von 39 % wird sie am häufigsten zur Kompensierung nicht kostendeckender Einnahmen herangezogen. An zweiter und dritter Stelle, allerdings in großem Abstand, folgen mit einem Anteil von 19 % die außergerichtliche Geschäftsgebühr und mit einem Anteil von 16 % die gerichtliche Terminsgebühr. Die gerichtliche Verfahrensgebühr kommt auf einen Anteil von 15 %. Der Anteil der außergerichtlichen Terminsgebühr beträgt nur noch 9 %. Andere Gebühren, die bei gerichtlichen Tätigkeiten anfallen, werden mit einem Anteil von 4 % am seltensten zum Ausgleich nicht kostendeckender Einnahmen verwendet (vgl. Abbildung 4).

Die Antwortenden wurden weiterhin um eine Einschätzung jenes Prozentsatzes gebeten, zu dem sich bestimmte vorgegebene Abrechnungsarten positiv auf die Quersubventionierung auswirken. Das Ergebnis lautet hier, dass mit einem Anteil von 48 % am häufigsten Abrechnungen nach dem RVG zur Kompensierung nicht kostendeckender Einnahmen genutzt werden. Mit einem Anteil von 34 % kommt aber auch den Stundenhonoraren ein großer Stellenwert hierbei zu. Pauschalhonorare dagegen spielen mit einem Anteil von 16 % eine eher unterge-

ordnete Rolle. Andere Abrechnungsarten werden äußerst selten zum Ausgleich nicht kostendeckender Einnahmen eingesetzt.

Zusammenfassung

Mit knapper Mehrheit vertreten die Anwälte die Auffassung, dass die Quersubventionierung die Übernahme ertragsschwacher Mandate ermöglicht, annähernd zwei Drittel sehen die leistungsadäquate Vergütung beeinträchtigt. Die Anwaltschaft zeigt sich in dieser Frage uneinheitlich. Die Wirksamkeit der Quersubventionierung verneinte rund ein Drittel der Rechtsanwälte, mehr als vier von zehn Berufsangehörigen bejahten dies. Eine Differenzierung nach Kanzleiform, Mandantenstrukturen und Kanzleialter erbringt beachtliche Unterschiede. Die Möglichkeit zur Quersubventionierung wird über verschiedene Gebührenformen erschlossen, wobei die Einigungsgebühr einen besonderen Stellenwert hat. Mit einem Anteil von 48 % tragen Abrechnungen nach dem RVG besonders zur Kompensierung nicht kostendeckender Einnahmen bei, auch Stundenhonorare sind hier zu beachten.

Die Quersubventionierung ist in der Anwaltschaft ein wichtiger Aspekt der Berufsausübung, der den freiberuflichen Charakter dieses Berufsstandes in besonderer Weise zum Ausdruck bringt. Rund zwei Drittel der Anwälte würden dieser Aussage zustimmen.

Die finanzielle Seite der Abwicklung Eine kritische Auseinandersetzung mit der bestehenden Gesetzeslage

Rechtsanwalt *Rainer Wierz*, Geschäftsführer der RAK des Saarlandes

Auch wenn der bestehende Rechtszustand kritisch beleuchtet werden soll, so ist insbesondere im Hinblick auf die Ausführungen des Kollegen Michael Graf von Pfeil¹ ein Blick auf den früheren Rechtszustand angebracht und erhellend.

Rechtszustand vor dem 1.1.1990

§ 55 Abs. 3 der BRAO² in der Fassung vom 1.8.1959 sah vor, dass der Abwickler auf eigene Rechnung tätig ist und ihm die Gebühren und Auslagen zustehen, soweit sie noch nicht vor seiner Bestellung erwachsen sind.

Im Entwurf war noch vorgesehen, dass der Vorstand eine Entschädigung festsetzt, die der Verwalter für seine Tätigkeit zu erhalten hat; der Vorstand sollte nicht für die Zahlung haften.³ Dieser Passus wurde allerdings nicht in das Gesetz aufgenommen.

Eine Festsetzung durch den Kammervorstand war im Gesetz damit nicht enthalten; lediglich von der gesetzlichen Regelung abweichende Vereinbarungen bedurften der Genehmigung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer.

Bestehende Gesetzeslage

Durch das Gesetz zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte vom 13.12.1989 (BGBl. I 2135)

wurde § 55 Abs. 3 Satz 1 (nur dieser sei hier erwähnt, weil wesentlich) neu eingefügt. § 55 Abs. 3 Satz 1 verweist auf die Regelungen in § 53 (Tätigkeit in eigener Verantwortung, jedoch im Interesse, für Rechnung und auf Kosten des Vertretenen sowie Festsetzung der Vergütung durch die Kammer und Haftung der Kammer für die festgesetzte Vergütung).

Mit dieser Gesetzesänderung war die frühere klare Regelung – Gebühren vor der Bestellung beim ausgeschiedenen Rechtsanwalt, Gebühren nach der Bestellung beim Abwickler – aufgehoben. Ausgeschiedener Anwalt und Abwickler werden nunmehr auf eine von ihnen zu treffende Vereinbarung mit Sicherheitsleistung verwiesen; wenn keine Vereinbarung zustande kommt, wird die angemessene Vergütung durch die Kammer festgesetzt.

Beschluss des BGH vom 15.9.2008

In diese Situation hat der Senat des BGH mit Beschluss vom 15.9.2008⁴ eine neue Facette eingebracht, in dem er festgestellt hat, dass § 53 Abs. 10 Satz 5 (auf den § 55 Abs. 3 verweist) eine planwidrige Lücke aufweise. Er hat im Ergebnis und im Leitsatz formuliert, dass § 55 Abs. 10 Satz 5 auch entsprechend auf den Fall anzuwenden sei, dass die mit dem vertretenen Rechtsanwalt vereinbarte Vergütung nicht gezahlt werde und auch nicht aus dem Gebührenaufkommen zu erlangen sei. Mit dieser Entscheidung werden viele Überlegungen der Kam-

¹ BRAK-Mitt. 2008, 13.

² Alle nicht näher gekennzeichneten Paragraphen sind solche der BRAO.

³ Isele, BRAO 1976 § 55 D 1.

⁴ BRAK-Mitt. 2009, 26–28.

Wierz, Die finanzielle Seite der Abwicklung

mern zum Ablauf einer Kanzleiabwicklung,⁵ zur Auswahl eines Abwicklers⁶ und zur Begleitung des Abwicklers⁷ zunichte gemacht. Selbstverständlich wird jede Kammer jeden Abwickler bei seiner Tätigkeit beraten und unterstützen. Wenn ein Abwickler jedoch glaubt, diese Unterstützung nicht zu benötigen und hinsichtlich seiner Vergütung auf die Vereinbarung mit dem ausgeschiedenen Anwalt vertraut, kann dies ein böses Erwachen sowohl für den Abwickler als auch für die Kammer bedeuten. Eine nicht durch die Kammer „begleitete Abwicklung“ birgt für den Abwickler viele Risiken – nicht durch die Vergütung abgedeckte Tätigkeit pp. – und für die Kammern das Risiko, erst nach Beendigung einer Abwicklung in die Lage versetzt zu sein, eine Vergütung festsetzen zu müssen und das ohne Kenntnis der näheren Umstände des ganzen Verlaufs der Abwicklung!

Es stellt sich in Bezug auf die Entscheidung die – nach Auffassung des Verfassers berechnete – Frage, ob das Gesetz, wie vom BGH formuliert, tatsächlich eine planwidrige Lücke aufweist:

Der BGH argumentiert dahingehend, das Ziel der seinerzeitigen Überarbeitung des Gesetzes sei gewesen, den Rechtsanwalt gesetzlich zur Übernahme der Vertretung (Abwicklung) zu verpflichten; die gesetzliche Verpflichtung habe der Gesetzgeber aber nicht einführen können und wollen, ohne einen gesetzlichen Anspruch auf eine Vergütung des Vertreters zu begründen und diesen Vergütungsanspruch rechtlich abzusichern. Das seinerzeitige Anliegen des Bundesrats im Gesetzgebungsverfahren finde im Gesetz im entscheidenden Punkt keinen Niederschlag; es sei dem Bundesrat vor allem darum gegangen, die Möglichkeit einer Festsetzung der Vergütung auch dann zu schaffen, wenn die vereinbarte Vergütung nicht gezahlt werde. Dieser Fall werde – anders als der parallele, aber weniger wichtige Fall des Ausbleibens versprochener Sicherheiten – in der Vorschrift nicht erwähnt. Der BGH kommt zu dem Schluss, dass die Vorschrift deshalb „in einem wesentlichen Aspekt ihr Ziel“ verfehle. Insoweit wird aber die Gesetzessystematik des § 53 Abs. 10 Satz 5 vom BGH verkannt. § 53 Abs. 10 Satz 4 postuliert nämlich, dass dem Vertreter eine angemessene Vergütung zu zahlen ist, für die Sicherheit zu leisten ist, wenn die Umstände es erfordern. Das heißt im Klartext, dass die Beteiligten zunächst einmal versuchen müssen, eine Vereinbarung über die Vergütung zu erzielen. Scheitert dieser Versuch, dies ist die zweite Alternative, setzt der Vorstand der Rechtsanwaltskammer die Vergütung fest. Einigen sich die Parteien nicht über eine Sicherheit, dies ist die dritte Alternative, wird ebenfalls festgesetzt, in der vierten Alternative erfolgt Festsetzung dann, wenn die geschuldete Sicherheit nicht geleistet wird. Der Vertreter/Abwickler hat es also selbst in der Hand, sowohl eine ihm als ausreichend erscheinende Vereinbarung über die Höhe der Vergütung abzuschließen, als auch über die hierfür zu leistende Sicherheit. Erachtet er die Sicherheit nicht als ausreichend, sollte er die Vereinbarung nicht unterzeichnen, um den „sichereren Weg“ der Festsetzung beschreiten zu können. In der Situation, die eine Vereinbarung über die Höhe der Vergütung und die Sicherheit erfordert, hat der Vertreter/Abwickler alle Optionen. Wenn er sich aber dafür entscheidet, eine Vereinbarung über die Höhe der Vergütung und die Sicherheit abzuschließen, ist er nicht schutzwürdiger als jeder andere Anwalt, der bei der Bearbeitung eines Mandates für sein Honorar keine Vorschüsse einfordert oder entsprechende Sicherheiten verlangt!

Bei der vorstehend geschilderten Auslegung des § 53 Abs. 10 Satz 5 wäre auch jedem Missbrauch von vornherein Einhalt geboten.

Es bleibt abzuwarten, wie sich diese Entscheidung in der Praxis auswirken wird, sie ist noch zu neu, um über praktische Erfahrungen hiermit berichten zu können.

Änderung der Rahmenbedingungen

Die frühere (siehe oben) Gesetzeslage entsprach den tatsächlichen Gegebenheiten. So waren in der früheren Bundesrepublik im Jahre 1960 18.000 Anwälte zugelassen, 1970 23.000, 1980 36.000 und 1989 54.000 Anwälte. Die frühere und auch die heutige Formulierung des Gesetzes gehen von dem Umstand aus, dass ein Rechtsanwalt verstorben ist, so die Eingangsformulierung im früheren und heutigen Gesetzestext zu § 55. Es war – im Gegensatz zu heute – die absolute Ausnahme, dass eine Rechtsanwaltskanzlei außer durch Tod des Praxisinhabers „verwaist“ war. In diesen seltenen Fällen wurde, da die Anwaltschaft in den jeweiligen Kammerbezirken „überschaubar“ war, um einen Imageverlust zu vermeiden, die Praxis möglichst geräuschlos abgewickelt, meistens dadurch, dass ein Anwaltsassessor oder ein anderer – junger und bereiter – Kollege gesucht wurde, der die Praxis übernommen hat. Die Übernahme einer Praxis verbunden mit einer Einsetzung als Abwickler war deshalb interessant für junge Kollegen, weil diesen die „anwaltschaftlichen Befugnisse“ zustanden, die der verstorbene Rechtsanwalt hatte; das bedeutete, dass ein junger Kollege auch ohne OLG-Zulassung als Abwickler dort auftreten konnte, ein durchaus interessanter Einstieg in das Berufsleben.

Heute ist die Realität eine völlig andere; nicht mehr der Tod eines Rechtsanwaltes ist Anlass zur Bestellung eines Abwicklers, vielmehr ist der Hauptanwendungs-Fall in § 55 Abs. 5 (früher § 55 Abs. 6) geregelt. Dort heißt es wie folgt:

„Ein Abwickler kann (man beachte die Wortwahl) auch für die Kanzlei eines früheren Rechtsanwalts bestellt werden, dessen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erloschen, zurückgenommen oder widerrufen ist“. Es hat also ein vollständiger Paradigmenwechsel stattgefunden: beim Tod eines Rechtsanwalts als Inhaber einer einigermaßen gut eingeführten Einzelkanzlei ist es auch heute in der Regel kein Problem, einen Übernehmer (Käufer/Abwickler) zu finden – das Problem der Vergütung stellt sich deshalb nicht, weil in den meisten Fällen eine entsprechende „Masse“ vorhanden ist. Hinzu kommt, dass der verstorbene Rechtsanwalt meist im beruflichen Umfeld gut verankert war, so dass häufig Freunde aus der Anwaltschaft vorhanden sind, die der Familie behilflich sind, die Praxis bestmöglich zu verwerten.

Ganz anders stellt sich – natürlich – das Problem in den Fällen, in denen die Zulassung erloschen, zurückgenommen oder widerrufen worden ist; dies ist kein Umstand, der, wie der plötzliche Tod eines Praxisinhabers, von heute auf morgen eintritt, sondern vielmehr ein sich langsam entwickelnder Prozess, der irgendwann dadurch kulminiert, dass die Zulassung widerrufen wird. Diese Umstände sind im näheren Umfeld bekannt, die Zahl der Freunde in der Kollegenschaft nimmt schon alleine deshalb ab, weil häufig ein strafrechtlicher Hintergrund für den Widerruf der Zulassung oder finanzielle Unregelmäßigkeiten vorliegen. Genau diese bedingen wiederum, dass der Kollege vor dem Widerruf noch alle Möglichkeiten „ausschöpft“ um finanziell überleben zu können, das heißt, dass eine exzessive Vorschusspraxis betrieben wird und unter Umständen Fremdgelder veruntreut werden. Nicht verwunderlich ist in einer derartigen Konstellation, dass das Interesse des (Noch-)Kollegen an geordneten Rahmenbedingungen für den Betrieb einer Anwaltskanzlei, also Aktenregister, geordnete Aktenführung und

⁵ Schwärzer, BRAK-Mitt. 3/2008.

⁶ Haselbach und Taichert, BRAK-Mitt. 4/2008.

⁷ Fischeidick, BRAK-Mitt. 5/2008.

Wierz, Die finanzielle Seite der Abwicklung

geordnete Buchhaltung, schlagartig nachlässt. Das heißt im Ergebnis, dass ein Abwickler in der Regel bei seiner Bestellung ein mehr oder weniger großes Chaos vorfindet: Eingänge sind über Wochen oder Monate nicht den Akten zugeordnet, das Aktenregister ist dementsprechend entweder nicht vorhanden oder seit längerer Zeit nicht mehr geführt und die Buchhaltung – sowohl Finanzbuchhaltung wie Aktenkonten – ist nicht vorhanden, die Bankkonten sind häufig überzogen, das Personal, sofern überhaupt noch solches vorhanden ist, hat schon länger keinen Lohn mehr erhalten.

Das sind heute die Umstände, die ein Abwickler meistens vorfindet, wenn er von der Kammer bestellt wird.

Nicht mehr der Tod, der einen Kollegen plötzlich ereilt und diesen aus einem eingespielten Berufsalltag reißt, ist der Hauptanwendungs-Fall für eine Abwicklerbestellung, sondern vielmehr der Widerruf der Zulassung.

Zweck der Abwicklung

Von dieser Ausgangslage aus gesehen, muss das gesamte Feld der Abwicklung, was den finanziellen Teil angeht, betrachtet werden:

Das Gesetz postuliert, dass es dem Abwickler „obliegt“, die schwebenden Angelegenheiten abzuwickeln. Gesetzesbegründung, Kommentierung⁸ und ständige Rechtsprechung des BGH sind sich einig darin, dass Zweck des gesetzlichen Instituts des Abwicklers das Interesse des Mandanten an einer ordnungsgemäßen Beendigung des Mandats und die Sicherheit des Rechtsverkehrs sind – also eine doppelte Fürsorgepflicht für den Abwickler.

Interesse des Mandanten

Was soll das im Einzelnen bedeuten? Wenn formuliert wird, dass das Interesse des Mandanten dahin geht, dass das Mandat ordnungsgemäß beendet wird, so ist dies eine anspruchsvolle Formulierung, hinter der sich nichts anderes verbirgt, als der Wunsch des Mandanten, nur einmal – und nicht noch einmal – zahlen zu müssen. Ist noch keine Zahlung erfolgt, kann der Abwickler die gesetzlichen Gebühren verlangen und alle Beteiligten sind zufrieden. Ist aber bereits eine Zahlung an den Ausgeschiedenen erfolgt, soll der Abwickler in der heutigen verbraucherfreundlichen Zeit von Dritten, nämlich allen kammerangehörigen Rechtsanwälten, honoriert werden; d.h., dass dem Mandanten eine absolute Garantie gegeben wird, Honorar nicht doppelt bezahlen zu müssen. Insoweit stellt sich die Frage, in welchen Bereichen des täglichen Lebens es noch eine derart weitreichende Garantie gibt. Verliert z.B. ein Architekt seine Bestellung und ist eine „Überzahlung“ eingetreten, entstehen die Gebührenansprüche – in völlig anderer Höhe! – in der Person des neu beauftragten Architekten mindestens teilweise neu. Nicht anders sieht es im ärztlichen Bereich aus. Auch bei anderen Geschäften des täglichen Lebens verbleibt, wenn ein Vertragspartner, gegen den der Kunde Garantiesprüche erhebt, insolvent wird, der Schaden beim Kunden, dem Verbraucher. Diese Aufzählung ließe sich beliebig fortführen. Anders sieht es nur beim Notar aus, allerdings übt dieser ein öffentliches Amt aus.

Es soll in diesem Zusammenhang nicht verkannt werden, dass der Rechtsanwalt Organ der Rechtspflege ist; aber gerade in dem hier angesprochenen Bereich ist nicht seine Organstellung als solche, sondern nur der rein wirtschaftliche Teil des Man-

dats betroffen, also Erbringen einer Dienstleistung gegen entsprechende Bezahlung, sprich Honorierung.

Warum also sollen ausgerechnet beim Dienstleister Rechtsanwalt andere Regeln gelten, als für andere freie Berufe und andere Dienstleister?

Sicherheit des Rechtsverkehrs

Etwas anderes gilt für das Rechtsgut „Sicherheit des Rechtsverkehrs“.⁹ Jeder Anwalt – selbst derjenige, der durch Widerruf der Zulassung aus der Rechtsanwaltschaft ausscheidet – ist in eine Vielzahl von Verfahren verstrickt. Es ist notwendig und sachgerecht, dass in allen Fällen, in denen die Zulassung erloschen ist – sei es durch Tod oder Widerruf –, eine „ordnende Hand“ in allen Verfahren dafür Sorge trägt, dass diese Verfahren, seien es gerichtliche oder außergerichtliche, eine nicht länger als unbedingt notwendige tatsächliche Unterbrechung erfahren. Dies ist deshalb zum einen angebracht, weil der Mandant ein Mandat übertragen, Unterlagen eingereicht und Informationen erteilt hat und deshalb zumindest darüber informiert werden muss, in welchem Stand sich „sein Verfahren“ befindet. Zum anderen muss jedoch auch die Situation der anderen Beteiligten (Gerichte, Verwaltungsbehörden und Gegner) gesehen werden. Auch diese haben ein legitimes Interesse daran, zu erfahren, wie und wann konkret das von dem ausgeschiedenen Rechtsanwalt bearbeitete Mandat fortgeführt wird.

Das heißt in der Konsequenz, dass die Praxis eines ausgeschiedenen Rechtsanwalts aus den zuvor erwähnten Gründen auf keinen Fall „verwaist“ bleiben darf. Aber reicht es im Ergebnis nicht aus, dass die Bestellung eines Abwicklers genau diesem und nur diesem Umstand Rechnung trägt?

Was würde dies bedeuten?

Das würde zunächst einmal konkret bedeuten, dass der Abwickler – etwas anderes mag für den Vertreter gelten – umgehend nach seiner Bestellung tätig werden muss. Er hat unverzüglich eine Bestandsaufnahme der von ihm abzuwickelnden Anwaltskanzlei – hier sei nur vom „anwaltlichen Teil“ gesprochen, die übrigen Aspekte wurden und werden in der Aufsatzreihe an anderer Stelle behandelt – durchzuführen, das heißt konkret Folgendes:

Alle Akten sind zu sichten und – soweit nicht vorher Eingänge zuzuordnen sind – daraufhin zu überprüfen, ob konkrete Maßnahmen zu ergreifen sind. Fristen müssen ebenso wie Notfristen notiert werden, gegebenenfalls muss im Hinblick auf die besonderen Umstände um eine Fristverlängerung nachgesucht werden, notfalls ein Wiedereinsatzantrag gestellt werden. Erfahrungsgemäß werden Fristverlängerungen angesichts der besonderen Umstände problemlos gewährt. Darüber hinaus müssen fristwahrende Schriftsätze eingereicht werden, auch insoweit sollte, wenn möglich, um eine Fristverlängerung nachgesucht werden.

Ist diese Herkulesarbeit, um eine solche handelt es sich tatsächlich, vollbracht, also der „Bestand“, besser gesagt Zustand der Kanzlei gesichert, kann der nächste Schritt der Abwicklung beginnen:

Gerichte, Behörden, Mandanten und Gegner werden, soweit nicht bereits bei der Bearbeitung der Fristen geschehen, informiert.

Wenn alle zuvor geschilderten Maßnahmen ergriffen sind, wäre dem Aspekt der „Sicherheit des Rechtsverkehrs“ Rechnung getragen; alle Beteiligten wissen, dass der ausgeschiedene Anwalt selbst nicht mehr tätig ist und dass ein neuer Ansprechpartner vorhanden ist; sie können sich hierauf einstellen.

⁸ Feuerich/Weyland, 7. Aufl., § 55 Rdnr. Nr. 1, Henssler/Prütting, 2. Aufl., § 55 Rdnr. Nr. 2.

⁹ Henssler/Prütting, § 55 Rdnr. 2 und Feuerich/Weyland, § 55 Rdnr. 2.

Wienhues, Gibt es das Widerspruchsverfahren noch?

Nach dieser Bestandsaufnahme ist die Abwicklung an einem entscheidenden Punkt angelangt: Der Abwickler hat – mindestens im Regelfall – einen vollständigen Überblick über den Bestand der Kanzlei. Wenn er zu der Auffassung gelangt, dass die Kanzlei selbst genügend Substanz hat, um seine Vergütungsansprüche zu realisieren – vom ausgeschiedenen Anwalt ist eine Befriedigung in den seltensten Fällen zu erwarten –, kann er die Kammer und alle anderen Beteiligten dahingehend informieren, dass er nunmehr alle bestehenden Mandate fortführt, also quasi die Kanzlei als eigene übernimmt. In diesen Fällen stellt sich die Frage einer Vergütung durch Dritte – gemeint ist hiermit die Kammer – nicht. Selbst wenn eine Festsetzung erforderlich sein sollte, wäre in der Praxis selbst genügend Substanz vorhanden, um die Vergütungsansprüche zu befriedigen. Diese Konstellation ist allerdings selten gegeben. In der Mehrzahl der Fälle muss der Abwickler nach der Bestandsaufnahme feststellen, dass wenig oder gar keine Substanz vorhanden ist, eine Vereinbarung mit dem ausgeschiedenen Anwalt scheidet mangels Masse aus.

Das kann aber nicht dazu führen, dass die bis zu diesem Zeitpunkt beim Abwickler aufgelaufenen Vergütungsansprüche nicht honoriert würden. Kann der Abwickler – wohlgemerkt immer bis zum Ende der Bestandsaufnahme – seine Vergütung nicht vom ausgeschiedenen Anwalt erhalten oder aus der vorhandenen Masse realisieren, muss die Kammer festsetzen. Diesen Aufwand müsste und würde jede Kammer als noch akzeptabel und vor allen Dingen finanziell verkraftbar¹⁰ tragen. Diese Ausgestaltung einer Abwicklung hätte den Vorteil, dass der Zeitraum, für den eine Vergütung festgesetzt wird, mehr oder weniger überschaubar ist, ebenso wie das Risiko für die Kammern, für die festzusetzende Vergütung wie ein Bürge zu haften.

¹⁰ Henssler/Prütting, § 55 Rdnr. 2 und Feuerich/Weyland, § 55 Rdnr. 2.

Weitere Ausgestaltung

Der Abwickler würde sodann die – laufenden – Akten an die Mandanten mit der Aufforderung herausgeben, einen neuen Anwalt zu bestellen, verbunden mit dem Hinweis, dass hierfür natürlich auch neue Gebühren entstehen. Dieses allgemeine Lebensrisiko sollte dort angesiedelt werden, wo es seinen Ursprung hat, nämlich beim Mandanten.

Schlussbemerkung

Bei der zuvor geschilderten „neuen Form“ der Abwicklung wurden alle Aspekte, die dem bisherigen Zustand immanent sind, berücksichtigt. Der Fokus würde in erster Linie auf die „Sicherheit des Rechtsverkehrs“ gerichtet – nach Auffassung des Verfassers der wichtigste Aspekt – und der Abwickler wäre nach wie vor sicher, dass er für seine Tätigkeit vergütet wird. Auch das Interesse des Mandanten ist insoweit gewahrt, als der Abwickler während der Zeit seiner Bestellung alles Notwendige unternimmt, damit dem Mandanten kein Schaden entsteht. Der Schaden, der letzten Endes beim Mandanten verbleibt, ist das Risiko, bestimmte Leistungen zweimal bezahlen zu müssen. Dieses Risiko hat der Mandant allerdings auch dann, wenn er vor dem Ausscheiden seines Rechtsanwalts aus der Rechtsanwaltschaft einen Anwaltswechsel deshalb vornimmt, weil er mit den Leistungen seines vorherigen Bevollmächtigten nicht zufrieden ist. Schließlich hat der Mandant sich gerade für den betreffenden Anwalt entschieden, die Risikoverteilung auf die Mandanten des ausgeschiedenen Anwaltes ist deshalb sachgerechter als eine Überwälzung auf die Kammer und damit auf alle in ihr zusammengeschlossenen Rechtsanwälte, die mit ihren Kammerbeiträgen für Vergütungsansprüche haften. Es ist nämlich auch zu berücksichtigen, dass viele Anwälte sich dagegen verwahren, als redliche Anwälte für unredliche ehemalige Kollegen einstehen zu müssen.

Gibt es das Widerspruchsverfahren noch?

Bestandsaufnahme, Überblick, Erfahrungen und Empfehlungen

Rechtsanwältin Dr. Sigrig Wienhues*, Hamburg

Hatten wir nicht gelernt, dass die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens als so genanntes gerichtliches Vorverfahren obligatorisch ist? War es nicht so, dass der Widerspruch grundsätzlich aufschiebende Wirkung hatte? Die häufig „allein fristwahrende Widerspruchseinlegung“ in der bekannten Monatsfrist wurde als ausreichend angesehen, um zunächst „Schlimmeres“ zu vermeiden. Führt der Widerspruch schließlich nicht dazu, dass sich die „nächst höhere“ Behörde mit der Angelegenheit befasst? Damit war die Hoffnung verbunden, dass eine von möglichen persönlichen und politischen Einflüssen freie(re) Beurteilung erfolge und die im Widerspruchsverfahren vorgetragenen Gründe im Einzelnen berücksichtigt würden. Für viele Bereiche und in vielen Bundesländern ist dies zwischenzeitlich nicht mehr zutreffend. Dies im Überblick zusammenzutragen, ist der Zweck der nachfolgenden Ausführungen.

Gleichzeitig wird dieser Rechtsbehelf ab September diesen Jahres für jeden Anwalt in eigenen, berufsständischen Angelegenheiten Bedeutung erlangen. Mit der BRAO-Novelle 2009, die zum 1. September in Kraft treten wird,¹ wird die Anwendung der VwGO für die Verfahren zwischen Anwälten und Kammern vorgeschrieben², und damit wird auch der Widerspruch Teil des Verfahrens.

* Rechtsanwältin und Fachanwältin für Verwaltungsrecht, Partnerin der Sozietät Graf von Westphalen, Mitglied des Fachausschusses für Verwaltungsrecht der Bundesrechtsanwaltskammer.

¹ Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung, der Finanzgerichtsordnung und kostenrechtlicher Vorschriften, BT-Drucks. 16/11385, verabschiedet am 23.4.2009, noch nicht verkündet. Ein Überblick zu den Konsequenzen dieses neuen Verfahrensrechts in „verwaltungsrechtlichen Anwaltsangelegenheiten“ wird in einer späteren Ausgabe gegeben werden.

² § 112c Abs. 1 Satz 1 BRAO 2009: Für das gerichtliche Verfahren in verwaltungsrechtlichen Anwaltsachen gelten die Vorschriften der VwGO entsprechend, soweit das Gesetz selbst keine abweichenden Bestimmungen enthält; die Vorschriften §§ 68 ff. VwGO sind nicht vom Anwendungsbereich ausgenommen worden.

Wienhues, Gibt es das Widerspruchsverfahren noch?

1. Ursprüngliche Ausgestaltung des Widerspruchsverfahrens

Das Widerspruchsverfahren findet seine Grundlagen in den §§ 68 ff. VwGO. Auf der Grundlage der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Art. 72 Abs. 2 GG (damaliger Fassung) hatte der Bundesgesetzgeber 1960 ein zwingendes „gerichtliches Vorverfahren“ für die maßgeblichen Klagearten der VwGO, die Anfechtungs- und Verpflichtungsklage, geschaffen. Die Durchführung des Widerspruchsverfahrens ist Sachurteilsvoraussetzung.³ Im Rahmen dieser bundesrechtlichen Vorgaben war es den Ländern im Rahmen ihrer Zuständigkeit für Verwaltungsverfahren⁴ freigestellt, eine nähere Ausgestaltung dieses Verfahrens vorzunehmen. Als Grundsatz des Verfahrens sah die VwGO die aufschiebende Wirkung und die Entscheidung durch die nächsthöhere Behörde vor:

a) Suspensiveffekt

Die VwGO gibt zunächst den grundsätzlichen Suspensiveffekt des Widerspruchs vor. Gemäß § 80 Abs. 1 VwGO „haben“ Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. § 80 Abs. 2 Satz 1 VwGO lautet, dass die aufschiebende Wirkung „nur“ in den dort enumerativ aufgeführten vier Fallgruppen entfällt. Allerdings hat die Formulierung der dritten Fallgruppe durch die 6. VwGO-Novelle 1996 diesen Grundsatz zwischenzeitlich in vielen wesentlichen Bereichen fast umgekehrt. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO kennt nämlich seither die Möglichkeit, die aufschiebende Wirkung durch entsprechende bundes- oder landesgesetzliche Regelungen auszuschließen, „insbesondere für Widersprüche und Klagen Dritter gegen Verwaltungsakte, die Investitionen oder die Schaffung von Arbeitsplätzen betreffen“. In baurechtlichen Verfahren führte die Entwicklung durch bundesrechtliche Anordnung auf diesem Wege z.B. vom Wegfall der aufschiebenden Wirkung des Drittwiderspruchs bei Wohnbauvorhaben in den neuen Bundesländern über den grundsätzlichen Wegfall bei Wohnbauvorhaben bis hin zur jetzigen Fassung des § 212a Abs. 1 BauGB, dass der Drittwiderspruch⁵ grundsätzlich bei allen Bauvorhaben keine aufschiebende Wirkung mehr hat. Im Ergebnis muss daher heute im Falle eines Nachbarwiderspruchs in der Regel eine gerichtliche Entscheidung im vorläufigen Rechtsschutzverfahren herbeigeführt werden, um vor einer endgültigen Verwirklichung eines Bauvorhabens die Rechtmäßigkeit überprüfen zu lassen.

b) Devolutiveffekt

Weiter sah die VwGO vor, dass grundsätzlich die nächsthöhere Behörde über den Widerspruch entscheidet, § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VwGO a.F. Zunächst wurde dann § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VwGO dahingehend geändert, dass durch Gesetz auch eine *andere* höhere Behörde bestimmt werden konnte. Mit der Einführung von § 73 Abs. 1 Satz 3 VwGO im Jahre 2000 wurde dann – dem Wortlaut nach: grundsätzlich – ermöglicht, durch Gesetz zu bestimmen, dass die Widerspruchsbehörde auch die Ausgangsbehörde sein kann. Vom Gesetzgeber war dies allerdings nur als Ausnahmetatbestand für bestimmte Konstellationen in den Flächenländern vorgesehen.⁶ Rechtstatsächlich ist

zu beobachten, dass verschiedene Bundesländer eine „Mittelbehörde“ gar nicht kannten, sie gänzlich abschafften,⁷ oder durch Verwaltungsreformen ihre Zuständigkeitsbereiche umstrukturierten.⁸

Daher ist es zwischenzeitlich vielfach so, dass nicht nur in Selbstverwaltungsangelegenheiten⁹ die Behörde, die den angegriffenen Bescheid erlassen hat, ihn auch selbst überprüft. Allerdings findet häufig wenigstens eine Unterscheidung in der „tatsächlichen personellen“ Zuständigkeit statt, wenn es spezielle behördeninterne Zuständigkeiten für die Widerspruchsbescheidung gibt. Häufig sind diese Zuständigkeiten im Rechtsamt oder einer besonderen Abteilung des Fachbereichs angesiedelt. Einige Bundesländer kennen auch die Besonderheit von Kollektivgremien für das Widerspruchsverfahren („Ausschüsse oder Beiräte“, § 73 Abs. 2 VwGO), so z.B. in Hamburg, Hessen,¹⁰ Rheinland-Pfalz und dem Saarland. Hier treten ehrenamtliche „Beisitzer“ mit auf und es findet in der Regel ein mündlicher Termin statt.

c) Widerspruchsverfahren als Regelfall

Schließlich sah § 68 Abs. 1 Satz 2 VwGO grundsätzlich die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens vor. Bis zur 6. VwGO-Novelle 1996 konnte nur „für besondere Fälle“ hiervon durch Gesetz eine Ausnahme bestimmt werden. Der Zusatz „in besonderen Fällen“ wurde mit der Novelle gestrichen.

2. Aufgaben des Widerspruchsverfahrens

Das Widerspruchsverfahren soll vor allem folgende Aufgaben erfüllen:¹¹

a) Rechtsschutzmöglichkeit, Zweckmäßigkeitskontrolle

Die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens stellt zunächst eine (zusätzliche) Rechtsschutzmöglichkeit für den Bürger dar. Diese geht auch über den auf die Einhaltung subjektiver öffentlicher Rechte beschränkten gerichtlichen Schutz hinaus, vor allem in Bezug auf Zweckmäßigkeitserwägungen bei Ermessensentscheidungen.¹² Denn das Widerspruchsverfahren ermöglicht entgegen dem gerichtlichen Verfahren die umfassende Zweck- und Rechtmäßigkeitskontrolle. Die Tatsachenbasis für die Entscheidung kann neu ermittelt werden. Die Einwendungen der Beteiligten können in der Entscheidung – erstmals oder neu – gewichtet und bewertet werden. Daher kommt dem Widerspruchsverfahren grundsätzlich vor allem in den Bereichen besondere Bedeutung zu, in denen Ermessensentschei-

7 Z.B. die Abschaffung der Bezirksregierung in Niedersachsen zum 1.1.2005.

8 Wie zuletzt hinsichtlich der Aufgabenbereiche der Bezirksregierungen in Nordrhein-Westfalen.

9 Hier war und ist der Devolutiveffekt gerade zum Schutz der Selbstverwaltung und der insoweit fehlenden Zweckmäßigkeitskontrolle durch eine Aufsichtsbehörde gesetzlich ausgeschlossen, § 72 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 VwGO.

10 Gem. § 7 HessAGVwGO erfolgt nur eine Anhörung und keine Entscheidung durch den Ausschuss.

11 Die Ziele Rechtsschutz, Selbstkontrolle der Verwaltung und Entlastung der Gerichte nennt schon die Begründung des ersten Regierungsentwurfs einer VwGO von 1959, BT-Drucks. 1/4278, S. 40. Vgl. außerdem BVerfGE 40, 237, 255; BVerwGE 4, 203, 204; 26, 161, 166; 40, 25, 28; ausführlich zum Folgenden auch: Härtel, VerwArch 98 (2007), 54, 62 ff.; Geis, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 2. Aufl. 2006, § 68 Rdnr. 1 ff.; Dolde/Porsch, in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, Stand: 2008, vor § 68 Rdnr. 1 ff.; Kopp/Schenke, a.a.O., vor § 68 Rdnr. 1; Kothe, a.a.O., § 68 Rdnr. 2 f.; Hufen, Verwaltungsprozessrecht, 7. Aufl. 2008, § 5 Rdnr. 2 [Seite 65]; konkret bezogen auf die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens vgl. auch Kallerhoff, DVBl. 2008, 334, 337 f.

12 Vgl. z.B. Geis, a.a.O., § 68 Rdnr. 3 f.

3 H.M., vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 15. Aufl. 2007, vor § 68 Rdnr. 6, mit weiteren Nennungen; a.A. (Begründetheitsvoraussetzung) Kothe, in: Redeker/von Oertzen, VwGO, 14. Aufl. 2004, § 68 Rdnr. 6.

4 Art. 83, 84 GG: Die Länder führen die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus und regeln die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren. Daher sind die Länder auch dort, wo die Sachmaterie durch Bundesgesetz geregelt ist (Bsp.: BauGB, BImSchG), für die Ausgestaltung des Verfahrens zuständig.

5 Oder der Nachbarklage, dort, wo es keinen Widerspruch im baurechtlichen Verfahren mehr gibt, s.u.

6 Vgl. Rennert, in: Eyermann, VwGO, 12. Aufl. 2006, § 73 Rdnr. 6a mit Verweis auf BT-Drucks. 14/640 S. 11.

Wienhues, Gibt es das Widerspruchsverfahren noch?

dungen zu treffen sind, der Verwaltung ein Beurteilungsspielraum zusteht und es um die Bewertung eines bestimmten Sachverhalts geht (vor allem Prüfungsentscheidungen).¹³

Eine solche, der gerichtlichen Kontrolle vorgeschaltete Überprüfung in einem Verwaltungsverfahren ist nicht grundsätzlich verfassungsrechtlich geboten. Insbesondere Art. 19 Abs. 4 GG fordert lediglich die Möglichkeit einer *gerichtlichen* Überprüfung. Das Gebot des gerechten Verfahrens und die Forderung eines Grundrechtsschutzes durch Verfahren kann jedoch z.B. im Bereich der berufsqualifizierenden Prüfungen die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens gebieten.¹⁴ Das Verwaltungsverfahren ist vor dem verfassungsrechtlichen Hintergrund so auszugestalten, dass die Betroffenen zumindest einmal die Gelegenheit haben, inhaltlich und aus ihrer Sicht zu der (geplanten) Verwaltungsentscheidung Stellung zu nehmen. Einer solchen Verfahrensausgestaltung wird z.B. mit der Durchführung eines Widerspruchsverfahrens Rechnung getragen.

Unter diesem Gesichtspunkt ist auch von Bedeutung, dass eine Lösung im Rahmen des Widerspruchsverfahrens häufig schneller möglich ist als im Rahmen eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens.

b) Selbstkontrolle der Verwaltung

Das Widerspruchsverfahren dient weiter der Selbstkontrolle der Verwaltung. Es soll insoweit auch dazu dienen, objektiv richtige Entscheidungen zu gerieren. Denn mit Blick auf die gerichtliche Überprüfung ist auch insoweit festzuhalten, dass zum einen dort nur eine Recht- und keine Zweckmäßigkeitkontrolle erfolgt, zum anderen die gerichtliche Kontrolle auf die Überprüfung der Verletzung subjektiver Rechte beschränkt ist.

c) Entlastung der Verwaltungsgerichte

Schließlich soll das Vorverfahren der Entlastung der Verwaltungsgerichtsbarkeit dienen. Dies geschieht sowohl rein quantitativ dadurch, dass viele Verfahren erst gar nicht zu Gericht gelangen. Abhilfeentscheidungen, Einigungen im Widerspruchsverfahren oder einfach nur die Akzeptanz einer sich mit den Einwänden auseinandersetzenden Entscheidung führen dazu, dass die Verfahren nicht weiter zu Gericht geführt werden. Eine

Entlastung ist aber auch in qualitativer Hinsicht gegeben. Die Verfahren sind hinsichtlich des Sachverhalts und der Streitgegenständlichen Fragen tatsächlich und rechtlich besser aufgearbeitet.

3. Die Regelungen der Bundesländer

Die Regelungen in den Bundesländern reichen von der grundsätzlichen Abschaffung des Widerspruchsverfahrens mit wenigen Ausnahmebereichen, in denen fakultativ ein Widerspruchsverfahren durchgeführt werden kann (Bayern), über umfangreiche Einzelfallaufzählungen, wann ein Widerspruchsverfahren nicht durchgeführt werden muss (Hessen), oder eine Wahlmöglichkeit zwischen Widerspruchsverfahren und unmittelbarer Klage (Mecklenburg-Vorpommern) bis hin zur vollständigen Beibehaltung des Widerspruchsverfahrens als Regelfall (z.B. Rheinland-Pfalz). Weiter finden sich Differenzierungen hinsichtlich der Beteiligten im Verwaltungsverfahren, z.B. bei der Beibehaltung des Vorverfahrens bei Drittbetroffenheit oder für die Verwaltungsakte bestimmter Körperschaften (Nordrhein-Westfalen). Schließlich muss festgestellt werden, dass die Formulierungen der jeweiligen Landesgesetze, dass ein Vorverfahren „grundsätzlich“ erforderlich sei (oder eben nicht), noch keinen Rückschluss darauf zulassen, welche tatsächliche Bedeutung und Reichweite das Vorverfahren noch hat: So hält etwa Hessen „grundsätzlich“ am Vorverfahren fest, kennt aber so viele Ausnahmen, dass diese wahrscheinlich nicht nur qualitativ, sondern auch quantitativ die Regel darstellen, während Niedersachsen das Vorverfahren „grundsätzlich“ abgeschafft hat, aber für wesentliche Bereiche „ausnahmsweise“ daran festhält und schätzungsweise diese „Ausnahmen“ 50 % der früheren Vorverfahren darstellen.¹⁵

Die nachfolgende Tabelle versucht die unterschiedlichen Regelungen im Überblick wiederzugeben. Da es unmöglich erscheint, einen „schematischen Überblick“ zu geben, wird in der nachfolgenden Übersichtstabelle zur Verdeutlichung beispielhaft auf die aktuelle Situation für den in der (anwaltlichen) Praxis besonders häufigen Fall des Baugenehmigungsverfahrens hingewiesen.

Bundesland	Grundsätzliche Erforderlichkeit eines Vorverfahrens	Vorschrift	Ausnahmen, Besonderheiten	Erforderlichkeit eines Vorverfahrens im Baugenehmigungsverfahren
Baden-Württemberg	ja	§ 6a AGVwGO BW	Vorverfahren ist nicht erforderlich, wenn das Regierungspräsidium den Verwaltungsakt erlassen hat; Ausnahme gilt dann nicht , wenn Bundesrecht ein Vorverfahren vorschreibt, bei der Bewertung von Leistungen im Rahmen einer berufsbezogenen Prüfung, bei Klagen aus Beamtenverhältnis und bei Maßnahmen nach Landesdisziplinargesetz (außer bei Beamten).	ja
Bayern	nein	Art. 15 AGVwGO Bay	Vorverfahren bleibt fakultativ erhalten im Kommunalabgabenrecht, im Landwirtschaftsrecht, im Schulrecht, in vielen Bereichen des Landessozialrechts, im Rundfunkgebührenrecht, im Recht der Landesbeamten (ausgenommenen Disziplinarrecht), bei personenbezogenen Prüfungsentscheidungen. Wenn mehrere von einem Verwaltungsakt betroffen sind, kann im Falle des fakultativen Vorverfahrens nur dann unmittelbar Klage erhoben werden, wenn alle zustimmen.	nein
Berlin	ja	§ 4 VwGOAG Bln	Kein Vorverfahren im Aufenthaltsrecht.	ja
Brandenburg	ja	BbgVwGG		ja

¹³ Vgl. Rennert, a.a.O., § 68 Rdnr. 10.

¹⁴ BVerfGE 84, 34, 46 ff.

¹⁵ Härtel, a.a.O., S. 61.

Wienhues, Gibt es das Widerspruchsverfahren noch?

Bremen	ja	Art. 8 BrAGVwGO	Vorverfahren darüber hinaus auch bei erstinstanzlichen Verwaltungsakten des Senats oder eines Senators. ¹⁶	ja
Hamburg	ja	§ 6 HbgAGVwGO	Vorverfahren ist nicht erforderlich bei Verwaltungsakten der Bürgerschaft, Beschlüssen des Senats, Maßnahmen der Justizbehörde in Angelegenheiten des bürgerlichen Rechts, Entscheidungen des Ordnungsausschusses einer Hochschule, bei im förmlichen Verfahren erlassenen Verwaltungsakten und Planfeststellungsbeschlüssen.	ja
Hessen	ja	§ 16a Hess-AGVwGO iVm Anlage	Grundsätzlich kein Vorverfahren bei Verwaltungsakten der Regierungspräsidien, es sei denn , ein Vorverfahren ist gesondert vorgeschrieben, und bei Leistungsbewertungen im Rahmen berufsbezogener Prüfungen. Vorverfahren darüber hinaus nicht erforderlich bei <i>im Einzelnen beschriebenen Entscheidungen</i> ¹⁷ in den Bereichen Enteignung, Feiertagsrecht, Datenschutzrecht, Einbürgerungsrecht, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Kommunal- und Sparkassenwesen, Sozialwesen, Gesundheitswesen und Pharmazie, Veterinärwesen, Raumordnungs- und Bauwesen sowie Denkmalschutz, Aussiedler, Vertriebene und Flüchtlinge, Kosten- und Finanzwesen, Wirtschaft, Gewerbe und Versicherungen, Verkehrswesen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz.	ja
Mecklenburg-Vorpommern	ja	§§ 13a, 13b AGGerStrG M-V	Vorverfahren ist fakultativ möglich bei im Einzelnen bestimmten Entscheidungen nach dem BImSchG, BauGB, der LBO, dem NamÄndG und dem LFischG	fakultativ
Niedersachsen	nein	§ 8a Nds. AG VwGO	Befristung auf zwischen dem 1.1.2005 und dem 31.12.2009 bekanntgegebene Verwaltungsakte. Vorverfahren bleibt erhalten bei Verwaltungsakten, denen eine Leistungsbewertung im Rahmen einer berufsbezogenen Prüfung zugrunde liegt (auch wenn sie durch eine oberste Landesbehörde erlassen wurden), die von Schulen erlassen wurden, die nach den Vorschriften des BauGB, der NdsBauO, des BImSchG, diverser Abfallgesetze, BBodSchG, LBodSchG, Naturschutz und Landschaftspflege betreffenden Rechtsverordnungen, WHG, NdsWassG, ChemG und SprengstoffG, GPSG, UnterhVG, NdsUIG, StrlSchV und RöV, Rundfunkgebührenstaatsvertrag sowie von auf diesen Rechtsvorschriften beruhenden Verordnungen und Satzungen ergehen (Unterausnahme : Abgabenangelegenheiten); Vorverfahren bleibt auch bei Nebenbestimmungen, Vollstreckungs- und Kostenentscheidungen zu den genannten Verwaltungsakten erhalten.	ja
Nordrhein-Westfalen	nein	§ 6 AGVwGO NRW	Befristung auf zwischen dem 1.11.2007 und dem 31.10.2012 bekanntgegebene Verwaltungsakte. Vorverfahren ist durchzuführen , wenn durch Bundes- oder EU-Recht vorgeschrieben, bei Bewertungen im Rahmen berufsbezogener Prüfungen (auch wenn durch oberste Landesbehörde erlassen), im Bereich Schulrecht bei von Schulen erlassenen Entscheidungen, im Bereich Ausbildungs-, Studien- und Graduiertenförderungsrecht, soweit sie von bei staatlichen Hochschulen oder bei Studentenwerken eingerichteten Ämtern für Ausbildungsförderung erlassen werden, Entscheidungen, die vom WDR oder der GEZ erlassen werden. Vorverfahren findet auch statt , wenn sich nicht beteiligte Dritte gegen einen anderen begünstigenden Verwaltungsakt wenden, Unterausnahmen : bei Entscheidungen der Bezirksregierungen wiederum mit Unterausnahmen, Entscheidungen nach ArbeitsSchG inkl. Rechtsverordnungen, GewO inkl. Rechtsverordnungen, GeräteProdSiG inkl. Rechtsverordnungen, ArbZeitG inkl. Rechtsverordnungen, Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit, bei Entscheidungen der Bauaufsichts- und Baugenehmigungsbehörden, bei Entscheidungen nach GastG inkl. Rechtsverordnungen.	nein
Rheinland-Pfalz	ja	AGVwGO RP		ja
Saarland	ja	SaarAGVwGO		ja
Sachsen	ja	SächsJG		ja
Sachsen-Anhalt	ja	§ 8a AG VwGO LSA	Kein Vorverfahren bei Identität von Ausgangs- und Widerspruchsbehörde. Unterausnahmen : Vorverfahren ist durch Bundesrecht zwingend vorgeschrieben, Leistungsbewertungen im Rahmen berufsbezogener Prüfungen, einzelne Fälle des BRRG, Entscheidungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten kreisangehöriger Gemeinden und von Zusammenschlüssen, an denen kreisangehörige Gemeinden beteiligt sind, Entscheidungen nach abgabenrechtlichen Vorschriften, kommunalaufsichtliche Entscheidungen, bestimmte Entscheidungen des Statistischen Landesamtes, Entscheidungen nach dem WiStruktG.	ja
Schleswig-Holstein	ja	AGVwGO S-H		ja
Thüringen	ja	ThürAGVwGO	<i>Die Landesregierung hat im Dezember 2008 einen Gesetzentwurf zur weitgehenden Abschaffung des Vorverfahrens nach Protesten zurückgezogen. Aktuell wird die Einrichtung von Widerspruchsausschüssen diskutiert.</i>	ja

4. Zulässigkeit der Regelungen

Die Länderregelungen werden auf die Öffnungsklausel in § 68 Abs. 1 Satz 2 VwGO gestützt. Es ist strittig, ob es den Bundesländern nach dem Streichen des Zusatzes „für besondere Fälle“ zusteht, das Widerspruchsverfahren *insgesamt* abzuschaffen. Dies wird teilweise mit Blick auf den aktuellen Wortlaut vertreten.¹⁸ Richtig dürfte es wohl sein, die Vorschrift auch systematisch und teleologisch auszulegen.¹⁹ Dann wird deutlich, dass es bei dem Regel-Ausnahme-Prinzip bleiben sollte:²⁰ Auch die aktuelle Formulierung, die eine Beschränkung auf „besondere Fälle“ sprachlich nicht mehr vorsieht, hält regelungssystematisch am Regel-Ausnahme-Prinzip fest; § 68 Abs. 1 Satz 1 formuliert den Grundsatz: „Vor Erhebung der Anfechtungsklage sind Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsaktes in einem Vorverfahren nachzuprüfen.“ Erst Satz 2 sieht vor, dass es in bestimmten Fällen einer solchen Nachprüfung nicht bedarf, etwa wenn dies durch Gesetz bestimmt wird. Auch nach der Gesetzesbegründung²¹ sollte die Textneufassung bewirken, dass der Widerspruch durch die Länder „bereichsspezifisch“ ausgeschlossen werden kann. Dies biete sich insbesondere für Genehmigungsverfahren an, in denen die Sach- und Rechtslage vor der ersten Verwaltungsentscheidung so umfassend geprüft worden sei, dass sich während der Widerspruchsverfahren regelmäßig keine neuen Aspekte ergäben.

Wenn es sich – nach der hier vertretenen Auffassung – um ein Regel-Ausnahme-Verhältnis handelt, dann sind die Länderregelungen danach zu beurteilen, ob – unabhängig von der jeweiligen Formulierung und Regelungstechnik²² – *substantiell* noch Bereiche verbleiben, in denen ein Widerspruchsverfahren durchgeführt wird oder zumindest durchgeführt werden kann. Weiter wird bei dieser Bewertung von Bedeutung sein, welche Gründe die Abschaffung für das Widerspruchsverfahren in den jeweiligen Teilbereichen rechtfertigen,²³ ob z.B. das Vorverfahren in Bereichen der Ermessensentscheidung und vor allem bei Prüfungsentscheidungen seine grundrechtssichernde Funktion noch erfüllen kann²⁴ oder ob in anderen Bereichen möglicherweise das Interesse an schneller Investitionssicherheit (z.B. im Bereich des Anlagenzulassungsrechts) die Abschaffung rechtfertigen kann. Allein die (zweifelhafte)²⁵ Rechtfertigung einer Kostenersparnis für die Verwaltung oder des „Bürokratieabbaus“ überhaupt können eine grundsätzliche oder auch nur weitgehende Abschaffung des Widerspruchsverfahrens nicht rechtfertigen. Es wird dabei nicht berücksichtigt, dass das Widerspruchsverfahren viele der ihm zukommenden Aufgaben erfüllt. Eine mögliche Begründung für die Abschaffung des Vorverfahrens in einem bestimmten Bereich bzw. mit Blick auf die

Entscheidungen durch eine bestimmte Behörde kann es sicherlich sein, dass das Verfahren und die personelle Besetzung der Behörde bereits eine hohe Gewähr für die Richtigkeit der Entscheidung bieten und daher eine „Selbstkontrolle“ unter dem Gesichtspunkt „richtige“ Entscheidungen zu gerieren, nicht erforderlich erscheint. Ob allerdings grundsätzlich unterstellt werden kann, dass bei einer Entscheidung durch dieselbe Behörde „sowieso“ keine andere als die ursprüngliche Entscheidung ergehe und daher das Widerspruchsverfahren eine „entbehrliche Durchlaufstation“²⁶ sei, erscheint zweifelhaft.²⁷ Dies gilt wiederum vor allem in den Verfahren der Drittbetroffenheit oder in Verfahren, in denen der Bürger im Ausgangsverfahren nicht anwaltlich vertreten war. Hier zeigen die Erfahrungen, dass die neuen Sachverhaltserkenntnisse (z.B. zur Nachbarbetroffenheit) oder rechtlichen Bewertungen (z.B. zum Ermessens- oder Beurteilungsspielraum der Behörde) durchaus zu anderen Ergebnissen auch derselben Behörde führen können. Das gilt auch und gerade in den Bundesländern, die im Widerspruchsverfahren eine Entscheidung durch einen Ausschuss kennen, oder in den Behörden, in denen sich jedenfalls die Zuständigkeit in der Bearbeitung des Vorgangs und damit gegebenenfalls auch in seiner Beurteilung ändert.²⁸

Ohne an dieser Stelle die dargestellten landesgesetzlichen Regelungen anhand der dargelegten Kriterien im Einzelnen einer Überprüfung zuzuführen, soll hier nur angemerkt werden, dass sich hinsichtlich der sehr weitgehenden Regelungen in Bayern und Nordrhein-Westfalen die Frage stellt, ob hier noch substantielle Bereiche verbleiben, in denen das Widerspruchsverfahren seine Aufgaben erfüllen kann.²⁹ Gleichzeitig gilt für diese Bundesländer, aber ebenso für Hessen, Niedersachsen oder Sachsen-Anhalt, dass bei der Rechtfertigung der Sachverhalte, für die auf die Durchführung des Vorverfahrens verzichtet werden soll, eine Auseinandersetzung mit den Aufgaben des Widerspruchsverfahrens unterblieben ist. Dies gilt etwa für den Aspekt eines gerechten Verwaltungsverfahrens, in dem jeder Betroffene die Möglichkeit haben soll, vor der Verwaltungsentscheidung seine Position darzulegen.³⁰ Dies ist bei Drittbetroffenen in der Regel erst im Widerspruchsverfahren möglich, es sei denn, der Entscheidung ging ein formalisiertes Verfahren voran.³¹ Weiter gilt dies für die zusätzliche Rechtsschutzmöglichkeit aufgrund des weiteren, nämlich auf die Zweckmäßigkeitsprüfung ausgedehnten Prüfungsmaßstabs. Schließlich wird kaum berücksichtigt, dass es sich für den Rechtsschutzsuchenden um ein auch finanziell günstiges Verfahren handelt. Stattdessen wird stark auf die (angebliche) Entlastungswirkung für die Verwaltung und die wirtschaftlichen Einsparungen für den Staat abgestellt.³² Mit Blick auf den Rechtsschutzsuchenden wird eine Rechtfertigung insoweit „versucht“, wenn darauf abgestellt wird, dass sich der Zeitraum bis zu einer endgültigen und rechtssicheren Entscheidung verkürze.³³

16 Gem. § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VwGO ist ein Vorverfahren grundsätzlich bei Verwaltungsakten einer obersten Landesbehörde nicht erforderlich.

17 Vorverfahren ist in den genannten Bereichen nicht grundsätzlich entfallen, sondern die jeweiligen Entscheidungen und Gesetze sind im Einzelnen benannt.

18 U.a. *Dolde/Porsch*, a.a.O., vor § 68 Rdnr. 10; *Beaucamp/Ringer-muth*, DVBl. 2008, 426, 428; *Kamp*, NWVBl. 2008, 41, 44.

19 So z.B. auch: *Hufen*, a.a.O., § 5 Rdnr. 5 [S. 66]; *Schneider*, LKV 2004, 207, 209.

20 *Holzner*, DÖV 2008, 217, 223 f.

21 BT-Drucks. 13/5098 S. 19, 23.

22 *Härtel*, a.a.O., S. 62.

23 *Härtel*, a.a.O., S. 60; *Schneider*, a.a.O., 208.

24 Soweit ersichtlich haben alle Bundesländer das Vorverfahren jedenfalls für die Überprüfung von Leistungsbewertungen im Rahmen berufsbezogener Prüfungen beibehalten.

25 Zu Recht wird darauf hingewiesen, dass die Kosten für die Verwaltung im gerichtlichen Verfahren durch mehrfache Termine und nicht zuletzt den möglichen Kostenersatzanspruch des Bürgers höher sein können. Darüber hinaus sind die Kosten für die Verwaltungsgerichtsbarkeit zu berücksichtigen. Vgl. z.B. *Beaucamp/Ringer-muth*, a.a.O., S. 430 f.; *Rüssel*, NVwZ 2006, 523, 526.

26 Bayern LT-Drucks. 15/7252, S. 9 (Hinweis bei *Holzner*, a.a.O., S. 221); *Schmieszek*, NVwZ 1996, 1151, 1155.

27 *Hufen*, a.a.O., § 5 Rdnr. 5 [S. 67].

28 *Härtel*, a.a.O., S. 65, 73 ff.

29 *Holzner*, a.a.O., S. 224; vgl. auch *Geiger*, BayVBl. 2008, 161, 166.

30 *Kamp*, a.a.O., S. 44, weist darauf hin, dass der Untersuchungsgrundsatz, die Aufgaben der Beratung und Auskunft sowie die Anhörung „früher“ nicht ausreichend berücksichtigt wurden; er geht jedoch davon aus, dass die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens hier disziplinierende Wirkung auf die Verwaltung haben werde und diese Aufgaben jetzt stärker wahrgenommen werden.

31 Nordrhein-Westfalen hat diesen Fall zwar gesehen, aber durch die Unterausnahmen im häufigen Fall des Nachbarwiderspruchs im Baurecht die Durchführung eines Vorverfahrens ausgeschlossen.

32 Hierzu *Hufen*, a.a.O., § 5 Rdnr. 5 [S. 66], *Beaucamp/Ringer-muth*, a.a.O., S. 430.

33 Z.B. bei *Müller-Grüne/Grüne*, BayVwBl. 2007, 65, 72 Hinweis auf die entsprechende Begründung des bayerischen Gesetzes.

Wienhues, Gibt es das Widerspruchsverfahren noch?

5. Erfahrungen und Empfehlungen aus anwaltlicher Sicht

Zwischenzeitlich liegen für verschiedene Länder Erfahrungsberichte über die Situation nach der (teilweisen) Abschaffung des Widerspruchsverfahrens vor.³⁴ Es wurde dabei auch bei Durchführung eines Widerspruchsverfahrens festgestellt, dass jedenfalls 80 % der Rechtsschutzbegehren nicht mehr zu Gericht gelangen.³⁵ Der Abschlussbericht zum Pilotprojekt in Mittelfranken stellt zusammenfassend fest, „dass das Widerspruchsverfahren sich in der aggregierten Gesamtsicht bewährt hat. Es entfaltet Befriedungswirkung durch seine Filterfunktion. Das Widerspruchsverfahren stellt sich meist als schneller, kostengünstiger und damit ‚bürgerfreundlicher‘ Rechtsbehelf dar.“³⁶ Aus den Bewertungen kann und wird häufig die Schlussfolgerung und Empfehlung abgeleitet, das Widerspruchsverfahren jedenfalls nicht insgesamt abzuschaffen, sondern – z.B. im Baurecht und bei Drittbetroffenheit – aufgrund seiner „befriedenden und akzeptanzsichernden Funktion“³⁷ beizubehalten, vor allem auch, weil es nicht zuletzt für den Bürger ein einfacheres, schnelleres und im Vergleich zum Gerichtsverfahren kostengünstigeres Rechtsschutzsystem bietet.³⁸

Die praktischen Erfahrungen der Verfasserin und vieler in diesem Bereich tätigen Kollegen bestätigen dies:

Das Widerspruchsverfahren erscheint immer dort erforderlich bzw. zumindest sinnvoll, wo der von der Entscheidung Betroffene, sei es der Entscheidungsadressat oder ein Drittbetroffener, vor Erlass der Entscheidung keine (formalisierte) Gelegenheit hatte, seine Position gegenüber der Behörde darzulegen. Wenn dies – erstmals – im Widerspruchsverfahren erfolgt, führt dies nicht nur zu einer höheren Akzeptanz der letztendlich ergehenden Behördenentscheidung, sondern oft genug auch erst zu einer sachlich richtigen Entscheidung. Das Verfahren trägt also sowohl dazu bei, dass die Verwaltungsgerichte entlastet werden, da die Entscheidung im Ergebnis nicht mehr angegriffen wird, als auch dazu, dass eine objektiv richtige Entscheidung entsteht (was im Ergebnis auch wieder die Gerichte entlasten kann). Neben diesen beiden die Durchführung des Widerspruchsverfahrens rechtfertigenden Gründen wird aber gleichzeitig auch die dritte Aufgabe, die dem Vorverfahren zugeordnet

wird, erfüllt. Denn erst so wird den Anforderungen an ein unter Rechtsschutzgesichtspunkten zu forderndes gerechtes Verwaltungsverfahren, in dem der Betroffene die Möglichkeit haben muss, jedenfalls einmal seine Argumente vorzutragen, Rechnung getragen.

Die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens führt vor allem in den Fällen der „Drittbetroffenheit“ häufig auch zu Lösungen, die in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren formal gar nicht erreicht werden können: So kann der Bauherr z.B. aufgrund der auch ihm erstmals bekannt werdenden Bedenken des Nachbarn seinen Bauantrag freiwillig ändern und es wird so im Ergebnis eine die Nachbarinteressen stärker berücksichtigende und daher vom Nachbarn akzeptierte Genehmigung beantragt und erteilt. Hier wird nicht nur die Rechtsschutzkomponente des Widerspruchsverfahrens deutlich. Dies gilt sowohl für den Rechtsschutz suchenden Nachbarn als auch für den Bauherrn, der so schneller zu einer rechtssicheren und ihm damit abschließend Investitionssicherheit gewährenden Genehmigung gelangt. Gleichzeitig verhindert die akzeptierte Lösung, dass die Verwaltungsgerichte sich mit dem Fall beschäftigen müssen. „Informelle“ Lösungsmöglichkeiten können zwar auch noch parallel zu einem bereits anhängigen Klageverfahren gesucht werden.³⁹ Die persönliche Erfahrung zeigt jedoch, dass die Verhandlungsbereitschaft der Verwaltung nach Klageerhebung nur noch sehr selten vorhanden ist;⁴⁰ dies mag sich unter anderem daraus ergeben, dass oft personell eine andere Abteilung zuständig ist oder die Fachabteilung im Einzelfall auch sehr froh darüber sein kann, nicht selbst eine unter Umständen politisch oder persönlich ungeliebte Entscheidung treffen zu müssen. Im Falle der Drittbetroffenheit fehlt es darüber hinaus häufig an der Verhandlungsbereitschaft des Begünstigten. Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens ist diese nach den eigenen Erfahrungen der Verfasserin häufig größer als nach Einleitung einer gerichtlichen Überprüfung, da der Einfluss der Verwaltung auf die eigenen Handlungsmöglichkeiten als größer wahrgenommen wird als der Einfluss eines räumlich wie persönlich „fernen“ Gerichts. Schließlich hat das Widerspruchsverfahren insbesondere dort, wo der Anwalt mit entsprechenden vermittelnden Lösungen erfahren ist und auch die Handlungsmöglichkeiten der Verwaltung kennt, bereits jetzt dem Mediationsverfahren ähnliche Züge⁴¹ und kann dieses, wo es durchgeführt werden soll oder als „Ersatz“ für ein förmliches Widerspruchsverfahren diskutiert wird⁴², „vorweg“nehmen.

Aus diesen Erfahrungen leitet sich die Empfehlung ab, ein Widerspruchsverfahren jedenfalls in den Fällen beizubehalten, in denen eine formalisierte Berücksichtigung der Interessen des Adressaten oder eines betroffenen Dritten vor der Verwaltungsentscheidung nicht sichergestellt ist. In diesen Fällen sollte zumindest die Option auf die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens bestehen.⁴³ Denn der Rechtsschutzsuchende wird selbst am besten und vor allem vor dem Hintergrund der konkreten Fallgestaltung beurteilen können, ob das Widerspruchsverfahren lediglich eine „Zeit verschwendende Durchlaufstation“ sein wird oder vielmehr eine Zeit (und Geld) sparende Möglichkeit, gemeinsam mit der Behörde und ggf. dem Begünstigten eine für alle akzeptable Lösung zu finden.

34 Abschlussbericht „Pilotprojekt Probeweise Abschaffung des Widerspruchsverfahrens im Regierungsbezirk Mittelfranken“, 15.11.2006/10.1.2007, <http://www.stmi.bayern.de/service/gesetzesentwurf/detail/16688/>; Berichte im Niedersächsischen Landtag: LT Drucks. 15/2313, 15/2852, 15/3085; Überblick zu den Erfahrungen in Bayern, Hamburg, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern bei *Beaucamp/Ringermuth*, a.a.O., S. 428 ff. und *Biermann*, a.a.O., S. 401 ff.; zu den Ergebnissen in Niedersachsen vgl. die Bewertung durch *van Nieuwland*, NordÖR 2006, 191 ff. und NdsVbl. 2007, 38 ff. auf der einen Seite und Meyer, NdsVbl. 2009, 7 ff. auf der anderen Seite, die fast entgegengesetzte Schlüsse aus den bisherigen Erkenntnissen ziehen; zum bayerischen Abschlussbericht und seiner Bewertung vgl. *Holzner*, a.a.O., S. 220 f.; *Müller-Grüne/Grüne*, a.a.O., S. 65; *Unterreitmeier*, BayVbl. 2007, 609, 610 ff.; *Hüffer*, BayVbl. 2007, 619. Auch bei den Bewertungen dieses Abschlussberichts fällt auf, dass er sowohl zum Anlass genommen wird für die Schlussfolgerung, „Das Widerspruchsverfahren besitzt nur in einzelnen Schwerpunktbereichen praktische Bedeutung, in denen es sich teilweise bewährt hat, während es teilweise auch entbehrlich erscheint.“ (*Unterreitmeier*, a.a.O., S. 611), als auch für die gegenteilige Ansicht, dass es als akzeptanzsicherndes, befriedendes, einfaches und für den Bürger kostengünstiges Rechtsbehelfsverfahren beizubehalten sei, vgl. etwa *Beaucamp/Ringermuth*, a.a.O., S. 431; *Rüssel*, a.a.O., S. 526; *Biermann*, DÖV 2008, 395, 402.

35 *Beaucamp/Ringermuth*, a.a.O., S. 430 unter Verweis auf Erkenntnis in Bayern; *Biermann*, a.a.O., S. 141 unter Hinweis auf Untersuchungen des Justizministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

36 Abschlussbericht Mittelfranken, a.a.O., S. 129.

37 *Beaucamp/Ringermuth*, a.a.O., S. 430.

38 *Beaucamp/Ringermuth*, a.a.O., S. 431; *Rüssel*, a.a.O., S. 526.

39 Die Bedeutung „informeller Lösungen“ bei Abschaffung des Widerspruchsverfahrens betonen z.B. Meyer, NdsVbl. 2009, 7, 10; *Kamp*, a.a.O., S. 48; *Kallerhoff*, NWVbl. 2008, 334, 339.

40 Ebenso: *Hoppe*, NWVbl. 2008, 38 ff.

41 *Hufen*, a.a.O., § 5 Rdnr. 5 [S. 67]; *Härtel*, a.a.O., S. 70 ff.; *Schneider*, a.a.O., S. 212.

42 *Härtel*, a.a.O., S. 70 ff.; vgl. hierzu auch *von Bahren*, DVbl. 2004, 468 ff.

43 So auch *Rüssel*, a.a.O., S. 527; *Biermann*, a.a.O. S. 403 f.

Aus der Arbeit der BRAK

Mitglieder der Rechtsanwaltskammern zum 1.1.2009

Zum 1.1.2009 waren **150.376** Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zugelassen. Dies bedeutet zum Vorjahr eine Steigerung um nur **2,36 %**. Insgesamt hatten die Rechtsanwaltskammern **151.056** Mitglieder.

Die Rechtsanwaltskammer München verzeichnet erneut die **meisten Mitglieder** (18.528 Mitglieder), gefolgt von der Rechtsanwaltskammer Frankfurt (16.903 Mitglieder), der Rechtsanwaltskammer Hamm (13.254 Mitglieder), der Rechtsanwaltskammer Berlin (12.087 Mitglieder), der Rechtsanwaltskammer Köln (11.920 Mitglieder) und der Rechtsanwaltskammer Düs-

seldorf (11.155). Die Rechtsanwaltskammern Saarbrücken (1.369 Mitglieder) und Zweibrücken (1.403 Mitglieder) verzeichnen die niedrigste Mitgliederzahl.

Die Anzahl derjenigen Rechtsanwälte, die neben ihrem Beruf als Rechtsanwalt zugleich als Wirtschaftsprüfer und/oder Steuerberater und/oder vereidigter Buchprüfer tätig sind, entstammt den Meldungen bei den regionalen Rechtsanwaltskammern. Ein Abgleich erfolgte mit der Wirtschaftsprüferkammer. Zum 1.1.2009 waren **690** Rechtsanwälte auch als **Wirtschaftsprüfer**, **2.012** auch als **Steuerberater** und **521** als **vereidigte Buchprüfer** tätig.

Die Anzahl der Rechtsanwältinnen ist im Vergleich zum Vorjahr um **2,36 %** angestiegen. **31,08 %** der Anwaltschaft sind

Große Mitgliederstatistik zum 1.1.2009

RAK	Mit- glieder insgesamt	Rechts- anwälte		darunter						Rechts- beistände		RA- GmbH	RA- AG	PartG
				Anwalts- notare		aus- länd. RAe	WP	StB	vereid. Buch- prüfer					
		insg.	w	insg.	w					insg.	w			
BGH	41	41	7	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bamberg	2588	2575	745	0	0	5	8	50	9	8	1	5	0	51
Berlin	12087	12049	3825	969	140	60	44	153	15	2	0	36	0	201
Brandenburg	2303	2299	800	0	0	1	2	11	2	0	0	4	0	48
Braunschweig	1611	1603	517	221	28	3	3	3	4	4	1	4	0	25
Bremen	1803	1796	523	239	32	5	4	8	7	3	0	4	0	23
Celle	5568	5538	1652	826	104	7	14	92	25	24	1	6	0	86
Düsseldorf	11155	11113	3389	170	14	39	65	127	38	18	1	22	2	244
Frankfurt	16903	16844	5573	963	93	183	85	102	30	23	1	32	4	149
Freiburg	3311	3290	978	0	0	4	31	49	30	8	0	13	0	64
Hamburg*	8768	8711	2688	0	0	26	70	241	39	41	0	14	1	175
Hamm	13254	13225	3746	1768	126	15	40	46	33	16	2	13	0	185
Karlsruhe	4382	4367	1330	0	0	11	32	79	30	7	1	6	2	74
Kassel	1698	1692	497	213	14	1	2	15	7	4	0	2	0	19
Koblenz	3203	3197	936	0	0	2	13	43	17	4	0	2	0	69
Köln*	11920	11876	3742	0	0	23	28	121	42	12	0	21	2	157
Meckl.-Vorp.*	1614	1607	507	0	0	0	1	18	5	0	0	7	0	33
München	18528	18364	6144	0	0	107	131	440	83	101	14	60	3	259
Nürnberg	4291	4265	1398	0	0	10	24	84	23	13	0	13	0	71
Oldenburg	2567	2550	694	490	49	2	13	86	9	8	0	9	0	42
Saarbrücken	1369	1366	420	0	0	3	8	12	9	2	1	1	0	18
Sachsen*	4611	4592	1598	0	0	2	7	31	9	3	0	16	0	94
Sachsen-Anh.	1810	1808	623	0	0	0	3	8	3	0	0	0	2	23
Schleswig	3619	3609	944	791	86	2	9	49	4	6	0	4	0	70
Stuttgart	6653	6628	1882	67	3	21	37	65	35	13	2	12	0	141
Thüringen	2005	1995	660	0	0	0	2	23	2	0	0	10	0	25
Tübingen	1992	1980	520	13	0	3	10	42	5	7	0	5	0	13
Zweibrücken	1403	1397	398	0	0	1	4	14	6	3	0	3	0	19
Bundesgebiet	151057	150377	46736	6730	689	536	690	2012	521	330	25	324	16	2378
Vorjahr	147557	146910	44703	6932	828	482	712	1987	537	334	23	297	8	2061
Veränderung in %	2,37	2,36	4,55	-2,91	-16,79	11,20	-3,09	1,26	-2,98	-1,20	8,70	9,09		15,38

* Hamburg 2 RAe mehr als in kleiner Statistik und ein Mitglied gem. § 60 Abs. 1 Satz 2/3 BRAO, Köln 9 Mitglieder nach § 60 Abs. 1 Satz 2/3 BRAO

RAK MV 1 RA mehr als in kleiner Statistik

RAK Sachsen 1 RA weniger als in kleiner Statistik

Rechtsanwältinnen (**46.763**). Der Anteil der Rechtsanwältinnen an den Fachanwälten nimmt weiter zu (**9.388 = 26,14 %**). In der Fachanwaltschaft Familienrecht sind **53,4 %** aller Fachanwälte für Familienrecht Rechtsanwältinnen (**4.138**). Allerdings ist dies die einzige Fachanwaltschaft, bei der der Anteil der Rechtsanwältinnen überwiegt.

Weiterhin bemerkenswert ist der Zuwachs an Fachanwälten. Die Einführung von vier neuen Fachanwaltschaften im Jahre 2006 und einer weiteren Fachanwaltschaft im Jahre 2007, so dass es nunmehr 19 Fachanwaltschaften gibt, zeigt die Bereitschaft der Anwaltschaft, sich zu qualifizieren, und die Nachfrage nach qualifiziertem Rechtsrat. Die Gesamtzahl der Fachanwälte stieg auf 35.919.¹

Stärkste Fachanwaltschaft ist weiterhin die für Arbeitsrecht (**8.038**), gefolgt von der Fachanwaltschaft für Familienrecht (**7.749**). Einen starken Zuwachs haben die im Jahr 2005 neu

eingeführten Fachanwaltschaften zu verzeichnen. Als besonders interessant erweisen sich hier die Fachanwaltschaft für Verkehrsrecht (**2.104**), die Fachanwaltschaft für Miet- und Wohnungseigentumsrecht (**1.887**) und die Fachanwaltschaft für Bau- und Architektenrecht (**1.845**). Die nach Rechtsanwaltskammern aufgeschlüsselte Fachanwaltsstatistik finden Sie unter www.brak.de, Statistiken. Aber auch die später eingeführte Fachanwaltschaft für Handels- und Gesellschaftsrecht erfreut sich mit bereits **539** Fachanwälten großer Beliebtheit.

Der Anteil der Fachanwälte an der Gesamtzahl der zugelassenen Rechtsanwälte steigt weiter. Statistisch gesehen haben **23,89 %** der Rechtsanwälte einen Fachanwaltstitel erworben.

Zum 1.1.2009 war erneut ein Anstieg (9,09 %) auf nunmehr 324 Rechtsanwalts-GmbHs zu verzeichnen. Darüber hinaus wurden insgesamt auch 16 Rechtsanwaltsaktiengesellschaften gemeldet. Die Anzahl der Partnerschaftsgesellschaften stieg um 15,38 % auf 2.378.

Ein deutlicher Rückgang (-2,91 %) ist bei den Anwaltsnotaren zu verzeichnen, deren Anzahl **6.730** beträgt.

¹ Rechtsanwälte, die über zwei Fachanwaltstitel verfügen, werden in beiden Rechtsgebieten als Fachanwalt gezählt.

Entwicklung der Fachanwaltschaften seit 1960

Jahr	Steuerrecht	Verwaltungsrecht	Strafrecht	Familienrecht	Arbeitsrecht	Sozialrecht	Insolvenzrecht	Versicherungsrecht	Medizinrecht	Miet- und Wohnungseigentumsrecht	Verkehrsrecht	Bau- und Architektenrecht	Erbrecht	Transport- und Speditionsrecht	gewerblicher Rechtsschutz	Handels- und Gesellschaftsrecht	Urheber- und Medienrecht	Informationstechnologierecht	Bank- und Kapitalmarktrecht	insgesamt	zum Vorjahr
1960	836	75																		991	
1970	1296	52																		1348	47,97
1980	1609	32																		1641	21,74
1989	2097	259			692	145														3193	94,58
1990	2145	307			911	190														3553	11,27
1991	2137	316			952	196														3601	1,35
1993	2170	355			1060	250														3835	6,50
1994	2260	413			1340	294														4307	12,31
1995	2350	464			1557	319														4690	8,89
1996	2415	520			1749	349														5033	7,31
1997	2507	579			2110	384														5580	10,87
1998	2674	643	194	1160	2487	409														7567	35,61
1999	2769	706	438	2238	2843	432														9426	24,57
2000	2792	785	702	2997	3315	459	30													11080	17,55
2001	2939	866	912	3789	3827	542	141													13016	17,47
2002	3151	966	1129	4502	4414	612	268													15042	15,57
2003	3391	1044	1326	5126	5000	673	373													16933	12,57
2004	3570	1111	1456	5648	5446	733	446	14												18424	8,81
2005	3688	1145	1585	5943	5948	787	561	222												19879	7,90
2006	3901	1178	1730	6353	6457	845	631	395	125	276	396	360	173	21						22841	14,90
2007	4042	1244	1865	6935	7047	930	755	588	401	1007	1156	1192	540	60	67	104	9	11		27953	22,38
2008	4313	1299	2096	7474	7669	1065	931	726	628	1540	1762	1610	793	98	255	372	41	71	4	32747	17,15
2009	4431	1329	2276	7749	8038	1155	1060	818	777	1887	2104	1845	942	120	411	539	85	135	218	35919	9,69

für das Jahr 1992 liegen keine Daten vor
Bundesrechtsanwaltskammer

Presseerklärungen

Nr. 3 vom 25. März 2009

Verständigung im Strafverfahren Anhörung im Bundestag: Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt Gesetzesentwurf

Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin. Anlässlich der heute stattfindenden öffentlichen Anhörung durch den Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages begrüßt die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) den Gesetzesentwurf zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren. Nach Auffassung des Vorsitzenden des Strafrechtsausschusses der BRAK Prof. Dr. Dr. Alexander Ignor ist der Gesetzesvorschlag richtig, um die bereits gängige Praxis der Verständigung transparent zu machen und Missbrauch zu verhindern.

Ausdrücklich begrüßt die BRAK die vorgesehene uneingeschränkte Überprüfbarkeit der Entscheidung, wenn das Gericht von der gegebenen Zusage abweicht. „Die volle Überprüfbarkeit eines Urteils, dem eine Verständigung zugrunde liegt, schafft Rechtssicherheit und Klarheit“, so Ignor.

Allerdings fordert die BRAK, dass ein Abrücken von einer Zusage nur dann zulässig sein soll, wenn vom Gericht wesentliche Umstände übersehen wurden oder sich nachträglich neue schwerwiegende Strafverschärfungsgründe ergeben sollten. Der Gesetzesentwurf sieht bisher ein Abrücken von der gerichtlichen Zusage bereits bei einer bloßen Bewertungsänderung durch das Gericht vor. „Damit geht der Entwurf hinter die bisherige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Absprachefällen zurück. Der Angeklagte müsste immer mit der Möglichkeit rechnen, dass das Gericht aus Gründen, die er nicht vorhersehen kann und auf die er keinen Einfluss hat, von seiner ursprünglichen Zusage wieder abrückt“, erläutert Ignor die Kritik der BRAK.

Nr. 4 vom 23. April 2009

Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt Einführung einer unabhängigen Schlichtungsstelle für Mandanten

Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin. Der Deutsche Bundestag hat heute in abschließender Lesung die Einführung einer unabhängigen Schlichtungsstelle bei der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) beschlossen. Das Gesetz sieht die Errichtung einer organisatorisch selbständigen und unabhängigen Stelle für Schlichtungen bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis 15.000 Euro zwischen Rechtsanwälten und deren Mandanten vor.

„Der Gesetzgeber kommt damit einer Forderung der BRAK nach. Wir begrüßen ausdrücklich, dass dieses Gesetzgebungsverfahren noch in dieser Legislaturperiode abgeschlossen werden kann“, so Axel C. Filges, Präsident der BRAK. „Die Einrichtung der unabhängigen Schlichtungsstelle bei der BRAK ist eine Stärkung der anwaltlichen Selbstverwaltung und fördert deren Transparenz“, betont Filges. „Das Verhältnis zwischen Mandant und Anwalt ist durch ein besonderes Vertrauensverhältnis geprägt. Deshalb ist es bei Streitigkeiten im Mandatsverhältnis ein guter Weg, wenn Missverständnisse schnell aufgeklärt werden und bei Fehlern unbürokratische Lösungen gefunden werden. Die Selbstverwaltung übernimmt damit mehr Verantwortung auch gegenüber den Verbrauchern und entlastet die Gerichte“, erklärt Filges die Initiative der Bundesrechtsanwaltskammer.

Das Gesetz soll zum 1.9.2009 in Kraft treten. Mit der Errichtung der Schlichtungsstelle ist dann bis zum Jahresende zu rechnen.

Nr. 5 vom 23. April 2009

Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht

Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin. Der Deutsche Bundestag hat heute in 2. und 3. Lesung das Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht beschlossen. Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) begrüßt den Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens rechtzeitig vor Abschluss der Legislaturperiode.

Kern der gesetzlichen Neuregelung ist die Einrichtung einer unabhängigen Schlichtungsstelle zur Vermittlung bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis 15.000 Euro zwischen Rechtsanwälten und ihren Auftraggebern (vgl. Presseerklärung der BRAK Nr. 4 vom 23. April 2009), durch welche die bestehenden Schlichtungseinrichtungen der regionalen Rechtsanwaltskammern ergänzt werden. Die Neuregelung sieht des Weiteren eine Vereinheitlichung der Verfahrensordnungen vor, indem sie in gerichtlichen Verwaltungsverfahren in Anwaltssachen grundsätzlich die VwGO und in außergerichtlichen Verfahren das Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für anwendbar erklärt. Vorgesehen ist ferner eine Neuregelung der Anrechnung einer Gebühr auf eine nachfolgende Gebühr im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Das Gesetz enthält zudem eine Erhöhung der Zahl der zu führenden Fachanwaltschaften von zwei auf drei. Zukünftig können Rechtsanwälte damit Fachanwaltsbezeichnungen in bis zu drei Bereichen erlangen und mit ihnen werben.

„Der Gesetzgeber kommt damit einer langjährigen Forderung der BRAK nach. Wir begrüßen das Gesetz insgesamt“, so Axel C. Filges, Präsident der BRAK. „Es führt zu mehr Transparenz und Vereinfachung für die Anwaltschaft und den Verbraucher“, unterstreicht Filges. „Im Vergleich zu der bisherigen Regelung dient die nunmehr grundsätzlich vorgesehene Anwendung der VwGO in gerichtlichen Verwaltungsverfahren in Anwaltssachen sowie des VwVfG für außergerichtliche Verfahren der Vereinheitlichung und Vereinfachung des Verfahrens. Einen entsprechenden Vorschlag hatte die BRAK bereits im Jahre 2001 unterbreitet. Zudem enthält die Neuregelung eine begrüßenswerte Klarstellung der Probleme bei der Anrechnung von Gebühren, die insbesondere im Kostenfestsetzungsverfahren zur Rechtsklarheit führt. Die Erweiterung der Spezialisierungsmöglichkeit in bis zu drei Bereichen trägt dem Umstand Rechnung, dass einerseits einige Fachanwaltschaften verhältnismäßig eng gefasst und andererseits die Überschneidungen mit anderen Fachgebieten größer geworden sind“, so Filges.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrats. Es soll zum 1.9.2009 in Kraft treten.

Nr. 6 vom 29. April 2009

Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt NRW-Initiative beim G10-Gesetz für ein umfassendes Beweiserhebungsverbot bei Berufsgeheimnisträgern

Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin. Die BRAK begrüßt den heute von Innenminister Wolf aus Nordrhein-Westfalen vorgestellten Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zum G10-Gesetz, mit dem Rechtsanwälte bei heimlichen Ermittlungsmaßnahmen in gleicher Weise geschützt werden sollen wie Strafverteidiger, Geistliche und Abgeordnete. Das geltende Recht sieht ein Beweiserhebungsverbot und damit ein Abhörverbot nur bei Strafverteidigern vor, während „normale“ Rechtsanwälte prinzipiell abgehört werden dürfen.

„Diese Aufspaltung der Anwaltschaft in eine Zwei-Klassen-Gesellschaft ist nicht zu rechtfertigen. Sie bedeutet eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung des hoch sensiblen Vertrauensverhältnisses zwischen Mandant und Rechtsanwalt“, erklärt

hierzu der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer Axel C. Filges.

Filges weist zu dem darauf hin, „dass eine Unterscheidung zwischen Strafverteidigern einerseits und „normalen“ Rechtsanwälten andererseits schon deshalb nicht praktikabel sei, weil gerade in einem frühen Stadium heimlicher Ermittlungsmaßnahmen für die Polizei oft nicht erkennbar ist, ob ein Rechtsanwalt als Strafverteidiger oder in sonstiger Funktion als Rechtsanwalt tätig ist. Die Frage der Verwertbarkeit eines von ihm mit seinem Mandanten geführten Gesprächs könne deshalb erst nach umfassender Prüfung des Sachverhalts beantwortet werden,“ erläutert Filges. „Diese gewillkürte Unterscheidung des Gesetzes birgt daher ein erhebliches Missbrauchspotential, Rechtsanwälte abzuhören, bis sich deren Strafverteidigereigenschaft erwiesen hat. Es gibt keine Veranlassung, die Strafverfolgungsbehörden mit einem derartigen Vertrauensvorschuss auszustatten, denn dann wären Beweiserhebungsverbote ja grundsätzlich überflüssig. Der jetzt vorgestellte Antrag beseitigt diese von der BRAK schon immer kritisierte Unterscheidung.“

Stellungnahmen

Die nachfolgenden Stellungnahmen der BRAK können im Internet unter www.brak.de/ „Stellungnahmen“ abgerufen werden:

März 2009

- Stellungnahme der BRAK (Nr. 6) zu dem Grünbuch über kollektive Rechtsdurchsetzungsverfahren für Verbraucher KOM (2008) 794 endgültig

- Stellungnahme der BRAK (Nr. 7) zum Gesetzentwurf einer Reform des strafrechtlichen Wiederaufnahmerechts (BT-Drucks. 16/7957)
- Stellungnahme der BRAK (Nr. 8) zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren (BT-Drucks. 16/11736) und zum Beschluss des Bundesrats vom 6.3.2009 (BR-Drucks. 65/09 [B])
- Stellungnahme der BRAK (Nr. 9) zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Stärkung der Rechte von Verletzten und Zeugen im Strafverfahren (2. Opferrechtsreformgesetz – BT-Drucks. 16/12098)
- Stellungnahme der BRAK (Nr. 10) zum Entwurf der Bundesregierung eines „Gesetzes zur Änderung des Untersuchungshaftrechts“ (BT-Drucks. 16/11644)

April 2009

- Stellungnahme der BRAK (Nr. 11) zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von Bürgerportalen und zur Änderung von weiteren Vorschriften
- Stellungnahme der BRAK (Nr. 12) zum Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates zur Vermeidung und Beilegung von Kompetenzkonflikten in Strafverfahren (Ratsdokument 5208/09 – COPEN 7 – vom 20.1.2009)
- Stellungnahme der BRAK (Nr. 13) zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD sowie zum Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten
- Stellungnahme der BRAK (Nr. 14) zum Kinderschutzgesetz

Amtliche Bekanntmachungen

A. Beschluss der 2. Sitzung der 4. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer am 14. November 2008 in Berlin¹

Berufsordnung

Es wird folgender neuer § 16a BORA eingefügt:

§ 16a Ablehnung der Beratungshilfe

„(1) (aufgehoben)

- (2) Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, einen Beratungshilfeantrag zu stellen.
- (3) Der Rechtsanwalt kann die Beratungshilfe im Einzelfall aus wichtigem Grund ablehnen oder beenden. Ein wichtiger Grund kann in der Person des Rechtsanwaltes selbst oder in der Person oder dem Verhalten des Mandanten liegen. Ein wichtiger Grund kann auch darin liegen, dass die Beratungshilfegewilligung nicht den Voraussetzungen des Beratungshilfegesetzes entspricht. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Rechtsanwalt durch eine Erkrankung oder durch berufliche Überlastung an der Beratung/Vertretung gehindert ist;
- b) (aufgehoben)
- c) der beratungshilfeberechtigte Mandant seine für die Mandatsbearbeitung erforderliche Mitarbeit verweigert;
- d) das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant aus Gründen, die im Verhalten oder in der Person des Mandanten liegen, schwerwiegend gestört ist;
- e) sich herausstellt, dass die Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse des Mandanten die Bewilligung von Beratungshilfe nicht rechtfertigen;
- f) (aufgehoben)
- g) (aufgehoben).“

Der vorstehende Beschluss wird hiermit ausgefertigt.

Berlin, den 3.5.2009

(Filges)

Vorsitzender

Bamberg, den 8.5.2009

(Böhnlein)

Schriftführer

¹ Der ursprüngliche Beschluss der Satzungsversammlung (vgl. BRAK-Mitt. 2009, 64 f.) ist vom Bundesministerium der Justiz mit Bescheid vom 12.3.2009 (vgl. BRAK-Mitt. 2009, 65 f.) teilweise aufgehoben worden.

B. In-Kraft-Treten

Der neu in die Berufsordnung eingefügte § 16a BORA tritt am 1.9.2009 in Kraft.

Personalien

Präsidiumswahlen bei der RAK Berlin

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin hat am 18.3.2009 Irene Schmid zur neuen Präsidentin der Rechtsanwaltskammer gewählt. Sie ist Nachfolgerin von Dr. Margarete von Galen, die nach fünf Jahren Präsidentschaft nicht wieder kandidierte. Rechtsanwältin und Notarin Schmid ist auf dem Gebiet des Immobilienrechts tätig und gehört dem Vorstand seit 2001 an.

Des Weiteren wurden als Vizepräsidenten Rechtsanwalt Dr. Marcus Mollnau, Rechtsanwältin Anke Müller-Jacobsen und Rechtsanwalt und Notar Bernd Häusler gewählt. RAuN Bernd Häusler ist neben seines Vizepräsidentenamtes auch Menschenrechtsbeauftragter. Schatzmeister ist Rechtsanwalt Dr. Joachim Börner.

Das Präsidium besteht weiterhin aus den Vorsitzenden der sechs Abteilungen des Vorstandes der RAK Berlin: RA Wolfgang Betz, RAuN Wolfgang Gustavus, RA Michael Plassmann, RA Dr. Bernhard von Kiedrowski, RA Jens von Wedel und RAinU Barbara Erdmann.

Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland für Rechtsanwalt Anton Mertl, Rosenheim

Der Bundespräsident hat RA Anton Mertl das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Die Ordensinsignien wurden am 10.3.2009 von Frau Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz im Justizpalast in München ausgehändigt. RA Anton Mertl ist

seit 2000 Präsident des Bayerischen Anwaltsverbandes und seit vielen Jahren aktiver Berufspolitiker und Vorsitzender des Anwaltsvereins in Rosenheim. Der Bayerische Anwaltsverband wurde 1861 als erster überregionaler deutscher Anwaltsverein gegründet und 1951 als erste Landesgruppe des neu gegründeten DAV wieder gegründet. Der Bayerische Anwaltsverband betreut derzeit 36 Ortsvereine und hat rund 7000 Mitglieder. RA Anton Mertl übt sein Präsidentenamt mit großem Engagement zum Wohle der Kolleginnen und Kollegen aus. Gerade in Zeiten des großen Umbruchs für die Anwaltschaft ist diese auf einen starken Partner angewiesen. Darüber hinaus hat RA Anton Mertl den „DAV Mitglieder-Brief“ ins Leben gerufen. Die Mitglieder werden hier über aktuelle Themen informiert.

RA Anton Mertl führte den jährlichen Festakt zur Verleihung des Max-Friedländer-Preises ein – mit dem Persönlichkeiten geehrt werden, die sich um die bayerische Anwaltschaft verdient gemacht haben.

Im Jahr 2008 wurde RA Anton Mertl zum Vizepräsidenten des DAV gewählt. Damit engagiert sich RA Mertl auch bundesweit für die Belange der Anwaltschaft. Ein besonderes Anliegen ist ihm die Reform der Juristenausbildung.

In der Zeit von 1994 bis 2001 war RA Anton Mertl Mitglied des Prüfungsausschusses für Rechtsanwaltsfachangestellte in Traunstein. Um die Auszubildenden auf die Abschlussprüfungen vorzubereiten, führt RA Anton Mertl seit Jahren als Vorsitzender des Rosenheimer Anwaltsvereins kostenlose Vorbereitungskurse für die Abschlussprüfung durch.

Die Kammer München gratuliert Kollegen Anton Mertl zur Verleihung der hohen Auszeichnung.

RA Hansjörg Staehle
Präsident der RAK München

Pflichten und Haftung des Anwalts

Rechtsanwältin *Antje Jungk* und Rechtsanwalt *Bertin Chab*,
Allianz Versicherungs-AG, München,
Rechtsanwalt *Holger Grams*

Das aktuelle Urteil

Beratungspflichten und Schaden bei Vergleich

1. Die Pflicht eines Rechtsanwalts, seinen Mandanten über den Inhalt eines möglichen Vergleichs aufzuklären, dient auch dem Schutz der ohne den Vergleich bestehenden Rechtsposition des Mandanten.

2. Schließt der Mandant einen Vergleich, weil ihn sein Rechtsanwalt über dessen Inhalt unzureichend aufgeklärt hat, so kann sein Anspruch auf Schadensersatz nicht unter dem Gesichtspunkt des

Schutzzwecks der verletzten Pflicht auf die Differenz zu der Vermögenslage beschränkt werden, die er – nicht aber die Gegenpartei – als Inhalt des Vergleichs akzeptiert hätte. (amtliche Leitsätze)

BGH, Urt. v. 15.1.2009 – IX ZR 166/07; WM 2009, 571; FamRZ 2009, 683

Besprechung:

In diesem Anwaltshaftungsfall waren die Prozessrollen vertauscht: Der Anwalt klagte sein Honorar ein, der Mandant erhob Widerklage auf Schadensersatz. Der Anwalt hatte den

Das aktuelle Urteil

Mandanten in arbeitsgerichtlichen Verfahren vertreten. Gegen drei Arbeitgeberkündigungen hatte er zwei Kündigungsschutzklagen erhoben, in einem weiteren Verfahren klagte er die vom Arbeitgeber einbehaltene Vergütung ein. Ein Kündigungsschutzverfahren war bereits siegreich beendet worden. In dem Vergütungsrechtsstreit wurde unter Erledigung des noch anhängigen Kündigungsschutzverfahrens ein Vergleich geschlossen, wonach das Arbeitsverhältnis zunächst fortbestand, wofür die vertragsgemäße Vergütung bezahlt wurde, für einen weiteren Zeitraum als Altersteilzeitarbeitsverhältnis mit Vergütung nach Altersteilzeitgesetz fortgeführt und schließlich – vorzeitig – beendet wurde.

Später stellte sich heraus, dass der Vergleich nicht in allen Punkten den Vorstellungen des Mandanten entsprach: Der Arbeitgeber war entgegen der Annahme des Mandanten nicht verpflichtet, die Altersteilzeitvergütung entsprechend einem bestehenden Tarifvertrag aufzustocken, und der Arbeitgeber zahlte aufgrund vorzeitiger Inanspruchnahme von Rente auf der Grundlage eines Versorgungstarifvertrags nur eine gekürzte Altersrente.

Der Mandant verlangt, vom Anwalt so gestellt zu werden, als wäre der Vergleich nicht geschlossen und das Arbeitsverhältnis bis zum regulären Rentenbeginn fortgesetzt worden. Das OLG stellte fest, dass der Arbeitgeber einem weitergehenden Vergleich nicht zugestimmt hätte und dass bei rechtzeitigem Widerruf des Vergleichs durch den Beklagten dieser sowohl im Kündigungsschutz- als auch im Vergütungsprozess voll obsiegt hätte.

Das OLG bejahte eine anwaltliche Pflichtverletzung wegen unzureichender Aufklärung des Mandanten über die sich aus dem Vergleich ergebenden Ansprüche, da nicht über die Einschränkungen aufgrund der Tarifverträge belehrt worden sei, wies einen Teil der Widerklageforderung wegen Verjährung ab und gab der Widerklage im Übrigen der Höhe nach nur insofern statt, wie der Mandant gestanden hätte, wenn der Vergleich mit dem von ihm gewollten Inhalt zustande gekommen wäre. Trotz der Feststellung, dass der Mandant bei umfassender Aufklärung den Vergleich widerrufen und dann voll obsiegt hätte, hielt das OLG es nicht für gerechtfertigt, dem Mandanten den vollen insofern kausalen Schaden zu ersetzen.

Im Hinblick auf den Schutzzweck der anwaltlichen Aufklärungspflicht sei eine normative Korrektur der Kausalitätsbetrachtung geboten, die zu einer Begrenzung des ersatzfähigen Schadens führe. Der Beklagte könne im Wege des Schadensersatzes nicht mehr erhalten als das, was er als Vergleichsinhalt nach einer umfassenden Beratung akzeptiert hätte (also Sicherung der Aufstockung der Altersteilzeitvergütung und Verhinderung der Kürzung der Altersversorgung). Der Schadensersatzanspruch werde insofern „gedeckt“. Darauf, dass der Arbeitgeber einem solchen Vergleich nicht zugestimmt hätte, komme es nicht an. Bezüglich dieser Frage ließ das OLG die Revision zu.

Die Nichtzulassungsbeschwerden beider Parteien, soweit die Revision nicht zugelassen worden war, blieben erfolglos (Beschl. v. 4.12.2008). Das OLG habe in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise festgestellt, dass der Anwalt den Mandanten hätte befragen und aufklären müssen, ob der Vergleich seinen Vorstellungen entspreche.

Hinsichtlich der normativen Begrenzung des Schadensersatzanspruchs hob der BGH das OLG-Urteil auf und verwies die Sache an das OLG zurück. Der Schutzzweck der anwaltlichen Beratungspflicht rechtfertige eine solche Begrenzung nicht. Die Pflicht des Anwalts, den Mandanten über den Inhalt eines mög-

lichen Vergleichs aufzuklären, solle nicht nur sicherstellen, dass der Vergleich den Vorstellungen des Mandanten entspreche, sondern diene auch dem Schutz der ohne den Vergleich bestehenden Rechtsposition des Mandanten. Zwar sei anerkannt, dass eine reine Kausalitätsbetrachtung nicht in allen Fällen zu sachgerechten Ergebnissen führe und dass ein Schaden dem Schädiger nur dann zugerechnet werden könne, wenn sich dieser innerhalb des Schutzzwecks der verletzten Norm bewege (für den Anwaltsvertrag z.B. BGH, NJW 1993, 2797; NJW-RR 2003, 1035).

Nach st. Rspr. sei der Anwalt zu einer umfassenden und erschöpfenden Belehrung des Mandanten verpflichtet, damit dieser eine eigenverantwortliche Entscheidung treffen könne. Dies gelte insbesondere beim Abschluss eines Vergleichs. Hier müsse der Mandant in die Lage versetzt werden, die Aussichten, den Prozess zu gewinnen oder zu verlieren, gegen einen möglichen Vergleich abzuwägen (z.B. BGH, NJW 2002, 292; NJW 1993, 1325).

Eine Beschränkung des Schadens auf das, was der Mandant im Vergleichswege erzielen wollte, könne dann in Betracht kommen, wenn auch der Prozessgegner insofern verhandlungsbereit gewesen wäre. Dies sei hier jedoch nach den Feststellungen des OLG gerade nicht der Fall gewesen. Der Anwalt habe dem Mandanten nach Aufklärung über die Abweichung des Vergleichsinhalts von dessen Zielen klarmachen müssen, dass es nur die Alternative zwischen dem abgeschlossenen Widerrufsvergleich und einer streitigen Entscheidung der Prozesse gab. Die Beratungspflicht habe somit auch den Zweck gehabt, den Mandanten davor zu bewahren, aufgrund einer Fehlvorstellung über den Vergleichsinhalt auf die Fortführung der Prozesse zu verzichten.

Dies stehe auch nicht im Widerspruch zur Entscheidung BGH, NJW 2003, 3049. Dort wurde einer Arbeitnehmerin, die ihre Berufstätigkeit im Vertrauen auf die Richtigkeit einer Rentenauskunft des Rentenversicherungsträgers vorzeitig aufgegeben hatte, nur die Differenz zwischen der tatsächlich bezogenen Rente und der sich aus der – unrichtigen – Auskunft ergebenden Rente als Schadensersatz zugesprochen, obwohl feststand, dass sie ihre Berufstätigkeit bei richtiger Auskunft fortgesetzt hätte.

Anders als ein Anwalt sei der Rentenversicherungsträger nicht zu einer umfassenden, auf alle rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte bezogenen Beratung, sondern nur zur Auskunft über einen Einzelpunkt verpflichtet gewesen. Zweck der Auskunft sei ausschließlich gewesen, der Arbeitnehmerin Kenntnis von der Höhe der bei vorzeitiger Aufgabe ihrer Berufstätigkeit zu erwartenden Rente zu vermitteln. In einem solchen Fall könne es gerechtfertigt sein, den zu erstattenden Schaden auf die Differenz zu dem Betrag zu beschränken, auf den der Betroffene nach der Auskunft vertrauen durfte.

Ähnlich werde bei der Beratung im Zusammenhang mit Kapitalanlagen unterschieden. Wer dem Anlageinteressenten eine umfassende Beratung oder Aufklärung über alle in Betracht kommenden Gesichtspunkte schulde, hafte grundsätzlich für alle mit einer nachteiligen Entscheidung verbundenen Schäden, auch wenn er seine Pflicht nur hinsichtlich eines Einzelpunkts verletzt habe. Werde dagegen Beratung nur hinsichtlich eines bestimmten Einzelpunkts geschuldet, müsse der Berater nur für diejenigen Risiken einstehen, für deren Einschätzung die Auskunft maßgeblich gewesen sei (BGH, NJW 1992, 555; NJW-RR 2003, 1035).

Rechtsanwalt Holger Grams

Rechtsprechungsleitsätze

Haftung

Haftung interprofessioneller Sozien

Kommt der Vertrag über eine Rechtsberatung wegen der Beschränkungen des Rechtsberatungsgesetzes allein mit dem einer gemischten Sozietät angehörenden Rechtsanwalt zustande, wird auch nach Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts ein durch die frühere Beratung ausgelöster Folgeauftrag mit ihm geschlossen, sofern er nicht erkennbar zum Ausdruck bringt, nunmehr namens der Sozietät zu handeln.

BGH, Urt. v. 5.2.2009 – IX ZR 18/07, WM 2009, 669; DB 2009, 614

Anmerkung:

Seit über acht Jahren ist die BGB-Gesellschaft nun schon als Rechtssubjekt anerkannt, und doch herrscht im Hinblick auf Rechtsberatersozietäten immer noch weitgehende Unsicherheit über das Haftungskonzept. Nach der Vorstellung des II. ZS des BGH würde nun ohne weiteres die Sozietät als Rechtssubjekt Vertragspartner des Rechtsberatungsvertrages, alle Gesellschafter haften nach §§ 128, 129 HGB akzessorisch. Bei der hier zugrunde liegenden Konstellation einer aus drei Sozien bestehenden Sozietät mit einem RA/StB, einem StB und einem StB/WP käme es bei einem Berufsfehler des Anwaltssoziums in einem Anwaltsmandat ohne weiteres zu einer Haftung der Sozietät und einer akzessorischen Haftung auch der beiden anderen – nichtanwaltlichen – Sozien.

Dass dies nicht unproblematisch ist, wurde in der einschlägigen Literatur schon verschiedentlich dargestellt. Insbesondere unter berufs- und versicherungsrechtlichen Aspekten begegnet die akzessorische Haftung nach HGB-Vorschriften erheblichen Bedenken. Gerade in der interprofessionellen Sozietät wird dies offenbar, denn die nichtanwaltlichen Sozien sind zur Rechtsberatung weder befugt, noch verfügen sie inhaltlich und der Höhe nach über entsprechenden Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz im Rahmen der Pflichtversicherung erstreckt sich nur auf die jeweilige Berufstätigkeit, die Pflichtversicherungssummen sind unterschiedlich hoch.

Der BGH hat die Sozienhaftung bislang auf der Vertragsebene in die richtigen Bahnen gelenkt. Bis 2001 konnten Beratungsverträge ohnehin nur mit den einzelnen Sozien geschlossen werden. Die jeweiligen Mandate wurden – auch in Ansehung des Rechtsberatungsgesetzes – so ausgelegt, dass sie als nur den betreffenden Berufsträgern erteilt galten (BGH, NJW 2000, 1333). Diesen Grundsatz sah das OLG Stuttgart als Berufungsgericht im vorliegenden Fall als überholt an: Es sei nunmehr davon auszugehen, dass der Mandant den Vertrag mit der Sozietät schließe. Dieser Schluss war den Entscheidungen des IX. ZS bislang nicht zu entnehmen. Im Urteil vom 26.6.2008 (NJW-RR 2008, 1594) schloss er aus Gründen des Vertrauensschutzes eine rückwirkende Haftung von berufsfremden Mitgliedern einer Sozietät für vor der Rechtsprechungsänderung geschlossene Mandatsverhältnisse aus, da jedenfalls seinerzeit ein Vertrag mit der Sozietät noch nicht in Betracht kam. Auch eine Haftung der Sozietät aus § 28 HGB für Verbindlichkeiten des vorherigen Einzelanwalts hatte der Senat (NJW 2004, 836) abgelehnt, weil ein Vertragsübergang von einem Einzelanwalt auf die Sozietät nicht unterstellt werden könne.

Im hier entschiedenen Fall war der Anwaltsvertrag ebenfalls bereits vor der Rechtsprechungsänderung – und damit nur mit dem Anwaltssozium – geschlossen worden. Allerdings war später ein Zusatzauftrag erteilt worden, bei dem die Beauftragung der Sozietät zumindest denkbar gewesen wäre. Hier nahm der

Senat den engen Zusammenhang mit der früheren Beratung als Begründung dafür, dass dennoch nur der frühere Vertragspartner damit betraut sein sollte.

Die Entscheidungsgründe lassen vermuten, dass der Senat froh war, aufgrund der zeitlichen Gegebenheiten eine Haftung der interprofessionellen Sozien ausschließen zu können. Der Senat weist darauf hin, dass im Einklang mit der Auslegungsregel des § 164 Abs. 2 BGB ein Vertrag mit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nur zustande kommt, wenn der Handelnde erkennbar namens der Gesellschaft auftritt. An dieser Stelle ist sicherlich ein Ansatzpunkt dafür zu sehen, dass auch weiterhin nicht jedes Mandat ohne weiteres als mit der Sozietät geschlossen anzusehen ist, sondern dass im Einzelfall – und gerade auch bei den gemischten Sozietäten – durchaus nur die zu der konkreten Tätigkeit befähigten und befugten Sozien beauftragt werden sollen. Die angesprochenen berufs- und versicherungsrechtlichen Probleme könnten hierdurch sinnvoll ausgeräumt werden.

Rechtsanwältin Antje Jungk

Fremdgeldverwendung bei Einzahlung als Kautions

Der Rechtsanwalt, der selbst oder über einen Dritten für seinen in Untersuchungshaft sitzenden Mandanten Gelder einwirbt zu dem Zweck, eine Kautions zu stellen, darf die ihm zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Mittel nicht anderweitig verwenden. Weitergehende Pflichten, etwa zur Sicherung der Rückführung dieser Mittel nach bestimmungsgemäßer Verwendung oder zur längerfristigen Verwaltung, treffen den Rechtsanwalt in der Regel nicht (Abgrenzung zu den Senatsurteilen vom 22.7.2004 – IX ZR 132/03, NJW 2004, 3630 und 12.10.2006 – IX ZR 108/03, NJW-RR 2007, 267).

BGH, Urt. v. 8.1.2009 – IX ZR 229/07, NJW 2009, 840

Anmerkung:

Dem Regressfall lag ein Strafverteidigermandat zugrunde. Ähnlich wie im Senatsurteil aus dem Jahr 2004, das im Leitsatz zitiert wird, ging es auch hier darum, den in Untersuchungshaft einsitzenden Mandanten gegen Zahlung einer Kautions auf freien Fuß zu bringen. Die dazu notwendigen Geldmittel – insgesamt 50.000 Euro – sollten über Freunde und Bekannte des Beschuldigten aufgetrieben werden. Allein 25.000 Euro hatte der Kläger auf das Konto des beklagten Anwalts überwiesen mit dem zuvor abgesprochenen Verwendungszweck „Darlehen an W. w/Kautions“. Der Buchstabe „w“ stand dabei für „wegen“. Die Kautions wurde aber dann für diesen Zweck doch nicht benötigt. Der Anwalt verweigerte die Rückzahlung unter Hinweis auf noch offene Honorarforderungen gegen den Mandanten und rechnete entsprechend auf.

Das Berufungsgericht hatte die Klage abgewiesen, weil es die Auffassung vertrat, dass zwischen den Parteien kein Auftragsverhältnis zustande gekommen war und die Umstände auch nicht den Schluss darauf zuließen, der Anwalt habe eigenständige (Treuhand-)Verpflichtungen gegenüber dem Einzahler übernommen.

Korrekt war die Prämisse, dass jedenfalls kein Anwaltsvertrag vorlag, so dass sich ein Zahlungsanspruch nur auf ein anders gelagertes Vertragsverhältnis stützen ließ. Der BGH hob das Urteil aber auf mit der Begründung, dass sehr wohl ein Auftragsverhältnis zwischen Kläger und Beklagtem bestand. Es sei allerdings darauf beschränkt gewesen, für die bestimmungsgemäße Verwendung des Geldes Sorge zu tragen. Als diese Verwendung nicht mehr möglich war, ergab sich aus dieser Verpflichtung ein Herausgabeanspruch gem. § 667 BGB. Anders als in den im Leitsatz zitierten Entscheidungen sah der BGH

also einen Rechtsgrund nicht in einem konkludent abgeschlossenen Anwaltsvertrag, denn es ging hier nicht um eine Beratung darüber, wie die Sicherstellung der Rückführung der Kautionsbewerkstelligt werden kann, und auch nicht um Hinweise zur längerfristigen Verwaltung von Geldern. Der Anwalt unterlag allerdings der Zweckbindung, der der Einzahler durch die Absprachen und den Verwendungszweck Ausdruck verliehen hatte, so dass das Geld nicht als freies Vermögen des Mandanten auch dem Anwalt zur Aufrechnung mit eigenen Honoraransprüchen zur Verfügung stand.

Rechtsanwalt *Bertin Chab*

Fristen

Arbeitsteilung in Sozietät

Der Rechtsanwalt muss bei der Unterzeichnung einer Berufungsschrift auch dann überprüfen, ob sie an das zuständige Berufungsgericht gerichtet ist, wenn er diese Frage durch einen anwaltlichen Kollegen seiner Sozietät hat prüfen lassen.

BGH, Beschl. v. 5.3.2009 – V ZB 153/08

Anmerkung:

Die Berufung war an das LG München II statt an das LG München I gerichtet worden. Da sie erst am Tag des Fristablaufs einging, erfolgte eine Weiterleitung im ordentlichen Geschäftsgang erst nach Fristablauf.

Die Prüfung, ob im Schriftsatz das zuständige Gericht richtig angegeben ist, obliegt dem Anwalt und darf nicht an Büropersonal delegiert werden. Das war hier auch nicht der Fall gewesen. Vielmehr hatte der sachbearbeitende Rechtsanwalt einen Anwaltskollegen gebeten zu überprüfen, ob (wegen der WEG-Novelle) tatsächlich das LG München II zuständig sei. Der Kollege konnte die Prüfung wegen unvorhergesehener dringender anderer Arbeiten aber nicht durchführen und bat die Sekretärin, dies dem sachbearbeitenden Anwalt auszurichten. Tatsächlich richtete diese aus, der Kollege habe mitgeteilt, das LG München II sei zuständig.

Wiedereinsetzung wurde nicht gegeben. Der BGH stellt darauf ab, dass die Prüfung des zuständigen Gerichts ein nicht delegierbarer Kernbestandteil der Berufungsschrift sei. Die Arbeitsteilung in Sozietäten ändere hieran nichts. Hier müsse der prozessführende Rechtsanwalt verantwortlich prüfen, ob die Koordination der Beiträge auch gelungen sei, und die Berufungsschrift insgesamt auf ihre Richtigkeit überprüfen.

Diese Betrachtungsweise stößt insofern etwas sauer auf, als die Fristversäumung ja tatsächlich im Kern auf einen Fehler der Angestellten zurückzuführen war. Hätte der Kollege das Gericht falsch ermittelt, läge eine anwaltliche Pflichtverletzung bei ihm vor, welche dem Mandanten als Verschulden zuzurechnen gewesen wäre. Das war aber nicht der Fall. Die Verfahrensweise der Überprüfung durch einen Kollegen per se kann auch nicht als Organisationsfehler angesehen werden, denn anderenfalls wäre eine Arbeitsteilung in einer Sozietät gar nicht möglich. Der BGH erlegt dem Prozessbevollmächtigten die Pflicht auf, die Berufungsschrift „insgesamt auf ihre Richtigkeit zu überprüfen“. Das hatte er im Vertrauen auf die Richtigkeit der Information seiner Angestellten getan. Es ging hier nicht um die Delegation der Zuständigkeitsprüfung, sondern um das bloße Vertrauen darauf, dass die Angestellte die Information des Kollegen richtig weitergab. Deren Fehler war letztlich kausal für die Fristversäumung.

Rechtsanwältin *Antje Jungk*

Mediationsverfahren hemmt Berufungsbegründungsfrist nicht

a) Ein als besondere Ausgestaltung des gerichtlichen Güteverfahrens durchgeführtes Mediationsverfahren hemmt nicht den Lauf der Berufungsbegründungsfrist.

b) Die Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist durch den Mediationsrichter ist unwirksam, wenn sie nach Ablauf der Begründungsfrist erfolgt ist und bis dahin kein Verlängerungsantrag gestellt worden war.

c) Der in einem gerichtlichen Informationsblatt zur Mediation erteilte Hinweis:

„Während des Mediationsverfahrens soll die Berufung nicht begründet werden. Die Frist zur Begründung der Berufung wird auf Antrag entsprechend verlängert.“

erzeugt kein Vertrauen darauf, dass die Berufungsbegründungsfrist während des Mediationsverfahrens nicht läuft.

BGH, Beschl. v. 12.2.2009 – VII ZB 76/07, NJW 2009, 1149

Anmerkung:

Die Beklagten hatten rechtzeitig Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil eingelegt, mit dem sie teilweise unterlagen. Das Berufungsgericht wies auf die Möglichkeit eines Mediationsverfahrens vor einem dafür eingerichteten besonderen Zivilsenat hin. Dem Hinweis war ein Informationsblatt beigelegt, das u.a. die im Leitsatz c) zitierte Bemerkung enthielt. Am 29.5.2007 lief die Berufungsbegründungsfrist ab, die Beklagten stellten allerdings erst in der Güteverhandlung des Mediationsverfahrens, die am 31.5.2007 stattfand, einen Antrag auf Fristverlängerung. Diesem Antrag entsprach das Gericht und verlängerte die Frist bis zum 6.7.2007; an diesem Tag ging die Berufungsbegründung bei Gericht ein, nachdem die Verhandlungen gescheitert waren.

Der für das streitige Verfahren zuständige Senat verwarf die Berufung als unzulässig, weil die Berufungsbegründungsfrist bereits am 29.5. abgelaufen war und lehnte auch den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ab. Mit der Rechtsbeschwerde gegen diese Entscheidung waren die Beklagten erfolglos. Der BGH erläutert, dass für eine Hemmung der Frist durch das Mediationsverfahren keine Rechtsgrundlage ersichtlich sei. Bis zum Ablauf der Frist sei kein Verlängerungsantrag gestellt worden. Nach Fristablauf könne das Gericht die Fristen nicht verlängern; dies ergebe sich aus dem Gebot der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit. Eine Wiedereinsetzung wurde nicht gewährt, weil auch das Informationsblatt keinen Vertrauensstatbestand schaffe. Gerade der Hinweis, dass die Fristen „auf Antrag entsprechend verlängert“ werden, legte nach Ansicht des BGH nahe, dass es bei den gesetzlichen Regelungen des § 520 ZPO auch im Mediationsverfahren grundsätzlich verbleibe.

Rechtsanwalt *Bertin Chab*

Beweis der Unrichtigkeit des Datums eines Empfangsbekenntnisses

Unterstellt das Berufungsgericht den Vortrag des Berufungsführers zur Eintragung der Berufs- und der Berufungsbegründungsfrist im Fristenkalender als wahr, darf es nicht zugleich diesen Vortrag als unsubstantiiert beanstanden.

BGH, Beschl. v. 14.10.2008 – VI ZB 23/08, NJW 2009, 855; MDR 2009, 162; FamRZ 2009, 110

Anmerkung:

Dem Empfangsbekenntnis zufolge war die Zustellung des Urteils an den Prozessbevollmächtigten am 10.7.2007 erfolgt. Die Berufung wurde erst am 17.8.2007 eingelegt. Der Anwalt trug vor, das Urteil sei ihm erst am 17.7.2007 zugestellt wor-

Rechtsprechungsleitsätze

den, und versicherte anwaltlich, dass es sich bei dem Datum auf dem EB um ein Schreibversehen gehandelt habe. Das OLG verwarf die Berufung gleichwohl als unzulässig. Der (Gegen-) Beweis für die Unrichtigkeit des Empfangsbekenntnisses sei nicht geführt. Die anwaltliche Versicherung reiche nicht aus.

Der BGH hob die Entscheidung auf und verwies die Sache an das OLG zurück. Zwar sei zutreffend, dass das EB eines Anwalts gem. § 418 ZPO den Beweis für die Zustellung erbringe (BVerfG, NJW 2001, 1563) und dass zu dessen Entkräftung der Gegenbeweis geführt werden müsse, wobei die bloße Möglichkeit der Unrichtigkeit nicht genüge, sondern jede Möglichkeit der Richtigkeit ausgeschlossen werden müsse (BGH, NJW 2006, 1206). Andererseits dürften an den Gegenbeweis keine zu hohen Anforderungen gestellt werden (BGH, VersR 2008, 512).

Das OLG hatte den Vortrag des Anwalts, er habe die Berufsfrist mit 17.8. und die Begründungsfrist mit 17.9. im Fristenkalender notiert, als wahr unterstellt. Es vermisste jedoch die Angabe eines Grundes, warum der Anwalt das EB nicht am 10.7. unterzeichnet habe und warum der 17.7. als Zeitpunkt der Zustellung zutreffend sei. Diese Begründung qualifizierte der BGH als willkürlich und auf einem Verstoß gegen Denkgesetze beruhend.

Das OLG übersehe, dass der Anwalt ein Schreibversehen als Grund vorgetragen habe. Einen Grund für das Schreibversehen habe das OLG nicht vermisst; ein solcher sei regelmäßig aufgrund der Natur eines solchen Augenblicksversagens auch nicht nachzuvollziehen. Warum das Urteil erst am 17.7. zugestellt wurde, entziehe sich der Kenntnis des Anwalts, so dass hierfür von ihm keine Erklärung verlangt werden dürfe.

Richtig sei zwar, dass die anwaltliche Versicherung als Gegenbeweis nicht ausreiche, da Vollbeweis erforderlich sei. Insofern habe das OLG jedoch unter Verstoß gegen § 139 ZPO und Art. 103 Abs. 1 GG unterlassen, durch Erteilung eines Hinweises darauf hinzuwirken, dass der Anwalt Zeugenbeweis antrete (nämlich durch Benennung seiner eigenen Person).

Rechtsanwalt *Holger Grams*

Elektronischer Fristenkalender

Verwendet ein Rechtsanwalt einen elektronischen Fristenkalender, muss er im Hinblick auf die spezifischen Fehlermöglichkeiten bei der Dateneingabe Kontrollen einrichten, die gewährleisten, dass eine fehlerhafte Eingabe rechtzeitig erkannt wird.

Nieders. OVG Lüneburg, Beschl. v. 4.11.2008 – 4 LC 234/07, NJW 2009, 615

Der Anwalt muss sicherstellen, dass nicht ein einfacher Tippfehler bei der Eingabe eines Datums in den elektronischen Fristenkalender allein zur Versäumung von Notfristen führen kann. Weil das Fehlerrisiko bei der Eingabe von Datumsangaben über eine Tastatur erheblich höher ist als bei der handschriftlichen Übertragung eines Datums, ist es erforderlich, dass eine zweite Person die Eintragungen der Anwaltsgehilfin in das Programm überprüft.

OLG Frankfurt, Beschl. v. 28.8.2008 – 9 U 50/08, NJW 2009, 604 (nicht rechtskräftig)

Anmerkung:

Der elektronische Fristenkalender scheint der Rechtsprechung immer noch ein Dorn im Auge zu sein, obgleich die Praxis zeigt, dass er gar nicht fehlerträchtiger ist als der Papierkalender.

Im Fall des OVG Lüneburg war die Frist versäumt worden, weil die Berufungsbegründungsfrist falsch im Fristenkalender eingetragen war. Vorhergegangen war offenbar, dass die Berufungs-

begründungsfrist zunächst weder in der Akte noch im Fristenkalender eingetragen war. Nachdem er dies bei Berufungseinlegung bemerkt hatte, wies der Prozessbevollmächtigte die für die Führung des Fristenkalenders zuständige Mitarbeiterin an, die Berufungsbegründungsfrist und entsprechende Vorfrist im Fristenkalender einzutragen. Die entsprechende Notierung in der Akte kontrollierte er anschließend, nicht aber die Eintragung im Kalender.

Das OVG meint, der Anwalt hätte sich nach Entdeckung des Fehlers nicht mit der Vorlage der Akte und der mündlichen Zusicherung seiner Angestellten begnügen dürfen, sondern hätte selbst Einblick in den Fristenkalender nehmen müssen. Dies steht allerdings im Widerspruch zur BGH-Rechtsprechung, nach der der Anwalt grds. auf die Befolgung einer Einzelanweisung zur Eintragung der Frist vertrauen darf (z.B. BGH, NJW 2008, 2589).

Das OVG nimmt diese Tatsache aber als Hinweis dafür, dass „eine wirksame Kontrolle der fehleranfälligen Eintragungen im elektronischen Fristenkalender nicht gewährleistet“ war. Es hätte eine „spezifische Kontrolle der Eingaben bzw. des Ausdrucks der Eingaben durch eine zweite Person“ stattfinden müssen. Das OVG beruft sich hierfür auf BGH, NJW-RR 1997, 698, sowie auf OLG Frankfurt, NJW 2009, 605. In der Tat verlangt der BGH (auch bspw. in NJW-RR 2006, 500), dass die Eingaben ausgedruckt werden, was hier offenbar nicht geschehen war. Ob hingegen eine Überprüfung durch eine zweite Person gefordert werden kann, ist zweifelhaft. Eine Differenzierung zum Papierkalender erscheint hier eher willkürlich. Der Beschluss des OLG Frankfurt liegt dem BGH zur Überprüfung vor (BGH – XI ZB 24/08).

Rechtsanwältin *Antje Jungk*

Reise der Partei während der Rechtsmittelfrist

Eine Partei, die in Kenntnis eines bereits ergangenen Urteils eine Reise antritt, muss noch vor der Abreise Kontakt mit ihrem Prozessbevollmächtigten aufnehmen, ihn jedenfalls über die bevorstehende Abwesenheit unterrichten und sicherstellen, dass rechtzeitig vor Ablauf der Rechtsmittelfrist zumindest telefonisch eine Entscheidung über die – gegebenenfalls vorsorgliche – Einlegung des Rechtsmittels getroffen werden kann.

BGH, Beschl. v. 18.2.2009 – IV ZR 193/07, WuM 2009, 248

Anmerkung:

Für den Anwalt ist es äußerst unangenehm, wenn der Mandant nach Eingang einer rechtsmittelfähigen Entscheidung plötzlich nicht mehr erreichbar ist. Was soll er tun? Die Einlegung des Rechtsmittels zur Fristwahrung würde die Gefahr bergen, für die Kosten letztlich selbst aufkommen zu müssen. Dazu wäre er nicht verpflichtet und mangels Auftrags auch nicht berechtigt. Die Chance für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist gering, denn auch der Mandant hat Mitwirkungspflichten.

Im konkreten Fall ging es um die Frist zur Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde. Bereits in der Berufungsverhandlung hatte man den Eindruck gewonnen, dass der Prozess ungünstig verlaufen wird. Daher waren der Mandant und sein Prozessbevollmächtigter übereingekommen, alle Rechtsmittel auszuschöpfen, wobei natürlich zunächst das Urteil nebst Begründung abgewartet werden sollte. Am 1.6.2007, einen Tag nach der Verkündung, informierte der Anwalt seinen Mandanten fernmündlich über das negative Ergebnis, fügte aber sogleich an, dass bis zur Zustellung des schriftlichen Urteils noch evtl. 4 Wochen ins Land gehen könnten. Am 9.6.2007 erhielt der Mandant dann einen Anruf, dass in sein Haus in Brasilien eingebrochen worden sei und er wegen der Gefahr der Entwen-

dung der gesamten Einrichtung schnellstens dorthin reisen müsse. Einen Tag später besorgte er daher die Flugtickets, am 18.6. reiste er ab und am 16.7.2007 kehrte er wieder zurück. Da war es aber zu spät. Das Urteil war dem Prozessbevollmächtigten bereits am 6.6.2007 zugestellt worden, wovon er seinen Mandanten durch Brief vom 18.6.2007 benachrichtigte.

Der BGH lässt den Wiedereinsetzungsantrag am Verschulden des Mandanten selbst scheitern. Da dieser vom bereits ergangenen Urteil Kenntnis hatte, hätte er die Reise nicht einfach antreten dürfen, ohne vorher seinen Prozessbevollmächtigten hierüber zu informieren und sicherzustellen, dass rechtzeitig vor Ablauf der Frist zumindest eine telefonische Abstimmung über das vorsorglich einzulegende Rechtsmittel erfolgen könne. Auch unter den bestehenden besonderen Umständen sei es für den Kläger möglich und zumutbar gewesen, in der Zeit zwischen dem 9.6. und dem 18.6.2007 Kontakt mit seinem Anwalt aufzunehmen.

Man kann aus dieser Entscheidung allerdings nicht zwingend den Schluss ableiten, dass eine Haftung des Anwalts damit völlig vom Tisch ist. Mit der Entscheidung über die Wiedereinsetzung ist nämlich über das Verhältnis des Anwalts zum Mandanten nicht das letzte Wort gesprochen. Freilich wird man hier davon ausgehen müssen, dass eine Haftung ausscheidet, denn der Anwalt konnte von der Abwesenheit des Mandanten nichts wissen und daher auch keinerlei Vorkehrungen treffen. Dennoch zeigt nicht allein dieser Fall, dass es immer günstig ist, sich zumindest frühzeitig darum zu kümmern, die Entscheidung nebst Votum dem Mandanten zur Kenntnis zu bringen, damit die Rechtsmittelfristen voll ausgeschöpft werden können. Gerade bei einer Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde zum BGH muss schließlich noch ein beim BGH zugelassener Anwalt sich der Sache annehmen. Im Interesse des Mandanten empfiehlt sich also eine bevorzugte Bearbeitung bei der Zustellung rechtsmittelfähiger Entscheidungen.

Rechtsanwalt *Bertin Chab*

Berufsrechtliche Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

*Leitsatz der Redaktion (Orientierungssatz)

Zur Verfassungsmäßigkeit des § 10 Abs. 1 Satz 3 BORA

BORA § 9, § 10, § 33 Abs. 2; GG Art. 12

***1. Die Vorschrift des § 10 Abs. 1 Satz 3 BORA, nach der mindestens eine der Kurzbezeichnung entsprechende Zahl von Gesellschaftern, Angestellten oder freien Mitarbeitern auf den Briefbögen namentlich aufgeführt werden müssen, begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.**

***2. § 10 Abs. 1 Satz 3 BORA dient der Information der Rechtssuchenden über die personelle Zusammensetzung der Kanzlei, indem er bei zulässigen Kurzbezeichnungen unabhängig von der internen Gesellschafterstellung zur namentlichen Angabe weiterer Berufsträger verpflichtet, sofern aus der Kurzbezeichnung hervorgeht, dass in der Kanzlei mehrere Berufsträger tätig sind. Damit werden dem Rechtssuchenden weitere Informationen zur Abschätzung eines potentiellen Interessenkonflikts verschafft.**

BVerfG, Beschl. v. 24.3.2009 – 1 BvR 144/09

Aus den Gründen:

Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Erteilung eines Verweises gegenüber einem RA wegen der Verletzung von § 10 Abs. 1 Satz 3 BORA bei der Kurzbezeichnung seiner Kanzlei.

1. Nach § 9 BORA dürfen RAE in bestimmten Fällen beruflicher Zusammenarbeit, etwa bei einer Sozietät, bei einem Anstellungsverhältnis oder bei freier Mitarbeit, eine Kurzbezeichnung führen. Einzelheiten zur Verwendung einer solchen Kurzbezeichnung auf Briefbögen eines RA regelt § 10 Abs. 1 BORA.

Die Vorschrift lautet:

Auf Briefbögen müssen auch bei Verwendung einer Kurzbezeichnung die Namen sämtlicher Gesellschafter mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen aufgeführt werden. Gleiches gilt für Namen anderer Personen, die in einer Kurzbezeichnung gem. § 9 BORA enthalten sind. Es muss mindestens

eine der Kurzbezeichnung entsprechende Zahl von Gesellschaftern, Angestellten oder freien Mitarbeitern auf den Briefbögen namentlich aufgeführt werden.

2. Der Bf., der in seiner Kanzlei eine weitere RAin beschäftigt, verwendete auf Briefbögen eine Kurzbezeichnung, die sich aus seinem Familiennamen und dem Zusatz „Rechtsanwälte“ zusammensetzte. Obwohl ihm deshalb wegen Verstoßes gegen § 10 Abs. 1 Satz 3 BORA durch die RAK eine Rüge erteilt worden war, benutzte er diese Kanzleibriefbögen unverändert weiter. Das AnwG stellte daraufhin eine schuldhaft Verletzung der Berufspflichten fest und erteilte dem Bf. einen Verweis. Die hiergegen gerichtete Berufung blieb bei dem AGH ebenso ohne Erfolg wie die anschließende Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision beim BGH.

3. Gegen diese Entscheidungen der Berufsgerichte wendet sich die Verfassungsbeschwerde. Der Bf. rügt die Verletzung seiner Grundrechte aus Art. 3 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 GG. Art. 3 Abs. 1 GG sei verletzt, weil § 10 Abs. 1 Satz 3 BORA nicht für RA-Gesellschaften, jedoch für andere Formen beruflicher Zusammenschlüsse gelte. Da es sich bei der Verpflichtung aus der Vorschrift des § 10 Abs. 1 Satz 3 BORA um einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Berufsfreiheit handele, sei auch Art. 12 Abs. 1 GG verletzt. Angesichts der in der Praxis anzutreffenden Briefbögen, die die tatsächliche personelle Zusammensetzung insbesondere von Großkanzleien mit einer Vielzahl von Angestellten und freien Mitarbeitern nicht erkennen ließen, diene § 10 Abs. 1 Satz 3 BORA nicht mehr der von den Gerichten ins Feld geführten Transparenz und Information. Der Briefbogen sei insoweit keine wesentliche Informationsquelle mehr. Soweit es um die personelle Zusammensetzung einer Kanzlei gehe, komme nur dem Vertrag des Rechtssuchenden mit der Anwaltskanzlei, dem häufig in Bezug genommenen Internetauftritt sowie Anwaltsverzeichnissen Bedeutung zu. Außerdem sei für das Vorliegen eines Interessenwiderstreits auf den einzelnen RA abzustellen, die Regelung zur Sozietätsstrenge

ckung aus § 3 Abs. 2 BORA sei relativ bedeutungslos. Nach § 10 Abs. 1 Satz 3 BORA reiche es im Übrigen aus, dass bei einer aus zwei Namen bestehenden Kurzbezeichnung im Briefbogen nur die Namen zweier RAe aufgeführt würden, auch wenn in der Kanzlei tatsächlich eine Vielzahl angestellter RAe tätig sei. Schließlich sei die angegriffene Regelung auch unzumutbar, weil sie eine Pflicht zur Begründung einer Scheinsozialität beinhalte, woran insbesondere jüngere RAe aufgrund der gravierenden Haftungsfolgen kein Interesse hätten.

Die Verfassungsbeschwerde ist nicht zur Entscheidung anzunehmen. Die Voraussetzungen des § 93a Abs. 2 BVerfGG liegen nicht vor. Die Verfassungsbeschwerde hat keine grundsätzliche Bedeutung. Ihre Annahme ist auch nicht zur Durchsetzung der von dem Bf. als verletzt gerügten Rechte angezeigt, denn die Verfassungsbeschwerde hat keine Aussicht auf Erfolg (vgl. BVerfGE 90, 22, 24 ff.). Der Bf. wird weder durch die Regelung in § 10 Abs. 1 Satz 3 BORA noch durch den auf ihrer Grundlage ergangenen Verweis in Grundrechten verletzt.

1. Allerdings liegt ein Eingriff in die Berufsfreiheit des Bf. vor. § 10 Abs. 1 Satz 3 BORA schreibt bestimmte Informationen auf Briefbögen verbindlich vor und regelt damit Modalitäten der Berufsausübung. Zu dem Bereich der durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützten berufsbezogenen Tätigkeiten gehört auch die berufliche Außendarstellung des Grundrechtsträgers. Den Angehörigen freier Berufe soll für sachgerechte, nicht irreführende Information im rechtlichen und geschäftlichen Verkehr Raum bleiben. Maßnahmen, die sie dabei beschränken, stellen Eingriffe in die Freiheit der Berufsausübung dar und bedürfen einer gesetzlichen Grundlage, die ihrerseits den Anforderungen der Verfassung an grundrechtsbeschränkende Gesetze genügen muss (vgl. BVerfGE 85, 248, 256; 101, 331, 347).

2. Die Satzungsbestimmung aus § 10 Abs. 1 Satz 3 BORA trägt diesen Anforderungen Rechnung und begegnet daher keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Vorschrift dient Transparenz und Information

a) Die angegriffene Regelung dient der Transparenz sowie der Information des rechtsuchenden Publikums und damit hinreichenden Belangen des Gemeinwohls (vgl. Beschl. der 3. Kammer des Ersten Senats v. 20.11.2007 – 1 BvR 2482/07 –, NJW 2008, 502, 503). So werden Rechtsuchende durch die namentliche Benennung der RAe auf dem Briefbogen in die Lage versetzt, mögliche Interessenwiderstreite abzuschätzen (vgl. BVerfG, Beschl. der 2. Kammer des Ersten Senats v. 13.6.2002 – 1 BvR 736/02 –, NJW 2002, 2163). Zwar wird dieser Gemeinwohlbelang in erster Linie mit der Verpflichtung zur namentlichen Benennung sämtlicher Gesellschafter aus § 10 Abs. 1 Satz 1 BORA verfolgt. Jedoch dient auch § 10 Abs. 1 Satz 3 BORA der Information der Rechtsuchenden über die personelle Zusammensetzung der Kanzlei, indem er bei zulässigen Kurzbezeichnungen unabhängig von der internen Gesellschafterstellung zur namentlichen Angabe weiterer Berufsträger verpflichtet, sofern aus der Kurzbezeichnung hervorgeht, dass in der Kanzlei mehrere Berufsträger tätig sind. Dass dies dem Rechtsuchenden weitere Informationen zur Abschätzung eines potentiellen Interessenkonflikts verschafft, wird gerade in Fällen wie dem vorliegenden deutlich, weil die weitere in der Kanzlei des Bf. tätige RAin zusätzlich noch eine eigene Kanzlei betreibt.

Sofern mit einer Kurzbezeichnung auch eine Aussage über die Anzahl der in der Kanzlei aktiv tätigen RAe verbunden ist, bietet § 10 Abs. 1 Satz 3 BORA den Rechtsuchenden auch insoweit Transparenz, als ihnen die namentliche Benennung der Berufsträger die Kontrolle ermöglicht, ob die Kanzlei tatsächlich die durch die Kurzbezeichnung suggerierte Größe auf-

weist. Die Pluralbezeichnung deutet zudem nicht nur auf eine bestimmte Größe hin, sondern erweckt beim rechtsuchenden Publikum auch die Erwartung, dass im Haftungsfall mehrere gesamtschuldnerisch haftende Gesellschafter zur Verfügung stehen.

Durch das Benennungsgebot wird aus dem Briefbogen mithin auch ersichtlich, welche Berufsträger auf Seiten der Kanzlei in möglichen künftigen Haftungsfällen dem Mandanten gegenüberstehen.

Information für etwaigen Haftungsfall

b) Das Benennungsgebot ist auch ein geeignetes Mittel zur Erreichung des verfolgten Zwecks. Zwar ist dem Bf. zuzugeben, dass sich die personelle Zusammensetzung einer Kanzlei nicht abschließend aus dem Briefbogen ersehen lässt, weil nach § 10 Abs. 1 Satz 3 BORA nur so viele Berufsträger namentlich aufgeführt sein müssen, wie dies der gewählten Kurzbezeichnung entspricht. Daraus folgt jedoch nicht, dass das gewählte Mittel zur Zweckerreichung ungeeignet wäre und daher auch auf das vorgeschriebene Mindestmaß an Information verzichtet werden müsste. Eine Maßnahme ist bereits dann im verfassungsrechtlichen Sinne geeignet, wenn mit ihrer Hilfe der gewünschte Erfolg gefördert werden kann, so dass die Möglichkeit der Zweckerreichung genügt (vgl. BVerfGE 63, 88, 115; 67, 157, 175; 96, 10, 23; 103, 293, 307; 115, 276, 308). Dem Normgeber kommt dabei ein Einschätzungs- und Prognosevorrang zu (vgl. BVerfGE 25, 1, 17, 19 f.; 77, 84, 106 f.; 115, 276, 308). Ihm obliegt es, unter Beachtung der Sachgesetzmäßigkeiten zu entscheiden, welche Maßnahmen er im Interesse des Gemeinwohls ergreifen will (vgl. BVerfGE 103, 293, 307; 115, 276, 308). Allein durch den Umstand, dass sich das angestrebte Ziel durch eine noch strengere Regelung – etwa die namentliche Benennung sämtlicher in der Kanzlei tätigen RAe ohne Rücksicht auf die gewählte Kurzbezeichnung – möglicherweise besser erreichen ließe, wird jedoch die Eignung der Regelung nicht in Frage gestellt (vgl. BVerfGE 101, 331, 349; auch BVerfG, Beschl. der 2. Kammer des Ersten Senats v. 13.6.2002 – 1 BvR 736/02 –, NJW 2002, 2163).

Gegen die Geeignetheit der angegriffenen Vorschrift, dem Rechtsuchenden die Haftungssituation erkennbar zu machen, spricht auch nicht, dass es einem Einzelanwalt, der freie Mitarbeiter oder Angestellte beschäftigt, nicht verwehrt ist, eine Kurzbezeichnung zu wählen, die auf eine Mehrheit an Berufsträgern hinweist. Aus dem Umstand, dass das anwaltliche Berufsrecht auch in Konstellationen, in denen letztlich nur ein Berufsträger haftet, die Verwendung von Pluralbezeichnungen nicht ausgeschlossen hat, folgt vielmehr gerade das Bedürfnis einer klarstellenden Information des Rechtsuchenden, die durch § 10 Abs. 1 Satz 3 BORA sichergestellt wird.

Ebenso wenig vermag die Argumentation des Bf. zu überzeugen, dass es für das Vorliegen eines Interessenwiderstreits nur auf den Einzelanwalt ankomme und die Regelung der Sozialtäterstreckung des § 3 Abs. 2 BORA „relativ bedeutungslos“ sei.

Hinweis auf etwaige Interessenkollisionen

Denn die Benennung soll dem Rechtsuchenden ohne Rücksicht auf etwaige strafrechtliche oder berufsrechtliche Sanktions-schwellen Informationen an die Hand geben, damit für ihn ersichtlich wird, wer ihm auf Seiten der Sozietät gegenübersteht, und er mögliche Interessenkollisionen ggf. auch bereits im Vorfeld einer Mandatserteilung erkennen und die Angaben zur Größe der Kanzlei überprüfen kann. Dies verdeutlicht auch, dass die Vorschrift entgegen einer in der Literatur geäußerten Ansicht (vgl. Römermann, in: Hartung/Römermann,

Anwaltsgerichtliche Rechtsprechung

Berufs- und Fachanwaltsordnung, 4. Aufl., § 10 BORA Rdnr. 26) nicht aufgrund der allgemeinen Vorschriften aus § 3 und § 5 BORA überflüssig ist, weil § 10 Abs. 1 Satz 3 BORA eine diese Pflichten flankierende Maßnahme darstellt, die dem Rechtsuchenden eine eigene Einschätzung ermöglichen soll.

c) Die Regelung ist zur Erreichung der verfolgten Ziele erforderlich.

Soweit der Bf. darauf hinweist, die Zusammensetzung der Kanzlei könne dem Rechtsuchenden auch auf Nachfrage mitgeteilt werden, dieser könne sich ferner über das Internet informieren oder Anwaltsverzeichnisse erwerben, bleibt außer Betracht, dass es sich hierbei durchweg um Alternativen der Informationsbeschaffung handelt, bei denen der Rechtsuchende selbst aktiv werden muss und die schon aus diesem Grunde keinen vergleichbaren Eignungsgrad aufweisen.

d) Insbesondere wegen der mit ihr verbundenen geringen Belastung des Einzelnen ist die angegriffene Satzungsbestimmung auch im engeren Sinne verhältnismäßig.

Entgegen der Ansicht des Bf. folgt aus § 10 Abs. 1 Satz 3 BORA keine Pflicht zur Begründung einer Scheinsozietät. Nicht jede Benennung eines weiteren RA im Briefbogen führt zwingend zu einer diesen Berufsträger in die Haftung einschließenden Außengesellschaft. Entscheidend ist vielmehr die konkrete Gestaltung des Außenauftritts im Einzelfall, etwa durch Briefbögen, Stempel und Kanzleischild. Hierbei ist es durchaus möglich – und in der Praxis auch üblich –, durch ausdrückliche Hinweise an die Rechtsuchenden, wie etwa die nach § 8 BORA zulässige Angabe des Anstellungsverhältnisses oder der freien Mitarbeit, Transparenz zu schaffen und einen haftungsbegründenden Rechtsschein zu vermeiden.

Das Interesse der Rechtsuchenden an einem Mindestmaß an Information und Transparenz hinsichtlich personeller Zusammensetzung, Größe und Haftungssituation einer Kanzlei rechtfertigt es, dass – neben der durch § 10 Abs. 1 Satz 1 BORA geforderten namentlichen Benennung aller Gesellschafter – jedenfalls auch die Berufsträger durch Angabe ihrer Namen auf dem Briefbogen individualisiert werden, auf deren Mitarbeit die Kurzbezeichnung der Kanzlei hinweist. Demgegenüber kommt dem Interesse des Bf., den Zusatz „Rechtsanwälte“ in der verwendeten Kurzbezeichnung zu führen, ohne einen weiteren RA namentlich benennen zu müssen, untergeordnete Bedeutung zu. Dem Bf. geht es letztlich um die Vermeidung einer von ihm als lästig und antiquiert empfundenen Informationspflicht. Auch praktische Schwierigkeiten der Briefbogengestaltung – wie sie etwa von Großkanzleien mit einer Vielzahl bereits aufgrund § 10 Abs. 1 Satz 1 BORA namentlich zu benennender Gesellschafter geltend gemacht werden (vgl. BVerfG, Beschl. der 2. Kammer des Ersten Senats v. 13.6.2002

– 1 BvR 736/02 –; NJW 2002, 2163) – können im vorliegenden Fall nicht bestehen.

Geringer Aufwand für den RA

Bei der namentlichen Benennung handelt es sich um eine regelmäßig mit geringem Aufwand zu bewerkstellende zusätzliche Angabe im Briefbogen, die auch keine nennenswerten drucktechnischen Schwierigkeiten mit sich bringt, welche die Verpflichtung als unzumutbar erscheinen ließen.

3. Auch ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG ist nicht ersichtlich. Zum einen handelt es sich bei der RA-Gesellschaft nicht um eine im Hinblick auf die Briefbogengestaltung geeignete Vergleichsgruppe; denn aufgrund § 4 GmbHG ist die RA-Gesellschaft verpflichtet, in der Firma den Zusatz „mit beschränkter Haftung“ oder „mbH“ zu verwenden. Dies verdeutlicht zumindest für die Haftungserwartung dem Rechtsuchenden, dass eine gesamtschuldnerische Haftung der tatsächlichen oder vermeintlichen Gesellschafter wie bei einer GbR nicht besteht.

Zum anderen übersieht der Bf., dass die BORA zwar keine direkte Anwendung auf die RA-Gesellschaft nach § 59c ff. BRAO finden mag, jedoch im

Keine Ungleichbehandlung mit RA-GmbH

Ergebnis aufgrund der Verpflichtung aus § 33 Abs. 2 BORA die Vorschriften über die Briefbogengestaltung auch bei der Berufsausübung in Form einer GmbH zu beachten sind (vgl. *Feuerich/Weyland*, BRAO, 7. Aufl., § 59b Rdnr. 3 und § 59m Rdnr. 5), so dass bereits die vom Bf. behauptete tatsächliche Ungleichbehandlung nicht zu erkennen ist.

Von einer weiteren Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Auferlegung der Kosten nach § 145 Abs. 4 StPO bei vom RA verschuldeter Aussetzung eines Strafverfahrens

BRAO § 14 Abs. 2 Nr. 7; StPO § 145 Abs. 4

***Verhindert ein RA fahrlässig die durchgehende Verteidigung seines Mandanten in einem Strafverfahren, weil er das Gericht nicht darüber informiert, dass ein Verfahren zum Widerruf seiner Anwaltszulassung eingeleitet und die Zulassung schließlich widerrufen worden ist, hat er trotz der Ankündigung seines Nichterscheins die mit der Aussetzung des Strafverfahrens verbundenen Kosten zu tragen, wenn das Gericht durch sein Verhalten nicht in der Lage ist, einen neuen Pflichtverteidiger zu bestellen und deshalb die Aussetzung des Verfahrens nicht zu vermeiden ist.**

BVerfG, Beschl. v. 25.2.2009 – 2 BvR 2542/08

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

Anwaltsgerichtliche Rechtsprechung

*Leitsatz der Redaktion (Orientierungssatz)

Zugang zum Beruf des Rechtsanwalts nach Erwerb eines ausländischen Hochschulabschlusses

BRAO § 6; VwVfG § 51

1. Die bestandskräftige Zurückweisung eines Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft durch eine RAK steht auch einem er-

neuten Antrag an eine andere RAK entgegen, wenn sich die Sach- und Rechtslage nicht verändert hat (Fortführung von Senat, Beschl. v. 21.7.2008, AnwZ [B] 4/07, BRAB-Mitt. 2008, 272).

2. Der Zugang zum Beruf des RA richtet sich nicht nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 7.9.2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen

Anwaltsgerichtliche Rechtsprechung

(ABI. EG Nr. L 255, 22), sondern nach den besonderen EG-Richtlinien über den freien Dienstleistungsverkehr der RAe und die ständige Ausübung des RA-Berufs in anderen Mitgliedstaaten.

3. Aus der Niederlassungsfreiheit kann sich zugunsten desjenigen, der in einem Mitgliedstaat einen Hochschulabschluss erworben hat, unter bestimmten Bedingungen ein Anspruch auf Zugang zur Weiterqualifikation ergeben (vgl. EuGH, Urt. v. 13.11.2003, Rs. C-313/01, Slg. I, 13467 = EuZW 2004, 61 – Morgenbesser). Demjenigen, der in einem Mitgliedstaat einen der ersten juristischen Prüfung vergleichbaren Abschluss erworben hat, eröffnet diese Freiheit aber auch nach der genannten Entscheidung keinen unmittelbaren Zugang zum RA-Beruf.

BGH, Beschl. v. 16.3.2009 – AnwZ (B) 31/08

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung

BRAO § 14 Abs. 2 Nr. 7, § 16 Abs. 6, § 42 Abs. 5 Satz 2

*1. Gegen die Zurückweisung eines Antrags auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung durch den AGH ist die sofortige Beschwerde nicht gegeben, weil die Entscheidung nach § 16 Abs. 6 Satz 6 Halbs. 1 BRAO unanfechtbar ist.

*2. Dies schließt aber nach § 16 Abs. 6 Satz 6 Halbs. 2 BRAO einen erneuten Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nicht aus, der nach § 42 Abs. 5 Satz 2 BRAO bei dem BGH gestellt werden kann, wenn in der Hauptsache sofortige Beschwerde eingelegt ist.

BGH, Beschl. v. 4.3.2009 – AnwZ (B) 78/08

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

Aufgabe des Grundsatzes der Einheitlichkeit der berufsrechtlichen Pflichtverletzung

BRAO § 113, § 114, § 115b; StPO § 153a Abs. 2

*1. Der I. Senat des AGH Hamburg gibt seine bisherige Rspr. zur Einheitlichkeit der Pflichtverletzung in anwaltsgerichtlichen Verfahren auf.

*2. Eine gesetzliche Vorschrift, die zu der Annahme einer sachlich-rechtlichen Handlungseinheit verschiedener strafprozessualer Taten zwingt, ist nicht ersichtlich. Auch aus § 113 Abs. 1 BRAO ist der Grundsatz der Einheitlichkeit der Pflichtverletzung nicht herzuleiten.

*3. Die Entscheidung zur Aufgabe der Rechtsfigur der einheitlichen Pflichtverletzung berücksichtigt darüber hinaus, dass nach der Neufassung der §§ 43 bis 43c BRAO und nach Verabschiedung der BORA an die Stelle einer allgemeinen Berufspflicht einzelne gesetzlich definierte konkrete Pflichten getreten sind. Damit sind zwangsläufig die einzelnen Pflichten Gegenstand der anwaltsgerichtlichen Prüfung, wobei in jedem Einzelfall ein schuldhafter Pflichtenverstoß gem. § 113 BRAO festgestellt werden muss.

*4. Entgegen seiner bisherigen Rspr. und entgegen der Rspr. des BGH (BGHSt 28, 174) bewertet der I. Senat des AGH Hamburg eine Verfahrenseinstellung nach § 153a Abs. 2 StPO als anderweitige Ahndung (Ordnungsmaßnahme) i.S.v. § 115b Satz 1 BRAO.

AGH Hamburg, Urt. v. 16.2.2009 – I EVY 6/08

Aus den Gründen:

I. Das Hamburgische AnwG hat gegen den RA mit Urt. v. 23.4.2008 wegen Verletzung der Berufspflichten gem. §§ 43, 43a Abs. 5, 56 Abs. 1, 113 Abs. 1 BRAO, §§ 4 Abs. 2 Satz 1,

24 Abs. 2 BORA die anwaltsgerichtliche Maßnahme einer Geldbuße von 12.000 Euro verhängt.

Gegen das in Anwesenheit des RA und seines Verteidigers verkündete Urteil hat der RA mit Schriftsatz v. 30.4.2008 fristgerecht ein als Berufung zu bewertendes Rechtsmittel eingelegt. Mit der Berufung macht der RA ausdrücklich geltend, das AnwG habe fehlerhaft die Prüfung unterlassen, ob neben der strafrechtlichen Ahndung wegen des unten zu II. 2. a. geschilderten Sachverhalts eine zusätzliche berufsrechtliche Sanktion erforderlich sei; im Übrigen verfolgt er das Ziel einer milderen Sanktion.

II. Der Senat hat Folgendes festgestellt:

1. Persönliche Verhältnisse:

a) Der RA, geboren am ..., hat nach Abitur und Wehrdienst sein 1977 in ... begonnenes Studium der Rechtswissenschaften am ...1986 mit dem ersten juristischen Staatsexamen abgeschlossen; das zweite juristische Staatsexamen legte er im Jahr 1989 ab. Im Anschluss daran wurde er als RA in ... zugelassen. Der RA ist als Einzelanwalt tätig. Er beschäftigt zwei Anwaltsgehilfinnen, von denen eine als Teilzeitkraft tätig ist, seit 2005 wird er je nach Arbeitsanfall freiberuflich von einer Anwaltskollegin unterstützt. Er erzielt einen monatlichen Umsatz von etwa 11.000 Euro bei monatlichen Kosten von 7.000 Euro bis 8.000 Euro.

Der RA ist seit ... verheiratet. Seine Ehefrau ist halbtags als ... tätig, das Ehepaar hat zwei schulpflichtige Kinder von ... Jahren. Die Ehefrau hat ein monatliches Einkommen von etwa 1.500 Euro bis 1.600 Euro. Der RA gibt die Belastungen für das von ihm mit seiner Familie bewohnte Einfamilienhaus mit ca. 1.300 Euro an.

b) Der RA ist wiederholt berufsrechtlich in Erscheinung getreten.

– Am 23.2.1996, 8.5.1996, 6.11.1996, 1.10.1997 und 6.9.2000 wurden gegen den RA von dem Vorstand der Hanseatischen RAK Rügen ausgesprochen, weil er Mandate nicht bearbeitet und Aufforderungen der Hanseatischen RAK zur Stellungnahme unbeachtet gelassen hat.

– Am 28.2.2000 verhängte das AnwG einen Verweis und eine Geldbuße i.H.v. 2.000 DM (...). Der RA hatte seine Unterrichtsverpflichtungen nicht erfüllt, ihm überlassene Unterlagen nicht herausgegeben und der Aufforderung des Kammervorstandes zur Stellungnahme nicht Folge geleistet.

– Am 25.5.2004 wurde durch Urteil des Hamburgischen AnwG (...) gegen den RA ein Verweis und eine Geldbuße i.H.v. 1.500 Euro verhängt. Der RA hatte in einer Mietsache ein ihm erteiltes Mandat nicht bearbeitet und die überlassenen Unterlagen trotz Aufforderung nicht herausgegeben; auch hatte er Anfragen des Vorstandes der Hanseatischen RAK nicht beantwortet.

Das Hamburgische AnwG wies in der Begründung ausdrücklich auf die Möglichkeit eines Vertretungsverbot bei neuerlichen Verfehlungen hin.

2. Feststellungen zur Sache:

a) Tatkomplex Ziff. 1 der Anschuldigungsschrift

Der RA erwarb im Jahre 1993 die RA-Praxis von RA ... Von ihm übernahm der RA 1998 auch die Nachlasssache einer am 27.4.1992 verstorbenen ..., deren Testamentsvollstrecker ... war. Zu dem von dem RA als Testamentsvollstrecker zu verwaltenden Vermögen gehörten Mehrfamilienhäuser in ... und in ... Möglicherweise war die Verwaltung der Immobilien bereits vor Amtsantritt durch den RA nachlässig geführt worden.

Anwaltsgerichtliche Rechtsprechung

Das AG ... hat den RA auf seinen Antrag hin mit Ablauf des 31.1.2004 aus seinem Amt als Testamentsvollstrecker entlassen (...). Neuer Testamentsvollstrecker wurde im April 2004 der durch das AnwG vernommene Zeuge RA ...

Grund für den Testamentsvollstreckerwechsel war der Umstand, dass sich der RA nicht ausreichend um die Renovierung und Vermietung der Immobilien kümmerte und Nebenabrechnungen nicht erstellte; er unterließ es, im Falle des Auszuges von Mietern sich zeitnah um eine Neuvermietung zu kümmern.

Nach dem Wechsel in der Testamentsvollstreckung wurde der RA wiederholt vergeblich schriftlich und mündlich aufgefordert, die den Nachlass betreffenden Unterlagen und Gegenstände an den Zeugen ... herauszugeben. Schließlich wurde der RA von dem Zeugen ... auf Auskunft verklagt. Es erging ein Versäumnisurteil des LG Hamburg (...), das dem RA am 29.4.2005 zugestellt wurde. Auch dieses Versäumnisurteil ließ der RA unbeachtet. Er nahm sich zwar vor, die vorhandenen Unterlagen zu ordnen und herauszugeben, gab dieses Vorhaben angesichts des Umfangs der nachzuholenden Arbeiten immer wieder auf.

Am 11.3.2005 erstattete der Zeuge ... Strafanzeige. Am 19.10.2005 wurden die Kanzleiräume des RA durchsucht und zahlreiche Unterlagen der Testamentsvollstreckung beschlagnahmt. Erst jetzt konnte der Zeuge ..., der seine Ehefrau mit diesen äußerst zeitaufwändigen Arbeiten betraut hatte, die Unterlagen aufarbeiten und die laufenden Verwaltungsarbeiten durchführen lassen.

Der RA hat sich an den ihm anvertrauten Vermögenswerten nicht bereichert. Er hat für die Testamentsvollstreckung kein Honorar erhalten.

In dem gegen den RA geführten Strafverfahren wurde dieser am 16.10.2006 durch das AG ... (...) wegen Untreue in Tateinheit mit Unterschlagung und Urkundenunterdrückung zu einer Geldstrafe von 130 Tagessätzen zu je 40 Euro verurteilt.

Das LG ... stellte im Berufungsverfahren das Strafverfahren am 28.3.2007 nach Zahlung einer dem RA auferlegten Geldbuße von 5.000 Euro gem. § 153a Abs. 2 StPO ein.

Der Testamentsvollstrecker, der Zeuge ..., verklagte den RA am 27.2.2006 auf Schadensersatz i.H.v. 184.138,61 Euro (...). Das Verfahren endete durch einen Vergleich, in dem sich der RA zur Zahlung von 70.000 Euro verpflichtete und die Parteien sich im Übrigen Generalquittung erteilten. Der Vergleichsbetrag wurde in drei Raten in der Weise gezahlt, dass die Berufshaftpflichtversicherung des RA 30.000 Euro und die anderen zwei Raten der RA zahlte.

b) Tatkomplex 2 der Anschuldigungsschrift:

Im November 2004 erteilte der durch das AnwG vernommene Zeuge ... dem RA ein Mandat in einer Mietangelegenheit. Der RA sagte dem Zeugen zu, die Ansprüche des Zeugen gegenüber der Vermieterin schriftlich geltend zu machen. Da der Zeuge in den folgenden zwei Wochen nichts von dem RA hörte, fragte er telefonisch nach dem Sachstand. Der RA erklärte ihm, dass das Schreiben bereits diktiert sei, in zwei bis drei Tagen werde der Zeuge eine Kopie erhalten. Nachdem der Zeuge ... in den folgenden Tagen fünf- bis sechsmal in der Kanzlei des RA nach dem Stand der Angelegenheit nachgefragt hatte, ohne diesen persönlich sprechen zu können und ohne dass der RA, dem die Anrufe des Zeugen mitgeteilt worden waren, den Zeugen unterrichtete, schrieb der Zeuge ... die Hanseatische RAK an. Gleichzeitig kündigte er das Mandat gegenüber dem RA.

Ob der RA bis zur Kündigung des Mandates vollständig untätig geblieben oder ob nur das Schreiben an die Vermieterin unterblieben war, konnte nicht festgestellt werden. Fest steht nur, dass der RA bis zur Nachfrage des Zeugen ... ca. zwei Wochen nach Übernahme des Mandates mit der Bearbeitung noch nicht begonnen hatte.

Der Vorstand der Hanseatischen RAK forderte den RA mit Schr. v. 14.1.2005 sowie Erinnerungen v. 16.2.2005 und 15.3.2005 ergebnislos auf, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Auch das am 6.4.2005 festgesetzte Zwangsgeld i.H.v. 255 Euro hat nicht bewirkt, dass der RA eine Stellungnahme abgegeben hat.

c) Die vorstehenden Feststellungen beruhen auf den glaubhaften Einlassungen des in vollem Umfang geständigen RA, die im Einklang stehen mit den verlesenen Aussagen der Zeugen ... und ... vor dem AnwG, sowie den auszugsweise verlesenen Urteilen des Hamburgischen AnwG v. 28.2.2000 und vom 25.5.2004.

III. Rechtliche Bewertung:

1) a) Im Tatkomplex 1 hat der RA schuldhaft gegen die ihm obliegende Vermögensbetreuungspflicht gem. § 43a Abs. 5 BRAO i.V.m. § 4 Abs. 2 Satz 1 BORA verstoßen.

Entgegen seiner Verpflichtung hat sich der RA nicht um die Renovierung und Vermietung der ihm im Rahmen der Testamentsvollstreckung anvertrauten Immobilien gekümmert, Nebenabrechnungen hat er nicht erstellt, auch unterließ er es im Falle des Auszuges, sich um Neuvermietungen zu kümmern. Auch nach Beendigung seiner Testamentsvollstreckung hat der RA seine Vermögensbetreuungspflichten dadurch verletzt, dass er die Nachlassunterlagen nicht herausgegeben und das ihn zur Auskunft verpflichtende Versäumnisurteil des LG Hamburg nicht beachtet hat. Der RA hat damit einen beträchtlichen Vermögensschaden zu Lasten des im Rahmen seiner eigenen und der Testamentsvollstreckung des Zeugen ... zu betreuenden Nachlasses und damit zu Lasten der Erben schuldhaft verursacht.

b) Im Zusammenhang mit dem zweiten Tatkomplex ist eine Berufspflichtverletzung des RA wegen nicht zeitnaher Bearbeitung des mietrechtlichen Mandates nicht festzustellen.

Dabei konnte der Senat offen lassen, ob die Vorschrift des § 43 BRAO mit der Normierung einer allgemeinen Berufspflicht zur gewissenhaften Berufsausübung eine anwaltsgerichtliche Ahndung von Pflichtverstößen ermöglicht, die nicht als besondere Berufspflichten in der BRAO oder der BORA bezeichnet worden sind, und ob diese Vorschrift dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot genügt (vgl. *Feuerich/Weyland*, § 43 BRAO, Rdnr. 14 ff. und jüngst *Hartung*, AnwBl. 2008, 782 f.). Denn nicht jede Verletzung der zivilrechtlich geschuldeten zügigen Bearbeitung oder sonstige Schlechterfüllung des übernommenen Auftrags kann berufsrechtlich geahndet werden. Eine Sanktionierung über die „Übertragungsnorm“ des § 43 BRAO (*Feuerich/Weyland*, a.a.O., Rdnr. 16) kommt erst bei hartnäckiger Untätigkeit des RA in Betracht. Diese kann vorliegend (noch) nicht festgestellt werden. Ein Zeitraum von ca. zwei Wochen, in dem die Mandatsbearbeitung noch nicht begonnen worden war, erfüllt in einer nicht fristgebundenen Angelegenheit wie der vorliegenden des Zeugen ... in tatsächlicher Hinsicht – noch – nicht die Voraussetzungen einer Berufspflichtverletzung gem. § 43 BORA.

Der RA hat jedoch seine Berufspflicht gem. § 11 Abs. 2 BORA, Anfragen des Mandanten unverzüglich zu beantworten, schuldhaft verletzt, zumal er dem Mandanten, dem Zeugen ..., eine Beantwortung zugesagt hatte.

Anwaltsgerichtliche Rechtsprechung

Darüber hinaus hat der RA die ihm gem. § 56 BRAO und § 24 Abs. 2 BORA obliegende Verpflichtung, der RAK auf Nachfrage Auskunft zu erteilen über die von dem Zeugen ... mit der Beschwerde geltend gemachten Vorwürfe, schuldhaft verletzt.

Drei selbstständige Handlungen

2) Die festgestellten Pflichtverletzungen stehen als drei selbstständige Handlungen zueinander im Verhältnis der Tatmehrheit.

Es handelt sich um unterschiedliche Mandate, die zu unterschiedlichen Zeiten von dem RA bearbeitet worden sind. Sonstige Umstände, die zur Annahme einer Handlungseinheit zwingen könnten – etwa die Annahme einer natürlichen Handlungseinheit –, sind nicht ersichtlich. Auch die Nichtbeantwortung der Anfragen des Vorstandes der Hanseatischen RAK beruht auf einem selbstständigen Tatenentschluss, der von Anfang an darauf gerichtet war, alle Anfragen des Kammervorstandes zur Behandlung des Mandates ... zu ignorieren.

Allerdings steht der in der bisherigen Rspr. überwiegend vertretene Grundsatz der Einheitlichkeit der standesrechtlichen Pflichtverletzung (Überblick hierzu: *Feuerich/Weyland*, § 114 BRAO Rdnr. 48 ff.) der Annahme rechtlich selbstständiger Handlungen entgegen.

Der Senat gibt mit dieser Entscheidung seine bisherige Rspr. zur Einheitlichkeit der Pflichtverletzung in anwaltsgerichtlichen Verfahren auf.

Aufgabe der Rechtsfigur der Einheitlichkeit der Pflichtverletzung

Eine gesetzliche Vorschrift, die zu der Annahme einer „sachlich-rechtlichen Handlungseinheit verschiedener strafprozessualer Taten“ (*Feuerich/Weyland*, a.a.O., Rdnr. 70) zwingt, ist nicht ersichtlich. Auch ist aus § 113 Abs. 1 BRAO der Grundsatz der Einheitlichkeit der Pflichtverletzung nicht herzuleiten. Nach dieser Vorschrift ist lediglich eine einzige Maßnahme nach § 114 BRAO zu verhängen, auch wenn mehrere Pflichtverletzungen gleichzeitig anwaltsgerichtlich geahndet werden. Damit ist jedoch eine prozessual einheitliche Behandlung nicht verbunden. Die materiell-rechtliche Selbstständigkeit der einzelnen Taten bleibt bestehen.

In der Literatur ist vielfach Kritik an der Rechtsfigur der einheitlichen Pflichtverletzung geäußert worden (vgl. *Feuerich/Weyland*, BRAO, § 114 Rdnr. 70 ff.; *Dittmann in Henssler/Prütting*, BRAO, § 113 Rdnr. 10; *Kleine-Cosack*, BRAO, § 113 Rdnr. 28; *Eylmann*, AnwBl. 1999, 338). Diese ist vereinzelt von der anwaltsgerichtlichen Rspr. aufgenommen worden (vgl. AGH Niedersachsen, Urt. v. 14.10.2002 – AGH 35/01 –, AnwG Celle, Urt. v. 17.7.2001 – AnwG I – 1/01 –, Nds. Rpfl. 2001, 414 ff.).

Die Kritik knüpft zunächst an den Umstand an, dass die Einheitlichkeit der Pflichtverletzung nur durch die oft von Zufällen und Opportunitätserwägungen abhängige Verbindung mehrerer Pflichtverstöße in einem Verfahren begründet wird, und zwar unabhängig davon, ob und wie ursprünglich die einzelnen Tathandlungen des RA in zeitlicher und inhaltlicher Weise miteinander verknüpft gewesen sind. Richtigerweise bestimmt sich jedoch die Zahl der Pflichtverstöße durch das rechtlich zu bewertende Verhalten des RA und nicht danach, wann dieses bekannt und geahndet wird (*Jähnke*, FS für Pfeiffer, S. 941 ff., 948).

Die verfahrensmäßige Verbindung führt zwangsläufig zu Ungeheimheiten, die zahlreiche Ausnahmen von der Annahme der Einheitlichkeit der Pflichtverletzung erforderlich machen.

So hätte die Ahndung eines Pflichtverstoßes eigentlich zur Folge haben müssen, dass für früher begangene, aber erst nach

Abschluss eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens verfolgte Pflichtverstöße ein Verbrauch der Disziplarklage anzunehmen wäre. Diese unerwünschte Konsequenz hat die Rspr. jedoch nicht ziehen wollen und insoweit wieder auf einen prozessualen Tatbegriff abgestellt (BGHSt 19, 90, 93; 30, 312, 313).

Konsequenzen für die Prüfung der Verjährung

Von großer Bedeutung sind die Konsequenzen für die Prüfung der Verjährung. Hier gilt nach bisheriger Rspr. grundsätzlich, dass eine Pflichtverletzung, die

bei isolierter Betrachtung verjährt wäre, auch noch Jahre nach Verjährungseintritt durch gemeinsame Anschuldigung mit einem noch nicht verjährten Berufspflichtverstoß wieder verfolgt werden könnte (BGHSt 22, 157, 166). Zur Vermeidung völlig sachwidriger Ergebnisse hat jedoch auch diese grundsätzliche Betrachtung eine Einschränkung erfahren: Bei mehreren „völlig selbstständigen, in keinerlei Zusammenhang stehenden Verfehlungen“ soll die Verjährung für jeden selbstständigen Sachverhalt gesondert berechnet werden (BGH, a.a.O.). Ein Zusammenhang zwischen den Verfehlungen soll allerdings bereits dann bestehen, wenn die Verfehlungen auf eine „gleiche Wurzel“ zurückzuführen seien (BGH, NJW 1975, 1712), z.B., weil sie übereinstimmend Gleichgültigkeit und Laxheit in der Einstellung zu Berufspflichten widerspiegeln.

Ähnliches gilt im Hinblick auf die Regelung des § 115b BRAO, der nur dann Anwendung finden soll, wenn alle angeschuldigten Verstöße Gegenstand strafrechtlicher oder ordnungswidrigkeitsrechtlicher Ahndung gewesen sind (BGHSt 27, 305, 306). Ausnahmsweise soll Sachverhaltsidentität jedoch dann bestehen, wenn der strafrechtlich nicht geahndete Teil nur einen unbedeutenden, nachgeordneten Teil des Gesamtgeschehens darstellt (vgl. *Feuerich/Weyland*, § 115b BRAO Rdnr. 8 und BVerwGE 76, 371 zum damaligem § 14 BDO).

Auch sprechen prozessökonomische Gründe für die Aufgabe der Rechtsfigur einer einheitlichen Pflichtverletzung. So sind bei An-

Prozessökonomische Gründe

nahme einer einheitlichen Pflichtverletzung bei einer Anfechtung des Urteiles durch den Betroffenen auch die Vorwürfe mit zu untersuchen, gegen die sich die Berufung nicht wendet (BGHSt 38, 138, 143), während für das Revisionsverfahren wiederum eine Einschränkung gemacht wird: Die Aufhebung hinsichtlich eines Anschuldigungspunktes durch das Revisionsgericht soll nicht dazu führen, dass die angefochtene Entscheidung auch hinsichtlich weiterer Anschuldigungspunkte aufzuheben sei (BGHSt 30, 312, 313).

Auch die fehlende Möglichkeit, Verfahrensteile abzutrennen und gesondert zu verhandeln, führt zu prozessualen Unzuträglichkeiten. So musste der Senat im vergangenen Jahr über eine Berufung entscheiden (Urt. v. 26.2.2008, I EVY 6/07), die Vorgänge aus den Jahren 2000 und 2001 zum Gegenstand hatte: Das AnwG hatte das Verfahren jahrelang aussetzen müssen, weil es in einem Anschuldigungspunkt auf die – vom AnwG dem BVerfG zur Prüfung vorgelegte – Frage ankam, ob die Vorschrift des § 28 BRAO mit der Verfassung vereinbar war.

Wegen vergleichbarer Unzuträglichkeiten hat der Große Senat für Strafsachen in seinem Beschl. v. 3.5.1994 (BGHSt 40, 138 ff.) die Rechtsfigur der „fortgesetzten Handlung“ im Strafrecht aufgegeben. Der Senat ist der Ansicht, dass auch die Rechtsfigur der „Einheitlichkeit der Pflichtverletzung“ aufzugeben ist.

Die Entscheidung zur Aufgabe der Rechtsfigur der einheitlichen Pflichtverletzung berücksichtigt darüber hinaus, dass nach der

Anwaltsgerichtliche Rechtsprechung

Neufassung der §§ 43 bis 43c BRAO und nach Verabschiedung der BORA an die Stelle einer allgemeinen Berufspflicht einzelner gesetzlich definierte konkrete Pflichten getreten sind.

**Vielzahl konkreter
Berufspflichten**

Damit sind zwangsläufig die einzelnen Pflichten Gegenstand der anwaltsgerichtlichen Prüfung, wobei in jedem Einzelfall ein schuldhafter Pflichtenverstoß gem. § 113 BRAO festgestellt werden muss.

Dass gem. § 113 Abs. 1 BRAO die einzelnen Pflichtverstöße mit einer (einheitlichen) Maßnahme zu ahnden sind, findet im geltenden Recht in § 31 JGG eine (bewährte) Entsprechung.

3) Eine anwaltsgerichtliche Verfolgung und Ahndung hinsichtlich des Verstoßes gegen die Vermögensbetreuungspflichten (Fall 1 der Anschuldigungsschrift) scheidet jedoch gem. § 115b Satz 1 BRAO aus, da das gegen den RA in diesem Zusammenhang eingeleitete Strafverfahren von dem LG ... gegen Zahlung einer Geldbuße gem. § 153a Abs. 2 StPO eingestellt worden und eine zusätzliche Ahndung nicht erforderlich ist.

a) Entgegen seiner bisherigen Rspr. und entgegen der Rspr. des BGH (vgl. BGHSt 28, 174, Urt. v. 13.11.1978) bewertet der Senat eine Verfahrenseinstellung nach § 153a Abs. 2 StPO als anderweitige Ahndung (Ordnungsmaßnahme) i.S.v. § 115b Satz 1 BRAO.

**Verfahrenseinstellung
nach § 153a II StPO =
anderweitige Ahn-
dung i.S.d. § 115b
S. 1 BRAO**

Der BGH hat in seinem Urt. v. 13.11.1978 die Auffassung vertreten, dass eine Auflage nach § 153a StPO nicht die Anwendung des § 115 BRAO rechtfertige. Zur Begründung hat er darauf verwiesen, dass die Geldbuße keine Strafe darstelle und keinen Strafcharakter habe; darüber hinaus werde die Geldbuße auch nicht von einem Gericht oder einer Behörde i.S.d. § 115b BRAO verhängt; die vergleichbare Regelung des § 14 BDO, die zu der Einfügung des § 115b BRAO geführt habe, lasse eine Einstellung nach § 153a StPO ebenfalls nicht ausreichen; schließlich bestehe auch kein Bedürfnis für die Anwendbarkeit des § 115b BRAO wegen der Einstellungsmöglichkeit des § 153 StPO i.V.m. § 116 BRAO.

Diese Erwägungen tragen nicht (mehr).

Das Hamburgische Ehrengericht für RAe hat sich bereits in einem Beschl. v. 23.12.1988 ausdrücklich gegen die Entscheidung des BGH gewandt (Az. II 40/88 EV 114/84). Es hat den Sanktionscharakter einer Strafe und einer Auflage (Geldbuße) betont und darauf hingewiesen, dass bei einem Vergleich zwischen Geldbuße und Geldstrafe ein annähernd gleicher Belastungsumfang bestehe.

Der Gesichtspunkt, dass die Auflage nach § 153a StPO nicht von einer Behörde oder einem Gericht verhängt werde, weil der Beschuldigte eine Auflage im Rahmen dieser Vorschrift nicht zu befolgen brauche, hindere eine Anwendung des § 115b BRAO nicht. Das Hamburgische Ehrengericht hat in diesem Zusammenhang auf die „freiwillige Selbsterwerfung“ verwiesen, die von dem Angeschuldigten ein höheres Maß an Akzeptanz erwarde, als häufig ein Verurteilter der Strafe gegenüber aufbringe.

Das Hamburgische Ehrengericht hat sich auch gegen den Hinweis des BGH gewandt, nach dem eine Einstellung gem. § 116 BRAO i.V.m. den strafprozessualen Vorschriften in Betracht käme: Mit einer Zustimmung der Staatsanwaltschaft im Falle der bereits erfolgten Anklageerhebung vor dem Ehrengericht durch Einreichen der Anschuldigungsschrift sei nicht zu rechnen.

Schließlich hat das Hamburgische Ehrengericht eine Verletzung des Grundgedankens der Einstellungsbestimmungen im Strafprozess dann angenommen, wenn § 115b BRAO im Hinblick auf eine verhängte Geldbuße nicht herangezogen werden könne. Eine Nichtanwendung des § 115b BRAO auf die Geldbuße im Zusammenhang mit einer Einstellung nach § 153a Abs. 2 StPO würde den Grundgedanken der Einstellungsbestimmungen der StPO in ihr Gegenteil verkehren.

Der Senat tritt den Wertungen des Hamburgischen Ehrengerichtes zur Anwendbarkeit von § 115b BRAO bei vorangegangener Einstellung des Verfahrens gem. § 153 Abs. 2 StPO vollen Umfangs bei.

Hinzu kommt, dass die Einstellung gegen Zahlung einer Geldbuße in der Rechtswirklichkeit die Kriminalstrafe zunehmend ersetzt hat. Dieses ist vom Gesetzgeber gewollt, der den Anwendungsbereich des § 153a StPO nicht mehr auf die Fälle geringer Schuld begrenzt sehen wollte, sondern stattdessen gerechtfertigt hat, dass das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung mit der Erfüllung von Auflagen oder Weisungen beseitigt sein müsse und die Schwere der Schuld der Einstellung nicht entgegenstehen darf. Kriminalstrafe und die Einstellung nach Erfüllung von Auflagen kommen danach im Bereich der kleineren und mittleren Kriminalität weitgehend in gleicher Weise zur Erledigung eines Strafverfahrens in Betracht.

**Annähernd gleicher
Belastungsumfang**

Auch nach Auffassung des Senates hat die Verhängung einer Geldbuße einen annähernd gleichen Belastungsumfang wie eine Geldstrafe. Zu Recht hat das Hamburgische Ehrengericht den Umstand betont, dass die Erfüllung einer Geldbuße von dem Angeschuldigten in vielen Fällen ein höheres Maß an Akzeptanz verlange, als häufig ein Verurteilter der Strafe gegenüber aufbringe.

Der Senat sieht sich in seiner Auffassung zur Anwendbarkeit von § 115b BRAO nach vorangegangener Einstellung des Strafverfahrens gem. § 153a Abs. 2 StPO auch durch die zwischenzeitlich eingeführte Regelung im Bundesdisziplinargesetz bestätigt. § 14 Abs. 1 BDG, der den § 14 BDO abgelöst hat, schränkt die Zulässigkeit von Disziplinarmaßnahmen ein, wenn eine Einstellung gem. § 153a Abs. 1 Satz 5 oder Abs. 2 Satz 2 StPO erfolgt ist. Im Hinblick auf diese beamtenrechtliche Veränderung liegt eine entsprechende Handhabung des § 115b BRAO auch im anwaltlichen Berufsrecht nahe („schon aus Gründen der Gleichbehandlung“ vgl. *Feuerich/Weyland*, 7. Aufl., Rdnr. 15 zu § 115b), nachdem auch der BGH 1978 die Parallelen und die Anpassung an die beamtenrechtlichen Regelungen hervorgehoben hatte.

b) Über die im Rahmen des § 153a Abs. 2 StPO verhängte Geldbuße hinaus bedarf es einer zusätzlichen anwaltsgerichtlichen Maßnahme nicht. Das gegen den RA in der Berufungsinanz anhängige Strafverfahren ist nach Zahlung der Geldbuße von 5.000 Euro endgültig eingestellt worden. Angesichts der finanziellen Verhältnisse, in denen der RA lebt, und angesichts des weiteren Umstandes, dass seine finanziellen Verhältnisse von der zivilrechtlichen Schadensersatzverpflichtung weiter eingeeengt worden sind, ist die spezifische anwaltliche Pflichtverletzung bei der Bemessung der Geldbuße berücksichtigt worden.

Der Senat sieht schließlich die Voraussetzungen einer anwaltsgerichtlichen Maßnahme gem. § 114 Ziffer 4 als nicht erfüllt an. § 115b Satz 2 BRAO steht damit der Berücksichtigung der verhängten Geldbuße im Rahmen von § 115b Satz 1 BRAO nicht im Wege.

Anwaltsgerichtliche Rechtsprechung

Allerdings hatte das AnwG in seinem Ur. v. 25.5.2004 (...) ausdrücklich auf die Möglichkeit eines zeitlichen Vertretungsverbotes bei neuerlichen Verfehlungen des RA hingewiesen. In der angefochtenen Entscheidung hat das AnwG ein Vertretungsverbot nicht ausgesprochen. Auch der Senat kann bereits wegen des Verschlechterungsverbotes (§ 116 Satz 2 BRAO i.V.m. § 331 Abs. 1 StPO) nicht auf ein Vertretungsverbot erkennen.

Diese Sanktion wäre aber auch nach Auffassung des Senats bei umfassender Würdigung aller belastenden und entlastenden

Geldbuße ist ausreichende Ahndung

Umstände nicht in Betracht gekommen, so dass der Senat die Auferlegung und Zahlung der Geldbuße für eine ausreichende Ahndung der in dem ersten Tatkomplex festgestellten Berufspflichtverletzung des RA ansieht.

Dabei verkennt der Senat nicht, dass der RA in der Vergangenheit mehrfach berufsrechtlich wegen Nichterfüllung seiner Berufspflichten in Erscheinung getreten ist. Der Senat hat auch berücksichtigt, dass der RA im Anschuldigungspunkt 2 weitere Berufspflichtverletzungen begangen hat, die auch nach Aufgabe der Rechtsfigur der einheitlichen Pflichtverletzung (s. auch BGHSt 27, 305, 306 f.) für die Prüfung der Notwendigkeit einer zusätzlichen berufsgerichtlichen Ahndung aus spezialpräventiven Erwägungen von Bedeutung sein können. Das Gewicht der weiteren Verstöße ist jedoch deutlich geringer. Der RA hat sein Fehlverhalten eingesehen. Er war mit der Aufgabe der Testamentsvollstreckung von Anfang an überfordert und hat vom Vorgänger möglicherweise eine ungeordnete und bereits vernachlässigte Verwaltung übergeben erhalten. Er hat sich persönlich nicht bereichert, sondern eingenommene Gelder dem Nachlasskonto zugeführt. Die Überforderung spiegelt sich in der Tatsache wider, dass der RA ein Honorar für seine Tätigkeit nicht abgerechnet und nicht erhalten hat.

Entscheidend für den Senat ist die Überzeugung, dass der RA durch das ihn sehr belastende Strafverfahren und die spürbare Geldbuße ausreichend beeindruckt ist. Dabei stellt die von ihm aus eigenem Vermögen erbrachte Schadensersatzzahlung i.H.v. 40.000 Euro ein begleitendes und bestärkendes Argument dar.

Gerade angesichts der aus dem ersten Tatkomplex insgesamt dem RA erwachsenden finanziellen Belastungen ist eine weitere anwaltsgerichtliche Maßnahme zusätzlich zur strafrechtlichen Ahndung nicht erforderlich, um den RA zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten. Auf die Frage, ob die anwaltsgerichtliche Maßnahme zusätzlich deswegen erforderlich ist, um das Ansehen der Rechtsanwaltschaft zu wahren, kommt es daher nicht an (zu beiden kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen *Feuerich/Weyland*, a.a.O., Rdnr. 30 zu § 115b).

Da hinsichtlich dieses Tatkomplexes wegen der anderweitigen Ahndung des RA von einer anwaltsgerichtlichen Ahndung abzusehen ist, ist das Verfahren insoweit gem. § 139 Abs. 3 Ziff. 2 BRAO einzustellen.

IV) Zur Sanktion:

Für die Pflichtverletzungen im Tatkomplex 2 der Anschuldigungsschrift (unterlassene Unterrichtung des Mandanten und unterlassene Erteilung von Auskünften gegenüber dem Vorstand der Hanseatischen RAK) ist eine (einheitliche) anwaltsgerichtliche Maßnahme zu verhängen.

Bei der Bemessung der Maßnahme nach § 114 Abs. 1 Nr. 3 BRAO war zugunsten des RA zu berücksichtigen, dass er die Verletzungshandlungen vollen Umfangs eingestanden und sein Verhalten bedauert hat. Auch wenn die Pflichtverletzungen des

RA im Zusammenhang mit der Wahrnehmung des mietrechtlichen Mandates wegen der einschlägigen Vorbelastungen nicht gering zu bewerten sind, ist doch zu sehen, dass ein besonders hartnäckiger Verstoß nicht vorliegt, Rechtsnachteile für den Mandanten nicht eingetreten sind und gegenüber dem Auskunftsanspruch des Kammervorstandes ein Auskunftsverweigerungsrecht bestanden hat, auf das sich der RA allerdings auch hätte berufen müssen. Danach genügt nach Auffassung des Senats vorliegend die Maßnahme eines Verweises, um den RA zukünftig zu ordnungsgemäßer Bearbeitung der Mandate und Erfüllung seiner ihm gegenüber der RAK obliegenden Verpflichtungen anzuhalten.

V) Im Hinblick auf seine Verurteilung in erster Instanz hat der RA die Kosten des ersten Rechtszuges zu tragen. Dabei hat der Senat es für angemessen erachtet, den RA auch insoweit mit den Kosten der ersten Instanz zu belasten, als ihm vorgeworfen worden war, seine Vermögensbetreuungspflicht verletzt zu haben (§ 197 Abs. 1 Satz 1, § 197 Abs. 1 Satz 3 BRAO).

Das Rechtsmittel des RA war erfolgreich. Der Senat hält es für angemessen, die Kosten der Berufungsinstanz vollständig, auch hinsichtlich des nach § 139 Abs. 3 Nr. 2 BRAO eingestellten Teils, der Hanseatischen RAK aufzuerlegen (§ 198 Abs. 1 BRAO i.V.m. §§ 197 Abs. 2 Satz 2, 116 Abs. 2 BRAO, § 473 Abs. 3 StPO).

Werbung – Zur Zulässigkeit der Bezeichnung „Rechtsanwälte für Arbeitsrecht“

BORA § 7 Abs. 1 Satz 2, § 7 Abs. 2

***1. Die Bezeichnung „Rechtsanwalt für Arbeitsrecht“ ist gem. § 7 Abs. 2 BORA unzulässig, da sie die Gefahr einer Verwechslung mit einem „Fachanwalt für Arbeitsrecht“ begründet und mithin irreführend ist.**

***2. Bei dieser Art von Werbung kann irrigerweise angenommen werden, dass hier Spezialisten oder zumindest Fachanwälte tätig sind.**

AGH Schleswig-Holstein, Beschl. v. 5.2.2009 – 2 AGH 6/07

Aus den Gründen:

I. Die ursprünglich zur gemeinsamen Berufsausübung in einer Kanzlei verbundenen Ast. haben ihre Kanzlei zum 31.12.2008 aufgelöst und beantragt, das Aktivrubrum zu ändern auf ...

Angefochten sind die Bescheide der Agin. v. 12.9.2007 und 26.9.2007, wonach es den Ast. untersagt ist, unter Verwendung der Bezeichnung „Rechtsanwälte für Arbeitsrecht“ für ihre Kanzlei in ... zu werben.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung datiert v. 15.10.2007 und wurde am gleichen Tage per Telefax eingereicht und ging schriftlich am 17.10.2007 ein.

Der Bescheid der Agin. v. 12.9.2007 enthält lediglich die Mitteilung einer Rechtsauffassung der Agin., mit der auch rechtliches Gehör gewährt wurde.

Der Bescheid der Agin. v. 26.9.2007 enthält die Untersagungsverfügung und droht berufsaufsichtsrechtliche Maßnahmen an. Der Bescheid v. 26.9.2007 stellt also die anzufechtende Verfügung dar. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist damit rechtzeitig und zulässig, § 223 Abs. 1 BRAO.

II. Die Ast. schalteten am 1.9.2007 die nachstehende Anzeige in der Zeitung mit der Bezeichnung „Rechtsanwälte für Arbeitsrecht“.

Kündigung?
Termin noch heute!
Rechtsanwälte ...
... www...
Telefon ...
Rechtsanwälte für Arbeitsrecht
Kündigung, Abfindung, Gehalt, Arbeitsvertrag usw.

Aufgrund der Eingabe eines Kollegen teilte die Agin. den Ast. mit, dass diese Werbeanzeige gegen die Berufspflichten nach § 7 Abs. 1 Satz 2 BORA verstoße.

Die berufsrechtliche Möglichkeit der Werbung und der Angabe von Teilbereichen der Berufstätigkeit samt eventueller Spezialisierungshinweise nach § 7 Abs. 1 Satz 2 BORA werde begrenzt durch das Irreführungsverbot des § 7 Abs. 2 BORA. Danach seien entsprechende Benennungen unzulässig, soweit sie die Gefahr einer Verwechslung mit Fachanwaltschaften begründen oder sonst irreführend sind. Die Bezeichnung „Rechtsanwälte für Arbeitsrecht“ begründe die Verwechslungsgefahr mit der nur auf Antrag unter Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen im Arbeitsrecht verliehenen Fachanwaltschaft. Der Rechtslaie sei regelmäßig nicht in der Lage, aus der Begriffsführung „Rechtsanwälte für Arbeitsrecht“ den wesentlichen Unterschied zur geprüften Fachkompetenz des „Fachanwaltes für Arbeitsrecht“ zu erfassen. Damit sei die Irreführungsgefahr gegeben.

Hiergegen wenden sich die Ast. mit ihrem Antrag auf gerichtliche Entscheidung. Die von den Ast. verwendete Form der Werbung sei vom Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG erfasst und stünde nicht im Widerspruch zu § 7 Abs. 1 und Abs. 2 BORA. Eine Anlehnung an die Bezeichnung Fachanwalt aufgrund der Bezeichnung „Rechtsanwälte für Arbeitsrecht“ läge nicht vor. Eine Verwechslungsgefahr i.S.v. § 7 Abs. 2 BORA sei nicht zu befürchten.

III. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung war zurückzuweisen.

1) Eine Berichtigung des Rubrums kam nicht in Betracht. Die Auflösung der gemeinsamen Kanzlei ist auf die Beteiligtenstellung der Ast. im vorliegenden Verfahren ohne Auswirkung.

**Verwechslungsgefahr
mit dem Fachanwalt
für Arbeitsrecht**

2) Die Bezeichnung „Rechtsanwalt für Arbeitsrecht“ ist gem. § 7 Abs. 2 BORA unzulässig, da sie die Gefahr einer Verwechslung mit dem „Fachanwalt für Arbeitsrecht“ begründet und irreführend ist.

Eine Kollision dieser Norm mit Art. 12 Abs. 1 GG liegt nicht vor. Das BVerfG hat mit Beschl. v. 28.7.2004 (BRAB-Mitt. 5/2004, 231 ff.) festgestellt, dass sich ein Verbot der Selbstdarstellung von Verfassungen wegen nicht rechtfertigen lässt, sofern die Angaben „nicht irreführend sind“.

Hier liegt nicht nur eine Irreführung vor, sondern auch die Gefahr einer Verwechslung mit Fachanwaltschaften. Die Bezeichnung „Rechtsanwälte für Arbeitsrecht“ ist für den unbefangenen Rechtssuchenden sogar weitergehend als die Bezeichnung „Fachanwälte für Arbeitsrecht“. Eine größere Annäherung an die Bezeichnung „Fachanwälte für Arbeitsrecht“ ist begrifflich nicht denkbar. Eine Zulässigkeit dieser Form von Werbung entwertet den Begriff des Fachanwaltes völlig. Die Werbung ist auch irreführend. Auf diese Art der Werbung kann irrigerweise angenommen werden, dass hier Spezialisten tätig sind oder zumindest Fachanwälte. Beides liegt nicht vor.

(...) Die Zulassung der Beschwerde kam nicht in Betracht, da es sich um eine Einzelfallentscheidung ohne grundsätzliche Bedeutung handelt, § 223 Abs. 3 BRAO.

Anmerkung

Die Entscheidung des AGH wirft ein Licht auf die Schwierigkeiten des Umgangs mit § 7 Abs. 2 BORA. Im Ergebnis kann der Entscheidung nicht zugestimmt werden, die Grundsätzlichkeit, die ihr von vielen zugemessen wird, hat die Entscheidung nicht.

Zunächst ist festzuhalten, dass der AGH alleine über die Bezeichnung „Rechtsanwälte für Arbeitsrecht“ zu entscheiden hatte und nicht – wie zum Teil in den Entscheidungsgründen ausgeführt – auch über den „Rechtsanwalt für Arbeitsrecht“, denn nur die konkrete Werbung kann und darf Gegenstand der Überprüfung im anwaltsgerichtlichen Verfahren sein. Und der verwendete Plural ist anders zu sehen als die Verwendung im Singular. Im Ergebnis wird die Entscheidung dadurch aber nicht besser.

Das Gericht stellt fest, dass die Verwendung der Bezeichnung „Rechtsanwälte für Arbeitsrecht“ durch Rechtsanwälte, die keine Fachanwälte für Arbeitsrecht sind, einen Verstoß gegen § 7 Abs. 2 BORA darstellt, weil eine Verwechslungsgefahr mit Fachanwälten und auch damit verbunden eine Irreführung gegeben ist.

Zunächst ist es bedauerlich, dass der Senat den Satz „Die Bezeichnung „Rechtsanwälte für Arbeitsrecht“ ist für den unbefangenen Rechtssuchenden sogar weitergehend als die Bezeichnung Fachanwälte für Arbeitsrecht“ mit keinem einzigen Satz begründet. Denn wie die von der Kanzlei gewählte Bezeichnung weitergehend als die Fachanwaltsbezeichnung gehen soll, erschließt sich mir nicht. Der Senat ist auch insoweit inkonsequent, als dass er im nächsten Satz schreibt: „Eine größere Annäherung an die Bezeichnung Fachanwälte für Arbeitsrecht ist begrifflich nicht denkbar“. Entweder ist eine Bezeichnung hier weitergehend oder aber stellt eine Annäherung dar, beides zu vermischen sehe ich als sehr problematisch an. Auch die Aussage, dass mit der Aussage der Eindruck von „Spezialisten“ erweckt werde, erschließt sich mir nicht.

Unabhängig von der in einem solchen wichtigen Fall leider sehr knapp geratenen Begründung ist zu prüfen, ob die Bezeichnung als „Rechtsanwalt für ...“ oder „Rechtsanwälte für ...“ verwendet werden darf. Zu unterscheiden sind hier drei Fallgestaltungen:

- (1) Es gibt eine Fachanwaltsbezeichnung, die vom Rechtsanwalt genauso übernommen wird.
- (2) Es gibt zwar eine Fachanwaltsbezeichnung, die vom Rechtsanwalt aber nur zum Teil oder ausschnittsweise übernommen wird, z.B. „Rechtsanwalt für Mietrecht“ oder „Rechtsanwalt für Kündigungsschutz“.
- (3) Es gibt keine Fachanwaltsbezeichnung auf dem entsprechenden Gebiet, z.B. „Rechtsanwalt für Reiserecht“.

Rechtsprechung zu der Fallgestaltung gibt es bisher wenig. Der BGH hat im Jahre 2001 (BRAB-Mitt 2001, 139) entschieden, dass gegen die Bezeichnung „Kanzlei für Arbeitsrecht“ keine Bedenken bestehen. Zwar erging die Entscheidung zu § 7 BORA a.F., ist aber nach der Lektüre der Entscheidungsgründe auch auf § 7 BORA in der jetzt geltenden Fassung anzuwenden. Denn die Überlegungen, dass die Regelung des § 7 BORA keine Exklusivregelung ist und damit nicht jede weitere Gestaltung verbietet, ist auch jetzt noch zutreffend. Einzubeziehen sind auch die Überlegungen des BVerfG (NJW 2001, 1926), in denen zur Auslegung des Art. 12 GG zu § 7 BORA a.F. Stellung genommen wurde.

Es stellt sich daher die Frage, ob die Bezeichnung „Rechtsanwälte für ...“ in allen drei oben geschilderten Varianten verwendet werden darf.

Unproblematisch ist die Verwendung im Fall (3). Da es hier keine Fachanwaltsbezeichnung gibt, kann § 7 Abs. 2 BORA nicht eingreifen. Es stellt sich daher die Frage, ob es sich um eine zulässige „Benennung von Teilbereichen“ im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 BORA handelt. Wenn der Anwalt nachweisen kann, dass er entsprechende Kenntnisse auf dem von ihm genannten Gebiet hat, dann darf er den Teilbereich benennen, auf dem er tätig ist. Die beiden oben zitierten Entscheidungen des BVerfG und des BGH bilden dafür die Grundlage. Ergänzend sei noch bemerkt, dass dies ebenfalls für die Bezeichnung als „Kanzlei für ...“ gilt.

Schwieriger wird die Klärung der Frage, ob im Fall (2) die Bezeichnung verwandt werden darf. Hier gibt es keine gleichlautende Fachanwaltschaft. Es ist daher zu fragen, ob eine Verwechselungsgefahr nach § 7 Abs. 2 BORA besteht. Meines Erachtens ist dies nicht der Fall, die Bezeichnung darf verwendet werden. Denn dem kundigen Verbraucher ist es mittlerweile bekannt, dass es einen Katalog (der sich auch ständig erweitert) von Fachanwaltsbezeichnungen gibt. Er kann sich auch über Veränderungen informieren (etwa unter www.brak.de). Der Begriff „Fachanwalt“ hat sich nach meiner Auffassung mittlerweile so durchgesetzt, dass Abweichungen hier durch die einfache Nennung als „Rechtsanwalt für ...“ erkannt werden und keine Irreführung des Verbrauchers im berufs- und wettbewerbsrechtlichen Sinne darstellen. Auch an der Kombination von „Rechtsanwalt“ und „für“ kann man die Argumentation nicht aufhängen. Denn ein „Rechtsanwalt im ...“ oder „Rechtsanwalt mit Schwerpunkt ...“ muss zulässig sein. Alleine aus der Wortkombination die Irreführung herzuleiten, nur so kann man die Entscheidung des AGH verstehen, scheint mir sehr weit hergeholt.

Somit löst sich mit dieser Auffassung auch der Fall (1): Der „Rechtsanwalt für ...“ ist – entgegen dem AGH – auch mit der konkreten Benennung wie das Fachanwaltsgebiet zulässig. Diese Auffassung vertreten wohl auch – ohne die hier entschiedene Fallgestaltung ausdrücklich zu nennen – die gängigen aktuellen Kommentierungen, so sprechen sie sich eher gegen eine Verwechselungsgefahr der Bezeichnung „Rechtsanwalt für ...“ mit der Fachanwaltsbezeichnung aus (Römermann, in: Hartung/Römermann, BerufsO, 4. Aufl. 2008, § 7 Rdnr. 87; Feuerich in: Feuerich/Weyland, BRAO, 8. Aufl. 2008, § 43b Rdnr. 38 ff., § 7 BORA, Rdnr. 30, so wohl auch Kleine-Cosack, AnwBl. 2005, 275). Sie sehen eine Verwechselungsgefahr bei Bezeichnungen wie „Fachmann für ...“ oder „Fachrechtsanwalt“. Dem stimme ich zu, denn hier wird die entscheidende Silbe „Fach“ mit verwendet, die die Verwechselungsgefahr mit dem Fachanwalt mit sich bringt. Denn das Wort „Fach“ in der entsprechenden Kombination steht für die entsprechende Prüfung. Die Entscheidung des BVerfG (BRAK-Mitt 2006, 172 mit kritischer Anm. Huff, BRAK-Mitt 2006, 173) kann hier zu keinem anderen Ergebnis führen. Sie stellt, wie auch Römermann zu Recht feststellt (Römermann, in: Hartung/Römermann, BerufsO, § 7 Rdnr. 83 Fn. 70), ein obiter dictum dar und ist zudem, wie es Römermann formuliert, „gänzlich unklar“. Für die Praxis der Rechtsanwaltskammern kann sie daher kein Maßstab sein.

Nicht zu verwechseln sind diese Fälle im Übrigen mit der aktuellen Diskussionen um Zertifikate und sonstige qualifi-

zierende Zusätze, wie sie etwa Gegenstand des Dekra-Verfahrens (LG Köln, Urt. v. 3.2.2009 – 33 O 353/08, dazu ausführlich Huff, JuraCon Jahrbuch 2009/2010, S. 104 ff.) sind. Denn eine besondere Qualifikation, die entweder als Zusatz im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 2 BORA oder als Irreführung im Sinne des § 7 Abs. 2 BORA anzusehen ist, wird bei der Bezeichnung „Rechtsanwalt für ...“ in keiner Weise hervorgehoben.

Zusammenfassend: Der Entscheidung des AGH kann nicht zugestimmt werden. Wenn ein Rechtsanwalt die entsprechenden Fachkenntnisse nach § 7 Abs. 1 Satz 1 BORA nachweisen kann, darf er die Bezeichnung „Rechtsanwalt für ...“ verwenden (so auch Dahns, NJW-Spezial 2009, 351).

Rechtsanwalt Martin W. Huff, Leverkusen

Rechtswidrige Zwangsgeldbescheide

BRAO § 56 Abs. 1 Satz 3, § 57; LVwG § 118a; VwVfG § 51

***1. In ihrem Auskunftersuchen muss die RAK einen RA ausdrücklich auf das ihm zustehende Auskunftsverweigerungsrecht hinweisen. Bei einem Verstoß gegen die Hinweispflicht des § 56 Abs. 1 Satz 3 BRAO kann die Untätigkeit des RA nicht als Berufspflichtverletzung gewertet werden, da erst eine ordnungsgemäße Belehrung die Auskunftspflicht gegenüber dem Kammervorstand auslöst.**

***2. Das LVwG ist auf die Tätigkeit der RAK nicht unmittelbar anwendbar. Eine analoge Heranziehung der Vorschriften dieses Gesetzes bzw. des VwVfG kommt jedoch insoweit in Betracht, als darin allgemein anerkannte Grundsätze des Verwaltungsverfahrens niedergelegt sind. Zu diesen allgemein anerkannten Grundsätzen gehören auch die in § 51 VwVfG bzw. § 118a LVwG niedergelegten Rechtsgrundsätze über das Wiederaufgreifen des Verfahrens.**

***3. Es ist nicht grundsätzlich ermessensfehlerhaft, wenn eine Behörde einen ohne nähere Begründung vorgebrachten Antrag auf Aufhebung eines bestandskräftigen Bescheids allein mit dem Hinweis auf Zeitablauf und die Bestandskraft des Bescheides zurückweist.**

AGH Schleswig-Holstein, Beschl. v. 15.1.2009 – 2 AGH 6/08

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

Werbung – Unzulässige Bezeichnung als „Zertifizierter Testamentsvollstrecker“

BORA § 7 Abs. 1 Satz 2

***1. Verwendet ein RA die Bezeichnung „Zertifizierter Testamentsvollstrecker“, ist dies irreführend, wenn er bislang noch keine Testamentsvollstreckung durchgeführt hat.**

***2. Der Begriff „zertifiziert“ suggeriert dem Rechtsuchenden eine amtliche Verleihung.**

Niedersächsischer AGH, Beschl. v. 12.1.2009 – AGH 23/08 (n.r.)

Aus den Gründen:

I. Der Ast. ist seit ... als RA zugelassen, seit ... ist er Notar, seit dem Jahre ... auch Fachanwalt für Familienrecht.

Im Jahre 2007 nahm der Ast. u. a. an einer Fortbildungsveranstaltung der Arbeitsgemeinschaft Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge e.V. teil. Die Ausbildung verteilte sich über zwei Blöcke und betraf die Zeiträume 31.1.2007 von 15.00 Uhr bis 18.30 Uhr, 1.2.2007 von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr und 2.2.2007 von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr. Der zweite Block

Anwaltsgerichtliche Rechtsprechung

begann am 8.3.2007 und dauerte von 15.00 Uhr bis 18.30 Uhr, am 9.3.2007 von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr und am 10.3. von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr. Der Kurs kostete 980 Euro zzgl. USt.

Die Arbeitsgemeinschaft der Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge e.V. erteilte dem Ast. nach Absolvierung des Kurses unter dem 29.6.2007 das Zertifikat: „Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)“.

Unter dem 5.9.2007 bat der Ast. die Agin. um Prüfung, ob der von ihm beabsichtigte Zusatz oben links auf dem Briefkopf: „Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)“ zulässig sei. Hierauf antwortete die Agin. nach Maßgabe ihres Schriftsatzes v. 18.12.2007 dahin, dass die angestrebte Führung der Bezeichnung nach Auffassung ihres Vorstandes nicht zulässig sei, was sich insbesondere daraus ergebe, dass die Bezeichnung als „Testamentsvollstrecker“ keine Berufsbezeichnung im eigentlichen Sinne darstelle, sondern lediglich eine Eigenschaft beschreibe, die von einer konkreten Bestellung im Einzelfall abhängt. Unter dem 29.2.2008 bat der Ast. erneut um Prüfung, wobei es um einen etwas geänderten Entwurf eines Briefkopfes ging. Hierauf teilte die Agin. unter dem 12.3.2008 mit, dass es keinen Unterschied mache, ob die Formulierung „Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)“ in der Kopfzeile des Briefbogens oder aber rechts in der Namensliste aufgeführt werde. Beides sei unzulässig. Mit Schriftsatz v. 25.3.2008 bat der Ast. die Agin. um einen rechtsmittelfähigen Bescheid. Daraufhin teilte die Agin. unter dem 2.7.2008 dem Ast. mit, dass sie an der bereits zuvor geäußerten Rechtsauffassung festhalte. Sie verwies außerdem darauf, dass aufgrund der Anfrage des Ast. lediglich die berufsrechtliche Auffassung des Vorstandes mitgeteilt werden könne. Die Mitteilung der berufsrechtlichen Auffassung könne dabei nicht als Unterlassungs- oder Untersagungsverfügung bzw. Verfügung mit ähnlichem Rechtscharakter eingestuft werden.

Mit bei dem Niedersächsischen AGH am 7.8.2008 eingegangenen Schriftsatz hat der Ast. „Klage“ erhoben. Er begehrt die Feststellung, dass er befugt sei, auf dem anwaltlichen Briefkopf in üblicher Weise darauf hinzuweisen, dass er von der Arbeitsgemeinschaft Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge e.V. als Testamentsvollstrecker zertifiziert worden sei, ohne sich damit standeswidrig zu verhalten.

Zur Zulässigkeit der „Klage“ hat er ausgeführt, dass dieser insbesondere nicht die Subsidiarität der Feststellungsklage gegenüber einer Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage entgegenstehe. Eine Verpflichtungsklage komme schon deswegen nicht in Betracht, weil die Agin. die Zulässigkeit der Gestaltung des Kanzleibriefkopfes nicht durch Verwaltungsakt festgestellt habe. Sie habe sich vielmehr auf eine nachträgliche dienstrechtliche Rüge im Falle eines Verstoßes gegen standesrechtliche Gestaltungsnormen beschränkt. Eine Anfechtungsklage zum gegenwärtigen Zeitpunkt komme ebenfalls nicht in Betracht. Ein anfechtbarer Verwaltungsakt sei durch die Agin. nicht erlassen worden. Er stehe auch nicht unmittelbar bevor. Danach sei die Feststellungsklage in der vorliegenden Konstellation zulässig, obwohl zu einem späteren Zeitpunkt möglicherweise eine Anfechtungsklage zulässig werden könnte.

Das Zuwarten bis zum Erlass eines anfechtbaren Verwaltungsakts sei ihm unzumutbar. Von der Agin. als Körperschaft des öffentlichen Rechts sei auch zu erwarten, dass sie sich an eine gerichtliche Feststellung halten werde.

Der Ast. beantragt festzustellen, dass er befugt ist, auf dem anwaltlichen Briefkopf in üblicher Weise darauf hinzuweisen, dass er von der Arbeitsgemeinschaft Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge e.V. als Testamentsvollstrecker zertifiziert

worden ist, ohne sich damit standeswidrig zu verhalten. Beispielhaft ist er befugt, auf seinem Briefkopf alternativ die nachfolgenden Bezeichnungen zu führen, ohne dass diese Aufzählung abschließend sein sollte:

- „Testamentsvollstrecker“
- „Zertifizierter Testamentsvollstrecker“
- „Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)“
- „Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT e.V.)“
- „von der AGT e.V. als Testamentsvollstrecker zertifiziert“
- „von der Arbeitsgemeinschaft Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge e.V. als Testamentsvollstrecker zertifiziert“.

Die Agin. beantragt, den Antrag zurückzuweisen. Der Antrag sei bereits nicht zulässig.

Er zielt nicht auf die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder die Nichtigkeit eines Verwaltungsakts. Letztlich zielt er auf eine Verpflichtung zur Duldung.

Abgesehen davon, dass der Antrag überdies nicht hinreichend bestimmt sein dürfte, sei ein Feststellungsantrag ohnehin unzulässig. Der Antrag könne allenfalls als ein solcher nach § 223 Abs. 1 BRAO aufzufassen sein, weil eine spezielle gesetzliche Regelung nicht vorliege. Ihre, von dem Ast. in Bezug genommenen, Schreiben stellen keine angreifbaren Verwaltungsakte dar. Vielmehr sei dem Ast. lediglich die berufsrechtliche Auffassung mitgeteilt worden. Eine solche Mitteilung sei als Unterlassungs- oder Untersagungsverfügung bzw. als Verfügung mit ähnlichem Rechtscharakter ungeeignet (BGH, BRAB-Mitt. 1997, 40).

Eine Zulässigkeit seines Antrags könne der Ast. auch nicht aus der einheitlichen Auslegung des § 223 Abs. 1 BRAO herleiten. Dabei sei bereits dem Wortlaut des § 223 Abs. 1 BRAO nach ein Feststellungsantrag grundsätzlich ohnehin nicht zulässig (*Feuerich/Weyland*, BRAO, 7. Aufl., § 223 Rdnr. 19, m.w.N.). Der Gesetzgeber habe bewusst davon abgesehen, in der BRAO die Möglichkeit einer allgemeinen Feststellungsklage zu eröffnen (BGHZ 137, 200, 201 ff.).

Die dem Ast. erteilte Auskunft sei als Beratung bzw. Belehrung in berufsrechtlicher Hinsicht gem. § 73 Abs. 2 Nr. 1 BRAO aufzufassen. Derartige Beratungen und Belehrungen enthielten gerade keine Bewertung eines konkret zurückliegenden Vorganges und könnten damit auch einen Schuldvorwurf gegen den betroffenen RA nicht enthalten. Derartige Auskünfte seien regelmäßig nicht geeignet, die Rechte, insbesondere Grundrechte, des RA zu beeinträchtigen (*Feuerich/Weyland*, a.a.O., § 73 Rdnr. 30).

Der Antrag sei auch nicht mit Blick auf Art. 19 Abs. 4 GG zulässig. Der Ast. verwende die beabsichtigte Bezeichnung auf seinem anwaltlichen Briefbogen noch nicht selbst. Selbst wenn er das täte, bedürfte es zunächst wiederum einer Entscheidung durch sie, die Agin., festzustellen, dass diese Briefbogenbezeichnung unzulässig sei. Darüber hinaus sei von ihr auch darüber zu befinden, ob hier überhaupt aufsichtsrechtliche Maßnahmen in Betracht kämen. Es bedürfte daher wenigstens einer weiteren Ermessensentscheidung, um überhaupt zu einer Beeinträchtigung des Ast. zu gelangen.

Der Antrag sei im Übrigen auch unbegründet.

Soweit es um das Zertifikat „Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)“ gehe, sei ersichtlich der Nachweis durchgeführter Testamentsvollstreckungen von dem Ast. bisher nicht geführt worden. Es sei auch unklar, ob dieser überhaupt schon einmal in der Vergangenheit zum Testamentsvollstrecker bestellt worden sei. Wäre eine solche Bestellung bislang nicht erfolgt, so dürfte ohne Weiteres davon auszugehen sein, dass eine

Anwaltsgerichtliche Rechtsprechung

Bezeichnung als Testamentsvollstrecker eine Irreführung des rechtsuchenden Publikums darstellte.

Die Bezeichnung „Zertifizierter Testamentsvollstrecker“ sei darüber hinaus auch u.a. Gesichtspunkten irreführend. Die Bezeichnung „zertifiziert“ suggeriere für den außenstehenden Rechtsuchenden eine amtliche Verleihung, welche es aber tatsächlich gar nicht gebe.

Weiter sei die Bezeichnung als qualifizierender Zusatz i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 2 BRAO aufzufassen. Derartige Zusätze dürfen jedoch nur dann Verwendung finden, wenn der RA über entsprechende theoretische Kenntnisse verfüge und auf dem genannten Gebiet in erheblichem Umfang tätig gewesen sei. Welche Inhalte im Rahmen des Lehrgangs bei der Arbeitsgemeinschaft Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge e.V. vermittelt worden seien, sei ihr nicht bekannt. Da sich dieser Lehrgang jedoch auch an ein nicht juristisches Publikum richte, dürfte davon ausgegangen werden, dass der Lehrgang nicht eine so hinreichende juristische Tiefe erreiche, wie es für die Benennung eines qualifizierenden Zusatzes im anwaltlichen Bereich erforderlich wäre. Auch sei der Nachweis von Tätigkeiten als Testamentsvollstrecker im erheblichen Umfang nicht geführt worden.

Darüber hinaus sei die Bezeichnung als „Testamentsvollstrecker“ auch deshalb unzulässig, weil es sich bei einem Testamentsvollstrecker nicht um eine allgemeine Berufsbezeichnung handle, sondern lediglich ein im Einzelfall übertragenes Amt beschreiben werde. Die Bezeichnung als „Zertifizierter Testamentsvollstrecker“ deute zudem auf eine Institutionalisierung der Funktion des Testamentsvollstreckers hin, für die es eine rechtliche Stütze nicht gebe.

Dass andere RAKn gegen eine Bezeichnung als „Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)“ keine Bedenken hätten, mache eine solche Bezeichnung für den Ast. noch nicht zulässig.

II. Der als Feststellungsbegehren des Ast. anzusehende Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist unzulässig.

Die Agin. verweist zutreffend darauf, dass mit der Feststellungsklage die Feststellung eines Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder der Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes begehrt werden kann. Dieses Ziel verfolgt der Ast. vorliegend in der Tat mit seinem Antrag nicht. Er begehrt vielmehr eine Verpflichtung zur Duldung, nicht aber eine Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses. In der angegriffenen Mitteilung der Agin. ist auch kein angreifbarer Verwaltungsakt zu sehen. Eine derartige Mitteilung ist als Unterlassungs- oder Untersagungsverfügung bzw. als Verfügung mit ähnlichem Rechtscharakter ungeeignet (vgl. BGH, BRAK-Mitt. 1997, 40).

Feststellungsantrag ist generell unzulässig

Vor diesem Hintergrund kommt auf der Grundlage des § 223 Abs. 1 BRAO ein zulässiger Antrag des Ast. nicht in Betracht.

Nach dem Wortlaut der vorgenannten Vorschrift ist ein Feststellungsantrag in der Tat grundsätzlich nicht zulässig (*Feuerich/Weyland*, BRAO, 7. Aufl., § 223 Rdnr. 19, m.w.N.).

Die Agin. hat zutreffend ausgeführt, dass derzeit ein Rechtsschutzbedürfnis für ein Feststellungsbegehren des Ast. nicht angenommen werden kann. Die angegriffene Auskunft der Agin. stellt gerade noch keine für den Ast. negative, mit dem Vorwurf einer Pflichtwidrigkeit verbundene Wertung eines zurückliegenden Verhaltens dar. Vielmehr zielt sie lediglich auf eine hypothetische Situation, denn der Ast. verwendet gerade die streitgegenständlichen Bezeichnungen noch nicht auf seinem Briefbogen. Von daher kann auch ein Eingriff in ein beste-

hendes Recht und damit ein Rechtsschutzbedürfnis nicht angenommen werden.

Der Ast. wendet auch ohne Erfolg ein, dass für die Zulässigkeit eines Feststellungsbegehrens hier der Umstand sprechen müsse, dass es für ihn unzumutbar sei, erst eine förmliche Rüge durch die Agin. abzuwarten. Denn die Agin. müsste zunächst erst einmal, wie sie zutreffend ausgeführt hat, darüber befinden, ob hier überhaupt aufsichtsrechtliche Maßnahmen in Betracht kommen, wenn denn, wie vom Ast. beabsichtigt, seine Briefbögen entsprechende Hinweise enthielten. Es bedürfte daher wenigstens einer weiteren Ermessensentscheidung der Agin., um überhaupt zu einer Beeinträchtigung des Ast. zu gelangen. Selbst wenn im Übrigen eine Rüge ausgesprochen würde, könnte diese dann spätestens mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei dem AGH angefochten werden.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat aber auch in der Sache keinen Erfolg.

Rechtsgrundlage für die angegriffenen Mitteilungen der Agin. ist § 73 Abs. 2 Nr. 1 und 4 BRAO, wonach es dem Vorstand der Agin. obliegt, Mitglieder der Kammer in Fragen der Berufspflichten zu beraten und zu belehren, sowie die Erfüllung der den Mitgliedern der Kammer obliegenden Pflichten zu überwachen und das Recht der Rüge zu handhaben. Dies beinhaltet auch die Berechtigung, standeswidriges Verhalten eines Kammermitglieds zu untersagen (BGH, NJW 1984, 1042).

Zutreffend verweist die Agin. weiter darauf, dass der Ast. mit der Verwendung der beanstandeten Zusatzbezeichnung eine Irreführung des rechtsuchenden Publikums verursacht.

Der Nachweis durchgeführter Testamentsvollstreckungen ist von dem Ast. bislang nicht geführt worden. Die mündliche Verhandlung vor dem Senat hat sogar ergeben, dass der Ast. bislang noch keine Testamentsvollstreckung durchgeführt hat.

Vor diesem Hintergrund wäre dann aber davon auszugehen, dass eine Bezeichnung als Testamentsvollstrecker im Briefkopf eine Irreführung des rechtsuchenden Publikums darstellt.

Noch keine Testamentsvollstreckung durchgeführt

Soweit der Vertreter des Ast. in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat einen Schriftsatz der RAK ... v. 13.3.2008 vorgelegt hat, demzufolge Bedenken gegen die Bezeichnung „Testamentsvollstrecker“ nicht bestehen, vermag dies an der Rechtsauffassung des Senates nichts zu ändern, zumal nicht einmal feststeht, ob die in dem vorgenannten Schriftsatz der RAK ... angesprochene RAin Testamentsvollstreckungen durchgeführt hat.

Der Senat stimmt auch der Auffassung der Agin. darin zu, dass die Bezeichnung „zertifiziert“ für den außenstehenden Rechtsuchenden eine amtliche Verleihung suggeriert, welche es tatsächlich nicht gibt.

Suggestion einer amtlichen Verleihung

Auch die RAK ... hat in dem o.a. Schreiben im Übrigen die Auffassung vertreten, dass die Verwendung des Begriffs „zertifiziert“ als

berufs- und wettbewerbswidrig einzuschätzen sei.

Der Senat erachtet im Übrigen die Bezeichnung „Testamentsvollstrecker“ auch deshalb für nicht zulässig, weil es sich bei einem Testamentsvollstrecker nicht um eine allgemeine Berufsbezeichnung handelt, sondern lediglich ein im Einzelfall übertragenes Amt beschrieben wird. Die Bezeichnung „Zertifizierter Testamentsvollstrecker“ deutet zudem auf eine Institutionalisierung der Funktion des Testamentsvollstreckers hin, für die es eine rechtliche Stütze nicht gibt.

Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

Wäre im Übrigen die Bezeichnung „Zertifizierter Testamentsvollstrecker“ als qualifizierender Zusatz i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 2 BORA aufzufassen, so dürften solche Zusätze nur dann Verwendung finden, wenn der RA über entsprechende theoretische Kenntnisse verfügte und auf dem genannten Gebiet in erheblichem Umfang tätig gewesen wäre. Welche Inhalte im Rahmen des Lehrgangs bei der Arbeitsgemeinschaft Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge e.V. vermittelt worden sind, ist aber nicht hinreichend bekannt.

Qualifizierender Zusatz nach § 7 I 2 BORA

Nach alldem erweist sich der Antrag auf gerichtliche Entscheidung auch in der Sache als ungerechtfertigt.

Der Senat hat die sofortige Beschwerde gem. § 223 Abs. 3 BRAO zugelassen, da es vorliegend sowohl im Bereich der Zulässigkeit des Antrags als auch in dem der Begründetheit um Rechtsfragen geht, die in der Rspr. noch nicht hinreichend erörtert worden sind.

Versagung der Wiederzulassung wegen Unwürdigkeit

BRAO § 7 Nr. 3, § 7 Nr. 5

***1. Die Frage, wie viele Jahre zwischen einer Verfehlung, die seinerzeit die Unwürdigkeit begründete, und dem Zeitpunkt der Wiederzulassung liegen müssen, lässt sich nicht allgemein beantworten.**

***2. Die bloße straffreie Führung nach einer Verurteilung darf nicht entscheidend zugunsten des Bewerbers berücksichtigt werden, wenn dieser noch unter dem Druck einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe stand. Vielmehr muss das beanstandungsfreie Verhalten geraume Zeit nach Erlass der Freiheitsstrafe wegen Ablaufs der Bewährungsfrist fortgesetzt worden sein.**

***3. Ist ein RA wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden und ist deshalb die Zulassung zur Rechtsan-**

waltschaft ohne jede weitere Prüfung widerrufen worden, ist im Rahmen des § 7 Nr. 5 BRAO bei der Prüfung eines Wiederzulassungsgesuchs stets die 8-Jahres-Frist des § 7 Nr. 3 BRAO zu beachten mit der Folge, dass eine Wiederzulassung, wenn nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen, frühestens acht Jahre nach Rechtskraft der Rücknahme der Zulassung möglich ist.

AGH Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 12.11.2008 – 2 AGH 6/08

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

Fachanwalt – Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen im Handels- und Gesellschaftsrecht

FAO §§ 5c Satz 2, 5p Satz 2, § 14i Nr. 1, Nr. 2

***1. Sofern § 5p FAO „wesentliche Bezüge zum Handels- bzw. Gesellschaftsrecht“ verlangt, bedeutet dies, dass ein Fall in seinem entscheidungserheblichen Kern einen Bezug zum Handels- bzw. Gesellschaftsrecht aufweisen muss. Nicht maßgebend ist hingegen, ob der Fall besondere gesellschafts- oder handelsrechtsspezifische Schwierigkeiten aufweist.**

***2. Maßgeblich muss allein die Frage sein, ob handels- oder gesellschaftsrechtliche Fragen relevant oder jedenfalls in Betracht zu ziehen waren und ob diese eine das Wesen des Falles prägende Rolle gespielt haben. Dieses Erfordernis der Prägung grenzt damit das Tatbestandsmerkmal „wesentlicher Bezug“ zugleich von der „nicht unerheblichen Rolle“ in § 5c Satz 2 FAO ab.**

***3. Der Berücksichtigung eines Falls aus dem Bereich des Frachtrechts, das in § 407 ff. HGB geregelt ist, steht nicht entgegen, dass § 5p Satz 2 FAO lediglich auf § 14i Nr. 1 und 2 FAO verweist. Zwar erwähnt § 14i Nr. 1 FAO ausdrücklich nur die §§ 1 bis 104 und §§ 343 bis 406 HGB. Diese Erwähnung ist jedoch nicht abschließend, wie das Wort „insbesondere“ deutlich macht.**

AGH Sachsen, Beschl. v. 12.9.2008 – AGH 2/08

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

**Leitsatz der Redaktion (Orientierungssatz)*

Vergütung – Geschäftsgebühr für Abschluss schreiben

RVG § 17 Nr. 4 b); RVG VV Nr. 2300 (Nr. 2400 alt)

Die außergerichtliche Tätigkeit eines RA vor einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes und diejenige vor dem nachfolgenden Hauptsacheverfahren stellen regelmäßig verschiedene Angelegenheiten dar, deren Wahrnehmung jeweils eine Geschäftsgebühr auslöst.

BGH, Urt. v. 12.3.2009 – IX ZR 10/08

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

Zahlungen auf das Anderkonto des anwaltlichen Insolvenzverwalters

InsO § 35, § 55

Zahlungen, die auf einem von einem RA als Insolvenzverwalter oder Treuhänder eingerichtetes Anderkonto eingehen, fallen weder in das Schuldnervermögen noch in die Masse, sondern stehen ausschließlich dem Anwalt zu.

BGH, Urt. v. 18.12.2008 – IX ZR 192/07

Aus dem Tatbestand:

[1] Die Bekl., eine RAin, ist Treuhänderin im vereinfachten Insolvenzverfahren über das Vermögen des L. (fortan Schuldner). Für die Abwicklung des Insolvenzverfahrens richtete die Bekl. bei einem Kreditinstitut ein Anderkonto ein, dessen Inhaberin sie ist. Sie unterrichtete mit Schr. v. 10.3.2006 die Kl., eine Landesbank, über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und forderte diese auf, die Konten des Schuldners aufzulösen und ein etwaiges Guthaben auf das angeführte Anderkonto zu übertragen. Hierauf überwies die Kl. am 4.4.2006 infolge einer Verwechslung mit einem anderen Kunden gleichen Namens 3.692,20 Euro auf das Anderkonto der Bekl. Nachdem die Kl. ihr Versehen erkannt hatte, forderte sie die Bekl. auf, den irrtümlich überwiesenen Betrag zurückzuzahlen. Die Bekl. lehnte dies ab und verwies die Kl. auf die Insolvenzmasse. Am 10.4.2006 zeigte die Bekl. gegenüber dem Insolvenzgericht Masseunzulänglichkeit an.

[2] Die Kl. macht geltend, die Bekl. sei als Inhaberin des Anderkontos zur Rückzahlung verpflichtet. Das AG hat der Kl. stattgegeben. Auf die Berufung der Bekl. hat das LG das erstin-

Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

stanzliche Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen. Mit ihrer zugelassenen Revision verfolgt die Kl. ihren Klageantrag weiter.

Aus den Gründen:

[3] Das Rechtsmittel hat Erfolg.

[4] I. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, der bereicherungsrechtliche Rückforderungsanspruch stehe der Kl. nicht gegenüber der Bekl., sondern nur gegenüber der Insolvenzmasse zu, wobei die Einschränkungen der § 55 Abs. 1 Nr. 3, § 209 InsO berücksichtigt werden müssten. Zwar sei die Bekl. im Verhältnis zur kontoführenden Bank Vollrechtsinhaberin des auf dem Konto befindlichen Guthabens. Entscheidend sei aber, dass die Kl. ziel- und zweckgerichtet eine Mehrung des zur Insolvenzmasse gehörenden Vermögens habe vornehmen wollen. Dies ergebe sich aus dem Umstand, dass die Kl. ihre Zahlung im Hinblick auf das Aufforderungsschreiben der Bekl. v. 10.3.2006 erbracht habe, bei dem es sich um einen Akt der Vereinnahmung des Schuldnervermögens i.S.d. §§ 148 ff. InsO gehandelt habe.

[5] Würde von einer ausschließlichen Bereicherung des Inhabers des Anderkontos ausgegangen, stünde dies nicht mit den Besonderheiten des Insolvenzrechts in Einklang. Neben der Einrichtung eines Treuhandsonderkontos für die Masse werde im Rahmen von § 149 InsO auch die Einrichtung eines Anderkontos durch einen RA als Treuhänder oder Verwalter für zulässig erachtet. Die Regelungen der § 55 Abs. 1 Nr. 3, § 209 InsO kämen praktisch kaum mehr zur Anwendung, wenn die auf einem Anderkonto eingezahlten Beträge nicht als Leistung zur Masse angesehen werden könnten.

[6] II. Diese Ausführungen halten einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

Nur der RA ist der Bank ggü. berechtigt

[7] 1. Zutreffend ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, dass die Bekl. Vollrechtsinhaberin des von ihr eingerichteten Anderkontos geworden ist. Anderkonten sind offene Vollrechtstreuhandkonten, aus denen ausschließlich der das Konto eröffnende RA persönlich der Bank gegenüber berechtigt und verpflichtet ist (vgl. BGHZ 11, 37, 43; BGH, Urt. v. 15.12.1994 – IX ZR 252/93, ZIP 1995, 225; MünchKomm-InsO/Ganter, 2. Aufl., § 47 Rdnr. 395; MünchKomm-InsO/Füchsl/Weishäupl, a.a.O., § 149 Rdnr. 14; Lwowski in Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, 3. Aufl., § 38 Rdnr. 2). Dass die Bekl. die Eröffnung des Anderkontos als „Treuhänderin im vereinfachten Insolvenzverfahren“ beantragt hat, ist unerheblich. Die Rspr., wonach für die Forderungsberechtigung gegenüber der Bank maßgeblich ist, wer nach dem erkennbaren Willen des die Kontoeröffnung beantragenden Kunden Gläubiger der Bank werden soll, ist im Hinblick auf die rechtliche Ausgestaltung eines anwaltlichen Anderkontos hierauf nicht übertragbar.

[8] 2. Nicht gefolgt werden kann der Ansicht des Berufungsgerichts, dass auf das Treuhandkonto eingehende Gelder, wie die hier streitgegenständliche Zahlung der Kl., zur Insolvenzmasse i.S.d. § 35 InsO gehören.

[9] Nach § 35 InsO erfasst das Insolvenzverfahren das gesamte Vermögen, das dem Schuldner zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört und das er während des Verfahrens erlangt. Die während des Insolvenzverfahrens auf das Anderkonto der Bekl. eingegangene Zahlung hat der Schuldner nicht erworben.

[10] In der höchststrichterlichen Rspr. und im Schrifttum ist anerkannt, dass Zahlungen, die auf ein von einem RA als Insolvenzverwalter oder Treuhänder eingerichtetes Anderkonto eingehen, nicht in das Schuldnervermögen fallen.

Dass die Bekl. mit ihrem Schr. v. 10.3.2006 Schuldnervermögen habe vereinnahmen wollen, wie das Berufungsgericht meint, rechtfertigt keine andere Beurteilung (vgl. BGH, Urt. v. 15.12.1994 – IX ZR 252/93, ZIP 1995, 225; v. 20.9.2007 – IX ZR 91/06, ZIP 2007, 2279, 2280 Rdnr. 10; MünchKomm-InsO/Füchsl/Weishäupl, a.a.O.; Graf-Schlicker/Kalkmann, InsO, § 149 Rdnr. 7; Braun/Bäuerle, InsO, 3. Aufl., § 55 Rdnr. 48; Kreft, Festschrift für F. Merz, S. 313, 326; Fuest, ZInsO, 2006, 464, 466). Die Zahlungen fallen aber – anders als bei solchen auf ein Sonderkonto – auch nicht in die Masse (MünchKomm-InsO/Füchsl/Weishäupl, a.a.O., Rdnr. 12; Voigt-Salus/Pape in Mohrbutter/Ringstmeier, Handbuch der Insolvenzverwaltung, 8. Aufl., § 21 Rdnr. 117 ff.).

Zahlungen fallen nicht in das Schuldnervermögen

Zahlungen fallen nicht in die Masse

Die Masseunzulänglichkeit ist daher unerheblich.

[11] 3. Das Urteil erweist sich auch nicht aus anderen Gründen als richtig (§ 561 ZPO). Vielmehr sind auch die Voraussetzungen eines Bereicherungsanspruches aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB im Hinblick auf die unstreitig infolge einer Kontoverwechslung erfolgte Zahlung erfüllt.

[12] III. Das angefochtene Urteil kann damit keinen Bestand haben. Es ist aufzuheben (§ 562 Abs. 1 ZPO). Da die Aufhebung des Urteils nur wegen Rechtsverletzung bei Anwendung des Gesetzes auf das festgestellte Sachverhältnis erfolgt und nach Letzterem die Sache zur Endentscheidung reif ist, hat der Senat eine eigene Sachentscheidung zu treffen (§ 563 Abs. 3 ZPO).

Übernahme der Mitgliedsbeiträge zum DAV durch den Arbeitgeber als Arbeitslohn

ESTG 2002 § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 42d Abs. 1 Nr. 1

Die Übernahme der Beiträge für die Mitgliedschaft einer angestellten RAin im DAV führt zu Arbeitslohn, wenn der Arbeitgeber nicht im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse handelt.

BFH, Urt. v. 12.2.2009 – VI R 32/08

Aus dem Tatbestand:

[1] I. Die Kl. und Revisionskl. (Kl.) ist eine GbR, zu der sich die RAe X. und Y. in Z. zusammengeschlossen haben. Für die angestellte RAin B. entrichtete die Kl. in den Jahren 2004 bis 2006 Beiträge an die RAK i.H.v. jährlich 198 Euro und an den DAV i.H.v. 225 Euro (2004), 265 Euro (2005) und 169 Euro (2006).

[2] Bei einer Lohnsteuer-Außenprüfung stellte der Prüfer fest, dass die Kl. die Beiträge nicht als Arbeitslohn beurteilt und daher keinen Lohnsteuerabzug vorgenommen hatte. Aufgrund dieser Feststellungen erließ der Bekl. und Revisionsbekl. (das Finanzamt – FA –) am 23.10.2006 gegenüber der Kl. einen Haftungsbescheid über Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag i.H.v. insgesamt 559,14 Euro.

[3] Mit ihrer nach erfolglosem Einspruchsverfahren erhobenen Klage machte die Kl. geltend, sie habe die Beiträge im eigenbetrieblichen Interesse entrichtet.

[4] Das FG wies die Klage mit den in Entscheidungen der FG 2008, 1551 veröffentlichten Gründen ab.

[5] Mit ihrer Revision wendet sich die Kl. gegen die Behandlung der Beiträge zum DAV als Arbeitslohn und rügt die Verletzung materiellen Rechts.

Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

[6] Die Kl. beantragt sinngemäß, das vorinstanzliche Urteil und den Haftungsbescheid v. 23.10.2006 in Gestalt der Einspruchsentscheidung v. 23.5.2007 dahingehend zu ändern, dass bei der Bemessung der Haftungssumme Beiträge zum DAV i.H.v. 225 Euro für 2004, 265 Euro für 2005 und 169 Euro für 2006 nicht als Arbeitslohn berücksichtigt werden.

[7] Das FA beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Aus den Gründen:

[8] II. Die Revision der Kl. ist unbegründet und nach § 126 Abs. 2 FGO zurückzuweisen. Das FG hat zu Recht entschieden, dass die streitbefangenen Beiträge zum DAV zu Arbeitslohn führen und deshalb der angefochtene Haftungsbescheid auch hinsichtlich der auf diese Beiträge entfallenden Lohnsteuer (zzgl. Annexsteuern) rechtmäßig ist.

[9] 1. Nach § 42d Abs. 1 Nr. 1 EStG haftet der Arbeitgeber für die Lohnsteuer, die er nach § 38 Abs. 3 Satz 1 EStG bei jeder Lohnzahlung vom Arbeitslohn für Rechnung des Arbeitnehmers einzubehalten und nach § 41a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG abzuführen hat. Hiervon ist im Streitfall – auch nach übereinstimmender Auffassung der Beteiligten – auszugehen. Insbesondere steht die Ermessensentscheidung des FA, die Kl. in Haftung zu nehmen, zu Recht außer Streit, nachdem sich die Kl. nach den Feststellungen des FG mit der Übernahme der Lohnsteuer einverstanden erklärt hat.

[10] 2. Die Übernahme der Beiträge für die Mitgliedschaft der von der Kl. angestellten RAin im DAV führt zu Arbeitslohn.

[11] a) Nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG gehören u.a. Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden, zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit. Dem Tatbestandsmerkmal „für“ ist nach st. Rspr. zu entnehmen, dass ein dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber zugewendeter Vorteil Entlohnungscharakter für das Zurverfügungstellen der Arbeitskraft haben muss, um als Arbeitslohn angesehen zu werden. Dagegen sind solche Vorteile kein Arbeitslohn, die sich bei objektiver Würdigung aller Umstände nicht als Entlohnung, sondern lediglich als notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzung erweisen.

[12] Ein Vorteil wird dann aus ganz überwiegend eigenbetrieblichem Interesse gewährt, wenn im Rahmen einer Gesamtwürdigung aus den Begleitumständen zu schließen ist, dass der jeweils verfolgte betriebliche Zweck im Vordergrund steht. In diesem Fall des „ganz überwiegend“ eigenbetrieblichen Interesses kann ein damit einhergehendes eigenes Interesse des Arbeitnehmers, den betreffenden Vorteil zu erlangen, vernachlässigt werden.

Gesamtwürdigung erforderlich

Die danach erforderliche Gesamtwürdigung hat insbesondere Anlass, Art und Höhe des Vorteils, Auswahl der Begünstigten, freie oder nur gebundene Verfügbarkeit, Freiwilligkeit oder Zwang zur Annahme des Vorteils und seine besondere Geeignetheit für den jeweils verfolgten betrieblichen Zweck zu berücksichtigen. Tritt das Interesse des Arbeitnehmers gegenüber dem des Arbeitgebers in den Hintergrund, kann eine Lohnzuwendung zu verneinen sein. Ist aber – neben dem eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers – ein nicht unerhebliches Interesse des Arbeitnehmers gegeben, so liegt die Vorteilsgewährung nicht im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers und führt zur Lohnzuwendung (Urt. des BFH v. 11.4.2006 – VI R 60/02, BFHE 212, 574, BStBl. II 2006, 691, m.w.N.; v. 26.7.2007 – VI R 64/06, BFHE

218, 370, BStBl. II 2007, 892; v. 17.1.2008 – VI R 26/06, BFHE 220, 266, BStBl. II 2008, 378).

[13] b) Nach diesen Grundsätzen hat das FG eine Gesamtwürdigung vorgenommen. Es ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass die Übernahme der Beiträge zum DAV durch die Kl. auch im eigenen Interesse der angestellten RAin erfolgt und deshalb Arbeitslohn anzunehmen sei. Die Gesamtwürdigung, die revisionsrechtlich nur begrenzt überprüfbar ist (vgl. z.B. BFH-Beschl. v. 10.2.2005 – VI B 113/04, BFHE 209, 211, BStBl. II 2005, 488; v. 10.11.2005 – VI B 75/05, BFH/NV 2006, 530; BFH-Urt. v. 12.4.2007 – VI R 77/04, BFH/NV 2007, 1643; *Gräber/Ruban*, FGO, 6. Aufl., § 118 Rdnr. 30; *Seer in Tipke/Kruse*, AO, FGO, § 118 FGO Rdnr. 87, m.w.N.), ist möglich; sie lässt keinen Rechtsfehler erkennen.

Gesamtwürdigung nur begrenzt überprüfbar

[14] Nach den von der Kl. nicht mit zulässigen und begründeten Verfahrensrügen angegriffenen Feststellungen des FG bietet der DAV seinen Mitgliedern die Förderung und Initiierung des für die Berufsausübung notwendigen Erfahrungs- und Informationsaustausches zwischen den Kollegen durch aktuelle Informationen über verschiedene Werbemaßnahmen und Services bis hin zu einem Stellenmarkt und eigenem Rechtsschutz. Darüber hinaus kommen Mitglieder in den Genuss von Rabatten und Sonderkonditionen bei zahlreichen Kooperationspartnern wie Autoherstellern, Hotelketten sowie Bürotechnik- und Telekommunikationsanbietern. Die Satzung nennt als Zweck des Vereins die Wahrung, Pflege und Förderung aller beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der Rechtsanwaltschaft und des Anwaltsnotariats, insbesondere durch die Förderung von Rechtspflege und Gesetzgebung, der Aus- und Fortbildung sowie die Pflege des Gemeinsinnes und des wissenschaftlichen Geistes der Rechtsanwaltschaft. Ziel des Vereins ist die Zusammenfassung aller RAinnen und RAe in Deutschland und aller deutschen RAinnen und RAe im Ausland.

Eigenes Interesse der RAin an der Mitgliedschaft

Nachvollziehbar ist das FG davon ausgegangen, dass diese Feststellungen für ein eigenes Interesse der B. an der von der Kl. finanzierten Mitgliedschaft

sprechen.

[15] Zugleich hat das FG den Vortrag der Kl. als wahr unterstellt, dass durch die Mitgliedschaft der angestellten RAin die Zahl der Mandate erhöht und der Bezug kostenloser, für die Tätigkeit der Kl. notwendigen Zeitschriften ermöglicht worden sei und die Kosten der Fortbildung reduziert worden seien. Wenn das FG gleichwohl zu dem Schluss gekommen ist, dass das Interesse der B. an der Mitgliedschaft im DAV nicht völlig in den Hintergrund getreten sei, ist diese Würdigung jedenfalls möglich. Revisionsrechtlich nicht zu beanstanden ist, wenn sich das FG zur Begründung dieser Auffassung zum einen darauf gestützt hat, dass für einen RA, insbesondere auch einen Fachanwalt, die Erweiterung des Fachwissens unerlässlich sei und er nur so am Arbeitsmarkt bzw. als Teilhaber oder Inhaber einer Kanzlei bestehen könne. Das FG durfte deshalb auch davon ausgehen, dass Erhaltung und Steigerung der beruflichen Fähigkeiten der B. deren weiteres berufliches Fortkommen gefördert haben. Zugleich hat das FG auch das eigenbetriebliche Interesse der Kl. an der Teilnahme der B. an den Fortbildungsveranstaltungen des DAV, verbunden mit der Möglichkeit, Kontakte zu Berufskollegen anzubahnen und aufrechtzuhalten, erwogen; den Erwerb von Fortbildungsbescheinigungen und die Mitgliedschaft in verschiedenen Arbeitsgemeinschaften des DAV hat das FG als vorteilhaft auch für die Erfül-

lung der Pflichten aus der Tätigkeit als Arbeitnehmerin der Kl. gesehen. Die vom FG auf dieser Grundlage vorgenommene Gewichtung, nach der das Eigeninteresse der B. gleichwohl so schwer wiege, dass es nicht neben dem Interesse der Kl. in den Hintergrund trete, ist jedenfalls möglich und lässt keinen Rechtsfehler erkennen. Die vom FG herausgearbeiteten eigenbetrieblichen Interessen der Kl. an der Übernahme der streitbefangenen Beiträge treten gegenüber dem offenkundigen eigenen Interesse der angestellten RAn in der Mitgliedschaft im DAV jedenfalls nicht evident hervor.

Die vom FG angestellte Gesamtwürdigung ist daher aus revidierungsgerichtlicher Sicht nicht zu beanstanden.

Kein evident hervortretendes eigenbetriebliches Interesse der Sozietät

[16] Die Vorentscheidung entspricht auch in ihren Grundannahmen den Urteilen des erkennenden Senats in BFHE 218, 370, BStBl. II 2007, 892 (Übernahme der Beiträge zur Berufshaftpflichtversicherung einer RAn durch den Arbeitgeber als Arbeitslohn) und in BFHE 220, 266, BStBl. II 2008, 378 (Übernahme der Beiträge zu den Berufskammern durch den Arbeitgeber für Geschäftsführer einer Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft als Arbeitslohn). In jenen Fällen war das eigenbetriebliche Interesse des Arbeitgebers an der Übernahme der Beiträge jeweils noch stärker ausgeprägt als in dem hier zu würdigenden Fall. Gleichwohl hat der Senat auch dort jeweils Arbeitslohn mit der Begründung angenommen, dass das eigenbetriebliche Interesse gegenüber dem Interesse des Arbeitnehmers an der Übernahme der Beiträge in den Hintergrund getreten sei. Erst recht führt die Übernahme von Beiträgen durch den Arbeitgeber zu Arbeitslohn, wenn das eigenbetriebliche Interesse an der Übernahme – wie hier – von vergleichsweise geringerem Gewicht ist.

Auflösung einer Anwaltskanzlei

BRAO § 27; BGB § 242, § 613a, § 705; KSchG § 4

1. Wird eine Anwaltskanzlei von mehreren RAen als GbR betrieben, so ist regelmäßig diese Gesellschaft und nicht jeder einzelne Gesellschafter Arbeitgeber der in der Kanzlei beschäftigten Arbeitnehmer.

2. Beschließen die Gesellschafter die Schließung der Anwaltskanzlei, so liegt kein Betriebs- oder Betriebsteilübergang vor, wenn sich nach erfolgter Einstellung der Kanzleitätigkeit ein Teil der bisherigen Gesellschafter zu einer neuen Anwaltssozietät in anderen Geschäftsräumen zusammenschließt und die übrigen Gesellschafter in eine andere Anwaltskanzlei eintreten oder sich als RAe selbstständig machen und jeder Gesellschafter seinen bisherigen Mandantenstamm weiterbetreut, ohne dass er das bisherige Büropersonal oder einen wesentlichen Teil desselben übernimmt.

***3. Die Regelungen der BRAO und der BORA dienen dem Interesse einer funktionsfähigen Rechtspflege, nicht jedoch dem Schutz der in Anwaltskanzleien beschäftigten Mitarbeiter. Verletzt ein RA seine anwaltlichen Verpflichtungen aus der BRAO oder der BORA, hat dies ggf. anwaltsgerichtliche Maßnahmen zur Folge. Eine solche Pflichtverletzung zeitigt jedoch keine Auswirkungen auf von dem RA getroffene arbeitsrechtliche Maßnahmen, wie bspw. Kündigungen.**

BAG, Urt. v. 30.10.2008 – 8 AZR 397/07

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

Zur Rundfunkgebührenpflicht für internetfähige PC in Anwaltskanzleien

RGebStV § 1 Abs. 2 Satz 1, § 2 Abs. 2 Satz 1, § 5 Abs. 3; GG Art. 5

1. Ein Rechner (Personal Computer – PC –) mit Internetzugang ist ein Rundfunkempfangsgerät i.S.d. RGebStV.

2. Ein RA, der einen Rechner mit Internetzugang in seiner Kanzlei einsetzt, hält ein Rundfunkempfangsgerät jedenfalls dann zum Empfang bereit, wenn er kein anderes herkömmliches Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereithält.

3. Die Rundfunkgebührenpflicht für das Bereithalten eines solchen Rechners zum Rundfunkempfang begegnet in ihrer gegenwärtigen Ausgestaltung keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

***4. Diese Gebührenpflicht ist in ihrer derzeitigen Ausgestaltung ein geeignetes und erforderliches Mittel, um angesichts der technischen Konvergenz der Geräte und Verbreitungswege eine anderenfalls drohende „Flucht aus der Rundfunkgebühr“ zu verhindern und die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sicherzustellen.**

OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 12.3.2009 – 7 A 10959/08 (n.r.)

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

Internetportal für so genannte „Prädikatsanwälte“

UWG § 3, § 5 Abs. 2 Ziff. 3, § 8 Abs. 3 Nr. 2

***1. Werden in der Datenbank eines Internetportals so genannte „Prädikatsanwälte“ aufgeführt, suggeriert dies den Rechtsuchenden, dass so bezeichnete Anwälte einer kleinen Gruppe von Berufsträgern mit überdurchschnittlichem Studienabschluss angehören und diese juristische Strukturen besser als ihre Kollegen erfassen können.**

***2. Diese zumindest von einem erheblichen Teil der angesprochenen Verkehrskreise erweckte Vorstellung stimmt mit den wirklichen Verhältnissen nicht überein, da in Bayern etwa die Hälfte der Examenskandidaten zumindest das „kleine Prädikat“ erwirbt.**

LG Regensburg, Urt. v. 20.2.2009 – 2 HK O 2062/08 (n.r.)

Aus dem Tatbestand:

Gegenstand der Klage ist ein wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsanspruch.

Die Bekl. zu 1), deren Geschäftsführer der Bekl. zu 2) ist, ließ entsprechend ihrem Firmennamen eine Internetseite unter der Adresse „www.praedikatsanwaelte.de“ einrichten, über deren Startseite und eine Suchmaske eine Liste von Anwälten angezeigt wird, die bei der Bekl. zu 1) registriert sind. Weiter können über eine PDF-Datei Muster für Qualifizierungszusätze in Printmedien und Anzeigenzusätze aufgerufen und heruntergeladen werden; insoweit ist auf die Anlage K 4 zu verweisen. Die Mitgliedschaft bei der Bekl. zu 1) hat diese unter dem 12.8.2008 durch das als Anlage K 1 vorgelegte Rundschreiben an eine Vielzahl von RAen beworben. Dort heißt es u.a.: „Die ins Leben gerufene Dienstleistung hilft Mandanten, einen hochqualifizierten Rechtsberater zu finden. Dazu haben wir Qualitätssiegel ausgearbeitet, die nur bei uns registrierte Juristen verwenden dürfen. Sie stehen für eine Kennzeichnung von Anwälten mit exklusiven Güteigenschaften.“ In einem beigelegten Faltblatt (Anlage K 2) heißt es unter der Rubrik „Premium Mitgliedschaft“: Rechtsuchende können auf „www.praedikatsanwaelte.de“ nach Ihnen suchen. Sie nutzen medienwirksam das volle Potenzial Ihrer Qualifikation als Prädikatsanwalt.

Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

Weiterhin enthält das Faltblatt unter „über VdP“ die Aussage, die VdP sei eine Interessengemeinschaft „hochqualifizierter“ RAinnen und RAe, die Rechtsuchenden helfe, für ihre Sachfragen einen „besonders fähigen Juristen“ zu finden und gleichzeitig „Spitzenjuristen“ einen echten Vorteil zur Gewinnung von neuen Mandaten verschaffe. „Sie gehören zu der kleinen Gemeinschaft von ca. 25 % aller RAinnen und RAen, die durch einen herausragenden Studienabschluss brilliert haben. Damit haben Sie bewiesen, juristische Strukturen besser als Ihre Kollegen erfassen zu können. Genau diese überdurchschnittliche Qualifikation setzt die VdP effektiv zur Mandantengewinnung ein.“ Als Voraussetzung für die Mitgliedschaft bei der Vereinigung deutscher Prädikatsanwälte GmbH wird genannt:

- „Sie haben die 2. juristische Staatsprüfung mit einem Prädikatsexamen absolviert,
- Sie haben mindestens einen Fachanwaltstitel und
- Sie haben mindestens fünf Jahre Berufserfahrung.“

Hinsichtlich der Einzelheiten der Werbeaussagen und des Internetauftritts wird auf die Anlagen K 1 bis K 4 Bezug genommen. Die Kl. ließ mit Schriftsatz ihrer anwaltlichen Vertreter v. 11.9.2008 die Bekl. zu 1) abmahnen und forderte sie auf, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben mit dem Inhalt, es zu unterlassen, ein Internetportal zu betreiben, über welches Rechtsratsuchenden die Möglichkeit eröffnet wird, auf diesem Portal Kontakt aufzunehmen mit als „Prädikatsanwälte“ registrierten RAen. Mit Schr. v. gleichen Tage wurde der Bekl. zu 2) als Geschäftsführer der Bekl. zu 1) abgemahnt und zur Abgabe einer entsprechenden strafbewehrten Unterlassungserklärung aufgefordert. Diesen Aufforderungen kamen die Bekl. nicht nach, vielmehr ließ der Bekl. zu 2) über seine anwaltlichen Vertreter mit Schriftsatz v. 18.9.2008 die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ablehnen.

Die Kl. hält die Werbung der Bekl. für irreführend i.S.v. § 5 Abs. 2 Ziff. 3 UWG und damit als unlauter i.S.v. § 3 UWG und fordert deshalb Unterlassung, gestützt auf § 8 Abs. 1 UWG. Dabei, so die Auffassung der Kl., stehe der Klageforderung nicht entgegen, dass der der irreführenden Werbung Beschuldigte nicht in einem unmittelbaren Wettbewerbsverhältnis zu den Mitgliedern der Kl. stehe; der Tatbestand der irreführenden Werbung könne auch von einem Dritten erfüllt werden. Die tatbestandlichen Voraussetzungen des geltend gemachten Unterlassungsanspruchs seien gegeben, denn es liege eine objektiv wettbewerbswidrige Werbung vor, die in Ausübung eines freien Berufs erfolge und es bestehe ein Zusammenhang mit einer selbstständigen wirtschaftlichen Tätigkeit. Die Wettbewerbswidrigkeit der Werbung mit dem Begriff „Prädikatsanwalt“ ergebe sich daraus, dass diese Selbstbewertung eine nicht gerechtfertigte Aussage über die Befähigung des Anwalts beinhalte, denn die Summe der „Auszeichnungen“ und Voraussetzungen rechtfertigten nicht den Schluss darauf, dass sich hinter dem Begriff „Prädikatsanwalt“ ein überdurchschnittlich befähigter Anwalt verberge, diesen Inhalt aber würden Rechtsuchende mit diesem Begriff üblicherweise verbinden. Soweit der Begriff des „Prädikatsanwalts“ auf das als Voraussetzung genannte „Prädikatsexamen“ verweise, sei dieses Prädikat insoweit zu relativieren, als es zum einen nur eine theoretische Qualifikation belege und zum anderen etwa im Jahr 2007 in Bayern 57 % der Prüflinge, die das Examen bestanden hätten, ein Prädikatsexamen mit mindestens 6,5 von 18 Punkten erzielt hätten. Neben dem Verstoß gegen § 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 UWG sei auch ein Verstoß gegen § 6 UWG sowie gegen

Berufsrecht gegeben. Der Unterlassungsanspruch sei nach alledem begründet und die Bekl. seien zur Zahlung nicht anrechenbarer außergerichtlicher RA-Gebühren und Auslagen i.H.v. 1.419,19 Euro aus einem Gegenstandswert von 40.000 Euro zu verurteilen.

Die Kl. stellt den Antrag:

1. Die Bekl. werden verurteilt, es zu unterlassen, ein Internetportal zu betreiben, über welches Rechtsratsuchenden die Möglichkeit eröffnet wird, Kontakt aufzunehmen mit als Mitglieder der „Vereinigung deutscher Prädikatsanwälte – Prädikatsanwälte in Deutschland“ in der Datenbank der Bekl. zu 1) registrierten RAen.

2. Die Bekl. werden ferner verurteilt, nicht anrechenbare außergerichtliche RA-Gebühren und Auslagen i.H.v. 1419,19 Euro nebst 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz seit Zustellung zu bezahlen.

3. Den Bekl. wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen Ziff. 1) ein Ordnungsgeld bis zu 250.000 Euro, im Falle der Nichteinbringlichkeit Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollziehen am Bekl. zu 2), angedroht.

Die Bekl. beantragen, die Klage abzuweisen.

Sie halten ihren Internetauftritt nicht für wettbewerbswidrig, zwar würden die auf der Internetseite registrierten RAe von den Bekl. als „Prädikatsanwälte“ bezeichnet werden, diese Bezeichnung und die Verwendung des Qualitätssiegels sei aber im Hinblick auf die von den Anwälten nachzuweisenden Qualifikationen nicht zu beanstanden, es werde mit zutreffenden Angaben geworben. Insbesondere sei nicht zu bestreiten, dass das Erzielen eines Prädikatsexamens eine relevante Qualifikation darstelle, auch wenn die Qualität der juristischen Fallbearbeitung auch von anderen Faktoren abhängig sein möge. Das von der Bekl. zu 1) verliehene Qualitätssiegel biete lediglich die Möglichkeit, eigene Qualifikationen eines RA in sachlicher und zutreffender Form herauszustellen. Die Verwendung der Bezeichnung „Prädikatsanwälte“ sei wettbewerbsrechtlich und berufsrechtlich nicht zu beanstanden, zumal die Werbung eines Anwalts sich auf erworbene, berufsbezogene Qualifikationen, Kenntnisse und Fähigkeiten beziehen dürfe, ohne dabei auf die Mitteilung nüchterner Fakten beschränkt zu sein, solange die Werbung keine übertriebene reklamehafte Herausstellung beinhalte. Die von der Bekl. herausgehobenen Qualifikationen seien sachlich und relevant und damit zulässig. Dies gelte auch für das Prädikatsexamen im 2. juristischen Staatsexamen, das eine relevante juristische Qualifikation für einen RA darstelle. Mit dem Hinweis „Prädikatsanwälte“ werde nach alledem auf konkrete und im Einzelfall nachprüfbare berufsbezogene Eigenschaften Bezug genommen. Entgegen der Auffassung der Kl. liege auch keine vergleichende Werbung gem. § 6 UWG vor und seien sämtliche berufsrechtliche Anforderungen eingehalten.

Hinsichtlich der Einzelheiten des beiderseitigen Vortrages der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Aus den Gründen:

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Kl. ist nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG aktivlegitimiert, die Rechte ihrer Mitglieder im Zusammenhang mit dem Wettbewerbsverstoß der Bekl. zu 1) wahrzunehmen, nachdem die Interessen ihrer Mitglieder betroffen sind.

Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

Die Kl. kann die Bekl. zu 1) und den Bekl. zu 2) als deren Geschäftsführer auf Unterlassung wettbewerbswidrigen Verhaltens in Anspruch nehmen, auch wenn die Bekl. zu 1) mit den Mitgliedern der Kl. nicht in einem unmittelbaren Wettbewerbsverhältnis steht, denn der Tatbestand der irreführenden Werbung kann auch von einem Dritten erfüllt werden, sofern die in Frage stehende Äußerung im Rahmen oder im Zusammenhang mit einer unternehmerischen Tätigkeit, wie hier, erfolgt (vgl. *Hefermehl*, UWG, 26. Aufl., Rdnr. 2.19 zu § 5 UWG).

Die Kl. kann ihren wettbewerbsrechtlichen Abwehranspruch auf §§ 8, 3, 5 UWG stützen. Die Bekl. handeln wegen irreführender Werbung unlauter i.S.d. genannten Vorschriften, indem sie mit ihrem Internetauftritt unter der oben bezeichneten Internetadresse mit dem Begriff des „Prädikatsanwalts“ falsche Vorstellungen über die Befähigung der bei ihr registrierten Anwälte hervorrufen.

Der im Internetauftritt verwendete Begriff des „Prädikatsanwalts“ beinhaltet zunächst nicht nur ein bloßes Werturteil, sondern eine hinreichend konkrete Tatsachenbehauptung zu den Befähigungen der bei der Bekl. zu 1) registrierten RAe.

Tatsachenbehauptung zu den Befähigungen der registrierten RAe

Die Angabe „Prädikatsanwalt“ beinhaltet ein Mindestmaß an Information dahingehend, dass es sich bei den bei der Bekl. zu 1) registrierten Anwälten um solche mit „Prädikatsexamen“, also überdurchschnittlichem Examensabschluss handelt. Wegen dieses hinreichend konkreten Aussagegehalts kann auch nicht vom Vorliegen einer nichtssagenden Anpreisung, der jeglicher Informationsgehalt fehlt, ausgegangen werden. Der Begriff des „Prädikatsanwalts“ beinhaltet eine Anpreisung, mit der die Vorstellung von einer Gruppe besonders qualifizierter RAe verbunden wird. Im Duden, Die Deutsche Rechtschreibung, 2000, Bd. I, wird der Begriff des Prädikatsexamens in diesem, allgemein so verstandenen Sinne definiert: „Mit einer sehr guten Note bestandenenes Examen.“

Mit diesem Begriffsinhalt aber ist diese Aussage und Abgabe zur Befähigung der beworbenen RAe irreführend.

Auszugehen ist dabei vom angesprochenen Verkehrskreis der Rechtsuchenden; die Werbebe-

Irreführende Aussage

hauptung richtet sich also an das breite Publikum, also auch an den, der nur gelegentlich oder selten Rechtsrat sucht, bei einem RA um Rat nachsuchen will. Es ist daher als Maßstab auf den durchschnittlich informierten und verständigen Bürger abzustellen, der der Werbung die der Situation angemessene Aufmerksamkeit entgegenbringt, für den vorliegenden Fall wohl i.d.R. mit größerer Aufmerksamkeit und nicht nur flüchtig die Werbung wahrnimmt. Dessen Verständnis von der Werbeaussage wird nach der Bedeutung des Wortsinns dahin gehen, dass der Prädikatsanwalt – wie die Bekl. zu 1) im Faltblatt (Anlage K 2) auch selbst ausführt – zu einer kleinen Gruppe von RAen zählt, die durch einen herausragenden Studienabschluss brilliert haben, juristische Strukturen „besser als ihre Kollegen erfassen“ können, es sich bei dem Prädikatsanwalt also um einen „Spitzenjuristen“ handelt. Diese zumindest von einem erheblichen Teil der angesprochenen Verkehrskreise erweckte Vorstellung stimmt jedoch mit den wirklichen Verhältnissen nicht überein. Es mag dahinstehen, ob 57 % oder nur 47 % der Examenkandidaten, die in Bayern 2007 das 2. Staatsexamen bestanden haben, zumindest das „kleine Prädikat“ erworben haben, denn auch die Quote von 47 % und der Umstand, dass bereits bei 6,5 von 18 möglichen Punkten ein Prädikat verliehen wird, belegt, dass die mit dem Begriff „Prä-

katsanwalt“ versehenen RAe nicht notwendig zu einer kleinen Gruppe von Spitzenjuristen zählen, die ihr Examen mit einer sehr guten Note bestanden haben.

„Kleines Prädikat“ schon bei 6,5 Punkten

Auch wenn die weiteren Anforderungsvoraussetzungen (fünfjährige Berufserfahrung und Erwerb des Fachanwaltstitels) in die Bewertung mit einbezogen werden, verändert sich das Ergebnis der Beurteilung der tatsächlichen Befähigungsverhältnisse nicht nennenswert. Zu sehr weicht die Vorstellung („Spitzenjurist“) von den bei einer nennenswerten Zahl von „Prädikatsanwälten“ tatsächlich vorhandenen Befähigungen ab.

Diese erweckte falsche Vorstellung ist auch generell geeignet, bei einem erheblichen Teil der umworbenen Verkehrskreise Einfluss auf ihre Entscheidung zur Wahl eines bestimmten Anwalts zu nehmen. Die wettbewerbsrechtliche Relevanz ist gegeben.

Da nach alledem die Tatbestandsmerkmale des § 5 Abs. 2 Ziff. 3 UWG erfüllt sind, war dem Unterlassungsanspruch, der mit der Klage erhoben wurde, zu entsprechen.

Gestützt auf § 9 UWG kann die Kl. auch die Kosten der Rechtsverfolgung in der Form der Anwaltskosten für die vorprozessuale Tätigkeit verlangen (*Hefermehl*, UWG, 26. Aufl., Rdnr. 1.29 zu § 9 UWG). Aus einem Gegenstandswert von 40.000 Euro errechnet sich unter Einberechnung der Geschäftsgebühr gem. §§ 13, 14 Nr. 2300 VV RVG, der Post- und Telekommunikationspauschale und der MWSt. ein Gesamtbetrag von 1.419,19 Euro.

Verhältnis zwischen Abwickler und Insolvenzverwalter

BRAO § 53 Abs. 10, § 55 Abs. 3; BGB § 271 Abs. 1 Fall 2

***1. Die Sicherheit des Rechtsverkehrs rechtfertigt es, dem Abwickler bis zur Beendigung des Abwicklungsverhältnisses sämtliche Honorare zuzusprechen. Er ist berechtigt, diese zur Finanzierung des laufenden Kanzleibetriebes zu verwenden. Ihm stehen darüber hinaus sowohl Vorschüsse auf sein eigenes Honorar als auch eine erforderliche Sicherheit zu. Hieraus folgt, dass ein Herausgabeanspruch des Insolvenzverwalters regelmäßig erst nach dem Ende der Abwicklung fällig wird.**

***2. Während des bestehenden Abwicklungsverhältnisses kann ein Abwickler allenfalls gem. § 271 Abs. 1 Fall 2 BGB verpflichtet sein, Überschüsse herauszugeben, die offensichtlich nicht mehr für die weitere Abwicklung benötigt werden.**

LG Aachen, Urt. v. 27.3.2009 – 8 O 480/08 (n.r.)

Aus dem Tatbestand:

Der Kl. ist der Abwickler der Kanzlei des ehemaligen RA H., die Bekl. ist die Insolvenzverwalterin über das Vermögen des H. Der Insolvenzantrag wurde am 18.7.2007 gestellt. Am 24.7.2007 wurde der Kl. als Abwickler bestellt; am 6.9.2007 erfolgte die Insolvenzverfahrenseröffnung.

Die Parteien stritten ursprünglich über auf dem Girokonto des H. eingegangene Mandantengelder i.H.v. insgesamt 4.852,01 Euro, welche sich sämtlich auf Mandate beziehen, die bis auf die Einziehung der Honorarforderung abgeschlossen sind.

Im Mai 2007 zahlte die Bekl. einen Betrag von 444,93 Euro an den Kl.

Der Kl. ist der Auffassung, diese Mandantengelder stünden ihm als Abwickler zu.

Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

Der Kl. beantragt, die Bekl. zu verurteilen, an den Kl. 4.852,01 Euro abzüglich eines gezahlten Betrages von 444,93 Euro nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 7.3.2008 zu zahlen; festzustellen, dass die Bekl. über den Klageantrag zu Nr. 1 hinaus verpflichtet ist, bei ihr eingehendes Fremdgeld und eingehende Honorare, die aus einem Mandatsverhältnis mit dem früheren RA H. resultieren, an den Kl. zu zahlen.

Die Bekl. beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Bekl. vertritt die Auffassung, dass lediglich die Gelder aus noch laufenden Mandaten an den Kl. auszukehren seien.

In Höhe eines Betrages von 444,93 Euro hat der Kl. mit Schriftsatz v. 9.2.2009 die Klagerücknahme erklärt, welcher die Bekl. bereits vorsorglich in der mündlichen Verhandlung v. 13.3.2009 zugestimmt hatte.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und die zu den Akten gereichten Unterlagen verwiesen.

Aus den Gründen:

Die Teilklagerücknahme i.H.v. 444,93 Euro war aufgrund der erforderlichen, aber vorliegenden Zustimmung der Bekl. gem. § 269 ZPO zulässig.

Die zulässige Klage ist begründet. Es besteht ein Feststellungsinteresse der Kl. gem. § 256 Abs. 1 ZPO im Hinblick auf den Klageantrag zu 2). Der Kl. hat ein Interesse an der Feststellung, wie sich das rechtliche Verhältnis zwischen dem Abwickler und dem Insolvenzverwalter eines RA im Hinblick auf die Mandantengelder gestaltet.

Der Anspruch des Kl. als Kanzleiabwickler auf Auszahlung der von der Bekl. als Insolvenzverwalterin vereinnahmten Anwalts-honorare ergibt sich aus §§ 55 Abs. 3, 53 Abs. 10 Satz 1 BRAO. Zu den Gegenständen, auf die sich gem. § 53 Abs. 10 Satz 1 BRAO der Herausgabeanspruch des Abwicklers bezieht, gehören auch Forderungen (*Feuerich/Weyland*, Kommentar zur BRAO, 7. Aufl. München 2008, § 53 Rdnr. 56). Die Abwicklung einer Kanzlei umfasst auch die Eintreibung von Honoraren (vgl. LG Rostock, NJW-RR 2002, 846). Dem steht das von der Bekl. zitierte Ur. des BGH v. 23.6.2005 (JR 2007, 109 ff.) nicht entgegen. Vielmehr hatte sich die Sachlage zum Zeitpunkt der Entscheidung des BGH geändert; die Abwicklung in diesem Verfahren wurde vor der Beendigung des Rechtsstreits vor dem BGH abgeschlossen.

Konkurrenzverhältnis ist zugunsten des Abwicklers aufzulösen

Prinzipiell fallen Honorarforderungen von RAen allerdings auch in die Insolvenzmasse (Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, § 35 Rdnr. 386, 438). Es besteht daher ein Konkurrenzverhältnis zwischen insolvenzrechtlichen und berufsrechtlichen Regelungen (*Feuerich/Weyland*, BRAO, § 55 Rdnr. 35), das im vorliegenden Fall zugunsten des Abwicklers aufzulösen ist.

Ein Kanzleiabwickler muss in die Lage versetzt werden, die laufenden Mandate ordnungsgemäß abzuwickeln, Schutzzweck der Abwicklungsvorschriften ist zum einen der Schutz des Mandanten, zum anderen die Sicherheit des Rechtsverkehrs (*Henssler/Prütting*, Kommentar zur BRAO, 2. Aufl. München 2004, § 55 Rdnr. 2).

Die Sicherheit des Rechtsverkehrs rechtfertigt es, dem Abwickler bis zur Beendigung des Abwicklungsverhältnisses sämtliche Honorare zuzusprechen. Er ist berechtigt, diese zur Finanzierung des laufenden Kanzleibetriebs zu verwenden; ihm stehen darüber hinaus gem. §§ 55 Abs. 3, 53 Abs. 10 Satz 4, 6 BRAO sowohl Vorschüsse auf sein eigenes Honorar als auch eine erforderliche Sicherheit zu.

Sicherheit des Rechtsverkehrs

Herausgabeanspruch des Insolvenzverwalters erst nach Abwicklungsende fällig

Hieraus folgt, dass ein Herausgabeanspruch des Insolvenzverwalters i.d.R. erst nach dem Ende der Abwicklung fällig wird (BGH, JR 2007, 109, 110).

Es dient der Sicherheit des Rechtsverkehrs, wenn dem Abwickler während des Abwicklungsverhältnisses sämtliche eingehende Honorare zustehen. Zum einen werden hierdurch schwierige Abgrenzungen vermieden. Zum anderen dient die Absicherung des Honorars des Abwicklers dazu, eine systematische Abwicklung zu ermöglichen.

Eine Abgrenzung zwischen laufenden und beendeten Mandaten erscheint sachfremd. Sie würde dazu führen, dass der Abwickler verpflichtet wäre, nach Beendigung jedes einzelnen Mandats die erzielten Honorare an den Insolvenzverwalter herauszugeben. Dies widerspricht dem Ablauf des Abwicklungsverfahrens. Der Abwicklungsauftrag umfasst nicht lediglich einzelne Mandate, sondern die Kanzlei im Ganzen (LG Rostock, NJW-RR 2002, 846 ff.). Der BGH geht ebenfalls davon aus, dass der Abwickler während des bestehenden Abwicklungsverfahrens allenfalls möglicherweise gem. § 271 Abs. 1 Fall 2 BGB verpflichtet ist, die Überschüsse herauszugeben, die offensichtlich nicht mehr für die weitere Abwicklung benötigt werden (BGH, JR 2007, 109, 110). Hierzu ist im vorliegenden Fall nichts vorgetragen.

Die Bekl. als Insolvenzverwalterin kann demnach derzeit nicht die Herausgabe des aus der Abwicklung der Kanzlei Erlangten verlangen; dieser Anspruch wird erst nach dem Ende der Abwicklung fällig. Dem Anspruch des Kl. kann also nicht nach Treu und Glauben gem. § 242 BGB entgegengehalten werden, dass nicht herausverlangt werden darf, was sofort zurückzugewähren wäre (*dolo-agit-Einrede*).

Die Ausführungen des Kl. in den nachgelassenen Schriftsätzen v. 9. und 18.2.2009 und der Bekl. im nicht nachgelassenen Schriftsatz v. 9.2.2009 geben weder Anlass zu einer abweichenden rechtlichen Beurteilung noch zu einer Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung.

Weisungsrecht eines Senioranwalts gegenüber einem angestellten Rechtsanwalt

BRAO § 46; BGB § 134, § 612a, § 620; GewO § 106, § 109

Ein angestellter RA kann vom Senioranwalt der Kanzlei angewiesen werden, einen bestimmten Gerichtstermin wahrzunehmen und den erforderlichen Beweis durch ein Zeugenangebot zu führen statt der dem angestellten Anwalt vorschwebenden Vorlage von Urkunden.

LAG München, Ur. v. 31.7.2007 – 6 Sa 1238/05

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

Fortsetzung von Seite VIII

Ihr Vorteil

- Berufsbegleitende Weiterbildung
- Masterabschluss: LL.M.
- Praxisorientiert
- International
- Vermittlung von Beratungs-Know-how

Der Studiengang

Der Studiengang wird von den Instituten für Steuerrecht (Prof. Dr. Johanna Hey) und Gesellschaftsrecht – Abt. 2 (Prof. Dr. Joachim Hennrichs) der Universität zu Köln gemeinsam angeboten. Kennzeichnendes Merkmal ist die rechtsgebietsübergreifende Verbindung von Steuer-, Gesellschafts- und Bilanzrecht.

Die Konzeption der einzelnen Module bezieht auch betriebswirtschaftliche Fragestellungen und praxisnahe Beratungssituationen mit ein.

- Modul I: Grundlagen
- Modul II: Nationales Unternehmensteuerrecht
- Modul III: Internationales, Europäisches und Ausländisches Unternehmensteuerrecht
- Modul IV: Unternehmensbesteuerung und Gestaltungsberatung

Die vermittelten Kompetenzen

- Steueroptimierung der laufenden Geschäftstätigkeit
- gesellschafts- und steuerrechtliche Gestaltung komplexer Unternehmensumstrukturierungen
- Beurteilung der steuerlichen Folgen grenzüberschreitender Betätigung
- **Aktuell:** Bewältigung der Finanz- und Wirtschaftskrise in der Steuerberatung

Die Zielgruppe

Der Studiengang richtet sich an Juristen und Wirtschaftswissenschaftler mit steuerrechtlichen Vorkenntnissen, die umfassende Kenntnisse für eine Tätigkeit auf dem Gebiet der qualifizierten Steuer-gestaltungsberatung bei international tätigen Großkanzleien, mittelständischen Wirtschaftsrechtskanzleien, StB-/WP-Gesellschaften, Konzernsteuerabteilungen oder Behörden (OECD/EU) erwerben bzw. vertiefen wollen.

Die Referenten

Zum Lehrpersonal gehören Professoren der Universität zu Köln, Professoren anderer deutscher und ausländischer Universitäten und anerkannte und namhafte Praktiker aus der Rechts- und Steuerberatung, Finanzverwaltung und der Steuergerichtsbarkeit. Die ausgewogene Mischung von Wissenschaftlern und Praktikern sorgt dafür, dass die einzelnen Problembereiche und Lösungsansätze sowohl wissenschaftlich analysiert als auch auf ihre praktische Anwendbarkeit getestet werden.

Zulassungsvoraussetzungen

- Allgemeine Hochschulreife
- Abschluss eines rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengangs an einer deutschen Hochschule (Staatsexamen, Diplom oder Master)
- **oder:** berufsqualifizierender Bachelorabschluss in Jura oder Wirtschaftswissenschaften an einer deutschen Hochschule und eine zweijährige Berufserfahrung
- **oder:** vergleichbarer Abschluss an einer ausländischen Hochschule
- einschlägige Berufserfahrung
- steuerliche Vorkenntnisse

Prüfungen

- jeweils zwei Modulprüfungen (insgesamt 8)
- Masterarbeit

Abschluss

- Master of Laws (LL.M.)

Dauer

- 1 Jahr zzgl. Masterarbeit

Start und Kosten

- zum WS 2009/2010
- 9000,- € für den gesamten Studiengang

Weitere Informationen

LL.M. Unternehmensteuerrecht
Universität zu Köln
Albertus-Magnus-Platz
50923 Köln
Telefon: +49 221 470-6579
Fax: +49 221 470-5027
E-Mail: unternehmensteuerrecht@uni-koeln.de
www.unternehmensteuerrecht.uni-koeln.de

Zertifizierter Testamentsvollstrecker

Wir führen Rechtsanwälte und Notare
in 2 x 3 Tagen zur Zertifizierung!

fachseminare-von-fuerstenberg.de

Die Zukunft der juristischen Fallbearbeitung



Software zur umfassenden Unterstützung der juristischen Fallbearbeitung:



NeBis® bildet den juristischen Arbeitsablauf ab und ermöglicht einen schnellen Zugriff auf alle Informationen des Falls.

Jetzt mit deutlich erweiterten PDF-Funktionen!

Mehr Informationen:
www.fallsoft.de



FallSoft
G m b H
Innovative Software für Juristen

Ihr Leitstern im Mietrecht.

Darauf haben alle gewartet: auf den neuen Sternel – seit jeher eines der zentralen Werke zum deutschen Mietrecht. Denn kaum einer hat die Materie über Jahrzehnte so nachhaltig mitgeprägt wie der Autor dieses Buches.

Mietrecht ist Fallrecht, das im Wesentlichen von der Rechtsprechung geprägt wird. Und dieses Werk gibt Ihnen den problemorientierten Überblick über die gesamte aktuelle Judikatur: Das ist eine Fülle von unzähligen Rechtsprechungszitaten mit ihren Kernsätzen und Sachverhalten; akribisch zusammengetragen, ausgewertet, mit kritischen Stellungnahmen versehen und auf über



Sternel **Mietrecht aktuell** Von Vors. Richter am LG a.D. Prof. Dr. Friedemann Sternel. 4., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2009, 1.919 Seiten Lexikonformat, gbd. 99,- €. ISBN 978-3-504-45015-1

1.900 Seiten nach dem typischen Verlauf eines Mietverhältnisses systematisiert. Vom Vertragsabschluss bis zur Vollstreckung. Für Wohnraum wie für gewerbliche Mietobjekte.

Zur schnellen und sicheren Orientierung ist der Sternel damit für jeden, der auch nur entfernt mit Mietrecht zu tun hat, ein absolutes Muss. Denn mit diesem Buch sind Sie einfach immer auf der sicheren Seite. Erstens: durch das Präjudiz einer zitierten Entscheidung. Zweitens: durch die allseits anerkannte Kompetenz des Autors.

Sternel, Mietrecht aktuell. Ihr Leitstern im Mietrecht. Leseprobe? www.otto-schmidt.de

----- **Bestellschein** ausfüllen und faxen (02 21) 9 37 38-9 43 ----- ✂

☒ Ja, ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht Sternel **Mietrecht aktuell** 4. Auflage, gbd. 99,- € plus Versandkosten. ISBN 978-3-504-45015-1

Name

Straße

PLZ

Ort

Telefon

Fax

Datum

Unterschrift

03/09

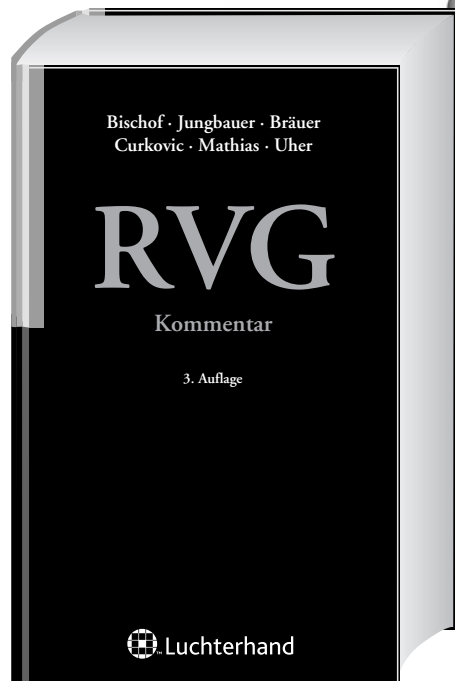
Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln

Zusammen noch stärker

NEU

Mit System durch's Gesetz

RVG von A - Z



FamFG-Reform
bereits berücksichtigt



Bischof/Jungbauer/Bräuer/Curkovic/Mathias/Uher

RVG

Alphabetischer Kommentar

(Bis zur 2. Auflage unter dem Titel „RVG Kompaktkommentar“ erschienen)

3., überarbeitete Auflage 2009, 1.686 Seiten, gebunden,

€ 89,-

ISBN 978-3-472-07388-8

Dieser **Paragraphen-Kommentar** zeichnet sich durch seine **praxisorientierte Ausrichtung** aus. Hierfür bürgt schon das Autorenteam, welches Fachwissen der richterlichen Seite, der rechtsanwaltlichen Seite wie auch der der Fachangestellten zusammenführt. Die Kommentierung ist kompakt und wird durch zahlreiche hilfreiche Beispiele und wertvolle praktische Handlungsanweisungen ergänzt.

Die aktuelle Rechtsprechung zum RVG ist unter Auswertung von mehr als 1.000 Entscheidungen, weitgehend bis zum 31.07.2008, berücksichtigt. Insbesondere werden die zum 1.7.2008 in Kraft getretenen **Neuregelungen zur Vergütungsvereinbarung (§§ 3a bis 4b RVG)** ebenso übersichtlich dargestellt und ausführlich erläutert wie die Einzelheiten zu der Einführung des **Erfolgshonorars**. Die umfangreiche Kommentierung zur **Geschäftsgebühr** und ihrer **Anrechnung** bezieht auch bereits die geplanten Änderungen durch **§ 15a RVG-E** mit ein.

„Wer sich mit dem Gebührenrecht zu befassen hat und nicht immer „mit dem Strom“ schwimmen will, der findet in diesem Kommentar stets wertvolle Anregungen und kritische Anmerkungen.“

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen, in: JurBüro 4/2009



Zu beziehen über Ihre Buchhandlung oder direkt beim Verlag.



Luchterhand

eine Marke von Wolters Kluwer Deutschland

Rehberg/Xanke/Schons/Vogt/Feller

Rechtsanwaltsvergütungsgesetz

Systematischer Kommentar

3., überarbeitete Auflage 2009, ca. 1.500 Seiten, gebunden,

Subskriptionspreis bis 3 Monate nach Erscheinen

ca. € 154,-, danach ca. € 164,-

ISBN 978-3-472-07387-1 • In Vorbereitung für Juli 2009

Die RVG-Kommentierung ist nach Stichworten in **lexikalischer Reihenfolge** gegliedert. Die Stichworte repräsentieren einzelne Themenbereiche. Diese können kostenrechtlicher Art sein oder aber die kostenrechtliche Bewertung prozessualer und außergerichtlicher Leistungen des Anwalts enthalten. Die kostenrechtlichen Themen werden in einem geschlossenen Zusammenhang dargestellt. Das Nachschlagen unter mehreren Vorschriften – wie beim „Paragraphenkommentar“ – entfällt. Die Erörterungen werden jeweils um eine Kommentierung des Streitwerts für den speziellen Gebührentatbestand ergänzt.

Die 3. Auflage enthält die aktuelle Rechtsprechung. Die Auswirkungen des zum 1.9.2009 in Kraft tretenden **FGG-Reformgesetzes** auf das RVG wurden bereits berücksichtigt.

Das als BRAGO-Kommentar von *Göttlich* und *Mümmeler* begründete, nun in 3. Auflage als RVG-Kommentar erscheinende Werk wurde durch die Erweiterung des Autorenteam weiter bereichert: Rechtsanwalt und Notar *Herbert P. Schons* (Vorsitzender der Gebührenabteilung der RAK Düsseldorf und der Gebührenreferententagung der BRAK), Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht *Christien Vogt* und Rechtsanwältin *Sabine Feller* wirken nun neben *Prof. Dr. Jürgen Rehberg* (Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeits- und Familienrecht) und Rechtsanwalt *Dr. Peter Xanke* an diesem Werk mit.

Wolters Kluwer Deutschland GmbH • Niederlassung Neuwied
Postfach 2352 • 56513 Neuwied • Telefon 02631 801-2222
www.wolterskluwer.de • E-Mail info@wolterskluwer.de

Jedes Rechtsgebiet hat seine guten Seiten.

Nach fünf erfolgreichen Vorauf-
lagen hat sich der Tschöpe, das
original Anwalts-Handbuch Arbeits-
recht, längst als Standardwerk der
Praxis etabliert.

Das gesamte materielle und for-
melle Arbeitsrecht in einem Band,
ganz auf die Bedürfnisse des bera-
tenden Anwalts zugeschnitten; das
heißt: systematisch dargestellt am
zeitlichen Ablauf des Mandats und
des Arbeitsverhältnisses – nach
Praxisrelevanz gewichtet.

Die sehr erfahrenen Autoren ge-
ben Ihnen – optisch hervorgehoben
– auch alle nötigen Hilfsmittel an
die Hand, um in jedem Fall schnell
und sicher zum richtigen Ergebnis
zu kommen: praktische Beispiele,
wertvolle Hinweise zu Strategie und



Tschöpe (Hrsg.) **Anwalts-Handbuch Arbeitsrecht** Heraus-
gegeben von FAArbR Dr. Ulrich Tschöpe. Bearbeitet von 22
erfahrenen Praktikern des Arbeitsrechts. 6., neu bearbeitete
Auflage 2009, rd. 3.000 Seiten Lexikonformat, gbd., inkl. CD
129,- €. ISBN 978-3-504-42038-3

Taktik, Checklisten, Übersichten,
Formulierungsmuster.

Natürlich ist der neue Tschöpe
rundum auf dem allerneuesten
Stand. Und auf der beiliegenden
CD steht Ihnen der komplette
Text des Handbuchs, komfortabel
verlinkt mit rund 6.000 zitierten
Entscheidungen im Volltext und
Gesetzestexten, zur Verfügung:
eine Datenbank, in der Sie immer
und überall bequem recherchieren
können. Ob in Ihrer Kanzlei oder
unterwegs am Laptop – was für
jeden Praktiker heute von ganz
besonderem Vorteil ist.

Der neue Tschöpe, das original
Anwalts-Handbuch Arbeitsrecht:
jetzt bestellen! Leseprobe bei
www.otto-schmidt.de

----- **Bestellschein** ausfüllen und faxen **(02 21) 9 37 38-9 43** ----- ✂

☒ Ja, ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht Tschöpe (Hrsg.) **Anwalts-Handbuch Arbeitsrecht**
6. Auflage, gbd., inkl. CD 129,- € plus Versandkosten. Erscheint im Juni. ISBN 978-3-504-42038-3

Name

Straße

PLZ

Ort

Telefon

Fax

Datum

Unterschrift

3/09

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln

Think Global!

In Zeiten der Globalisierung können Sie jederzeit durch einen grenzüberschreitenden Sachverhalt unvermittelt mit dem IZPR konfrontiert werden. Dann ist man froh, dass es den Geimer gibt, das große Standardwerk zum Thema.

In diesem Buch ist wirklich alles drin; von den Grundlagen über die speziellen Probleme der komplexen Materie bis hin zum internationalen Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht oder den Auslandsbezügen der freiwilligen Gerichtsbarkeit: gut strukturiert, verständlich geschrieben, mit dem richtigen Gespür für die Vermittlung von Zusammenhängen, auf deren Verständnis es hier ja vor allem ankommt.

Der renommierte Autor hat dafür die Rechtsprechung der nationalen, internationalen und supranationalen



Geimer **Internationales Zivilprozessrecht**
 Von Prof. Dr. Reinhold Geimer. 6., neu bearbeitete
 und erweiterte Auflage 2009, rd. 1.600 Seiten
 Lexikonformat, gbd. 179,- €. Erscheint im Juli.
 ISBN 978-3-504-47069-2

Gerichte ebenso vollständig ausgewertet wie die unüberschaubare in- und ausländische Fachliteratur zum Thema. Es gibt viele anschauliche Beispiele, Praxistipps und rechtsvergleichende Hinweise. Und die Texte wichtiger EG-Verordnungen und internationaler Übereinkommen finden Sie im Anhang.

Natürlich ist das Buch durchweg auf neuestem Stand, setzt sich sogar schon mit der künftigen europäischen Rechtsentwicklung auseinander.

Kurzum: Das Buch benutzt der erfahrene Jurist als ausgezeichnetes Nachschlagewerk und derjenige, der sich erstmals mit der schwierigen Materie auseinandersetzen muss, zur sorgfältigen Einarbeitung.

Geimer, IZPR. Leseprobe? Nur bei www.otto-schmidt.de

----- **Bestellschein** ausfüllen und faxen (02 21) 9 37 38-9 43 ----- 

☒ Ja, ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht Geimer **Internationales Zivilprozessrecht 6. Auflage, gbd.**
 179,- € plus Versandkosten. Erscheint im Juli. ISBN 978-3-504-47069-2

Name _____ Straße _____ PLZ _____ Ort _____

Telefon _____ Fax _____ Datum _____ Unterschrift _____ 04/09

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln

Damit liegen Sie immer richtig.

Nach dem großen Erfolg der Erstausgabe dürfen Sie sich jetzt über die aktuelle Neuauflage dieses Handbuchs freuen: das gesamte Insolvenzrecht mandatsbezogen aufbereitet. Aus Sicht des Anwalts – ob er nun Insolvenzverwalter, Berater des Schuldners oder eines Gläubigers ist. Ob alter Hase oder ein Kollege, der in diese haftungsträchtige Materie erst noch hineinwachsen muss.

Hochkarätige Insolvenzrechtspaktiker haben wieder alle denkbaren Beratungssituationen so aufbereitet, dass Sie in jedem Fall auf der sicheren Seite sind. Mit vielen Tipps zu Strategie und Taktik. Mit vielen Beispielen, Übersichten, umfassend kommentier-



Runkel (Hrsg.) **Anwalts-Handbuch Insolvenzrecht** Herausgegeben von RA Hans P. Runkel. Bearbeitet von 16 hochkarätigen Praktikern des Insolvenzrechts. 2. Auflage 2008, 2.400 Seiten Lexikonformat, gbd. 149,- €. ISBN 978-3-504-18053-9

ten Checklisten und praxiserprobten Musterformulierungen. Mit Hinweisen auf Haftungsfallen, häufig gemachte Fehler, wichtige Aspekte. Mit ganz neuen Kapiteln, wie etwa dem zur Freiberuflerinsolvenz. Und einem Stichwortverzeichnis mit über 1.600 insolvenzrechtlich relevanten Begriffen.

Alles auf dem allerneuesten Stand. Von Rechtsprechung, Literatur und den jüngsten, tief greifenden Novellen des Gesetzgebers.

Anwalts-Handbuch Insolvenzrecht. War die Erstausgabe schon ein großer Wurf, ist die neue noch viel besser. Überzeugen Sie sich selbst. Mit einer Leseprobe.

www.otto-schmidt.de

----- **Bestellschein** ausfüllen und faxen **(02 21) 9 37 38-9 43** ----- ✂

☒ Ja, ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht Runkel (Hrsg.) **Anwalts-Handbuch Insolvenzrecht**
2. Auflage, gbd. 149,- € plus Versandkosten. ISBN 978-3-504-18053-9

Name

Straße

PLZ

Ort

Telefon

Fax

Datum

Unterschrift

1/09

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln

Auf die Plätze, fertig, los!

Im neuesten der erfolgreichen Anwalts-Handbücher aus dem Verlag Dr. Otto Schmidt zeigen Ihnen erstklassige Anwälte präzise, was zu tun ist, wenn Ihrem Mandanten sofort geholfen werden muss. Schritt für Schritt, damit Sie niemals was vergessen.

In einem Allgemeinen Teil erfahren Sie, woran Sie beim Einstweiligen Rechtsschutz immer denken müssen. Von den Vorüberlegungen bei der Übernahme eines Mandats bis hin zu Kosten und Gebühren. Man macht Sie mit dem Verfahrensablauf vertraut, mit Rechtsbehelfen und selbstverständlich auch mit Ihrer Haftung.

Der Besondere Teil ist einzelnen Rechtsgebieten vorbehalten, in denen der Einstweilige Rechtsschutz



Kleveman (Hrsg.) **Anwalts-Handbuch Einstweiliger Rechtsschutz** Herausgegeben von RA Dr. Dirk Kleveman. Bearbeitet von zehn sehr erfahrenen Rechtsanwälten. 2008, 763 Seiten Lexikonformat, gbd., inkl. CD 99,- €. ISBN 978-3-504-47093-7

erfahrungsgemäß ganz häufig eine Rolle spielt. Hier schlagen Sie die speziellen Erfordernisse nach, auf die Sie in der jeweiligen Rechtsmaterie zusätzlich achten müssen.

Und da es in diesen Fällen immer sehr schnell gehen muss, werden Ihnen auch alle notwendigen Hilfsmittel an die Hand gegeben, damit Sie gerade unter Zeitdruck fehlerfrei zum Ziel kommen: Hinweise auf häufig gemachte Fehler und die optimale Vorgehensweise, praxiserprobte Muster für alle nötigen Schriftsätze und Anträge – im Buch und auf CD.

Kleveman (Hrsg.), Anwalts-Handbuch Einstweiliger Rechtsschutz. Auf die Plätze, fertig, los! Sofort bestellen. Leseprobe? www.otto-schmidt.de

----- **Bestellschein** ausfüllen und faxen **(02 21) 9 37 38-9 43** ----- 

☒ Ja, ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht Kleveman (Hrsg.) **Anwalts-Handbuch Einstweiliger Rechtsschutz** gbd., inkl. CD 99,- € plus Versandkosten. ISBN 978-3-504-47093-7

Name _____ Straße _____ PLZ _____ Ort _____

Telefon _____ Fax _____ Datum _____ Unterschrift _____ 12/08

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln

Darf es auch etwas mehr sein?

Dieses erfolgreiche Werk ist weit- aus mehr als ein gewöhnliches Formularbuch. Es unterscheidet sich eindeutig von all den Formu- larsammlungen, mit denen Sie kom- mentarlos allein gelassen werden.

In klauselbezogenen Erläuterun- gen gibt Ihnen das Anwalts-For- mularbuch Arbeitsrecht nämlich bei jedem der über 350 Muster auch jede Menge Ideen für die rechtssichere Gestaltung individu- eller Einzelfälle an die Hand. Das heißt: Hier finden Sie auf Anhieb sowohl fertige Lösungen für alle stark formalisierten Bereiche als auch Anregungen und Alternati- ven für eine kreative Gestaltung.

Selbstverständlich ist das ge- samte Werk auf dem neuesten



Bauer/Lingemann/Diller/Haußmann **Anwalts-Formular- buch Arbeitsrecht** Von FAArbR Dr. Jobst-Hubertus Bauer, FAArbR und Notar Dr. Stefan Lingemann, FAArbR Dr. Martin Diller und FAinArbR Dr. Katrin Haußmann. 3., überarbeitete Auflage 2008, 1.179 Seiten Lexikonformat, gbd., inkl. CD 99,- €. ISBN 978-3-504-42666-8

Stand von Gesetzgebung, Recht- sprechung und Literatur. Von den eingearbeiteten Neuerungen sind wegen ihrer enormen praktischen Auswirkung auf viele Muster be- sonders hervorzuheben das Allge- meine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und die umfangreiche Recht- sprechung zur AGB-Kontrolle von Arbeitsverträgen.

Alle Autoren sind bekannte Fach- anwälte für Arbeitsrecht in einer großen überregionalen Kanzlei. Sie geben Tipps zur Fehlervermeidung, taktische Empfehlungen und weisen Sie auf Gestaltungsalterna- tiven hin.

Anwalts-Formularbuch Arbeits- recht. Probe lesen und bestellen.

Bei **www.otto-schmidt.de**

----- **Bestellschein** ausfüllen und faxen (02 21) 9 37 38-9 43 ----- ✂

☒ Ja, ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht Bauer/Lingemann/Diller/Haußmann **Anwalts-Formular- buch Arbeitsrecht** 3. Auflage, gbd., inkl. CD 99,- € plus Versandkosten.
ISBN 978-3-504-42666-8

Name _____ Straße _____ PLZ _____ Ort _____

Telefon _____ Fax _____ Datum _____ Unterschrift _____ 2/09

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln

Das Beste kommt noch: der Kommentar zum FamFG.



Noch bevor das **FamFG** in Kraft tritt, bekommen Sie schon Ihren Kommentar: Prütting/Helms (Hrsg.), der neue **Praxiskommentar** zum gesamten neuen Recht. Auf rund 2.500 Seiten wird Ihnen alles geboten, was Sie zur Fallbearbeitung brauchen.

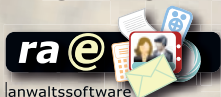
Namhafte Herausgeber, ausgezeichnete Autoren, richtungsweisende Erläuterungen und ein guter Preis: nur 129,- €. Und die ersten drei Monate nach Erscheinen des Werkes im August brauchen Sie dafür sogar **nur 109,- €** zu bezahlen. ISBN 978-3-504-47949-7

Prütting/Helms (Hrsg.), FamFG.
Das ist Ihr Kommentar! Jetzt vorbe-
stellen und sich weiter informieren
unter www.FamFG.de

Verlag
Dr. Otto Schmidt
Köln **ols**

Die kostenlose Sofort-Installation im **ra@punkt**

So **einfach** gelangen Sie an die



1. Termin beim **ra e punkt** vereinbaren oder kommen Sie einfach vorbei. Bringen Sie Ihren Laptop oder PC sowie evtl. vorhandenes Zubehör mit: digitales Diktiergerät, Web-Cam, Signatur-Kartenlesegerät.



2. **Installation** der **ra e anwaltssoftware**, **ra e registration**, **betriebsfertige Einrichtung**

ra e post

ra e video

ra e diktat

ra e sms

Grundeinweisung in die **ra e anwaltssoftware**.



3. Rückfahrt

ODER

Sie entscheiden sich für die zusätzliche Installation von

RA-MICRO
KANZLEISOFTWARE

So **günstig** kann Ihr Einstieg in die Kanzlei-EDV mit **RA-MICRO** sein:

RA-MICRO
KANZLEISOFTWARE



3. **RA-MICRO** Kanzleisoftware Mietvertrag abschließen – schon ab 29 EUR pro Monat!



4. **Installation** von **RA-MICRO** integriert in die **ra e station**, individuelle **Grundeinstellungen** inkl. einfacher **Briefkopf**, **Benutzereinstellungen**, **Einrichtung Referate**



5. **Grundeinweisung** in **RA-MICRO**: Aktenanlage, Adressanlage, Gebührenrechnung



6. Rückfahrt

Vereinbaren Sie einen Termin mit Ihrem **ra e punkt** vor Ort:
www.ra-e.de **Infoline 0800 726 42 76**

ra@punkt

Die neue Sofort-Service und Beratungs Kette für die **ra e anwaltssoftware**.

Die **ra e Infoline** informiert über Ihren nächstgelegenen **ra e punkt**.